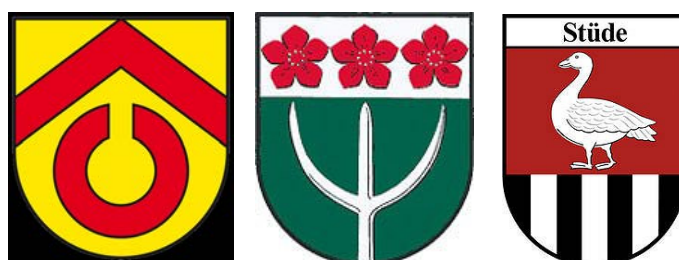


DORFENTWICKLUNGSPLAN

Dorfregion

Bokensdorf, Grußendorf, Stüde

2017 - 2018



Auftraggeber:

Gemeinde Bokensdorf

Bauernberg 4
38556 Bokensdorf
Telefon: 05366 / 339
Telefax: 05346 / 9000899
www.boldecker-land.de
post@gemeinde-bokensdorf.de

Gemeinde Sassenburg

Bokensdorfer Weg 12
38524 Westerbeck
Telefon: 05371 / 6880
Telefax: 05371 / 68815
www.sassenburg.de
gemeindeverwaltung@sassenburg.de

Auftragnehmer:

Planungsbüro Warnecke

Wendentorwall 19
38100 Braunschweig
Telefon: 0531 / 1219240
Telefax: 0531 / 1219241
www.planungsbuero-warnecke.de
mail@planungsbuero-warnecke.de

Bearbeiter:

Maike Dankelmann
Julia Tiernan
Monika Traub
Martin Twietmeyer
Volker Warnecke

1	Einleitung	
1.1	Problematik	5
1.2	Planungsverständnis und Grundlage der Förderung	5
1.3	Planungsprozess	7
2	Räumliche Abgrenzung	
2.1	Lage im Raum	9
2.2	Geographie der Dorfregion	11
3	Kurzbeschreibung der Ortsteile	
3.1	Bokensdorf	13
3.2	Grußendorf	16
3.3	Stüde	19
4	Planvorgaben	
4.1	Raumordnungsprogramm	23
4.2	Natur- und Landschaftsschutz	26
4.3	Regionales Entwicklungskonzept <i>ILE Region Südkreis Gifhorn</i>	29
4.4	Integriertes Entwicklungskonzept <i>IEK Gemeinde Sassenburg</i>	31
4.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	32
5	Entwicklungsziele / strategische Ansätze	37
6	Bestandsanalyse – Stärken und Schwächen	
6.1	Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales	39
6.2	Mobilität und Straßenraum	45
6.3	Wirtschaft - Tourismus - Breitbandversorgung	52
6.4	Landwirtschaft	55
6.5	Landschaft und Dorfökologie	64
6.6	Ortsbild und Baustruktur	76
7	Handlungsfelder /-ziele	
7.1	Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales <i>gemeinschaftliche Identifikation stärken</i>	85
7.2	Mobilität und Straßenraum <i>Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen</i>	88
7.3	Wirtschaft / Tourismus / Breitband <i>zusätzliche Wirtschaftsfaktoren entwickeln</i>	93
7.4	Landwirtschaft <i>Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern</i>	96
7.5	Landschaft und Dorfökologie	101
7.5.1	<i>Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung</i>	101
7.5.2	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	107
7.5.3	Grünplanerische Empfehlungen	110
7.6	Ortsbild und Baustruktur	121
7.6.1	<i>Siedlungsentwicklung - Verstärkung der Innenentwicklung</i>	121
7.6.2	<i>Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur und des traditionellen Gebäudebestandes</i>	123
7.6.3	Private Vorhaben - Verfahrensweise	148

8	Öffentliche Projekte und Siedlungsentwicklung	
8.1	Prioritätenliste und Kostenschätzung.....	151
8.2	Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte - Darstellung	154
8.3	Steckbriefe für kurzfristig anstehende Projekte	155
9	Abwägung der Stellungnahmen zum Planentwurf.....	167
10	Zusammenfassung	173
11	Literaturempfehlungen	178

Anhang

1	Liste der Arbeitsgruppenmitglieder	179
2	Liste der Baudenkmale	180
3	Liste der Vereine.....	180
4	Liste der Wirtschaftsbetriebe	181
5	Richtlinie ZILE	183

Abbildungen

Abb. 1	Abgrenzung des Planungsraumes	9
Abb. 2	Naturräumliche Einheiten	10
Abb. 3	Gemarkungsflächen, Einwohnerzahlen und –dichten in den Ortsteilen	12
Abb. 4	Bokensdorf - Nordteil - Grünstruktur	14
Abb. 5	Bokensdorf - Rundling - Grünstruktur.....	14
Abb. 6	Bokensdorf - Siedlungsstruktur	14
Abb. 7	Grußendorf - Grünstruktur	17
Abb. 8	Grußendorf - Siedlungsstruktur	18
Abb. 9	Stüde - Grünstruktur	20
Abb. 10	Stüde - Siedlungsstruktur	19
Abb. 11	Das Plangebiet im Ausschnitt des RROP	24
Abb. 12	Schutzgebiete im Planungsraum und angrenzende	26
Abb. 13	Schutzgebiete im Planungsraum (Kartendarstellung)	27
Abb. 14	Natura 2000-Gebiete im Planungsraum	27
Abb. 15	Bevölkerungsentwicklung	39
Abb. 16	Bevölkerungsstruktur	40
Abb. 17	Übersicht der überregionalen Verkehrsverbindungen	47
Abb. 18	Bedienungszeiträume, früheste Anfangs-, und Endzeit	48
Abb. 19	Regionen und ihre Zukunftschancen	52
Abb. 20	Radtouren in der Region	53
Abb. 21	Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	55
Abb. 22	Betriebsstruktur	56
Abb. 23	Leistungen der Grünflächen im Ort	64
Abb. 24	Preußische Landesaufnahme von Grußendorf - Stüde	65
Abb. 25	Preußische Landesaufnahme von Bokensdorf	66
Abb. 26	Konstruktion des Mittellängsdielenhauses	79
Abb. 27	Landwirtschaftliche Problemstellen	98
Abb. 28	Ungeeignete Lösung beim Heckenschnitt	112
Abb. 29	Gute Lösung beim Heckenschnitt	112
Abb. 30	Richtiger und falscher Astschnitt	113
Abb. 31	Aufbau einer Trockensteinmauer	115
Abb. 32/33	Heimische Gehölze für den Landkreis Gifhorn	116/117
Abb. 34	Insektenhotel	120

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREIGION BOKENS DORF, GRUßENDORF, STÜDE
- INHALTSVERZEICHNIS -

Abb. 35	Elemente am Ortgang	124
Abb. 36	Elemente an der Traufe	124
Abb. 37	Hohlfalzziegel	125
Abb. 38	Hohlpfanne	125
Abb. 39	Gaubenformen	125
Abb. 40	Dachisolierung	126
Abb. 41	Solarenergienutzung auf dem Dach	127
Abb. 42	Aufbau eines Fachwerkverbandes	128
Abb. 43	Verbesserung der Wärmedämmung	128
Abb. 44	Mauerverbände	129
Abb. 45	Aufbau einer verputzten Wand	130
Abb. 46	Anstrichsysteme für verschiedene Untergründe im Außenbereich.....	130
Abb. 47	Außenverkleidungen	131
Abb. 48	Aufbau einer holzverschalteten Dämmfassade.....	132
Abb. 49	Möglichkeiten der Dämmung eines Gebäudes von Innen	133
Abb. 50	Sanierung einer feuchten Kelleraußenwand	134
Abb. 51	Eingangssituationen	134
Abb. 52	Erneuerung einer Steintreppe	135
Abb. 53	Grot Dör	137
Abb. 54	Das Fenster in seinen Elementen	138
Abb. 55	Fensterformate	139
Abb. 56	Aufbau von Platzbefestigungen	140
Abb. 57	Holzzäune	141
Abb. 58	Ziegelmauer	141
Abb. 59:	Bokensdorf - Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte	n. 166
Abb. 60:	Grußendorf - Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte	n. 166
Abb. 61:	Stüde - Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte	n. 166

1 EINLEITUNG

1.1 Problematik

Die niedersächsische Landschaft wird bis heute durch eine ländliche Siedlungsstruktur geprägt. Weite Teile des Landes weisen eine Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohnern/km² auf und werden durch die Landwirtschaft in Wert gesetzt. Damit verbindet sich ein vielfältiges, regionalgebundenes Erscheinungsbild der ländlichen Siedlungen, das sich der verstärkten politischen Einbindung in die urban-industriellen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht.

Spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges unterliegt der ländliche Raum einem vielschichtigen Strukturwandel. Ein bis heute anhaltender Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe setzte ein, und an die Stelle der bäuerlichen Selbstversorgung trat eine spezialisierte und mechanisierte Vermarktungswirtschaft.

In Verknüpfung mit dem ökonomischen Strukturwandel verlaufen soziale Veränderungen, die durch die Annahme veränderter Lebensformen bzw. einem Wertewandel gekennzeichnet werden. So dringen städtische Vorbilder und Maßstäbe, oftmals auch zeitlich begrenzte modische Einflüsse, in die Dörfer ein. Diese stehen in engem Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Verlust gewachsener Traditionen und alter prägender, regional gebundener Bautechniken.

Stadtnahe Dörfer unterliegen zunehmend den urbanen Raumansprüchen der modernen Städte. Sie werden durch den zunehmenden Bedarf an (hochwertigen) Wohnbauflächen wie durch die Inanspruchnahme von Flächen für Verkehrswege, für Industrie- oder Gewerbeflächen, für Freizeitgestaltung o.ä. überprägt. Dieser Wandlungsprozess der ehemals ortstypischen ländlichen Bauweisen und Lebensformen zugunsten städtischer Uniformität bewirkt eine Verarmung des dörflichen Lebensraumes sowie der örtlichen Umweltqualitäten.

In den peripher gelegenen Dörfern bewirkt der sozio-ökonomische Strukturwandel - unterstützt durch die stark zugenommene Mobilität - dagegen eine Entwicklung, die durch Abwanderung, Überalterung, Entsiedelung und Verödung gekennzeichnet werden kann. Vielfach ist die Versorgung im Bereich der Basisdienstleistungen nicht mehr gewährleistet. Dadurch wird eine partielle Aufgabe bzw. Zerstörung der ländlichen Siedlung eingeleitet.

Als Förderinstrument hat sich die Schwerpunktsetzung der Dorfentwicklung (früher Dorferneuerung) jedoch an die gewandelten Bedürfnisse der ländlichen Räume angepasst. Während in den 1980er Jahren der massive Strukturwandel in der Landwirtschaft im Blickpunkt stand, sind heute der demographische Wandel, die Gewährleistung der Grundversorgung, die Vermeidung von Flächenverbrauch bzw. die Innenentwicklung sowie der Klimaschutz und Möglichkeiten der Klimafolgenanpassung in den Fokus gerückt.

Aus diesen Maßgaben leitet sich der Ansatz der Dorfentwicklung ab. Ziel ist es, die noch vorhandenen, überlieferten Potenziale der Dörfer mit den Modernisierungsansprüchen und -notwendigkeiten der in der Gegenwart lebenden Bevölkerung in Einklang zu bringen. Darüber hinaus gilt es, einen attraktiven und für die Bewohner identitätsstiftenden ländlichen Raum nachhaltig zu entwickeln. Die Anforderungen und Aufgaben, die sich dabei für die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* ergeben, werden im nachstehenden Planungswerk dargelegt.

1.2 Planungsverständnis und Grundlage der Förderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig hat mit Bekanntgabe vom 01.05.2016 die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen.

Die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* versteht sich als umfassende, fachübergreifende Planung. Sie soll die zukünftige planerische, grünordnerische und städtebaulich-hochbauliche Entwicklung der Dorfregion auf einer abgestimmten Basis konzeptionell vorzeichnen. Dabei hat die Dorfentwicklungsplanung neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den regionalen Handlungsstrategien, den Belangen des Umwelt- und des Naturschutzes, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus soll die Dorfentwicklungsplanung den Erfordernissen der lokalen Wirtschaft, der städtebaulichen Entwicklung, der Baukultur, des Dorf- und Landschaftsbildes, den soziokulturellen Eigenarten und in besonderer Weise dem Klimaschutz entsprechen. Gleichzeitig werden die zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen im Dorfentwicklungsplan herausgestellt, was Voraussetzung für die Förderung von Projekten im Rahmen des Förderprogramms ist.

Über die Beteiligung in verschiedenen Themengruppen war und ist die Bevölkerung aufgerufen, die künftige Dorfentwicklung aktiv mitzugestalten. Aus dem eigenen Interessenbereich können somit Vorstellungen in die kommunalen Entscheidungen eingebracht werden.

Für das niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm werden vorrangig Mittel des *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes* (ELER) sowie der *Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* (GAK) bereitgestellt. Die Förderung erfolgt über das *Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig* (ArL).

Grundlage der Dorfentwicklung ist die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung* (ZILE) gemäß RdERl. d. ML v. 01.01.2017 (vgl. Anhang, Nr. 5). Ziel ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Erhöhung der Lebensqualität beizutragen.

Die ZILE-Richtlinie, in der die Förderung der Dorfentwicklung (Maßnahme 5) eingebunden ist, ist die Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes. Mit der Richtlinie wird ein integraler Ansatz verfolgt, der darauf abzielt, dass zur Entwicklung des ländlichen Raumes die Kräfte aller Beteiligten gebündelt werden müssen. Die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* soll zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

Die Richtlinie umfasst folgende Maßnahmenansätze:

Maßnahme 3	Dorfentwicklungspläne
Maßnahme 4	Regionalmanagement
Maßnahme 5	Dorfentwicklung
Maßnahme 6	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
Maßnahme 7	Flächenmanagement Klima und Umwelt
Maßnahme 8	Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
Maßnahme 9	Basisdienstleistungen
Maßnahme 10	ländlicher Tourismus
Maßnahme 11	Kulturerbe
Maßnahme 12	Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Im August 2016 wurde das Planungsbüro mit der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes beauftragt; im Februar 2017 wurde die Erarbeitung aufgenommen. Nach einer etwa 1-jährigen Bearbeitungszeit wird der Entwurf des Dorfentwicklungsplanes dem ArL Braunschweig als Grundlage für die Förderung und als örtliches Entwicklungskonzept den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Beteiligung erfolgt im Zeitraum vom ---2018 bis ---2018. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Sassenburg sichergestellt.

Nach dem Abwägen der eingegangenen Stellungnahmen werden ggfs. notwendige Änderungen und Ergänzungen in den Plan eingearbeitet. Anschließend ist der Plan von den Gemeinden Bokendorf und Sassenburg zu beschließen, bevor seine Genehmigung durch die Förderbehörde erfolgt.

Der Dorfentwicklungsplan besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit, ist aber als ein anpassungs- und fortschreibungsfähiger Handlungsrahmen für die weitere kommunale Entwicklung anzusehen. Mit erfolgter Anerkennung durch das ArL wird der zeitliche (durchschnittlich 7 Jahre andauernde) Rahmen der Förderung festgelegt. Die Inhalte des Dorfentwicklungsplans sind hinsichtlich der Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben verbindlich für die Förderung von Dorfentwicklungsprojekten. Alljährlich zum 15.09. können Maßnahmenanträge gestellt werden, die von dem Dorfentwicklungsplaner vorher zu beraten und zu koordinieren sind.

Auf die einzelnen Fördertatbestände, auf unterschiedliche Förderquoten und max. Zuschusshöhen sowie auf weitere Maßnahmen und Voraussetzungen für eine Bewilligung von Fördermitteln wird an dieser Stelle verzichtet. Die rechtsgültige ZILE-Richtlinie ist unter Punkt 5 im Anhang beigelegt. Weitere Ausführungen zur Förderpraxis sind Gegenstand von Antragsberatungen und ergänzenden Informationsblättern für die Antragsberatung.

1.3 Planungsprozess

Einer der wichtigsten Grundsteine für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes ist die Beteiligung der Bürger/innen.

Am 28.02.2017 fand im Bürgerhaus in Stüde die Auftaktveranstaltung zur Dorfentwicklung statt, um über die Inhalte und Möglichkeiten der Dorfentwicklung zu informieren. Spontan erklärten sich an diesem Abend rd. 70 Bürger bereit (Jüngere und Ältere, Männer und Frauen, Vereinsmitglieder, Landwirte, Alteingesessene und Neubürger), an der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde* mitzuwirken. Aufgrund des großen Zuspruches wurden insgesamt fünf thematische Arbeitsgruppen gebildet, um die entsprechenden Handlungsfelder zu bearbeiten (vgl. hierzu die Mitgliederlisten der Arbeitsgruppen im Anhang, Punkt 1). Unabhängig davon wurden die aktiven Landwirte der Region über Fragebögen beteiligt und zu einem gesonderten Informationstermin eingeladen.

Nach der Auftaktveranstaltung und vor dem Beginn der Treffen der thematischen Arbeitsgruppen wurden gemeinsame Ortsbegehungen in allen Ortschaften durchgeführt, um erste Eindrücke von den Stärken und Schwächen kennen zu lernen.

Die Moderationen der Arbeitsgruppen wurden von Frau Dankelmann, Frau Tiernan und Frau Traub durchgeführt.

Folgende Termine fanden im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung für die *Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde* statt:

Mai 2016	Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen
28.02.2017	Einleitende Bürgerversammlung mit Bildung der thematischen Arbeitsgruppen
11.03.2017	Gemeinsame Ortsbegehungen Bokendorf, Grußendorf, Stüde
04./05.04.17	Treffen der Arbeitsgruppe <i>Landwirtschaft</i>

- | | |
|------------|--|
| 19.04.2017 | 1. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Straßenraum und Mobilität</i> |
| 10.05.2017 | 1. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge</i> |
| 31.05.2017 | 2. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Straßenraum und Mobilität</i> |
| 14.06.2017 | 1. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Wirtschaft und Tourismus</i> |
| 21.06.2017 | 2. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge</i> |
| 09.08.2017 | 3. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Straßenraum und Mobilität</i> |
| 30.08.2017 | 2. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Wirtschaft und Tourismus</i> |
| 21.09.2017 | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange |
| 26.09.2017 | 1. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Dorf und Landschaft</i> |
| 04.10.2017 | 1. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Baukultur und Siedlungsentwicklung</i> |
| 15.11.2017 | 2. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Baukultur und Siedlungsentwicklung</i> |
| 11.12.2017 | 3. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Wirtschaft und Tourismus</i> |
| 22.11.2017 | 2. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Dorf und Landschaft</i> |
| 13.12.2017 | 3. Treffen der Arbeitsgruppe <i>Baukultur und Siedlungsentwicklung</i> |
| April 2018 | Fertigstellung des Planentwurfes - Abgabe an die Gemeinden Bokendorf und Sassenburg, das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, den Landkreis Gifhorn, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel und die Landwirtschaftskammer / Bezirksstelle Braunschweig |
| Mai 2018 | 4-wöchige öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Einsichtnahme in der Gemeinden Bokendorf und Sassenburg |
| Juni 2018 | Abwägung der Stellungnahmen; ggfs. Planänderung oder -ergänzung; |
| Juli 2018 | Beschluss des Dorfentwicklungsplanes durch die beiden Gemeinderäte |

Weiterer Ablauf:

- | | |
|-------------|---|
| August 2018 | Abschließende Bürgerversammlung; Genehmigung der Planung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als Fördergrundlage |
| 15.09.2018 | Erste Beantragung von Vorhaben im Rahmen der Dorfentwicklung |
| 2019-2024 | Jährliche Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes nach Abstimmung mit dem Arbeitskreis und den Gemeinden Bokendorf und Sassenburg |

Die im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen erarbeiteten Empfehlungen bilden die Grundlage des vorliegenden Dorfentwicklungsplanes für die *Dorfregion Bokendorf, Großendorf, Stüde*. Entscheiden werden aber bei allen öffentlichen Maßnahmen die Gemeinderäte der Gemeinden u.a. nach der Lage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 RÄUMLICHE ABGRENZUNG

2.1 Lage im Raum

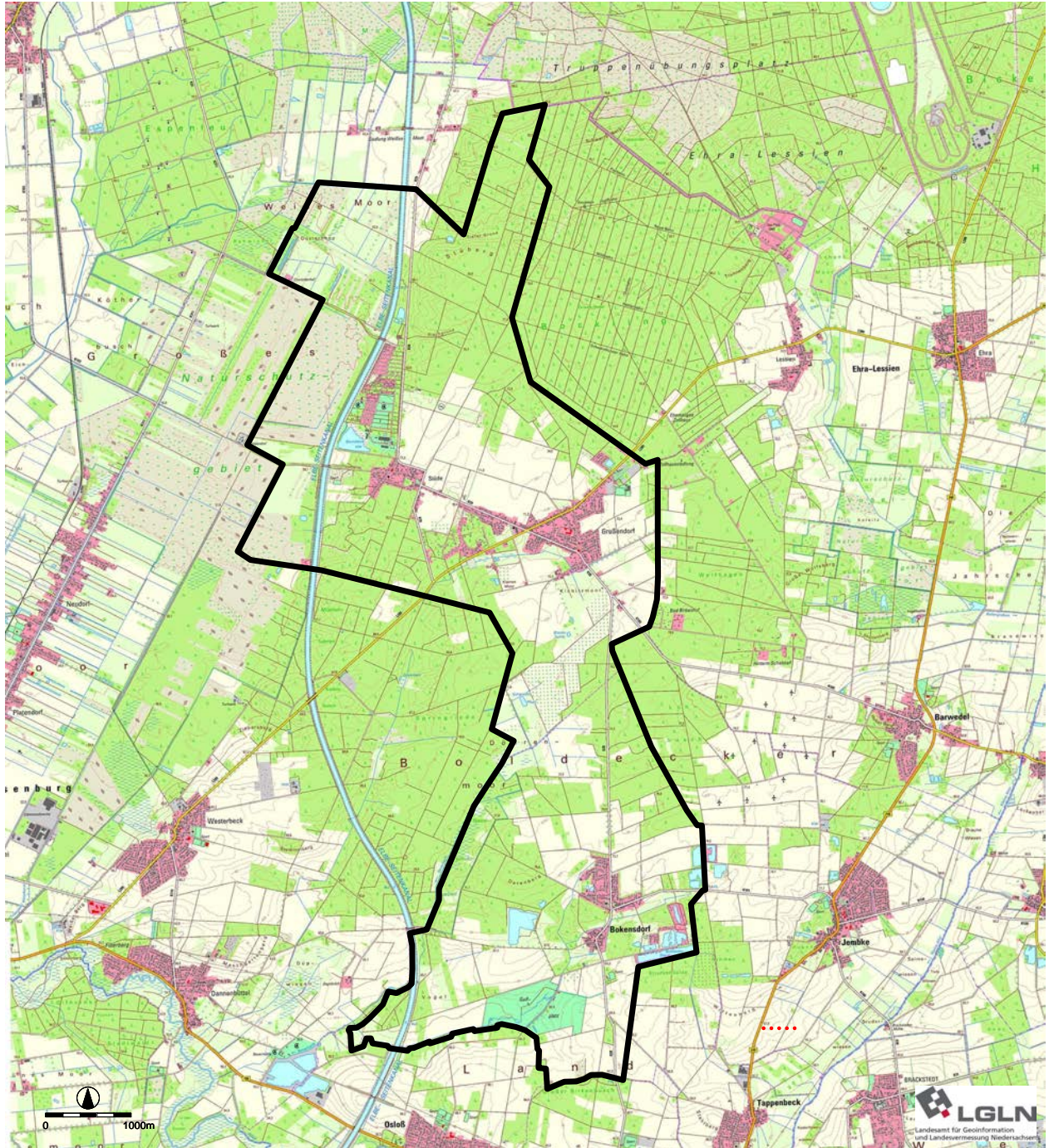


Abb. 1: Abgrenzung des Planungsraumes (Kartengrundlage: Geoportall LGLN 2018)

Unter Beachtung der Entstehung der Landschaft, des Reliefs, des Klimas und der natürlichen Vegetation können verschiedene Landschaftsräume unterschieden werden. Diese werden als naturräumliche Einheiten bezeichnet.

Die in die Dorfentwicklung einbezogenen drei Ortschaften gehören zur naturräumlichen Region der *Lüneburger Heide*. Hier überwiegen sandige Grund- und Endmoränengebiete, geprägt von Äckern und Wäldern, aber auch den größten Sandheiden Niedersachsens. Bezeichnend für den Naturraum sind zahlreiche Bäche und kleine Flüsse, die noch eine verhältnismäßig hohe Naturnähe aufweisen. Innerhalb der *Lüneburger Heide* gehört der Planungsraum zur naturräumlichen Haupteinheit *Ostheide*.

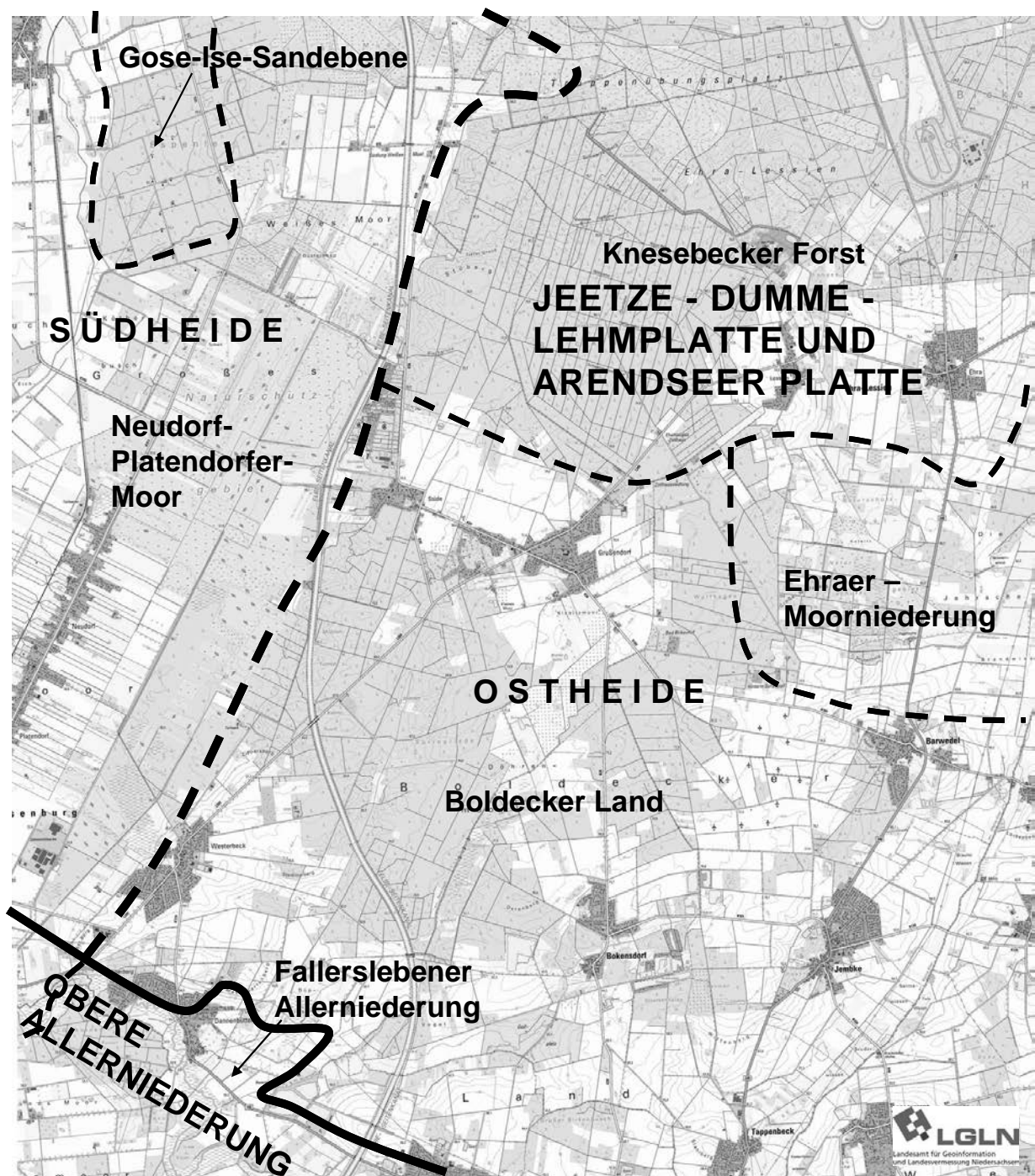


Abb. 2: Naturräumliche Einheiten (Kartengrundlage: Geoportal LGLN 2018)

Die *Ostheide* liegt zwischen den Ausläufer der *Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte* im Nordosten und der *Südheide* im Nordwesten sowie dem *Allertal* im Süden. Es handelt sich bei der naturräumlichen Einheit der *Ostheide* um den Akkumulationsraum der von den Schmelzwässern vom Gletscherrand in Richtung Allerurstromtal transportieren Sandmassen. Trockene Sandplatten wechseln sich ab mit Geschiebelehmflächen, die als höher liegende Reste aus der mit Sanden verschütteten Grundmoränenlandschaft herausragen und von Schmelzwässern in den Sandkörper eingetieften breiten Hohlformen, die mit Nieder- und z.T. Hochmooren erfüllt sind. Mehrere Moore sind auch im nahen Umfeld des Planungsraums zu finden. Die naturräumliche Einheit *Ostheide* wird gekennzeichnet durch großräumige Acker- und Nadelforstflächen.

Verantwortlich für die heutige Form der Landschaft sind im Wesentlichen die beiden letzten Eiszeiten. In der Saale-Eiszeit vor ca. 200.000 bis 125.000 Jahren fanden verschiedene Abtragungsprozesse statt;

die für das leicht wellige Relief der Landschaft verantwortlich sind. In der Weichseleiszeit (vor ca. 70.000 bis ca. 10.000 Jahren) lag das Gebiet in der Dauerfrostzone, d.h. Niederschlags- und Schmelzwasser konnte nicht abfließen und sammelte sich in Hohlformen und Senken; es entstanden die Moore (z.B. *Großes Moor, Derenmoor*). Zudem lagerte sich gröberes Material wie Findlinge aber vor allem Sande mit dem abschmelzenden Gletscherwasser ab, während feines Material weiter transportiert wurde, so dass im Planungsraum der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* heute großflächige Sandböden vorzufinden sind.

2.2 Geographie der Dorfregion

Die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* liegt im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn.

Die Fläche der Planungsregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde beträgt 41,13 km², wovon auf die Gemarkung der Gemeinde Bokensdorf 14,46 km² sowie auf die Gemarkungen der Ortsteile Grußendorf und Stüde der Gemeinde Sassenburg 10,29 bzw. 16,04 km² entfallen. Von den insgesamt 4.139 Einwohnern innerhalb der Planungsregion leben in Bokensdorf 1.281, in Grußendorf 1.906 sowie in Stüde 952 Menschen.

Die Gemeinde **Bokensdorf** gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an, die ihren Verwaltungssitz in Weyhausen hat und die im Ort eine Kindertagesstätte betreibt. Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm ist das 5 km südöstlich von Bokensdorf gelegene Weyhausen als Grundzentrum festgelegt und gewährleistet mit seinen zahlreichen Versorgungseinrichtungen die Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs sowie die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Das Zentrum der Samtgemeinde ist außerdem Standort der Haupt- und Realschule. Dagegen werden die Grundschul Kinder aus Bokensdorf in Jembke unterrichtet. Standort eines Gymnasiums ist Fallersleben.

Neben dem Grundzentrum Weyhausen bietet die 4 km östlich gelegene Gemeinde Jembke ausreichende Einkaufsmöglichkeiten. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen und spezialisierten Bedarfs wird vom 13 km südöstlich gelegenen Oberzentrum Wolfsburg und dem 23 km südwestlich gelegenen Mittelzentrum Gifhorn gewährleistet.

Grußendorf liegt im Nordosten der Gemeinde Sassenburg. Etwa drei Kilometer westlich des Ortes fließt der Elbe-Seitenkanal, östlich liegt das *Vogelmoor*. Die verkehrliche Erschließung wird durch die Landesstraße 289 und die Kreisstraße 28 gewährleistet.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird durch einen Lebensmittelmarkt, eine Bäckerei, einen Getränkemarkt und eine Volksbank sichergestellt. Darüber hinausgehende Ansprüche können im 7 km entfernt gelegenen Grund- und Verwaltungszentrum Westerbeck sichergestellt werden.

Der Ortsteil **Stüde**, ca. 1,5 km nordwestlich von Grußendorf gelegen, gehört ebenfalls seit 1974 der Gemeinde Sassenburg an. Unmittelbar am westlichen Ortsrand verläuft der Elbe-Seitenkanal, wo sich auch das ca. 100 ha große Erholungsgebiet *Bernsteinsee* sowie der Segelflughafen des Aero-Club Wolfsburg e.V. befinden.

In Grußendorf gibt es eine Grundschule (*Hermann-Löns-Schule*), in der die Kinder aus Grußendorf und Stüde unterrichtet werden. Neben der Schule wurde Anfang der 1990er Jahre eine Kindertagesstätte eröffnet, die von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) betrieben wird. Seit 2010 wird zusätzlich eine Hortbetreuung für die Grundschul Kinder angeboten. Eine integrierte Gesamtschule besteht in Sassenburg. Die DRK-Sozialstation, welche die Samtgemeinden Brome und Boldecker Land betreut, errichtet zurzeit neben der alten Schule in Grußendorf einen Neubau für Tagesbetreuung und Tagespflege.

Abb. 3: Gemarkungsflächen, Einwohnerzahlen und -dichten in den Orten der Planungsregion (Stand: 31.12.2017)				
Ortsteile	Fläche in km²	in v.H.	Einwohnerzahl	in v. H.
Bokensdorf	14,46	35,45	1.281	30,95
Grußendorf	10,29	25,23	1.906	46,05
Stüde	16,04	39,32	952	23,00
Planungsraum	40,79	100,00	4.139	100,00

Im Bereich der medizinischen Versorgung praktiziert in Grußendorf ein Allgemeinmediziner, die nächsten Apotheken befinden sich in Weyhausen, Jembke, Westerbeck. Allgemeine Krankenhäuser sind in Wolfsburg und Gifhorn zu erreichen.

Die Orte der Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde gehören zum Einzugsbereich der evangelischen Kirchengemeinde Jembke und der katholischen Gemeinde Fallersleben.

Die nächstgelegenen Bahnhöfe mit überregionalen Zugverbindungen befinden sich in Wolfsburg, Fallersleben und Gifhorn in 10 km, 15 km bzw. 23 km Entfernung. Die Anbindung an die umliegenden Gemeinden und die Zentren Wolfsburg und Gifhorn über den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr wird von der Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn (VLG) gewährleistet. Das Gemeindegebiet gehört zum Verbundtarif Region Braunschweig. Eine detaillierte Auflistung der Fahrtrouen und -häufigkeiten im ÖPNV erfolgt im Kap. 6.2 *Mobilität und Straßenraum*.

3 KURZBESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

Den nachfolgenden Beschreibungen der Orte sind jeweils Luftbilder vorangestellt, die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) aus dem Jahre 2017 stammen.

3.1 Bokensdorf



- Lage im Raum: Im Süden des Planungsgebietes an den Kreisstraßen K 28 und K 101
- Erste urkundliche Erwähnung: 1468 als *Bokelstorpe*
- Gemarkungsfläche: 14,49 km²
- Einwohner/innen: 1.281
- Siedlungsstruktur: Altdorf typisches Rundlingsdorf; entlang der K 28 und K 101 als Straßendorf mit dörflichem Charakter und Neubaugebieten im Nordwesten und Nordosten; Dauerwohnsitze in der Wochenendhaussiedlung am ehem. Kiesabbaugebiet im Osten; Neubaugebiet im Süden mit Anschluss an den südwestlich gelegenen Golfplatz
- Naturräumliche Lage: Am südlichen Rand der *Ostheide* im Übergangsbereich zur *Fallerslebener Allerniederung*.
- Landschaftliche Einbindung: Ausgeprägte Übergänge in die Landschaft östlich und westlich der beiden älteren Ortsteile sowie im Bereich der Kiesteiche; weniger ausgeprägt im Gebiet am Golfplatz
- Verkehrsanschluss: Kreisstraße 28 mit Anbindung an Bundesstraße 188 im Süden und die K 101 mit Anschluss an die Bundesstraße 248 im Osten in Jembke
- ÖPNV: 2 Bushaltestellen
- Land- Forstwirtschaft: 2 Haupt- und 7 Nebenerwerbsbetriebe
- Infrastruktur: Gemeindeverwaltung und Kindertagesstätte im Rundlingsbereich; Schützenheim als zentrale gemeinschaftliche Einrichtung im Norden; Sportanlage im Süden
- Wirtschaftsbetriebe: siehe Anhang Punkt 4

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRÜßENDORF, STÜDE
 - KURZBESCHREIBUNG DER ORTSTEILE -

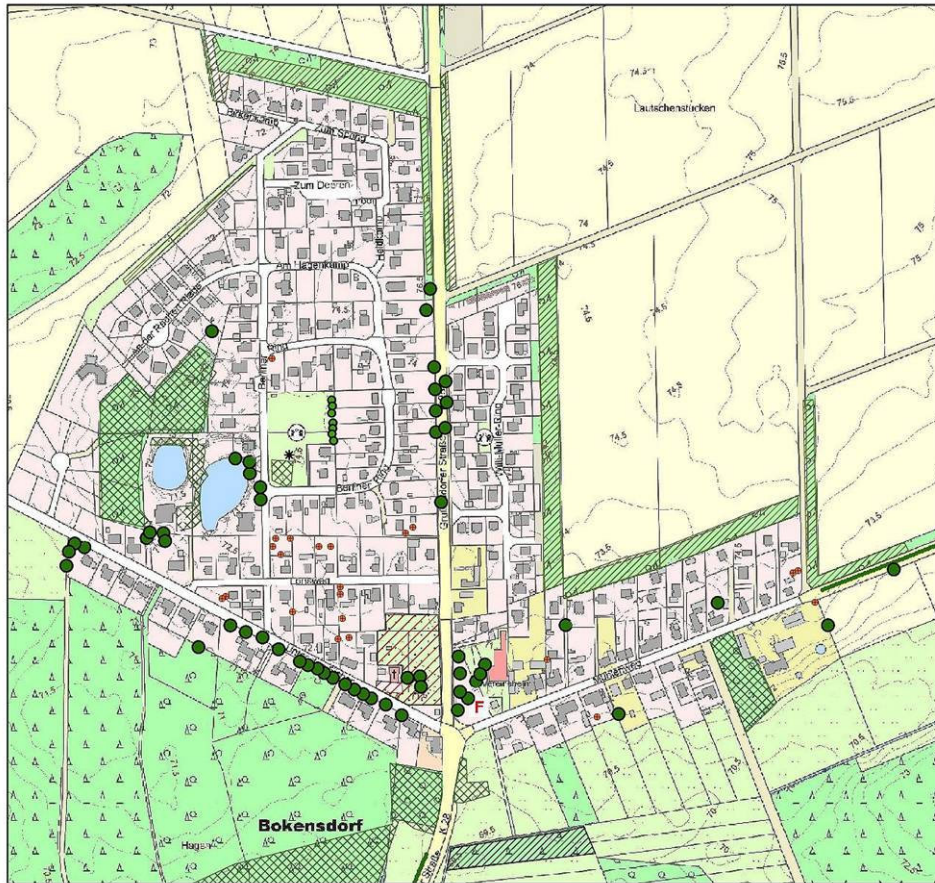


Abb. 4: Bokensdorf - Nordteil - Grünstruktur (Stand 09.01.2018)

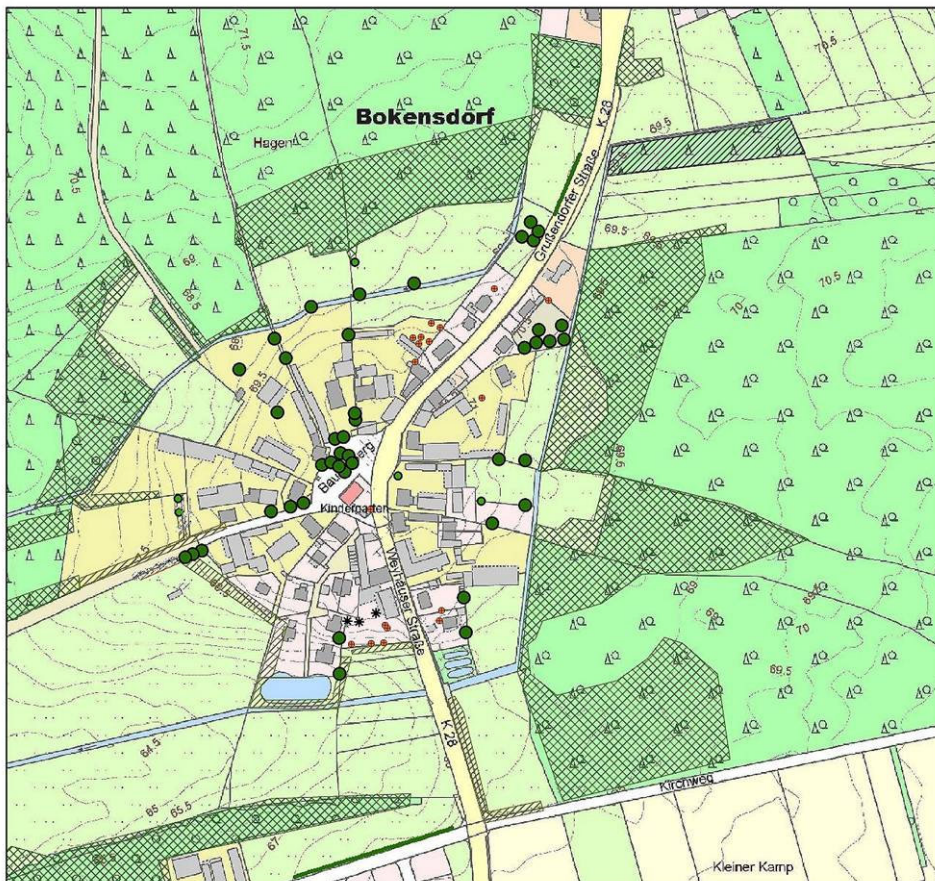


Abb. 5: Bokensdorf - Rundling - Grünstruktur (Stand 09.01.2018)

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRÜßENDORF, STÜDE
- KURZBESCHREIBUNG DER ORTSTEILE -



Besonders problematisch ist die Überquerung der K 28 südlich des Ortseingangsbereiches.



Der Rundlingsplatz von Bokensdorf wurde im Zuge der Dorferneuerung (1990er Jahre) teilweise umgestaltet.



In der ehemaligen Schule sind heute der Kindergarten und die Gemeindeverwaltung untergebracht.



Typisches Bauernhaus, das im Rahmen des Förderprogramms saniert bzw. umgenutzt werden könnte.



Gute Einbindung in die umgebende Landschaft im Bereich *Bauernberg*.



Frühere Modernisierungen mit unpassenden Formen und Materialien stören das Ortsbild.



Repräsentatives Wohngebäude aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.



Verkehrsgerechter breiter Ausbau der Kreisstraße innerhalb der Ortslage am Rundlingsplatz.

3.2 Grußendorf



- Lage im Raum: Im Zentrum des Planungsraums entlang der Landesstraße L 289 und ihrem Kreuzungspunkt mit den Kreisstraßen K 28 und K 29
- Erste urkundliche Erwähnung: 1310 als *Grustendorpe*
- Gemarkungsfläche: 10,29 km²
- Einwohner/innen: 1.906
- Siedlungsstruktur: Typisches Straßendorf mit dörflichem Charakter im südlichen Bereich zwischen *Birkenweg* und *Wiesenweg* mit Neubaugebieten am nördlichen, östlichen und südlichen Ortsrand. Umgewidmete ehem. Ferienhaussiedlung im Westen und Nordosten.
- Naturräumliche Lage: Am nördlichen Rand der *Ostheide* und im Übergangsbereich zur *Knesebecker Forst*
- Landschaftliche Einbindung und Dorfgrün: Vor allem im Norden, Osten und Südwesten relativ schwach strukturierter Übergang in die umgebende Kulturlandschaft. Im Nordosten und Westen unmittelbar Einbindung in bestehende Nadelwälder
- Verkehrsanschluss durch: Landesstraße L 289 und Kreisstraßen K 28 und K 29
- ÖPNV: 10 Bushaltestellen
- Land- Forstwirtschaft: 4 Haupt- und 1 Nebenerwerbsbetrieb
- Infrastruktur: Einzelhandelsgeschäfte vor allem westlich der zentralen Kreuzung an der L 289, Grundschule, Kindertagesstätte und Dorfgemeinschaftshaus im Bereich der *Lindenstraße*
- Wirtschaftsbetriebe: siehe Anhang Punkt 4

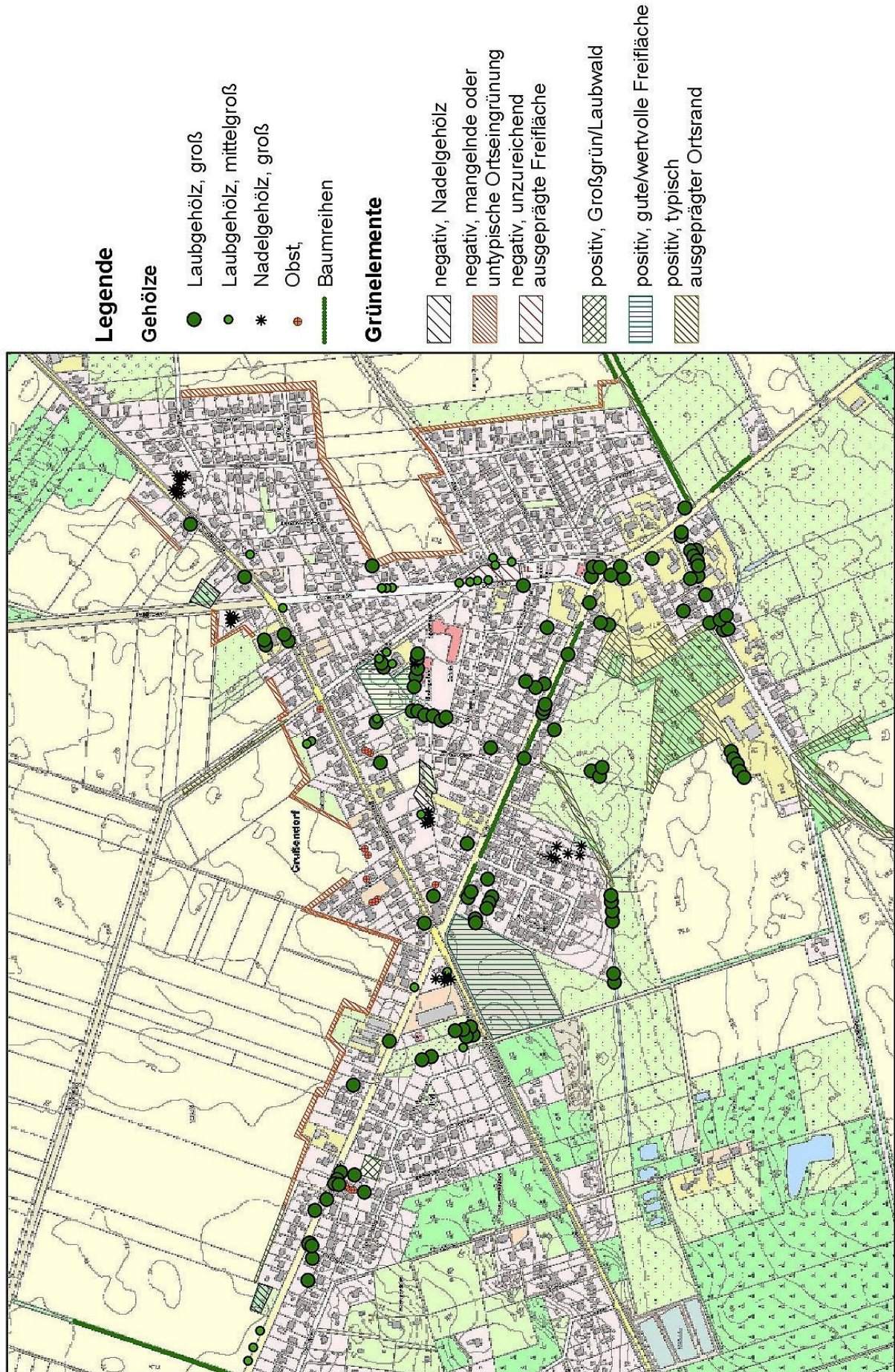


Abb. 7: Grünendorf - Grünstruktur (Stand: 09.01.2018)

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRÜßENDORF, STÜDE
- KURZBESCHREIBUNG DER ORTSTEILE -



Die zentrale Kreuzung von L 289, K 28 und K 29 östlich des Einkaufszentrums von Grüßendorf.



Bei der Sanierung des Wohnhauses wurden angepasste Baumaterialien gewählt.



Der bestehende Gebäudekomplex an der Sportanlage bedarf einer Folgenutzung.



Geradliniger Verlauf und Ausbaubreite führen im Birkenweg (K 28) zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten.



Weitgehend unbefestigt stellen sich große Teile vom Heideweg dar.



Das Baubild des Dorfgemeinschaftshauses sollte bei künftigen Sanierungen erhalten bleiben.

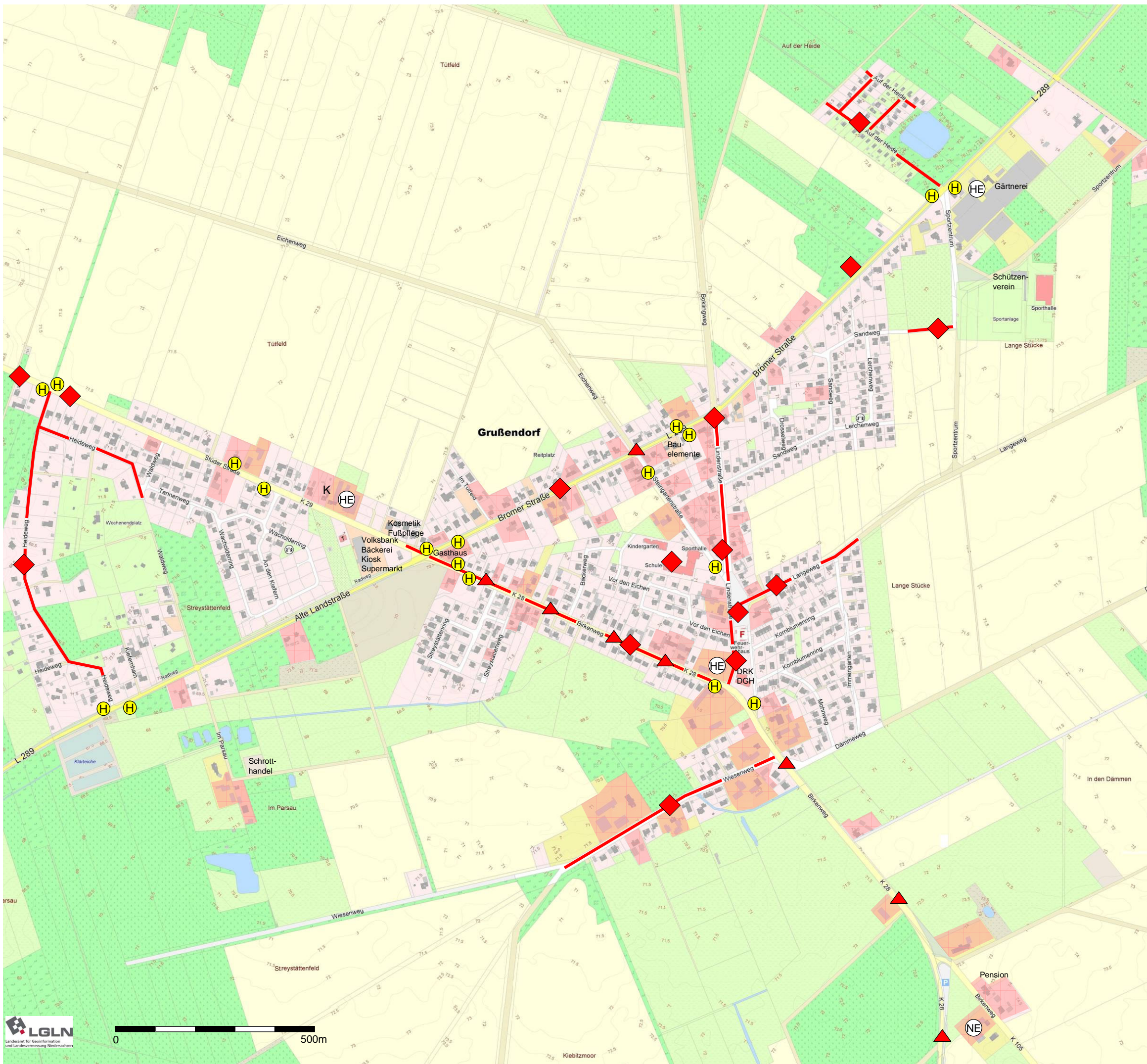




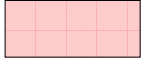




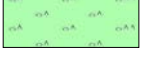











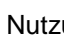
Handlungsbedarf im Ortskern mit altem Kalthaus und altem Feuerwehrgebäude.



Im Wohngebiet Auf der Heide verbirgt sich dieser ökologisch bedeutsame See.

Abb. 8
Dorfentwicklungsplanung
Dorfregion Bokensdorf, Großendorf, Stüde
Großendorf - Siedlungsstruktur
 (Stand: 01/2018)



-  Siedlungsfläche
-  öffentliche Gebäude
-  Bereich förderfähiger Gebäude
-  Baudenkmal /-denkmalbereich
-  Ackerflächen
-  Grünland
-  Laubwald
-  Mischwald
-  Landw. Haupt- / Nebenerwerbsbetrieb
-  Getreidetrocknungsanlage, Kartoffellüftung
-  Bushaltestelle
-  Aufenthaltsbereich / Gemeinschaftsanlage
-  Problemstelle für landw. Verkehr
-  Erneuerungsbedarf im Straßenraum
-  Handlungsbedarf im öffentlichen Raum
-  Kinderspielplatz
-  Feuerwehr
-  Parkplatz
-  Kirche
-  Nutzung

3.3 Stüde



- Lage im Raum: im Nordwesten des Plangebietes; im Osten durch den Verlauf der Kreisstraße K 29 begrenzt
- Erste urkundliche Erwähnung: Mitte des 16. Jahrhunderts
- Gemarkungsfläche: 16,0 km²
- Einwohner/innen: 952
- Siedlungsstruktur: Ursprüngliches Rundlingsdorf, das zu einem Haufendorf überprägt wurde. Neubaugebiete am westlichen und südwestlichen Ortsrand. Im Nordosten großflächige Erweiterung mit Freizeitanlage *Bernsteinsee* in Folge des Baues vom Elbe-Seitenkanal; neuerdings auch hier wohnbauliche Ergänzung.
- Naturräumliche Lage: am nordwestlichen Rand der *Ostheide* und somit am Übergang zum *Neudorf Platendorfer Moor* im Westen sowie im Norden zum *Knesebecker Forst*
- Landschaftliche Einbindung und Dorfgrün: nach Südwesten und Süden hin direkter Übergang ins Waldgebiet *Mühlenfahren*; übrige Übergänge schwach strukturiert
- Verkehrsanschluss durch: Kreisstraßen K 29 und K 30
- ÖPNV: 1 Bushaltestelle
- Land- Forstwirtschaft: 2 Haupt- und 2 Nebenerwerbsbetriebe
- Infrastruktur: Bürgerhaus und Gastronomiebetrieb
- Wirtschaftsbetriebe: nicht vorhanden

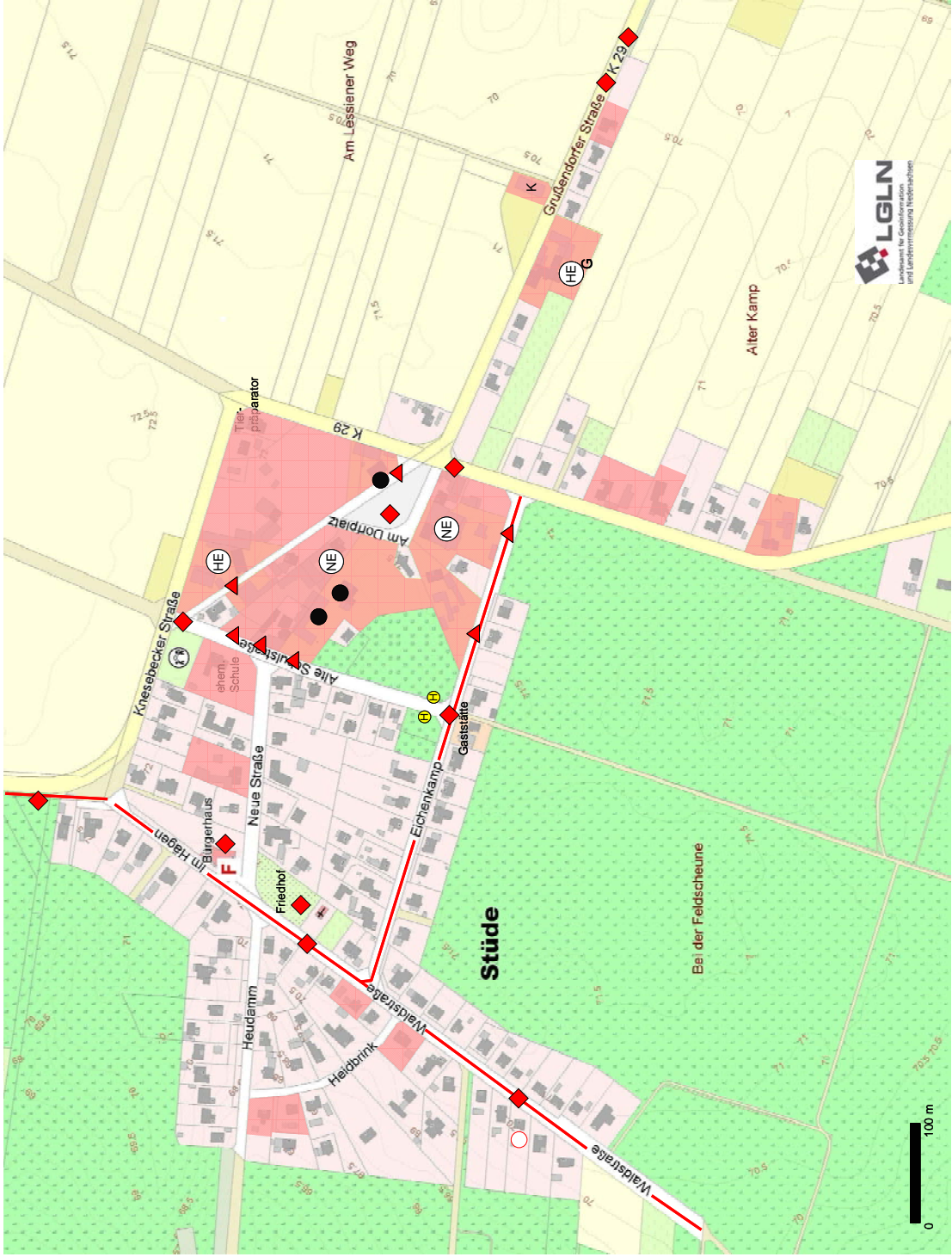
DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENSENDORF, GRÜßENDORF, STÜDE - KURZBESCHREIBUNG DER ORTSTEILE -

Abb. 10

Dorfentwicklungsplanung
Dorfregion Bokensdorf, Grüßendorf, Stüde
Stüde - Siedlungsstruktur
(Stand: 01/2018)

- | | |
|--|--|
| | Siedlungsfläche |
| | öffentliche Gebäude |
| | Bereich förderfähiger Gebäude |
| | Gebäudeleerstand bzw. -unternutzung |
| | Baudenkmal/-denkmalbereich |
| | Ackerflächen |
| | Grünland |
| | Laubwald |
| | Mischwald |
| | Landw. Haupt- / Nebenwerbsbetrieb |
| | Getreideertragsanlage, Kartoffelzucht |
| | Bushaltestelle |
| | Aufenthaltsbereich / Gemeinschaftsanlage |
| | Problemstelle für landw. Verkehr |
| | Erneuerungsbedarf im Straßenraum |
| | Handlungsbedarf im öffentlichen Raum |
| | Kinderspielfeld |
| | Feuerwehr |
| | Nutzung |
-
- | | | | | | | | | | |
|----|----|------|---|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
| HE | NE | G, K | H | | | | | | |

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
38100 Braunschweig - Wendenort 19
Tel. 0531.12 19 240 - Fax 0531.12 19 241
mail@planungsbuero-warnecke.de
www.planungsbuero-warnecke.de



DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRÜßENDORF, STÜDE
 - KURZBESCHREIBUNG DER ORTSTEILE -



In geradem Verlauf mit separatem Radweg führt die K 29 von Grüssendorf nach Stüde.



Der Kinderspielplatz in Stüde. Die ehem. Schule befindet sich heute in Privatbesitz.



Der Dorfplatz von Stüde zeigt sich mit seinem Altbaubestand als grüne Mitte des Ortes.



Die Seitenbereiche der K 30 sind unbefestigt - Fußgänger und Radfahrer müssen die Fahrbahn benutzen.



Dieses Wohngebäude wurde bereits weitestgehend entsprechend dem bauzeitlichen Bild saniert.



Bürgerhaus und Feuerwehr bilden den gemeinschaftlichen Mittelpunkt von Stüde.



Strukturreiche Gärten mit Großgrün charakterisieren viele Grundstücke im Altdorfbereich.



Der Bernsteinsee bei Stüde bietet mit der Wasserskianlage eine ganz besondere Attraktion.

4 PLANVORGABEN

4.1 Raumordnungsprogramm

Raumordnerische Planungen zielen allgemein auf die Lösung von Problemen der Nutzung des Raumes ab und zeichnen seine anzustrebende Entwicklung vor. Dabei bilden die zuständigen Planungsebenen von Bund, Land und Region bzw. Landkreis ein System hierarchisch gestufter Rahmenplanungen, wobei die jeweils übergeordnete Planungsebene die Interessen der nachgeordneten Planungsebene beachten soll, während die jeweils untergeordnete Planungsebene ihre Ziele in den übergeordneten Planungsrahmen einpassen muss.

Die Ergebnisse dieser Koordination werden in Form von Grundsätzen und Zielen für die Raumentwicklung dargestellt. Das Bundesraumordnungsprogramm gibt dabei einen unverbindlichen gesamt-räumlichen, überfachlichen Orientierungsrahmen vor. Diese Vorgaben werden auf Landesebene konkretisiert und verbindlicher ausgeführt und mit den Planungen auf untergeordneter Ebene abgeglichen. Auf Ebene der Regionalplanung (Träger sind überwiegend die Landkreise) werden schließlich die übergeordneten Entwicklungsabsichten des Landes mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden sowie überörtlich tätigen Fachplanungsträgern abgestimmt.

Nach dem **Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen** von 2008 werden die Orte Bokendorf, Grußendorf und Stüde dem ländlichen Raum zugeordnet. Für die allgemeine Entwicklung des ländlichen Raumes gilt:

- seine endogenen Entwicklungspotenziale zu nutzen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken,
- die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln,
- seine naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig (2008)**, aufgestellt vom Regionalverband Großraum Braunschweig, der die Regionalplanung zusammenfassend für die Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg sowie für die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel übernimmt, konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung im Umfeld der beplanten Orte mit folgenden Festsetzungen (vgl. Darstellung):

- Oberzentrum Wolfsburg
(15-25 km südöstlich vom Planungsraum)
- Mittelzentrum Gifhorn
(16 km südlichwestlich vom Planungsraum)
- Grundzentrum Westerbeck
(8-14 km südwestlich vom Planungsraum)
- Grundzentrum Weyhausen
(5-22 km südöstlich vom Planungsraum)
- Standort mit regional bedeutsamem Erholungsschwerpunkt
(Erholungsgebiet *Bernsteinsee* bei Stüde)
- Vorranggebiet für Natura 2000
(großflächig im Bereich *Weißes Moor, Espenleu* sowie östlich von Grußendorf im Bereich des *Vogelmoores*)
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
(flächenhaft westlich des Elbe-Seitenkanals, nördlich im Gebiet des Forstes westlich und nordwestlich von Lessien, östlich von Grußendorf im Bereich des Natura 2000 - Gebietes sowie westlich von Bokendorf im Bereich des *Derenmoores*)

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENSENDORF, GRÜßENDORF, STÜDE
- PLANVORGABEN -

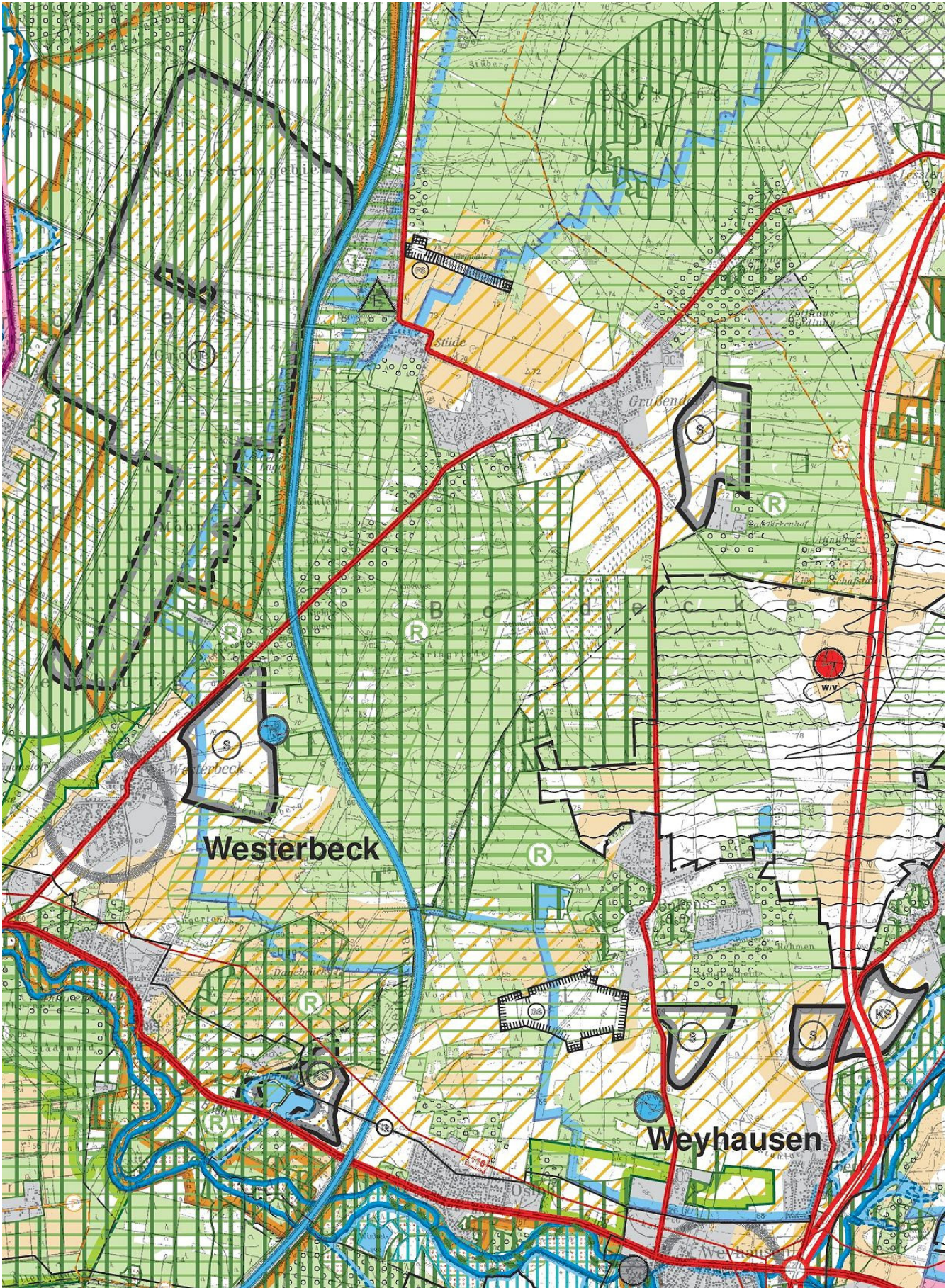


Abb. 11: Das Plangebiet im Ausschnitt des RROP (Regionalverband Großraum Braunschweig, 2008)

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Zeichnerische Darstellung



Regionalverband
Großraum
Braunschweig

Legende

Maßstab 1 : 50 000

Planzeichen	Begriff	Textliche des RROP
Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen		
	- Oberzentrum	III 1.1 (4) [Z]*
	- Mittelzentrum	III 1.1 (7) [Z]*
	- Grundzentrum	III 1.1 (8) [Z]*
	- Standort mit grundzentralen Teilfunktionen	III 1.1 (9) [Z]*
	- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	III 2.4 (10) [Z]*
	- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	III 2.4 (11) [Z]*
	- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	III 2.4 (11) [Z]*
	- Industrielle Anlagen	III 1.2 (1) [Z]*
	- Freizeinfunktionen	III 1.2 (4) [Z]*
Natura 2000 / Natur und Landschaft		
	- Natura 2000	III 1.3 (1) [Z]*
	- Natura 2000 mit intensiver Ausprägung	III 1.3 (2) [Z]*
	- Natura 2000 mit intensiver Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit intensiver Ausprägung	III 1.3 (3) [Z]*
	- Natur und Landschaft	III 1.4 (9)(10) [Z]* III 1.4 (9) [Z]*
	- Natur und Landschaft mit intensiver Ausprägung	III 1.4 (10) [Z]* III 1.4 (11) [Z]*
	- Grünlandbewirtschaftungs-, pflege- und -entwicklung	III 1.4 (7) [Z]*
Kulturelle Sachgüter		
	- Kulturelles Sachgut	III 1.5 (2) [Z]*
Landwirtschaft		
	- Landwirtschaft (aufgrund hoher, natürlicher, standortgebundener landwirtschaftlicher Ertragspotenziale)	III 2.1 (9) [Z]* III 3 (3) [Z]*
	- Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)	III 2.1 (7) [Z]* III 3 (3) [Z]*
Wald und Forstwirtschaft		
	- Wald	III 2.2 (4) [Z]*
	- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	III 2.2 (6) [Z]* III 3 (3) [Z]*
	- Von Aufzucht für industrielles Gebiet	III 2.2 (5) [Z]*
	- Besondere Schutzfunktionen des Waldes	III 2.2 (9) [Z]* III 3 (3) [Z]*
Rohstoffgewinnung		
	- Rohstoffgewinnung mit Risikoprüfung R = Rohstoff, K = Kohlenstoff, G = Gas, F = Erdgas, S = Salz, B = Braunkohle, D = Gestein, Q = Quarz, N = Sand, T = Ton, L = Lehm	III 2.3 (3) [Z]* III 2.3 (1) [Z]*

Planzeichen	Begriff	Textliche des RROP
Erholung und Tourismus		
	- Erholung	III 2.4 (5) [Z]*
	- Ruhe/ Erholung in Natur und Landschaft	III 2.4 (4) [Z]*
	- Erholung mit starker Beanspruchung durch die Bevölkerung	III 2.4 (6) [Z]*
	- Regional bedeutsame Sportanlage S = Fußball, C = Cricket, B = Baseball, T = Tennis, K = Kanusport	III 2.4 (14) [Z]* IV 1.7 (2) [Z]*
	- Regional bedeutsamer Wandernweg W = Wandern, F = Radfahren, B = Biken, M = Mountainbiken	III 2.4 (13)(15) [Z]* IV 1.5 (2) [Z]*
Wasserwirtschaft (Wasserversorgung)		
	- Trinkwassergewinnung	III 2.5.2 (8) [Z]* III 2.5.2 (7) [Z]*
	- Holzquelle	III 2.5.2 (8) [Z]*
	- Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage	III 2.5.3 (1) [Z]*
	- Fernwasserleitung	III 2.5.3 (2) [Z]*
	- Talsperre / Speicherbecken	III 2.5.3 (3) [Z]*
Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz)		
	- Hochwasserschutz	III 2.5.4 (4) [Z]* III 2.5.4 (9)(10) [Z]*
Verkehr (Schienenverkehr)		
	- Hauptstreckennetze (mit Regionalverkehr)	IV 1.3 (2) [Z]*
	- Sonstige Eisenbahnstrecken (mit Regionalverkehr)	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [Z]*
	- Sonstige Eisenbahnstrecken	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [Z]*
	- Regionalbahn	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [Z]*
	- Anschließstelle für Industrie und Gewerbe	IV 1.3 (2) [Z]*
	- Bahnhof mit Fernverkehrsstation	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [Z]*
	- Bahnhof mit Verknüpfung zu Regionalbus	IV 1.3 (2) [Z]*
	- Haltepunkt	IV 1.3 (2) [Z]* IV 1.3 (4) [Z]*
	- Tunnel	
Verkehr (Straßenverkehr)		
	- Autobahn	IV 1.4 (2) [Z]*
	- A- und K-Planstelle	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [Z]*
	- Hauptverkehrsstraße, vierstreifig	IV 1.4 (2) [Z]*
	- Hauptverkehrsstraße	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [Z]*
	- Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	IV 1.4 (2) [Z]* IV 1.4 (3) [Z]*
Verkehr (Wasserstraßen und Häfen)		
	- Schiffahrt mit Angabe der Tonnageklasse	IV 1.6 (2) [Z]*
	- Hafen	IV 1.6 (2) [Z]*
	- Sportboothafen	IV 1.6 (2) [Z]*
	- Umschlagplatz	IV 1.6 (2) [Z]*
	- Schiffs- / Hafenanlage	IV 1.6 (2) [Z]*
Verkehr (Luftverkehr)		
	- Verkehrsflughafen mit Rad- und Landebahn	IV 1.7 (1) [Z]*
	- Verkehrslandeplatz	IV 1.7 (1) [Z]*
	- Stellungsbeschränkungsbereich L = Luftverkehr, S = Schienenverkehr	IV 1.7 (4) [Z]*

Planzeichen	Begriff	Textliche des RROP
Logistik		
	- Güterverkehrszentrum	IV 1.8 (1) [Z]*
	- Regionales Güterverkehrszentrum	IV 1.8 (1) [Z]*
Energie		
	- Großkraftwerk K = Kohle, G = Gas, K = Kern	IV 3.2 (1) [Z]*
	- Wärmegewinnung W = Wasserkraft, F = Fernwärme, G = Gas, K = Kern	IV 3.4 (1) [Z]*
	- Leistungsschwerpunkt ab 110 kV mit Angabe der Spannung in kV	IV 3.3 (3) [Z]* IV 3.3 (4) [Z]*
	- Umspannwerk ab 110 kV	IV 3.3 (3) [Z]* IV 3.3 (4) [Z]*
	- Rohrleitung G = Gas, K = Kern, U = Öl, W = Wasser	IV 3.3 (3) [Z]*
Wasserwirtschaft (Abwasserbeseitigung)		
	- Zentrale Kläranlage	IV 4 (2) [Z]*
	- Abwasserentlastungsfläche	IV 4 (3) [Z]*
Abfallwirtschaft / Altlasten		
	- Abfallverwertung K = Kompostierung	IV 5 (5) [Z]*
	- Abfallbeseitigung S = Sanierungsmaßnahmen, M = Müllverbrennung, V = Anlagen für Verwertung/Gesamteinrichtung	IV 5 (7) [Z]*
	- Sonderabfallbeseitigung	IV 5 (8) [Z]*
	- Sicherung / Sanierung von Altlasten S = Sanierung, B = Beseitigung von Altlasten, S = Sanierung, S = Sanierung	IV 6 (2) [Z]*
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen		
	- Sperrgebiet	IV 7.2 (8) [Z]*
	- Errichtung reaktiver Altlasten	IV 7.2 (1) [Z]*
Nachrichtliche Darstellungen		
	Vorhandener Geltungsbereich oder bauplanrechtlich gesicherter Bereich	Begründung zu III 1.1
	Naturpark	III 1.6 (1)
	Naturpark	III 1.6 (2)(3)
	Referenzgebiet des Modellvorhabens "Sonnen- und Entwicklungsgebiet" Oberalster / nördliches Platztor	Begründung zu III 1.7 (5)(IV 6 (2))
	Endlager Forschungszentrum Jülich (Süßfeld)	Begründung zu IV 7.3
	Gemeinde	
	Landesgrenze	
	Kreisgrenze	
	Gemeinde- / Samtgemeindengrenze	
	Planungsraumgrenze	

* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)
** [G] = Grenzgebiet der Raumordnung (nach § 3 Nr. 3 ROG)

Darstellungen außerhalb des Planungsraumes haben nachrichtlichen Charakter und können unvollständig sein. Sie dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.
Bei Überlagerungen von Planzeichen in Berücksichtigung der Lesbarkeit der Zeichnerischen Darstellung unter Umständen eingeschränkt. Die Gebietsabgrenzungen von Inhalten wie Freiraumfunktionen, Natura 2000, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz und die Darstellungen des Planzeichens Regional bedeutsamer Wandernweg sind auch den themenbezogenen Erläuterungen zu entnehmen (siehe: www.rgb.de -> Regionalplanung)

- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
(flächenhaft nördlich und südwestlich von Grußendorf, im Umkreis des alten Bokensdorf)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials
(nordöstlich von Stüde, nördlich und westlich von Bokensdorf inselhaft südöstlich von Bokensdorf)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
(flächenhaft nordöstlich von Stüde, nordöstlich von Grußendorf, westlich bis südöstlich von Bokensdorf)
- Vorbehaltsgebiet Wald
(großflächig südlich von Stüde, nördlich bis südöstlich von Grußendorf sowie westlich und östlich von Bokensdorf)
- Besondere Schutzfunktionen des Waldes
(flächenhaft südwestlich und nordöstlich von Grußendorf, südlich und nördlich von Stüde sowie westlich und östlich von Bokensdorf)
- Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung (Sand)
(östlich von Grußendorf sowie südöstlich von Bokensdorf (hier auch kieshaltiger Sand))
- Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung (Torf)
(westlich des Elbe-Seitenkanals im Bereich des *Großen Moores*)
- Vorbehaltsgebiet zur Erholung
(großflächig nördlich, östlich und südlich von Grußendorf, südlich und nördlich von Stüde sowie westlich und östlich von Bokensdorf)
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
(großflächig südlich von Grußendorf bis westlich von Bokensdorf, kleinräumig im Bereich Bad Birkenhof)
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
(Bereich um das Erholungsgebiet Bernsteinsee)
- Regional bedeutsame Sportanlage
(Golfplatz südwestlich von Bokensdorf, Sportflugplatz nördlich von Stüde)
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Radweg
(von Norden durch das Waldgebiet nördlich und östlich vorbei an Grußendorf und weiter nach Südosten in Richtung Barwedel)
- Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung
(nahezu der gesamte Planungsraum außer nordöstlich von Stüde)
- Wasserwerke
(südlich von Bokensdorf, nördlich von Lessien und nordöstlich von Westerbeck)
- Vorranggebiet Autobahn
(zukünftiger Verlauf der Bundesautobahn A 39 östlich von Grußendorf und Bokensdorf)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
(Landesstraße L 289 von Westerbeck über Grußendorf nach Ehra, Kreisstraße K 28 von Weyhausen über Bokensdorf bis Grußendorf, Kreisstraße K 29 von hier über Stüde nach Knesebeck)
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
(südwestlich von Grußendorf)
- Vorranggebiet für Leitungstrasse 110 kV
(südlich des Planungsraums im parallelen Verlauf der Bundesstraße B 188)
- Vorranggebiet für Rohrfernleitung (Gas)
(südlich vom Planungsgebiet in teilweise parallelem Verlauf zur 110 kV-Leitung)
- Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche
(zwischen Grußendorf und Bokensdorf, großflächig östlich der K 29)
- Vorranggebiet zur Sicherung von Altlasten
(Bereich des ehem. Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien nördlich des Planungsraums)

Anmerkung: Auszüge aus dem RROP für den Großraum Braunschweig 2008:

Vorranggebiete und Vorrangstandorte: „In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.“

Vorbehaltsgebiete: „Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Großflächige Bereiche sind als Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung dargestellt. Landwirtschaftliche Nutzungen treten deutlich zurück. Auffallend an der Planungsregion sind die Nutzungsüberschneidungen der einzelnen Raumkategorien von Natur und Landschaft sowie Wald, wodurch jedoch kein Nutzungskonflikt entsteht, da sich beide Kategorien ergänzen. Maßgebend ist außerdem, dass der gesamte Planungsraum nahezu als flächenhafter Bereich zur Trinkwassergewinnung dargestellt ist.

4.2 Natur- und Landschaftsschutz

In den Dörfern aber auch in deren Nahbereich und der freien Landschaft sind verschiedene Biotopen entwickelt, die durch ihre Ausprägung als sogenanntes §30-Biotop laut BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Hierzu gehören z.B. Sandmagerrasen und Heideflächen, die auch kleinflächig (ab 100m²) oder als linearer Saum von 4-5m bereits geschützt sind, Feuchtgrünland wie z.B. binsenreiche Flutrasen (u.a. bei Grußendorf) oder durch Bodenabbau entstandene Gewässer, die eine naturnahe Uferzone aufweisen. Für diese Biotope gilt, dass sie weder zerstört und beeinträchtigt werden, noch sich durch andere Faktoren (z.B. Verbuschung bei Heideflächen) verschlechtern dürfen.

Darüber hinaus sind z.T. in unmittelbarer Nähe der Dörfer bzw. im Planungsraum verschiedene Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) und einzelne Naturdenkmäler ausgewiesen, die nachfolgend dargestellt und erläutert werden.

Abb. 12: Schutzgebiete im Planungsraum und angrenzend

<u>Natura 2000</u> <u>FFH-Gebiete</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Großes Moor</i> bei Gifhorn Nr. 315 • <i>Vogelmoor</i> Nr. 089
<u>Natura 2000</u> <u>EU-Vogelschutzgebiet</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Großes Moor</i> bei Gifhorn V45
<u>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Derenmoor</i> NSG BR 0032 • <i>Großes Moor</i> bei Gifhorn NSG BR 0051 • <i>Vogelmoor</i> inkl. Erweiterungsgebiet NSG BR 026 und 0133
<u>Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ostheide</i> (östliche Teilbereiche) LSG GF 0023
<u>Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG; punkthafte Ausprägung)</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Rosskastanie ND GF 0076 (in Stüde) • Eiche, Linde u. Kastanie ND GF 00337 (in Grußendorf) • Eiche ND GF 00278 (südlich Bokensdorf)

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRÜßENDORF, STÜDE
 - PLANVORGABEN -

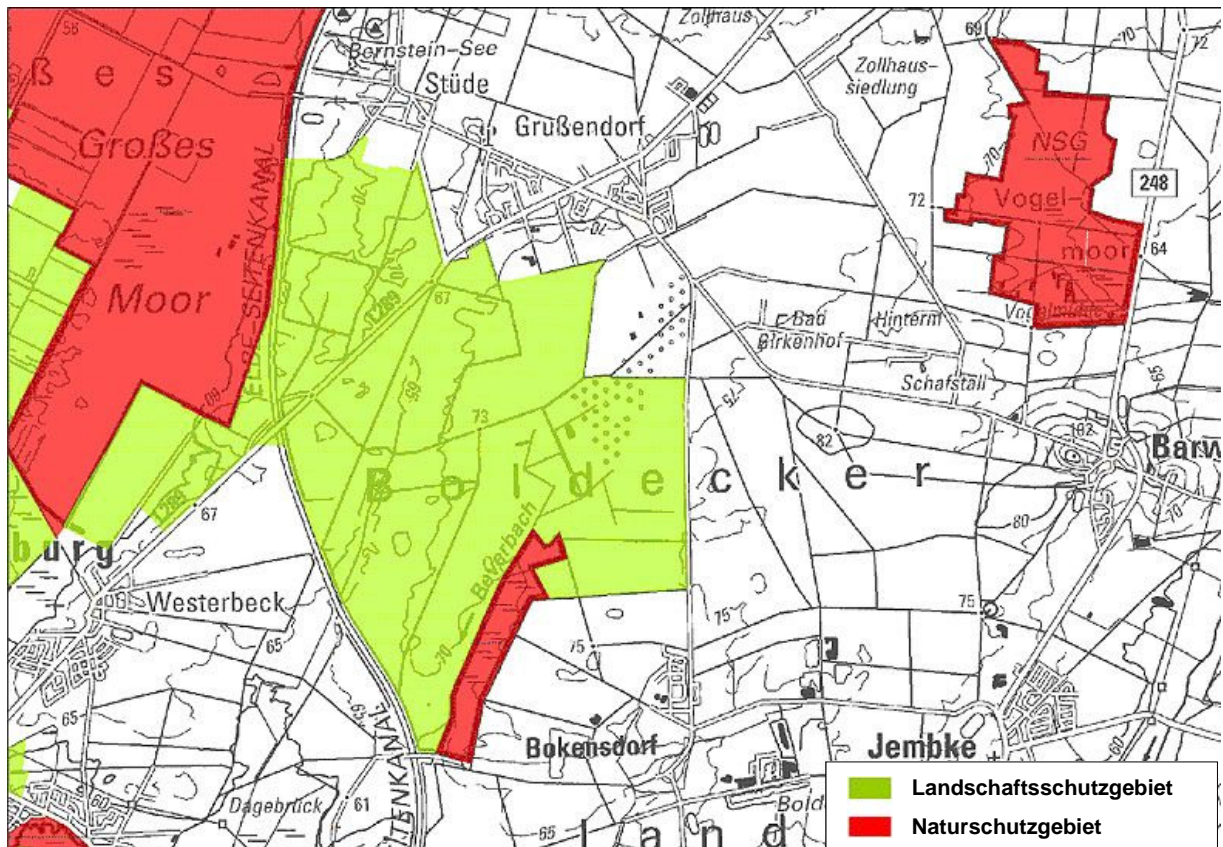


Abb. 13: Schutzgebiete im Planungsraum (Ausschnitt NLWKN, 2018)

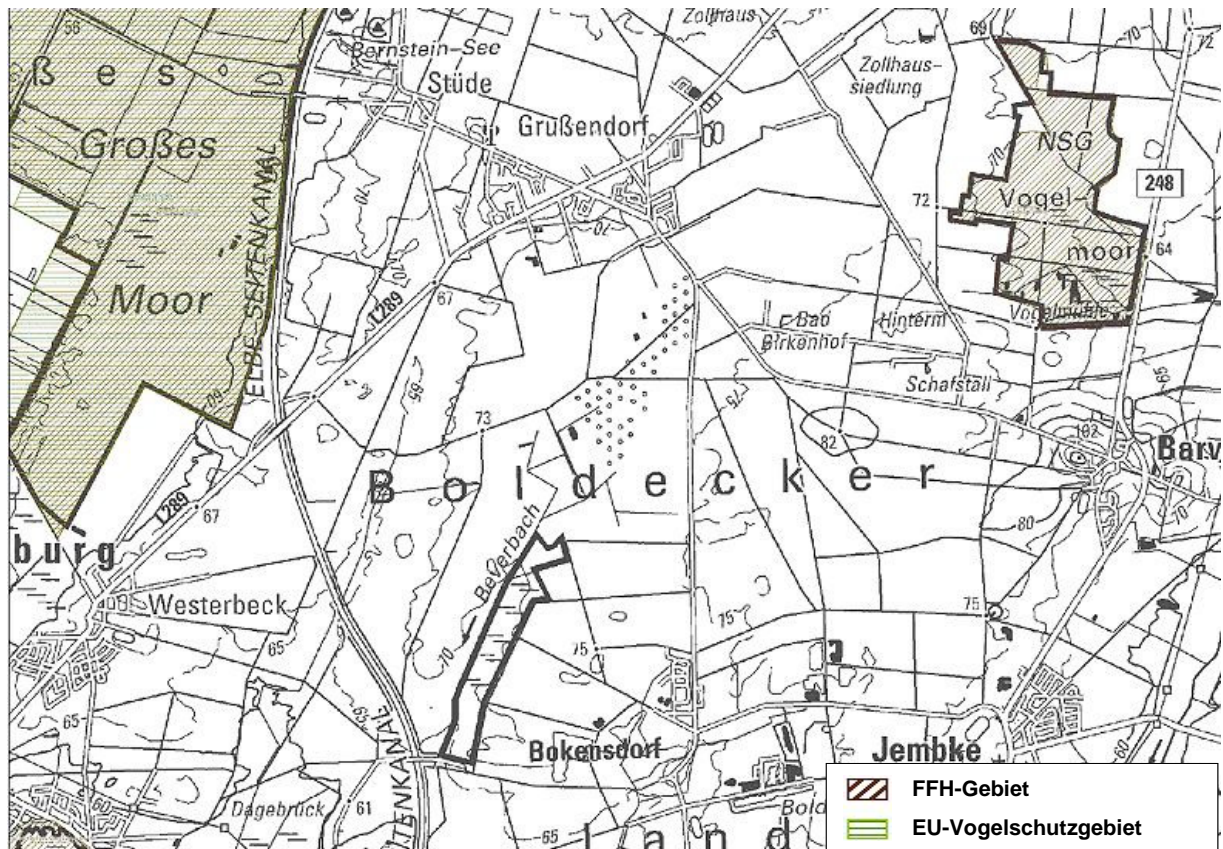


Abb. 14: Natura 2000-Gebiete im Planungsraum (Ausschnitt NLWKN, 2018)

Naturschutzgebiete

NSG BR 0032 *Derenmoor*:

Nordwestlich von Bokendorf erstreckt sich das 81,6 ha große längliche Naturschutzgebiet *Derenmoor*, das im Westen durch den *Beverbach* begrenzt wird. Es handelt sich bei dem Gebiet um eine Sanderfläche, die dem Hauptmoränenzug *Lüneburger Heide* vorgelagert ist. Neben einem trockenen mit Kiefern und Birken bewaldeten Geesthang, in den Grünländer eingestreut sind, haben sich Niedermoororte mit Erlenbruchwäldern, Seggenriedern, Röhrichten und Schwingrasen ausgebildet. Kleinflächig kommen aufgelassene Torfstiche mit offenen Wasserflächen vor. Mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind im Gebiet beheimatet. Außerdem hat es hohe Bedeutung als Rast- und Brutgebiet schutzbedürftiger Vogelarten.

NSG 0051 *Großes Moor bei Gifhorn*

Das ca. 2.720 ha große Naturschutzgebiet befindet sich westlich des Elbe-Seitenkanals und erfährt dadurch trotz seiner Nähe zu Stüde eine räumliche Trennung von dem Ort. Das Hochmoorareal mit kleineren Niedermoorbereichen beherbergt mindestens 150 gefährdete Tierarten, darunter Kreuzotter und Moorfrosch sowie mind. 40 gefährdete Gefäßpflanzenarten. Derzeit läuft ein Renaturierungsprojekt mit Bewässerungsmaßnahmen im Sommer sowie Pflanzung von Torfmoosen und Wollgräsern. Über einen Lehrpfad werden Teilbereiche des Naturschutzgebietes erlebbar gemacht; andere Bereiche sind hingegen aus Schutzgründen nicht zugänglich.

Landschaftsschutzgebiete

Nordwestlich von Bokendorf bis südlich von Grußendorf und Stüde erstrecken sich die östlichen Teilgebiete des insgesamt 11.223,8 ha großen Landschaftsschutzgebietes *Ostheide*, das sich in mehrere Teilbereiche aufgliedert.

Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiete

Großes Moor bei Gifhorn

Das FFH-Gebiet *Großes Moor bei Gifhorn* hat mit 2.630 ha Größe eine fast identische Ausprägung wie das Naturschutzgebiet. Es wurde u.a. wegen seiner Vorkommen der Großen Moosjungfer als FFH-Gebiet ausgewiesen. Des Weiteren ist vor allem der FFH-Lebensraumtyp 7120 *Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore* mit 1.200 ha großflächig vertreten.

EU-Vogelschutzgebiete

Großes Moor bei Gifhorn

Auch das EU-Vogelschutzgebiet nimmt mit 2.617 ha ähnliche Ausmaße wie das FFH-Gebiet ein. Kranich, Bekassine und Ziegenmelker sowie Heidelerche und Raubwürger zählen zu den schutzwürdigen, z.T. nach Anhang-I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten. Das ehemals größte Birkhuhnorkommen Niedersachsens in dem Gebiet ist seit einigen Jahrzehnten bis auf weiteres leider erloschen.

Sonstige FFH-Lebensraumtypen

Auch außerhalb von Schutzgebieten haben sich Lebensräume entwickelt, die den Kriterien des Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen und somit besonderen Schutzansprüchen unterliegen. Im Plangebiet können hierzu - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - folgende FFH-Lebensraumtypen vorkommen:

9190- *Alte bodensaure Eichenwälder* auf Sandebenen mit *Quercus robur*: sehr kleinflächig verstreut auf basenärmeren, meist trockenen Standorten im Planungsraum

6510 - *magere Flachland-Mähwiesen*: Verdacht auf eine Freifläche innerhalb von Grußendorf (nahe Schule)

4030 - *Trockene europäische Heiden* (z.B. kleinflächig als Säume)

4.3 Regionales Entwicklungskonzept ILE Region Südkreis Gifhorn

Die Region *ILE Südkreis Gifhorn* umfasst das Gebiet der Gemeinde Sassenburg, die ländlichen Orte der Stadt Gifhorn, die Samtgemeinde Boldecker Land, die Samtgemeinde Isenbüttel und die Samtgemeinde Papenteich. Das regionale Entwicklungskonzept ILE Südkreis Gifhorn basiert auf den folgenden vier übergeordneten Handlungsfeldern, die im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung aufgenommen wurden:

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

Die Ortschaften im südlichen Landkreis Gifhorn bewahren ihren attraktiven und dörflichen Charakter mit ortsnaher Grundversorgung und Angeboten für Jung und Alt

Strategische Ziele:

Demografie

- Angebot von betreutem Wohnen erweitern
- Voraussetzungen für Mehrgenerationeneinrichtungen herstellen
- Einrichtungen für Demente vorhalten
- Barrierefreiheit erhöhen
- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen

Daseinsvorsorge

- Ortsnahe Bildungsangebote (bes. SEK 1)
- Grundversorgung für mobilitätseingeschränkte Menschen ermöglichen
- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen
- Ehrenamt fördern
- Fachärztliche Versorgung sicherstellen

Innenentwicklung

- Dörflichen Charakter erhalten
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten
- Innerörtliches Radwegenetz verbessern
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Handlungsfeld 2: Wirtschaft und Infrastruktur

Der Südkreis erhöht durch einen interkommunal geformten Arbeitsmarkt die Eigenständigkeit der regionalen Wirtschaft. Geeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen werden dafür garantiert.

Strategische Ziele:

Wirtschaft:

- Interkommunale Industrie- und Gewerbe entwickeln
- Neue mittelständische Unternehmen ansiedeln
- Innerörtliche Kleinbetriebe fördern
- Regionale Vermarktung fördern
- Ausbildungssituation verbessern

Infrastruktur:

- Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Radwege, ausbauen
- ÖPNV, insbesondere nach Wolfsburg und Braunschweig, ausbauen
- Bahnanschluss verbessern
- Flächendeckend schnelles Internet / Mobilnetz

Handlungsfeld 3: Tourismus, Naherholung und Kultur

Der Südkreis Gifhorn erhält ein klares touristisches Profil. Qualitativ hochwertige und miteinander vernetzte Angebote ziehen Touristen und Naherholer an.

Strategische Ziele:

Tourismus und Naherholung:

- Radtourismus weiterentwickeln
- Reiterhöfe und Reitangebote vernetzen
- Potenzial und Wanderwege nutzen
- Zielgruppenorientierung
- Bekanntheitsgrad von Angeboten erhöhen
- Touristische Leuchttürme weiterentwickeln und neu schaffen
- Interkommunale Angebote vernetzen
- Barrierefreie Angebote entwickeln
- Wassertourismus weiterentwickeln

Kultur:

- Kulturelle Programme verbessern
- Vernetzung von Vereinen / Künstlern fördern

Handlungsfeld 4: Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Naturschutz

Die Energiewende wird vom Südkreis Gifhorn aktiv mitgestaltet. Die Voraussetzungen für Land- und Forstwirtschaft in einem schützenswerten Naturraum mit lokalen Märkten werden verbessert.

Strategische Ziele:

Land- und Forstwirtschaft

- Multifunktionales Wirtschaftswegenetz verbessern
- Beregnung optimieren
- Vermarktung regionaler Produkte fördern
- Flächenverbrauch interkommunal optimieren

Klima- und Naturschutz

- Potenzial zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen nutzen
- Solar- und Windenergie an öffentlichen Gebäuden nutzen
- Energetische Sanierung bei öffentlichen Gebäuden fördern
- Kulturlandschaft und Biotopverbünde erhalten, pflegen und entwickeln
- Gewässerschutz
- Renaturierungen

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung beantragte Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung des integrierten ländlichen Entwicklungsprojektes dienen, können gem. ZILE Richtlinie Nr. 5.4.2.5 um 10 % erhöht gefördert werden; bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 (natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts) ergibt sich eine Erhöhung um 5 %.

4.4 Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Gemeinde Sassenburg

Die Gemeinde Sassenburg wurde nach einem im Jahre 2012 gestellten Antrag in das niedersächsische Förderprogramm *Kleinere Städte und Gemeinde* aufgenommen. Eine Projekt- und Ideensammlung, die sich aufgrund des beginnenden demografischen Wandels für die Gemeinde Sassenburg anbieten, sind in dem *Integrierten Entwicklungskonzept für die Gemeinde Sassenburg* (IEK) erarbeitet worden.

Die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der Daseinsvorsorge als elementare Voraussetzung für die –heutige und zukünftige Lebensqualität ist das Hauptziel und Leitbild des IEK für die Gemeinde Sassenburg. Aus dem Leitbild sind folgende Entwicklungsziele in den fünf Handlungsfeldern abgeleitet worden:

Handlungsfeld A: Wohn- und Freizeitqualität / Soziales

Entwicklungsziele:

- Lebendige Orte schaffen, die baulich-gestalterische Qualität in den Orten erhöhen und den Leerstand von Gebäuden verhindern
- Sport-, Freizeit- und Kulturangebote für verschiedene Zielgruppen aller Generationen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Senioren verbessern
- Die Attraktivität der Region für Senioren erhöhen, Betreuungsmöglichkeiten sowie das Zusammenleben von Alt und Jung entsprechend des *Bündnisses für Familien* fördern
- Die flächendeckende Versorgung der Region mit Breitband-Internetanschlüssen sicherstellen sowie die Nahversorgung in den Dörfern verbessern
- Die Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen ausländischer Bürger und den sozialen Ausgleich fördern

Handlungsfeld B: Land- Forstwirtschaft, Umwelt / Landschaft

Entwicklungsziele:

- Die Infrastruktur und Produktionsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bedarfsgerecht und nachhaltig optimieren
- Regenerative Energien als Einkommensquelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausbauen
- Die Vielfalt, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbessern
- Das Moor und gefährdete Natur schützen und die Vielfalt der Landschaft pflegen, gestalten und erlebbar machen

Handlungsfeld C: Wirtschaft / Arbeitsmarkt / Bildung

Entwicklungsziele:

- Bedarfsgerecht und in Abstimmung mit den Nachbarkommunen neue Gewerbegebiete entwickeln sowie die erforderliche Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur ausbauen
- Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitnehmern, Selbstständigen und ehrenamtlich Engagierten fördern sowie Ausbildungsplätze schaffen
- Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche verbessern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern
- Mehr zielgruppenspezifische Geschäftsideen verfolgen
- Imagewerbung für die Gemeinde Sassenburg mit den hier verwurzelten Betrieben weiter verstärken

Handlungsfeld D: Tourismus / Kultur / Kunst

Entwicklungsziele:

- Landschafts- und Aktivtourismus im gesamten Gemeindegebiet entsprechend der Tourismusstrategie der *Südheide Gifhorn* ausbauen
- Gesundheits-, Wellness- und Fitnessregion-Angebote initiieren bzw. weiterentwickeln
- Kultur und Geschichte erlebbar machen, Museen aufwerten sowie Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in der Gemeinde und der Region vernetzen
- Qualität von Beherbergung und Gastronomie an aktuelle Anforderungen der Gäste anpassen sowie bedarfsgerecht in Ergänzung zum bestehenden Angebot neue Einrichtungen schaffen
- Touristische Infrastruktur entsprechend der Tourismusstrategie der *Südheide Gifhorn* vernetzen und ausbauen, insbesondere touristische Attraktionen mit Bedeutung für die gesamte Region schaffen

Handlungsfeld E: Mobilität / ÖPNV

Entwicklungsziele:

- Die Mobilität innerhalb der Gemeinde spürbar verbessern
- Die Verbindungswege zwischen den Orten insbesondere für Fahrräder und E-Bikes optimieren
- Die ÖPNV Anbindung an die naheliegenden Städte Gifhorn und Wolfsburg attraktiver und vielfältiger gestalten
- Auch die Verbindungswege zu den Nachbarkommunen für Fahrräder und E-Bikes qualitativ aufwerten

4.5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 27.02.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Dorfentwicklungsplanung in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bezüglich vorliegender oder beabsichtigter Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf die Dorfentwicklungsplanung haben könnten gebeten.

Im Folgenden sind die Stellungnahmen aufgelistet, die sich konkret auf vorliegende bzw. beabsichtigte Planungen beziehen:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig am 27.02.2017

„Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.“

- Anmerkung: Eine entsprechende Abstimmung wird vor der konkreten Beauftragung einzelner Vorhaben für die Antragstellung erfolgen.

Regionalverband Großraum Braunschweig am 09.03.2017

„Ich bitte Sie, die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) (insbesondere die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen in Kapitel II) sowie des Nahverkehrsplans 2016 für den Großraum Braunschweig bei der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Des Weiteren verweise ich auf die Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung meines RROP.“

Die 1. Änderung des RROP 2008 bezüglich der Windenergienutzung befindet sich in der Aufstellung. Ergebnisse werden voraussichtlich im September 2017 vorliegen.

Derzeit befindet sich die Fortschreibung des regionalen Einzelhandelskonzeptes mit einer Vollerhebung der Einzelhandelseinrichtungen in der Vorbereitung. Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2018 vorliegen.

Darüber hinaus möchte ich auf die Inhalte des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Großraum Braunschweig (2013), des Masterplans demographischer Wandel (2014), des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages (2015) sowie des SolarDachAtlas hinweisen.“

- Anmerkung: Die entsprechenden Hinweise werden bei der Umsetzung der Projekte berücksichtigt.

Landkreis Gifhorn am 30.03.2017

Untere Denkmalschutzbehörde

„In der Gemeinde Bokensdorf und den dazu gehörigen Ortsteilen befinden sich verschiedene Baudenkmale.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Eine Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Umgestaltung verschiedener Bau-, Sanierungs- und auch Dorfgestalterischer Belange sollten zur Vermeidung von Verzögerungen rechtzeitig erfolgen. Zu dieser Zeit kann dann auch eine Abstimmung bzgl. der Kubaturen und Farben der Fassaden und Dächer bei Neubauten bzw. auch Sanierungen erfolgen.

Archäologie

„In der von den Planungen betroffenen Dorfregion sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Es handelt sich hierbei um Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), wobei sich die meisten Fundstellen außerhalb der Ortslagen befinden. Genauere Angaben darüber, ob und in welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange berührt sind, können ohne Kenntnis der beabsichtigten Maßnahmen nicht gemacht werden. Die im Plangebiet bekannten Fundstellen sind für eine Präsentation nicht geeignet.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Kreisarchäologen oder dem ehrenamtlich beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

- Anmerkung: Die entsprechenden Hinweise werden bei der Umsetzung der Projekte berücksichtigt.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel am 31.03.2017

„Folgende Maßnahmen sind seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel geplant.

- Instandsetzung der L 289 in der OD in Grußendorf mit Nebenanlagen und Umbau der Kreuzung Westerbeck L 289/K 29/K 28. Eine mögliche Realisierung ab 2019 ff.
- In der Fortschreibung des Radwegekonzeptes 2015 ist der Radweg Westerbeck-Grußendorf-Lessien im vordringlichen Bedarf. Eine mögliche Realisierung ab 2019 ff.

Den Umbau der Kreuzung L 289/K 29/ K 28 und den o.g. Radweg plant der Landkreis Gifhorn.

Im Rahmen der Dorferneuerungen bitte ich die Planungen frühzeitig zur Abstimmung hier einzureichen.“

- Anmerkung: Berücksichtigt im Kapitel 7.2 *Mobilität und Straßenraum*; konkrete Planungen liegen bisher nicht vor

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 30.05.2017

„Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. Das Förderprogramm der Dorfentwicklung bezieht sich in erster Linie auf die drei Ortslagen sowie die zugehörigen Siedlungssplitter.

Zur Dorfentwicklungsplanung der o.g. Dorfregion weisen wir auf grundsätzliche, landwirtschaftliche Aspekte hin, die wir als Fachbehörde zu vertreten haben. Im Übrigen haben wir die Ortsvertrauenslandwirte der betroffenen Ortschaften angeschrieben mit dem Aufruf an die örtliche Landwirtschaft, aktiv an der Dorfentwicklungsplanung mitzuwirken.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzliches Ziel des Dorfentwicklungsprogramms ist die nachhaltige Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums mit besonderer Ausrichtung auf die Themen Innenentwicklung, Demographie, Klimaschutz und Reduktion des Flächenverbrauchs.

Speziell die Landwirtschaft betreffend werden u.a. folgende Projekte gefördert:

- die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens,
- die Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung z.B. durch Gestaltung dörflicher Freiflächen oder Revitalisierung ungenutzter Bausubstanz.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe sind insbesondere ihre Bestandssicherungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten. Dabei sind weiterhin folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen, die bereits in der vorherigen Förderperiode von besonderer Bedeutung waren:

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen und deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen und
- die Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien zu verbessern.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, sind bei der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes insbesondere die folgenden Aspekte zu bearbeiten:

- Erfassung der Betriebe
- Hofstellen (z.B. Lage und Größe, Erreichbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten, Bausubstanz)
- Verkehrssituation (z.B. Anforderungen an Straßengestaltung, Engpässe, Sichtverhältnisse) bei Neugestaltungsmaßnahmen sind die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs besonders zu beachten. Auch Straßenzüge in der Ortsrandlage müssen für größere land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte passierbar bleiben. Zu berücksichtigen sind auch Verkehrsentwicklungen, die sich z.B. in Verbindung mit neuer Wohnbebauung ergeben können.
- Viehhaltung und Getreidetrocknung/-lagerung (einschließlich Vermeidung/Lösung von Immissionskonflikten).

Die hieraus resultierenden Anforderungen der Landwirtschaft an die dörfliche Entwicklung sind in der Dorfentwicklungsplanung darzustellen, z.B. in Form von Hinweisen an die Bauleitplanung. Sofern Material- und Gestaltungshinweise gegeben werden, darf hierdurch der Spielraum landwirtschaftlicher Betriebe für arbeitswirtschaftlich sinnvolle und kostengünstige Lösungen nicht eingengt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übernahme in gemeindliche Baugestaltungssatzungen.

Die Fördermittel werden u.a. vom Europäischen Landwirtschaftsfond bereitgestellt. Deshalb sollten im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung die Gelder auch der Landwirtschaft zu Gute kommen, indem Maßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Antragsbewilligung vorrangig behandelt werden. Die Förderung von Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit sollte weiterhin ermöglicht werden. Wir empfehlen bei Bedarf Konzepte zu entwickeln, die die sinnvolle Umnutzung von Gebäudesubstanzen auslaufender Betriebe aufzeigen. Um den Zielen der Dorfentwicklung gerecht zu werden, sollte in die Planung bzw. in die Arbeitskreise die örtliche Landwirtschaft frühzeitig eingebunden werden.

Wir bitten, unsere o.g. Ausführungen bei der Erstellung des Dorfentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Weitere Hinweise werden sich aus der Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft im folgenden Planungsprozess ergeben."

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 6.4 *Landwirtschaft* und 7.4 *Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe* sichern.

Keine Bedenken geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange:

Avacon AG; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Staatliches Hochbaumanagement Braunschweig; Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Kirchenamt in Gifhorn; Wasserverband Gifhorn. Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht beteiligt.

5 ENTWICKLUNGSZIELE / STRATEGISCHE ANSÄTZE

Den Orten der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* sind gemäß dem Anforderungsprofil zur Dorfentwicklungsplanung Strategien für die zukünftige Siedlungsentwicklung zuzuordnen. Vor allem auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen, der wirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist danach für jeden Ortsteil eine Entwicklungsaussage zu treffen. Dabei sind auch die Verflechtung mit den anderen Ortsteilen und seine Funktion innerhalb der Dorfregion zu berücksichtigen. Für den mittel- bis langfristig ausgerichteten Entwicklungsrahmen stehen folgende drei Strategien zur Verfügung:

- **Entwicklungsstrategie**

Die Entwicklungsstrategie unterstützt die vorrangige Entwicklung als Wohn- und Gewerbestandort, an dem vielfältige Versorgungsstrukturen vorgehalten werden. Durch eine bedarfsgerechte Erweiterung der Siedlungsflächen kann der Nachfrage im Rahmen der regional abgestimmten Spielräume nachgekommen werden. Die Siedlungsentwicklung soll auch hier vornehmlich im Innenbereich stattfinden. Eine Entwicklungsstrategie lässt sich in erster Linie in Orten mit ländlich strukturierten Siedlungsformen herleiten, die eine grundzentrale Versorgungsfunktion einnehmen, wenig Leerstand aufweisen und Entwicklungsstärken haben.

- **Stabilisierungsstrategie**

Die Stabilisierungsstrategie sichert und entwickelt vielfältige Versorgungsfunktionen von grundzentraler Bedeutung ggf. auf Basis garantierender Mindeststandards. Sie ermöglicht eine begrenzte, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen klar definierter Spielräume. Bestehende Schwächen können behoben, einzelne Stärken ausgebaut werden. Aufgrund der noch anzutreffenden grundzentralen Funktionen sind die Möglichkeiten der Absicherung zu hinterfragen und zu prüfen. Die Stabilisierungsstrategie lässt sich in erster Linie in Orten herleiten, - die noch grundzentrale Funktionen haben, aber schon unter Entwicklungsschwächen und Leerständen leiden oder - bei geringen Leerständen und wenig Entwicklungsschwächen - gleichwohl keine grundzentralen Versorgungsfunktionen haben.

- **Anpassungsstrategie**

Mit der Anpassungsstrategie passt sich das Dorf / die Dorfregion an vorhandene oder erkennbar rückläufige Trends an. Sie fördert die Konzentration auf das endogene Entwicklungspotenzial und beschränkt die Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich. Hinsichtlich entbehrlicher, leerstehender Bausubstanz kann ein koordinierter Rückbau in Frage kommen. Die örtlichen Versorgungsstrukturen sind auf die demografische Entwicklung auszurichten. Die Anpassungsstrategie lässt sich in erster Linie auf Orte anwenden, die bei bereits stark eingeschränkten oder fehlenden grundzentralen Versorgungsfunktionen erheblich unter Leerständen oder Entwicklungsschwächen leiden.

Strategische Ansätze der Ortsteile

Im ILE *Südkreis Gifhorn* wurden den drei Dörfern aufgrund der hohen Nachfrage an Fläche die Entwicklungsstrategie zugeordnet. Von dieser Strategie wollen die drei Dörfer jedoch bewusst abweichen; denn die weitere Entwicklung der Dörfer soll weitestgehend ohne weitere Flächeninanspruchnahme realisiert werden. Der Fokus soll zukünftig auf der Innenentwicklung liegen. Um den Naherholungs- und Freizeitwert zu erhalten, sollen insbesondere für Industrie und Gewerbe keine zusätzliche Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Entgegen der Zuweisung im ILE *Südkreis Gifhorn* entscheidet sich die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* deshalb für die Stabilisierungsstrategie. Inhaltlich werden dabei aber die Leitbilder des ILE *Südkreis Gifhorn* (Potenziale nutzen, interkommunal, attraktiv, klima- und umweltbewusst in die Zukunft) sowie des IEK *Gemeinde Sassenburg* (die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der

Daseinsvorsorge als elementare Voraussetzung für die –heutige und zukünftige Lebensqualität) gezielt zu Grunde gelegt.

Damit das Leben in der Dorfregion weiterhin an Attraktivität gewinnt und den vielfältiger werdenden Ansprüchen der Einwohner/innen gerecht wird, sollen eine hochwertige und bedarfsorientierte Daseinsvorsorge in allen örtlichen und überörtlichen Infrastruktureinrichtungen vorgehalten werden. Diese sollen den Entwicklungen als Ganzes entsprechen und das Angebot bzw. die Nachfrage in benachbarten Orten berücksichtigen. Alle öffentlichen Investitionen werden bereits heute auch aus der Perspektive des demografischen Wandels betrachtet. Seitens der Dorfregion sollen mit zentralen Strukturen die ehrenamtlichen Aktivitäten und deren Projekte gestärkt werden, eine zielgruppenorientierte Kommunikation angestrebt werden, neue Mobilitätsformen in allen Orten sowie deren Vernetzung gefördert werden. Dabei sollen soziale Projekte zur Integration und Inklusion ebenso aktiv unterstützt werden wie Projekte mit Bezug um Klimawandels, der Energiewende und des Naturschutzes.

Die Einbindung ortsansässiger Betriebe in örtliche und überörtliche Entwicklungsprozesse bzw. - Projekte (Moorlehrpfad, Aussichtstürme, E-Mobilität) wird intensiviert, um Projekte mit hoher Priorität zu realisieren.

Ein weiteres Ziel ist, die Wertschätzung der umgebenden Natur und Landschaft zu steigern, indem orts- bzw. gemarkungsspezifische Besonderheiten erfasst, für Einheimische, Neubürger und Gäste dokumentiert und bei Bedarf erlebbar gestaltet werden. Jede Besonderheit wird hinsichtlich ihrer Eignung als Geschäftsidee und als Anknüpfungspunkt für ein Entwicklungsprojekt geprüft.

Die Dorfregion wird den bereits hohen Erholungswert weiter steigern und den Tourismus und die Naherholung überörtlich fördern. Die drei Dörfer werden durch ein weiter ausgebauten Radwegenetz enger zusammenrücken. Herausragende Aktivitäten, die diesen Zielen entsprechen, werden dokumentiert. Damit wird die Basis für eine stetige Evaluierung und ggf. Anpassung des Leitbildes bis zum Ende der Förderperiode und darüber hinaus geschaffen.

6 BESTANDSANALYSE - STÄRKEN UND SCHWÄCHEN

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Strukturwandels nimmt die Wohnfunktion in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* einen mittlerweile besonders hohen Stellenwert ein. Dieser Strukturwandel zieht auch soziale Veränderungen mit sich, denn früher waren die gemeinschaftlichen Kräfte eng verbunden mit der lokalen Abgeschlossenheit des Dorfes, mit der Bindungsfähigkeit der Großfamilien, der Durchschaubarkeit der dörflichen Lebensweisen und der leitenden Kraft des religiösen Wertesystems. Die Landwirtschaft dominierte und die Abhängigkeit von der Natur machte nachbarschaftliche Hilfe existenznotwendig. Während die Bedeutung der Landwirtschaft abnimmt, wird die Wohnfunktion stetig wichtiger.

Durch die gestiegene Mobilität besteht die Möglichkeit, die Freizeit nicht oder nur noch zum Teil im eigenen Dorf zu verleben, was wiederum zu Lasten der Identifikationsmöglichkeit mit dem Dorf geht. Dabei wird die Lebensqualität in besonderem Maße von den vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen bestimmt. Die demographische Entwicklung wirkt sich dabei zunehmend auf die Daseinsvorsorge aus. Die Sicherstellung der lokalen Grundversorgung (Nahversorgung, medizinische Versorgung und weitere Infrastruktur) sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Breitbandausbau) sind wichtige Bausteine einer stabilen Entwicklung.

6.1 Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Nach dem RROP 2008 Großraum Braunschweig hat keines der drei Dörfer eine Zentrenfunktion. Die nächsten Grundzentren sind Westerbeck und Weyhausen. Stüde ist laut dem RROP als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung* ausgewiesen. Die Dorfregion ist durch weiträumige Flächen als Vorranggebiet *Ruhige Erholung in Natur und Landschaft* gekennzeichnet. Als *regional bedeutsame Sportanlagen* sind im RROP die Flächen des Flugsportplatzes (FS) bei Stüde und des Golfplatzes (GS) in Bokensdorf festgelegt. Westlich von Grußendorf sind im RROP Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung (Sand) vorhanden. Die Flächen zwischen den Ortschaften sind zudem *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*.

Demografie

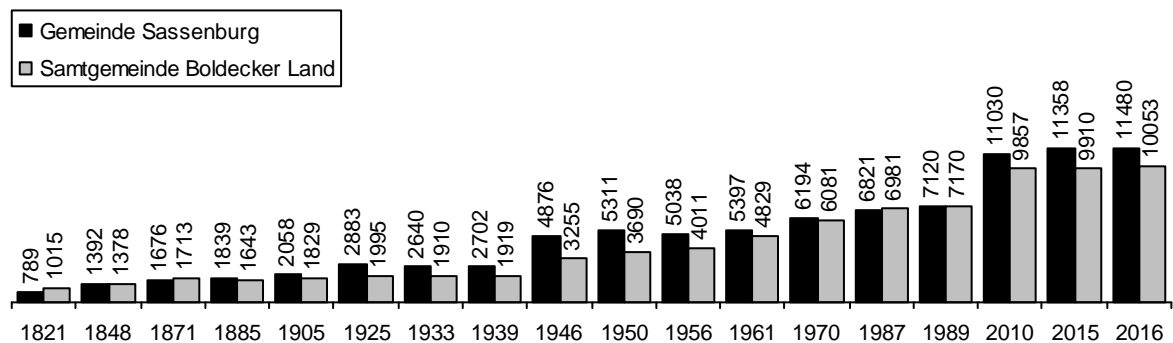


Abb. 15: Bevölkerungsentwicklung, Stand: 31.12.2016 (LSN-Online, 2018)

Die Daseinsvorsorge wird zukunftsweisend zunehmend mitbestimmt von der demographischen Entwicklung der Region. Mitentscheidend für die Aufrechterhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist eine Bevölkerungsentwicklung, mit der zumindest eine Stabilisierung der derzeitigen Einwohnerzahl erreicht werden kann. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) aus dem Jahr 2011 nimmt für die Gemeinde Sassenburg und die Samtgemeinde Boldecker Land eine leichte Schrumpfungstendenz an. Diese negative Entwicklung kann jedoch nach Einschätzung der Kommunen durch entsprechende Zuzüge ausgeglichen werden, was unter anderem auch durch die schnelle Auslastung der Baugebiete bestätigt werden kann. Die Vorausberechnungen, die im Rahmen des IEK Sassenburg für die Gemeinde Sassenburg erstellt wurden, prognostizieren dementsprechend bis 2030 eine Zunahme der Bevölkerung von ca. 5 %.

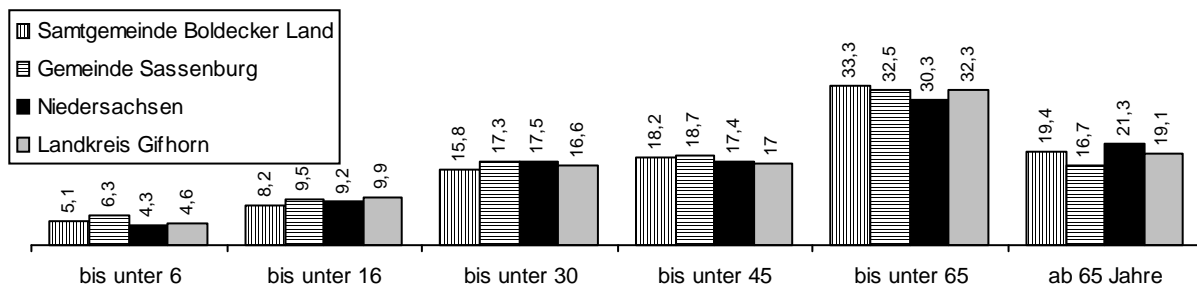


Abb. 16: Bevölkerungsstruktur im Vergleich zum Land Niedersachsen und Landkreis Gifhorn in %, Stand: 31.12.2016 (LSN-Online, 2018)

Die Rahmenbedingungen (z.B. Nähe zu Wolfsburg als bedeutender Arbeitsmarkt) lassen sich auch auf die Dorfregion übertragen, so dass eine ähnliche Entwicklung auch für die drei Orte anzunehmen ist. Das moderate Wachstum soll zukünftig vor allem durch Maßnahmen der Innenentwicklung aufgefangen werden.

An Hand des Diagramms zur Bevölkerungsstruktur wird die Verteilung der **Altersgruppen** für die Gemeinde Sassenburg und die Samtgemeinde Boldecker Land verdeutlicht. Die anhaltende Bereitstellung von Wohnbauland und der damit verbundene Zuzug junger Familien mit Kindern spiegeln sich in der heutigen Bevölkerungsstruktur wieder. So liegt der Anteil der unter 6-jährigen in der Gemeinde Sassenburg (6,3 %) und der Samtgemeinde Boldecker Land (5,1 %) über dem Landkreisdurchschnitt (4,6 %) und dem Landesdurchschnitt (4,3 %).

Wenn die prognostizierte positive Entwicklung eintritt, hat das Auswirkungen auf alle Facetten der örtlichen Daseinsvorsorge. Da sich auch die Angebote im Bereich der Daseinsvorsorge an der Bevölkerungsentwicklung vielfach ausrichten, erfordert das gerade im Bereich Kindergarten / Jugendbetreuung / Schule / Mobilität ein Überdenken der derzeitigen Angebotsstrukturen.

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung ist deshalb zu prüfen, wie die *Dorfregion* diesen Anforderungen möglichst zukunftsorientiert gerecht werden kann und wo Handlungsschwerpunkte erkennbar sind.

Im Bereich der Daseinsvorsorge wurde eine thematische Bestandsanalyse, gegliedert nach den nachfolgenden Themenbereichen, durchgeführt:

- Grund / Nahversorgung
- Bildung und Kultur
- Dorfgemeinschaft / Vereinsleben / Ehrenamt
- Gesundheitsvorsorge
- Pflege

Grund- / Nahversorgung

Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm RROP 2008 Großraum Braunschweig sind das nur ca. 5 km südlich von Bokensdorf gelegene Weyhausen sowie das ca. 7 südwestlich von Grußendorf bzw. Süde gelegene Westerbeck als Grundzentren ausgewiesen und haben damit die Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs und die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Neben der Versorgung der Bevölkerung übernehmen die beiden Grundzentren für die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde die zentralen Verwaltungsaufgaben.

Während in Stüde und in Bokensdorf keine Versorgungseinrichtungen bestehen, sind in Grußendorf folgende Einrichtungen vorhanden: Lebensmittelmarkt, Volksbank, Bäckerei, Getränkemarkt.

Durch das auf Grußendorf beschränkte Angebot im Bereich der Nahversorgung und die Konzentration auf die Orte Weyhausen und Westerbeck, decken viele Bewohner, die mobil unterwegs sind, ihren täglichen Bedarf auf dem Weg von und nach Hause. Im Bereich der Versorgungs- und Arbeitsplatz-zentralität ist dabei auf die Bedeutung der ca. 13-20 km entfernt gelegenen Städte Wolfsburg sowie Gifhorn hinzuweisen. Als Oberzentrum übernimmt Wolfsburg neben Braunschweig zudem die Ver-sorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen und spezialisierten Bedarfs. Im Bereich der Arbeitsplatzzentralität besitzt das Volkswagenwerk eine bedeutende Funktion. Ein großer Teil der Erwerbstätigen der Region ist bei VW beschäftigt, so dass ein erheblicher Berufspen-delverkehr zwischen dem Stammwerk und der Dorfregion besteht.

Bildung und Kultur

Die zentralen Bildungs- und Kultureinrichtungen befinden sich in Grußendorf, Weyhausen und West-erbeck.

Schulen

An der **Grundschule Grußendorf** (*Hermann-Löns-Schule*) mit musikischem Schwerpunkt und Betreu-ungsangebot werden die Grundschüler aus Grußendorf und Stüde unterrichtet. Die Beschäftigung mit Musik und kontinuierliches aktives Musizieren in der Gruppe fördert das Konzentrationsvermögen und hat gleichzeitig einen positiven Einfluss auf das Sozialverhalten und die Integrationsfähigkeit. In dieser Grundschule befindet sich auch die Kindertagesstätte.

In der **Grundschule Jembke** werden zurzeit 140 Schülerinnen und Schüler u.a. aus Bokensdorf von der ersten bis zur vierten Klasse unterrichtet.

An der **Integrierten Gesamtschule** (IGS) Sassenburg werden zurzeit in 5 Klassen je 30 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Eine Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsi-schen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an mindestens drei Tagen ganztätig ein ganzheitliches Bil-dungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Die **Oberschule Weyhausen** (*Christian-Albinus*) macht es sich zur Aufgabe, Schülerinnen und Schü-ler zur Aufnahme einer Berufsfähigkeit zu befähigen und sie auf eine Berufswahlentscheidung vorzu-bereiten. Damit wird fächerübergreifend ein berufspraktischer Schwerpunkt gelegt. Ab der achten Klasse werden die Jugendlichen mit dem Projekt *Berufsorientierung im Landkreis Gifhorn* zwei Jahre lang auf das Berufsleben vorbereitet. In vier Modulen können die Schüler dabei ihre beruflichen Ziele konkretisieren und neue Talente entdecken.

Kindergärten

In der Dorfregion sind mit den Standorten Bokensdorf und Grußendorf zwei Kindergärten vorhanden.. Die Trägerschaft der Kindertagesstätte Grußendorf liegt bei der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband. Trä-ger des Kindergartens in Bokensdorf ist dagegen die Samtgemeinde Boldecker Land

Die 1992 in Betrieb genommene **Kindertagesstätte Grußendorf** befindet sich im Kern der Ortschaft in unmittelbarer Nachbarschaft der *Hermann-Löns-Schule*. In der Einrichtung können zurzeit 110 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren in drei Kindergartengruppen, einer Krippengruppe und einer Hortgruppe betreut werden. In jeder Gruppe sind zwei beziehungsweise in der Krippe drei qualifizierte Fachkräfte tätig. Die Betreuungszeiten sind von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Zusätzlich wird allen berufstätigen Eltern ein Früh- bzw. Spätdienst jeweils eine halbe Stunde vor bzw. nach den Öffnungszeiten angeboten.

Bei dem **Kindergarten Bokensdorf** handelt es sich um einen sog. *Ein-Gruppen-Kindergarten*, der seit dem Jahr 1992 besteht. Betreut werden dabei Kinder im Alter von 3-6 Jahren. Die Betreuungszei-ten sind 8.00 Uhr - 14.00 Uhr: zusätzlich kann der Frühdienst eine halbe Stunde vor der Öffnungszeit in Anspruch genommen werden.

Handlungsbedarf ergibt sich im Bereich des Kindergartens in Bokensdorf. Da der Kindergarten aufgrund der Auslastung zusätzlichen Raumbedarf aufweist, soll der Sitz der Gemeindeverwaltung aufgegeben werden und eine funktionale Erweiterung erfolgen. Ebenfalls notwendig erscheint die energetische Sanierung des ortsbildprägenden Fachwerkgebäudes. Während die Förderung der Gebäudehülle sowie eine mögliche Umnutzung freiwerdender Räumlichkeiten für touristische bzw. dorfgemeinschaftliche Zwecke im Rahmen der Dorfentwicklung möglich ist, kann aber die auf die Bildungseinrichtung bezogene Erweiterung im Rahmen der Dorfentwicklung nicht berücksichtigt werden.

Dorfgemeinschaft, Vereinsleben, Ehrenamt

Dorfgemeinschaften und Nachbarschaften befinden sich in einem Wandel. Einerseits werden die Menschen aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung älter, andererseits werden die Dorfgemeinschaften auch bunter, Lebenswürfe und Lebensstile werden vielfältiger. Im Hinblick auf diese Entwicklung sind die Berücksichtigung aller Altersklassen und die Entwicklung innovativer Lösungsansätze (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren und Hochbetagte) im Rahmen der Dorfentwicklung von besonderer Bedeutung. In Anbetracht des anhaltenden Strukturwandels ist das Vorhandensein der dörflichen Einrichtungen und Treffpunkte als Träger der Lebensqualität nicht hoch genug zu bewerten. Die zukünftige Dorfentwicklung soll auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die Sicherung der gemeinschaftlichen und infrastrukturellen Einrichtungen beinhalten und zu deren Stärkung und Erweiterung beitragen.

Insgesamt gibt es in der Planungsregion ca. 25 Vereine (s. Anlage, Punkt 3), die mit ihren unterschiedlichen Aktivitäten das dörfliche Leben in der Region stärken. Die Mitgliederzahlen in den Vereinen sind tendenziell eher rückläufig. Als Auslöser werden hier der demographische Wandel, ein verändertes Freizeitverhalten, Berufstätigkeit und das schulische Angebot, was sich teilweise auch auf die Nachmittage erstreckt, angeführt.

Räumlichkeiten für das Gemeinschaftsleben

Für das Vereinsleben sind in der Dorfregion folgende Dorfgemeinschaftsanlagen von Bedeutung:

Bürgerhaus in Stüde: Neben zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen und Angeboten auch mit überregionalem Hintergrund können die Räumlichkeiten auch privat genutzt werden. Das im räumlichen Zusammenhang mit Feuerwehrstandort stehende Gebäude wurde vor ca. 25 Jahren errichtet. Umfangreiche Leistungen wurden seitens der örtlichen Bevölkerung erbracht, wodurch eine große Verbundenheit mit der Gemeinschaftseinrichtung besteht. Im Hinblick auf eine weitere Ausrichtung auf zusätzliche kulturelle Angebote (Aufführungen, Kinderbetreuung) ergibt sich aufgrund der begrenzten Raumgröße Bedarf für eine entsprechende Erweiterung, wobei das großflächige Grundstück als Freifläche ebenfalls einer gestalterischen Aufwertung bedarf.

Für die Dorfgemeinschaft von **Grußendorf** ist besonders das ehemalige ortsbildprägende **ehemalige Schulgebäude**, in dem u.a. auch die Sitzungen der Dorfentwicklung stattgefunden haben, von Bedeutung. Handlungsbedarf ergibt sich im Hinblick auf die absehbare Aufgabe der Teilnutzung durch das DRK (Neubau erfolgt zurzeit in unmittelbarer Nachbarschaft) und mit Verweis auf die baulichen Schäden, die u.a. die Vermietung von den drei separaten Wohnungen erschweren bzw. unmöglich machen.

Am nordöstlichen Siedlungsrand von Grußendorf befindet sich das sog. **Sportzentrum**, das einerseits aus kommunalen Anlagen besteht, die sowohl vom Sportverein als auch vom Schützenverein genutzt werden. Andererseits umfasst dieser Standort eine große private Sporthalle, in der bis vor wenigen Jahren Tennis und Squash sowie eine Gastronomie angeboten wurden. Derzeit steht das Gebäude leer, so dass sich Handlungsbedarf hinsichtlich einer rentierlichen Nachnutzung ergibt. Aufgrund der baulichen Schäden bestehen am Sportheim und am Schützenhaus Modernisierungs- und Erneuerungsbedarf.

Feuerwehren

In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* sorgen drei Ortsfeuerwehren für den Brandschutz.

Auf einer großen, mit einem markanten Eichenbestand ausgestatteten Grünfläche befindet sich neben dem Schützenvereinsheim das in den 1960er Jahren als Putzbau errichtete Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr **Bokensdorf**. Neben den Brandschutzfunktionen wird das Feuerwehrhaus auch für größere gemeinschaftliche Veranstaltungen genutzt. Aufgrund der eingeschränkten Größe kann das Feuerwehrhaus den heutigen funktionalen Ansprüchen nicht mehr genügen und weist zudem bauliche Mängel aufweist. Entsprechend sieht die Samtgemeinde Boldecker Land zeitnah den Neubau eines Feuerwehrhauses vor, das im nördlichen Bereich der Freifläche angelegt werden soll. Als reiner Funktionsbau für die Feuerwehr erweist sich dieser Neubau im Rahmen der Dorfentwicklung als nicht förderfähig.

Nach Realisierung des Neubaus plant die Gemeinde die Übernahme und den Umbau des bestehenden Feuerwehrhauses, das zukünftig das Gemeindebüro aufnehmen könnte und zudem der örtlichen Jugend sowie weiteren Nutzern als Versammlungsraum zur Verfügung stehen könnte. Entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und zur multifunktionalen Nutzung des Gebäudes können im Rahmen der Dorfentwicklung berücksichtigt werden, was auch einen möglichen Anbau sowie die komplette Erneuerung der Innenräume betreffen würde. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich in diesem Zusammenhang in der Anlage eines attraktiven Aufenthalts- und Informationsbereiches und der Neuordnung auf der Fläche ebenso wie die Errichtung einer neu befestigten Erschließung mit Parkplätzen.

Das in zentraler Lage auf dem Festplatz befindliche Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr **Grußendorf** soll aufgrund seiner begrenzten Größe und seine baulichen Schäden durch einen Neubau ersetzt werden. Eine Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung kann sich hierfür allerdings nicht ergeben, weil die Bereitstellung eines entsprechenden Gebäudes zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gehört. Wenn sich im Rahmen der gleichfalls geplanten Errichtung eines neuen Dorfgemeinschaftshauses allerdings gemeinschaftlich mit der Feuerwehr nutzbare Bereiche ergeben (z.B. Versammlungsräume oder sanitäre Anlagen), ergibt sich dafür eine Fördermöglichkeit.

Das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr **Stüde** befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zum Bürgerhaus. Handlungsbedarf besteht hier nicht.

Kirchen

Besonders für die ältere Generation sind kirchliche Einrichtungen von besonderer Bedeutung: Folgende kirchliche Einrichtungen sind in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* vorhanden:

Bokensdorf: Ev. Kirchengemeinde *St. Georg* (Jembke), Kath. Kirchengemeinde *St. Bernward*

Grußendorf: Ev. Kirchengemeinde *Zum guten Hirten* (Sassenburg), Kath. Kirchengemeinde *St. Alfried* (Gifhorn)

Stüde: Ev. Kirchengemeinde *Zum guten Hirten* (Sassenburg), Kath. Kirchengemeinde *St. Alfried* (Gifhorn)

Handlungsbedarf für die Dorfentwicklung ergibt sich im Bereich der Friedhöfe von Stüde und Bokensdorf. Bedingt durch die jüngere wohnbauliche Entwicklung liegt der örtliche Friedhof in Stüde inmitten des Ortskernes. Zu den beiden flankierenden Straßenräumen grenzt sich die kommunale Fläche durch einen Scheerenzaun ab, der altersbedingt abgängig ist. Darüber hinaus ist auch die Pflasterung des Hauptweges nur noch schwer begehbar bzw. die Aufenthaltsqualität am Ehrenmal nur eingeschränkt vorhanden. Der Friedhof in Bokensdorf ist ebenfalls von einer mangelhaften Aufenthaltsqualität gekennzeichnet; insbesondere erweist sich der Verkehr der stark frequentierten und teils mit überhöhten Geschwindigkeiten befahrenen *Grußendorfer Straße* im Zuge der Ortsdurchfahrt der K 28 bei Friedhofsbesuchen sowie insbesondere bei Trauerfeiern als störend.

Gesundheitsvorsorge

In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* praktiziert zurzeit nur ein Arzt, der als Allgemeinmediziner ansässig ist. Die nächste Apotheke befindet sich in Weyhausen. Der ärztliche Notfalldienst wird vom Landkreis Gifhorn bzw. vom Notdienst der Sozialstation in Grußendorf gewährleistet. Die nächsten Krankenhäuser sind in Gifhorn und Wolfsburg vorhanden, die die stationäre Akut- und Regelversorgung sicherstellen.

Pflege

Über die Dorfregion hinausgehend ist die DRK Sozialstation Grußendorf von Bedeutung. In den 1990er Jahren wurden die Sozialstationen Grußendorf und Gifhorn vom DRK Kreisverband Gifhorn übernommen. Die DRK Sozialstation Gifhorn mit dem Stützpunkt in Grußendorf ist einer der größten ambulanten Pflegedienste im Landkreis Gifhorn. Von über 70 Mitarbeiter/Innen werden über 300 Pflegebedürftige in Stadt- und Landkreis Gifhorn versorgt und begleitet. Der ambulante Pflegedienst des DRK-Kreisverbandes Gifhorn versorgt Menschen mit unterschiedlichem Hilfebedarf in ihrer häuslichen Umgebung. Hierbei erstrecken sich der Umfang der Leistungen vom alltäglichen Hilfebedarf, z.B. im Bereich Behandlungspflege oder die Leistungen in der Hauswirtschaftsversorgung, dem Fahr- und Begleitdienst und die Betreuung für dementiell Erkrankte. Die Wahrung des gewohnten häuslichen Umfeldes und insbesondere die Möglichkeit, in diesem zu verbleiben und nicht in eine stationäre Wohnform wechseln zu müssen, spielt hierbei eine wichtige Rolle.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel und den eingeschränkten räumlichen Kapazitäten errichtet die DRK-Sozialstation in Grußendorf derzeit neben der alten Schule einen Neubau für Tagesbetreuung und Tagespflege. Im gleichen Zuge wird der bisherige Standort im früheren Schulgebäude aufgegeben, so dass sich hier die Frage nach der Folgenutzung stellt.

Stärken - Schwächen; Chancen - Risiken im Bereich Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Nähe zum Mittelzentrum Gifhorn und den Oberzentren WOB und BS (gutes Versorgungs- und Arbeitsplatzangebot) • Betreuungsangebote für Kinder • Gutes Schulangebot • Intaktes soziales Umfeld • Kulturelles Brauchtum und Anziehungspunkte • Engagement in den Ehrenämter • Dorfgemeinschafts/haus/anlagen in allen Ortschaften • Gaststätten in Grußendorf, Bokensdorf und Stüde vorhanden • Viele Vereine, aktives Dorfleben • Arbeit und Angebote der Kirchengemeinden • Feuerwehren • Attraktive Wohnlage für Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Grundversorgung für mobilitätseingeschränkte Menschen • Fehlende Angebote von Wohnformen für Senioren • Teilweise mangelnde ärztliche Versorgung (Kinderarzt, Facharzt fehlen) • Zergliederung der Wohngebiete • Geringer Mietwohnungsmarkt, hohe Mieten • Unzureichende dorfgemeinschaftliche Standorte (Grußendorf, Stüde, Bokensdorf)

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Zuzug junger Familien im Umfeld von Wolfsburg und Gifhorn • Stabilisierung / Verbesserung der vorhandenen Angebote im Bereich der Daseinsvorsorge • Verbesserung des ÖPNV Angebotes • Stabilisierung der demografischen Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwanderung junger Menschen, unterdurchschnittlicher Anteil an Frauen mit Beschäftigung • Verschlechterung in der Nahversorgung • Fehlende Antwort auf demografischen Wandel

6.2 Mobilität und Straßenraum

Der Verkehr als Bindeglied zu allen anderen menschlichen Grundbedürfnissen nimmt unter den Daseinsgrundfunktionen eine herausragende Bedeutung ein. In den ländlichen Siedlungen ist die Qualität der Verkehrsanbindung eine ausschlaggebende Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung.

Das Alltagsleben im ländlichen Raum funktioniert heutzutage nur in Verbindung mit einer relativ weiträumigen Mobilität. Diese Mobilität sichert bislang vor allem der Individualverkehr. Ein gut ausgebauten Verkehrsnetz ist daher eine unabdingbare Voraussetzung. Dies gilt sowohl für den Ausbau und die Gestaltung des innerörtlichen Straßennetzes als auch für die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenräume sind einerseits als Verkehrswege, andererseits als öffentliche Bereiche von besonders charakteristischer gestalterischer Qualität zu begreifen. In den einzelnen Dörfern lassen sich Ortsdurchfahrten und innerörtliche Erschließungsstraßen unterscheiden, die unterschiedlichen Funktionen und Gestaltungen genügen müssen. Während innerhalb der Orte Straßenräume vermittelnden Charakter zwischen den Grundstücken besitzen und Aufenthaltsbereiche aufweisen sollten, sind die Ortsdurchfahrten auf die Belange des durchfahrenden Verkehrs ausgerichtet.

Überörtliches Verkehrsnetz / Straße

Die Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde ist sehr gut in das überörtliche Verkehrsnetz eingebunden. Bokendorf wird in Richtung Süden über die Kreisstraße 28 bei Weyhausen an die Bundesstraße 188 sowie nach Osten über die Kreisstraße 101 in Jembke mit der Bundesstraße 248 verbunden.

Nach Norden gelangt man über die Kreisstraße 28 nach Grußendorf, wo in zentraler Lage der Anschluss an die Landesstraße 289 besteht. Über die K 29 wird weiter nördlich die Ortslage von Stüde angebunden.

Die beiden Ortschaften der Gemeinde Sassenburg werden überregional in Nordost-Südwest-Richtung über die Landesstraße 289 zum einen im Westen an die Bundesstraße 188 sowie im Osten an die Bundesstraße 248 angeschlossen. Zukünftig wäre zwischen Ehra und Lessien - bei Verwirklichung des Ausbaus der Bundesautobahn 39 - eine Anschlussstelle an die Autobahn A 39 gegeben. Nach Nordwesten stellt die Kreisstraße 29 die Verbindung zur Landesstraße 289 nach Wittingen her. Stüde und Grußendorf werden zudem über die K 30 verbunden. Außerdem besteht mit der Kreisstraße 105 eine Verbindung zwischen Grußendorf und Barwedel und somit wiederum ein direkter Anschluss an die Bundesstraße 248.

Örtliches Verkehrsnetz / Straße

Die Dorfregion wird von nachfolgenden klassifizierten Straßen auch direkt erschlossen:

- Landesstraße L 289
- Kreisstraßen 28, 29, 30, 101 und 105

Die örtliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen.

Teilweise verlaufen die Straßen durch die geschlossenen Ortschaften und verursachen durch die hohe Frequentierung Störungen gegenüber der angrenzenden (Wohn-)Bebauung bzw. stellen Gefahrenpunkte bei deren Querung dar. Für zahlreiche Straßen der Dorfregion sind deshalb auch Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in Verbindung mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit geplant.

Handlungsbedarf ergibt sich mit Blick auf das hohe Verkehrsaufkommen und der teilweise überhöhten Fahrgeschwindigkeiten auf Höhe der Einmündung *Oslosser Weg* in die K 28. Für die Bewohner des neuen Baugebietes im Südwesten besteht keine separate fußläufige Anbindung an den Ortskern oder die dort vorhandene Bushaltestelle. Für die Nutzung des im östlichen Straßenseitenraum verlaufenden Radweges muss hier im Kreuzungsbereich die K 28 gequert werden. Um die Fahrgeschwindigkeit zu verringern, sieht der Landkreis an dieser Stelle die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes vor.

Auch im Bereich der großflächig ausgebauten Kreuzung der K 28 / K 29 mit der L 289 in Grußendorf sieht die zuständige NSTBV die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes vor, um das steigende Verkehrsaufkommen zu reglementieren.

Handlungsbedarf ergibt sich darüber hinaus in den Ortslagen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Nebenanlagen, um insbesondere den Ansprüchen der älteren Bevölkerung gerecht zu werden. Neben der niveaugleichen Anlage von Übergängen an Einmündungen etc. stellt sich in einigen Bereichen auch die Aufgabe, vorhandene Befestigungen hinsichtlich ihrer sicheren Begehbarkeit zu prüfen bzw. fehlende Gehwegverbindungen auszubilden.

In diesem Zusammenhang ergibt Handlungsbedarf im Zuge der L 289, wo die *Bromer Straße* in ihrem nördlichen Verlauf auf einer Länge von rd. 200 m keinen Gehweg aufweist. Neben einigen privaten Grundstücken besteht somit keine Gehweganbindung an den Straßenraum *Sportzentrum* und die hier vorhandenen Einrichtungen, die insbesondere für die Kinder und Jugendlichen des Ortes eine große Attraktivität ausüben.

Radverkehr regional / Radwegenetze lokal

Die Region verfügt in Teilen über ein separates Radwegenetz, das die Orte untereinander verbindet. So verläuft neben den Kreisstraßen 28 und 29 zwischen Bokensdorf und Grußendorf sowie Grußendorf und Stüde ein straßenbegleitender Radweg; auch weist die Ortsdurchfahrt der L 289 innerhalb von Grußendorf einen ausgewiesenen Radweg auf. Zwischen Westerbeck und Lessien ist im Zuge der L 289 seitens des Landes Niedersachsen in den folgenden Jahren der Bau eines ergänzenden Radweges geplant, womit sich das Angebot für Radfahrer entlang klassifizierter Straßen weiter verbessert. Als unzureichend wird aber nach wie vor die Ausweisung von Radrouten insbesondere für Radwanderer empfunden. Zudem stellen sich die Verbindungen entlang der Land- und Forstwege z.T. in einem unzureichend befestigten Zustand dar.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Zuständig für die Busanbindung (Teilnetz 14 und Teilnetz 17) in der Dorfregion ist die Verkehrsgesellschaft Gifhorn (VLG). Die Dorfregion wird dabei im Einzelnen von den Buslinien L 164 (Brome - Stüde - Grußendorf - Westerbeck - Gifhorn) und L 172 (Stüde - Grußendorf - Bokensdorf - Weyhausen) bedient. In Weyhausen bestehen Umstiegsmöglichkeiten zu den Linien L 170 (Weyhausen nach Wolfsburg bzw. Gifhorn) und L 173 (Weyhausen - Westerbeck).

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENSORF, GRÜßENDORF, STÜDE
- BESTANDSANALYSE – STÄRKEN UND SCHWÄCHEN -

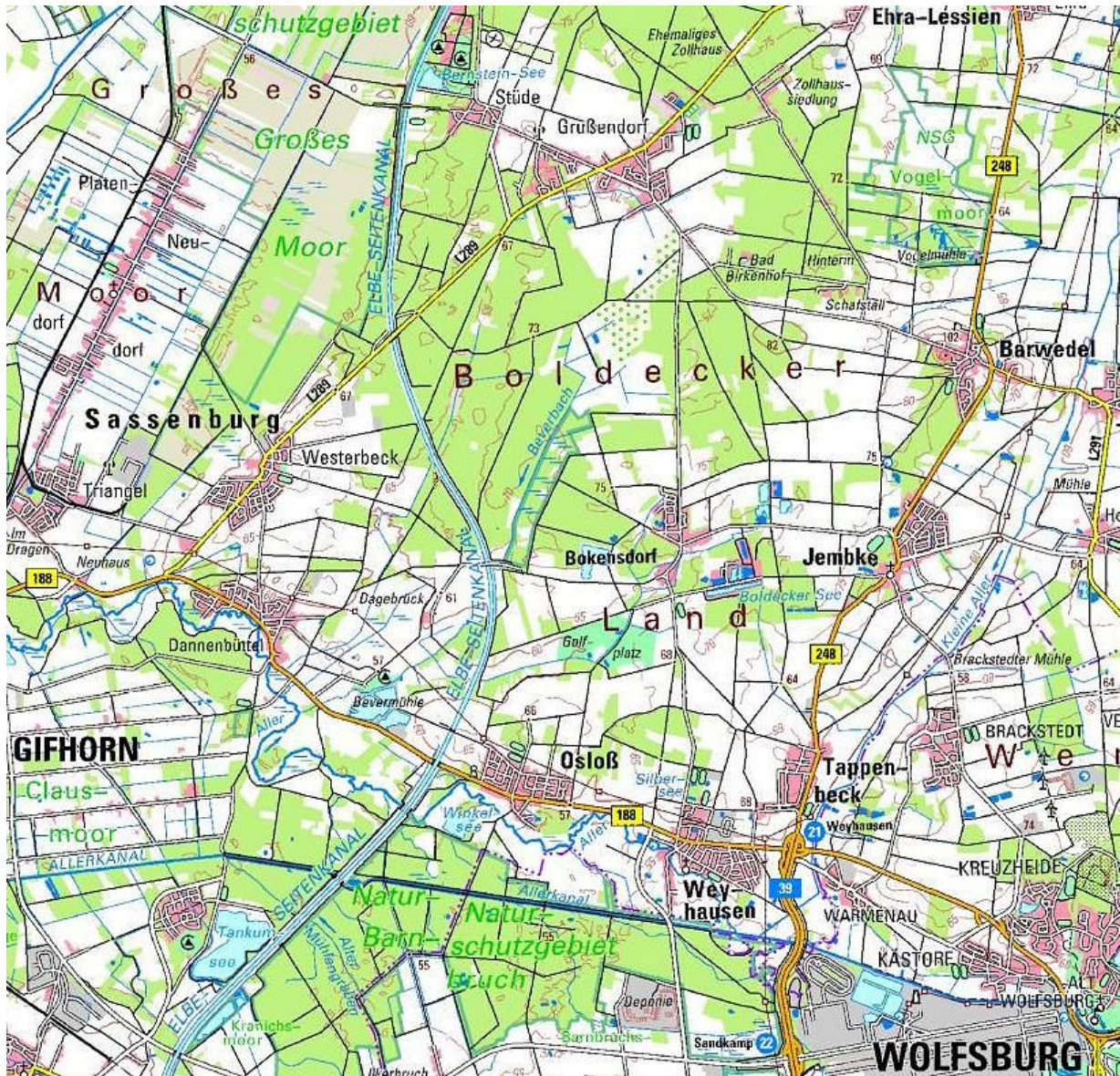


Abb. 17: Übersicht der überregionalen Verkehrsverbindungen im Planungsraum (LGLN, 2018)

In der Planungsregion werden dabei folgende Haltestellen angefahren:

Bokensdorf: Rathaus, Friedhof

Grüßendorf: Heideweg, Stüder Straße, Ortsmitte, Zollhaus, Auf der Heide, Volksbank, Steingartenstraße, Schule, Abzweig Birkenhof

Stüde: Bernsteinsee, Alte Schulstraße, Mühlenfahren

Auffällig ist bei der Betrachtung des Liniennetzes, dass die Region nicht direkt an den Schienenverkehr angebunden ist. Der nächstgelegene mit öffentlichen Bussen zu erreichende Bahnhof befindet sich in Triangel; nur besteht dort im direkten Umfeld keine Bushaltestelle. Umsteiger in den Schienenverkehr müssen so noch mehrere hundert Meter zu Fuß zurücklegen, um Züge der RB 47 (Braunschweig, Gifhorn, Uelzen) zu nutzen.

Insgesamt ist das Fahrtenangebot also gering. Eine verbesserte Anbindung der Orte wird seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene (SPNV) und Straße (ÖPNV) nach dem niedersächsischen Nahverkehrsgesetz geprüft.

Abb. 18: Bedienungszeiträume, früheste Anfangs-, späteste Endzeit (Nahverkehrsplan 2016 Großraum Braunschweig)

Linie	Montag-Freitag	Sonnabend	Sonntag
L 164	6:57 - 20:06	7:57 - 21:06 (z.T. ALT)	11:57 - 19:57 (ALT)
L 172	5:22 - 21:52	5:22 - 20:22	10:22 - 20:22
ALT= Anruflinientaxi			



Die Haltestelle am Rundling in Bokensdorf kann an dieser Stelle nicht barrierefrei umgebaut werden.



In Grußendorf sind u.a. die Haltestelle im *Birkenweg* ...



... sowie die an der *Bromer Straße* bisher weder barrierefrei noch verkehrssicher umgebaut worden.



Barrierefrei zeigt sich dagegen die Haltestelle *Alte Schulstraße* in Stüde.

Bushaltestellen

In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* existieren 14 Bushaltestellen. Bis auf die Haltestelle in Stüde (*Alte Schulstraße*) erfüllt dabei keine Haltestelle die Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Die derzeitige Ausstattung aber auch das Erscheinungsbild der einzelnen Haltestellen ist durchweg unbefriedigend. Nahezu sämtliche Bereiche weisen keine ausreichende Bordhöhe auf und verfügen über keine ergänzenden Markierungen hinsichtlich eines behindertengerechten Ausbaus. Teilweise besteht - wenn überhaupt - nur auf einer Straßenseite eine Unterstellmöglichkeit (Wetterschutz) mit entsprechender Sitzgelegenheit. Dadurch dass nicht überall beidseitig Unterstell- und Sitzmöglichkeiten vorhanden sind, kann es durchweg bei Annäherung des Busses zu Gefahrensituationen durch plötzliches Queren der Straße kommen.

Handlungsbedarf ergibt sich besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in der barrierefreien Gestaltung der Haltestellenbereiche, die mit entsprechenden Einstiegshilfen sowie Wartunterständen umgerüstet werden sollten.

Innerörtliche Straßenräume

In der Planungsregion weist der überwiegende Teil der innerörtlichen Straßenräume mit der asphaltierten Fahrbahn und den oftmals durch Hochbordanlagen abgesetzten gepflasterten Gehwegen eine Ausbauphase auf, die keine traditionellen dörflichen Gestaltungsmerkmale aufgreift. Insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren wurden diese Straßenräume allein entsprechend den Anforderungen des Fahrzeugverkehrs ausgebaut und dabei z.T. flächenhaft asphaltiert. Diese Ausbauphase erscheint einseitig auf die Funktionalität des Fahrzeugverkehrs ausgerichtet, was zu Benachteiligungen oder sogar zu Gefahrenmomenten der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) führt. Davon abgesehen stellen sich die flächenhaft versiegelten Straßenräume ausgeräumt dar und lassen kaum Aufenthaltsqualität erkennen.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Straßenräumen, die sowohl altersbedingt als auch begründet in der den heutigen Belastungen (Achslasten) nicht mehr ausreichenden Ausbauphase absehbar einer grundhaften Erneuerung bedürfen. Davon sind zahlreiche entweder nachträglich asphaltierte oder mit einem unzureichenden Unterbau ausgestattete, ebenso asphaltierte Straßenräume betroffen. Beispielsweise seien hier der *Wiesenweg* in Grußendorf, der Straßenraum *Eichenkamp / Waldstraße / Im Hägen* in Stüde sowie der *Bauernberg* in Bokensdorf genannt. Platzartige Aufweitungen wie *Bauernberg* in Bokensdorf oder der Bereich am Stüder *Dorfplatz* bieten dabei die Möglichkeit für einen gestalterisch wie funktional attraktiven Umbau.

Im Nordosten von Grußendorf befindet sich das Siedlungsgebiet *Auf der Heide*, dessen ursprünglich als Ferienwohngebiet ausgerichteter baurechtlicher Nutzungsaspekt mittlerweile in die Wohnfunktion übergegangen ist. Hier besteht Handlungsbedarf in der Befestigung des derzeit unbefestigten Straßenraumes, dessen Benutzung durch erhebliche bauliche Schäden eingeschränkt ist. Für die Anwohner ergeben sich in trockenen Witterungsperioden zudem erhebliche Belästigungen durch eine enorme Staubbelastung.

Der *Heideweg* befindet sich im Südwesten von Grußendorf und erschließt zwischen der *Stüder Straße* (K 29) im Norden und der *Alte Landstraße* (L 289) im Süden eine Wohnsiedlung, die zu ihrer Entstehungszeit in den 1960er Jahren zunächst für eine Feriennutzung vorgesehen war. Seit seiner Entstehung weist der ca. 800 m lange Straßenraum eine wassergebundene Befestigung auf. Unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit wird hier ein Ausbau im Rahmen der Dorfentwicklung erwogen.

Der *Oslosser Weg*, dessen Endausbau im Bereich des Baugebietes vor dem Endausbau steht, führt als ein mit einer 3 m breiten Asphaltdecke befestigter Wirtschaftsweg in die westliche Gemarkung. Nach ca. 400 m wird dabei in südlicher Richtung der Golfplatz erschlossen, so dass dieser Abschnitt des Wirtschaftsweges eine deutliche Zunahme an Verkehrsbewegungen aufweist. Gleichzeitig wird der Weg auch gerne als Spazierweg genutzt, so dass sich die Verkehrsfläche insbesondere im Begegnungsfall als zu schmal erweist, zudem besteht ein hohes Gefährdungspotenzial für die Fußgänger, so dass sich hier ein entsprechender Handlungsbedarf für die Dorfentwicklung ergibt.

Darüber hinaus zeigt sich in Stüde im Straßenraum *Waldstraße* bzw. *Im Hägen* die Oberflächenentwässerung nach wie vor als problematisch. Die vorhandene Ableitung des Oberflächenwassers in die umgebenden Seitenräume und in den westlich anschließenden Straßenraum der *Heidbrink* erweist sich mit Blick auf die häufiger auftretenden starken Niederschlagsereignisse als nicht ausreichend. Teilweise bilden sich größere Wasserflächen auf den Straßen; teilweise werden die anliegenden Grundstücke beeinträchtigt.

In Grußendorf ergibt sich Handlungsbedarf in unmittelbarer Nähe zur Sportanlage im Bereich vom Parkplatz, der bei größeren Veranstaltungen oder bei Punktspielen den ruhenden Verkehr aufnimmt. Einschränkungen in der Befahrbarkeit der unbefestigten Fläche ergeben sich besonders bei feuchter Witterung.

Handlungsbedarf ergibt sich für die Dorfentwicklung im Bereich folgender Straßenräume:

- Bokensdorf:**
- Erneuerung des Straßenraumes *Bauernberg* und Umbau der Bushaltestelle
 - Anlage eines separaten Gehweges zwischen dem Ortskern und dem Neubaugebiet
 - Ergänzende Befestigung am *Oslosser Weg* zwischen dem Neubaugebiet und der Zufahrt zum Golfplatz
- Grußendorf:**
- Erneuerung des Straßenraumes *Heideweg*
 - Erneuerung des *Wiesenweges*
 - Verkehrsberuhigung *Bromer Straße* L 289
 - Erneuerung *Lindenstraße / Langeweg*
 - Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen z.B. Gehweg zwischen *Sandweg* und *Sportzentrum*, Gehweg an der *Bromer Straße*
 - Ergänzende Straßenbegrünung innerorts bzw. zwischen Stüde und Grußendorf (südlicher Seitenraum)
 - Teilbefestigung des Parkplatzes am *Sportplatz*
 - Erneuerung des Straßenraumes *Auf der Heide*
- Stüde:**
- Anlage eines Gehweges an der K 30
 - Aufwertung des Aufenthaltsbereiches am Dorfplatz
 - Verbesserung fußläufige Wegeverbindung an der *Knesebecker Straße (K 29)* zwischen Dorfplatz und Bernsteinsee
 - Erneuerung vom Straßenraum *Eichenkamp / Waldstraße / Im Hagen*
 - Ergänzende Straßenbegrünung innerorts bzw. zwischen Stüde und Grußendorf (südlicher Seitenraum)

Stärken - Schwächen; Chancen - Risiken im Bereich Mobilität und Straßenraum:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Relativ gute Verkehrsverbindungen und Erreichbarkeit durch das vorhandene Straßennetz(L 289, K 28, K 29, K 30) • ÖPNV: Regelmäßige Anbindung über die Buslinien L 164 und L 172 Richtung Gifhorn und Weyhausen • Relativ gutes außerörtliches Radwegenetz • Neubau der BAB 39 trägt zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung bei, wodurch sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten ergeben können 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Pendleraufkommen (durch Berufspendler, zur Sicherung der Grund- sowie durch ärztliche Versorgung) • Gefahr für Schulkinder und Ältere beim Überqueren stark frequentierter Straßen (Bokensdorf, Grußendorf) • Bushaltestellen nicht barrierefrei, größtenteils ohne jedwede weitere Infrastrukturausstattung und in der Regel nur einseitig mit Wetterschutz versehen • Unzureichende Befestigungen oder fehlende Querungshilfen für vorhandene Radwegeverbindungen (z.B. Stüde) • Straßenräume und Plätze vielfach sanierungsbedürftig • Unzureichende Beleuchtung (z.B. zwischen Grußendorf und Stüde) • Kaum Barrierefreiheit im öffentlichen Raum • Keine Anbindung an den Schienenverkehr
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsverbindungen, die als Rad- oder Fußwege, auch zur Naherholung genutzt werden können • Verbesserung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums und des Ortsbildes führt zu einer Attraktivitätssteigerung des Wohnumfeldes • Verbesserung der Verkehrssicherheit und Schaffung der Barrierefreiheit • Besseres Angebot für Personen, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Buslinien bei ungenügenden Fahrgastzahlen führen zu geringerer Taktung • Mobilitätseinschränkung von Personen ohne privaten PKW

6.3 Wirtschaft / Tourismus / Breitbandversorgung

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Strukturwandels nimmt die Wohnfunktion in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* einen mittlerweile besonders hohen Stellenwert ein. Wirtschaftlich-strukturell sind die Dörfer der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* aufgrund ihrer Nähe zu den Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig sowie der Nähe zum Mittelzentrum Gifhorn mit einer guten Lagegunst ausgestattet.

In Verbindung mit der landschaftlich reizvollen Wohnlage wird für die Dörfer der Region eine positive Bevölkerungsentwicklung erwartet. Die Sicherstellung der lokalen Grundversorgung (Nahversorgung, medizinische Versorgung und weiterer Infrastruktur) ist dabei ein wichtiger Baustein für eine stabile Entwicklung.

Der PROGNOSE-Zukunftsatlas 2016 gibt Hinweise auf regionale Entwicklungstendenzen: Im Ranking der 402 Landkreise und kreisfreien Städte Deutschlands rangiert der Landkreis Gifhorn insgesamt auf Platz 77 und die nahe gelegene Stadt Wolfsburg mit VW als größtem Arbeitgeber der Region auf Platz 5. Die Region ist wirtschaftlich stark durch die Großstädte Wolfsburg und Braunschweig geprägt. Besonders die Automobilindustrie sorgt in der Region für viele Arbeitsplätze. Entgegen dem niedersächsischen Trend bewirkt die Lagegunst eine leicht positive Bevölkerungsentwicklung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist jedoch in starkem Maße von der Entwicklung des Unternehmens abhängig.

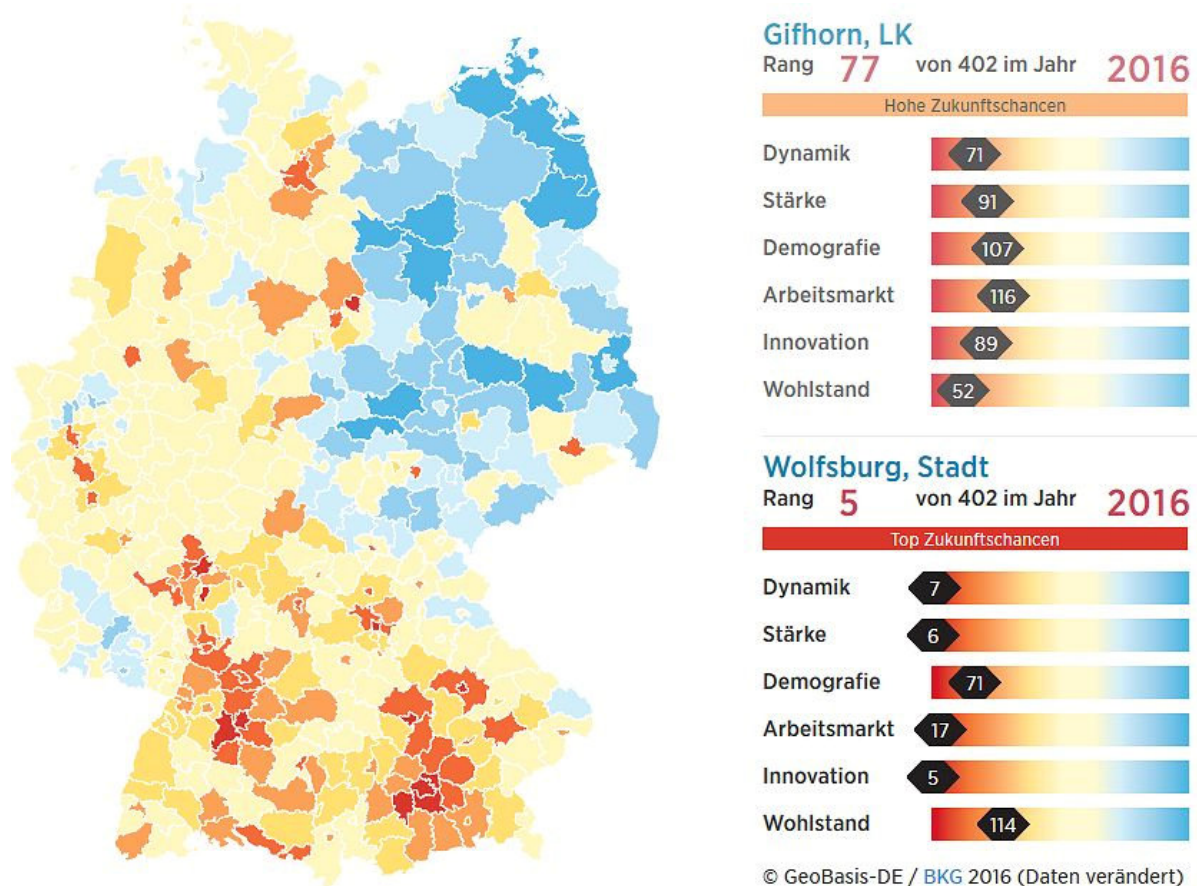


Abb. 19: Regionen und ihre Zukunftschancen (aus: Prognos Zukunftsatlas 2016)

Wie dem Anhang (Nr. 4) zu entnehmen ist, sind in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* nur wenige Wirtschaftsbetriebe vorhanden. Das verhältnismäßig hohe Durchschnittseinkommen sorgt für eine hohe Kaufkraft, was zu hohen Immobilien- und Mietpreisen führt. Innerhalb der Region sind keine nennenswerten Entwicklungsflächen für Gewerbe- oder sogar Industrieansiedlungen ausgewiesen, Neubausiedlungen oder Erweiterungen sind auf die bestehenden Altdorfbereiche beschränkt, wo-

QR-Code

Mehr Informationen und GPS-Dateien für Ihre Navigation finden Sie auf <https://fahrad-sassenburg.jimdo.com/karte>

Großer Sassenburg Rundkurs

48,8 km 2:45 h
168 m 168 m
29,8 16,1 2,9 km

Der Rundkurs verbindet alle sechs Orte der Gemeinde Sassenburg und führt an vielen Einkehrmöglichkeiten vorbei. Dabei erfahren Sie geschichtliche, technische, nachdenkliche, aussichtsreiche und kunste Dinge und können dabei die Natur genießen.

Geschichte im Dragen

8,4 km 0:33 h
41 m 41 m
4,5 2,8 1,1 km

Die Route führt zu zahlreichen historischen Orten und gewährt interessante Einblicke in die jüngere Geschichte des Dragen. Die Schmetterlinge sind im Dragen besonders zahlreich.

Sassenburger Geschichtspfad

20,8 km 1:16 h
20 m 20 m
7,0 13,0 0,8 km

Dieser Pfad verbindet das Forstgebiet Böcking über dem Eber-Südenkanal mit dem Bernsteineseer, Stüde und Großendörfer. Zahlreiche Freizeit- und Einkehrmöglichkeiten ergänzen diese Tour.

Natur- und KulturErlebnispfad

11,4 km 0:46 h
28 m 28 m
6,5 0,9 4,0 km

Mit dem Fahrrad das Große Moor erfahren. Entstehungsgeschichte des Moores, Pflanzen- und Tierwelt, Moorökologie, Torfabbau und Veränderung der Landschaft. Moor erleben auf...

Sassenburg erFahren

Ihr aktueller Standort

Unsere Routen sind zum Teil naturbelassen und eignen sich daher in diesen Bereichen nicht für Rennräder und Fahrradanhänger.

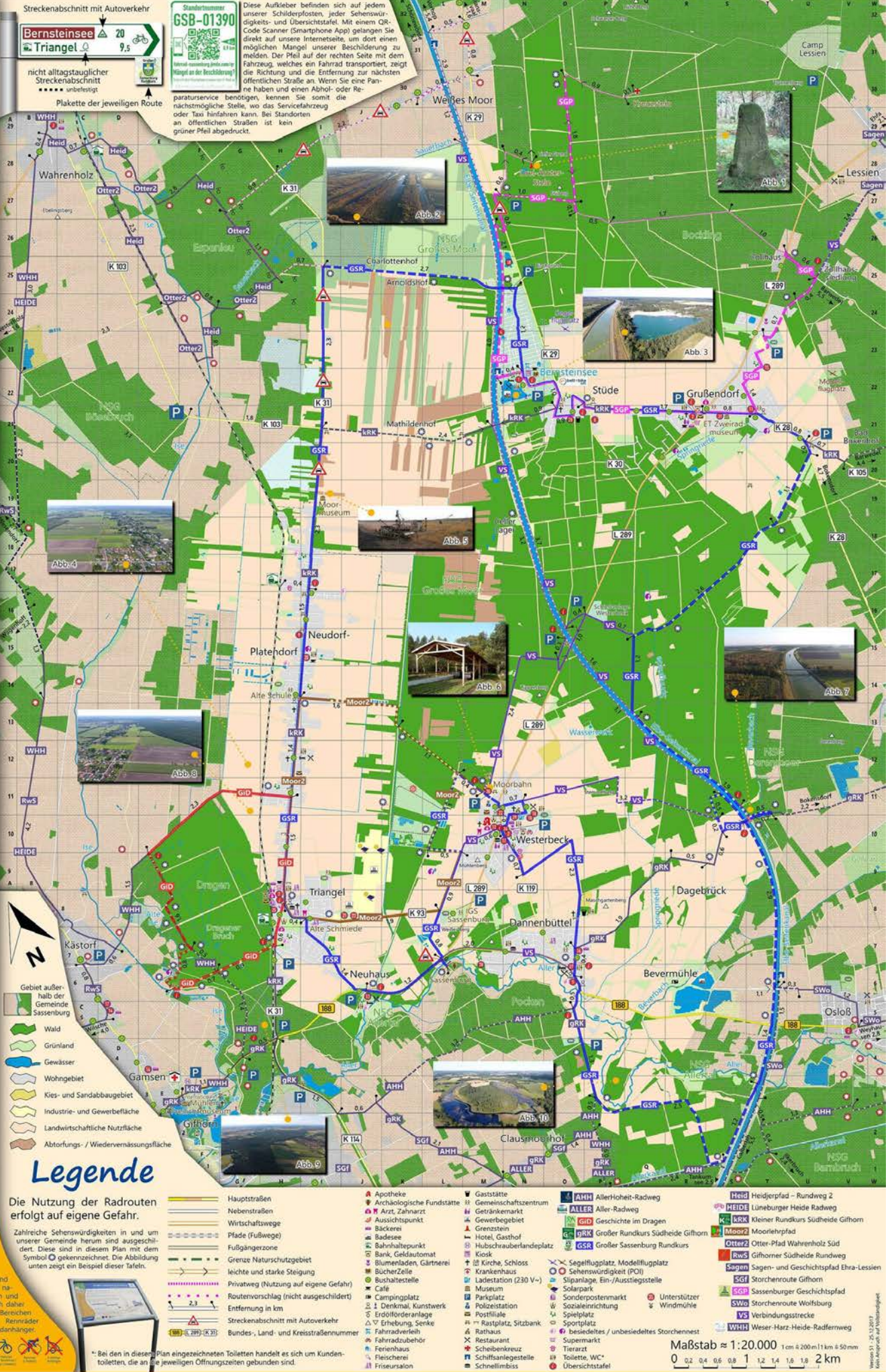


Abb. 20: Radrouten in der Region (Quelle: AG Fahrradwege, Sassenburg 2017)

bei flächendeckend gute Internetversorgung, die vorhandene Einbindung in das Verkehrsnetz und der ÖPNV eine Chance für die weitere positive Entwicklung der Region bietet.

Zielsetzung des ILE *Südkreis Gifhorn* ist dementsprechend ein attraktives Wohnumfeld in einem intakten Umfeld in der Nähe zu Wolfsburg sowie die Nahversorgung in den Ortskernen zu ermöglichen. Der Dorfentwicklungsprozess soll dabei die Innenentwicklung stärken und damit das Ziel der geringen Flächeninanspruchnahme stärken. Durch gezielte Umnutzungsmaßnahmen von oftmals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden können neben der Wohnfunktion auch gewerbliche Standorte entwickelt werden.

Tourismus

Die Einbettung der Ortskerne in ihre landschaftlich reizvolle Umgebung lässt die Region zunehmend auch touristisch interessant erscheinen. Zur Verbesserung der Lebensqualität sind besonders auch Entwicklungen in Richtung Naherholung und zur Verbesserung des Freizeitangebotes vorgesehen. Der *Bernsteinsee* und der Segelflugplatz in Stüde sowie der Golfplatz in Bokensdorf sind Anziehungspunkte von regionaler Bedeutung.

Ein weiteres Ziel ist, die Wertschätzung der umgebenden Natur und Landschaft zu steigern, indem orts- bzw. markungsspezifische Besonderheiten erfasst für Einheimische und Ortsfremde dokumentiert und bei Bedarf touristisch in Wert gesetzt werden. Bereits jetzt gibt es mit dem *Bernsteinsee*, dem Segelflugplatz, dem Golfplatz, dem Mühlenmuseum, dem Sportboothafen und den vielen Reiterhöfen in der Umgebung viele Anziehungspunkte, die zu einem touristischen Angebot der Region beitragen. Handlungsbedarf ergibt sich dabei besonders in der Vernetzung der bestehenden Radwege in der Dorfregion sowie dem Mangel in der Barrierefreiheit.

Die Erlebbarkeit der Region wird in hohem Maße vom Vorhandensein der Radwegeverbindungen geprägt. Einbezogen in die *Tourismusregion Südheide Gifhorn GmbH* wurden in der jüngeren Vergangenheit erste Radwanderwege entwickelt. Die Radwegeverbindungen stellen dabei ein großes touristisches Potenzial dar und gewährleisten für die einheimische Bevölkerung gleichzeitig die Erreichbarkeit der zentralen Infrastruktureinrichtungen. Die auf dem Tourismus Stammtisch 2015 gegründete ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft *Fahrradwege*, deren Mitglieder sich größtenteils auch in der Arbeitsgruppe zur Dorfentwicklung mit Ideen und Anregungen eingebracht haben, regen gezielt den Ausbau, die Bündelung bzw. die Änderung vorhandener Streckenführungen sowie eine einheitliche und informative Beschilderung an.

Seitens der Arbeitsgruppe *Fahrradwege* wurden zwischenzeitlich zahlreiche Hinweistafeln sowie ein neuer Übersichtsplan erarbeitet, der nun in der Region insgesamt 20-mal aufgestellt und den interessierten Nutzern einen Überblick von den Besonderheiten in der Region geben soll. Neben den folgenden vier Haupttrouten

- Großer Sassenburger Rundkurs (GSR)
- Sassenburger Geschichtspfad (SGP)
- Kleiner Rundkurs Südheide Gifhorn (KRK)
- Großer Rundkurs Südheide Gifhorn (GRK)

sind auch zahlreiche Verbindungsstrecken und alle in dem Kartenbereich verlaufenden Fernradwege und sonstige Radrouten enthalten.

Handlungsbedarf ergibt sich im Bereich der Ortslage von Bokensdorf, wo der aus Richtung Jembke kommende *Große Rundkurs der Südheide Gifhorn* verläuft. Wünschenswert wäre hier der Lückenschluss in Richtung Elbe-Seitenkanal.

Breitbandversorgung

Eine ausreichende und zuverlässige Breitbandversorgung ist entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft und die Lebensqualität der Bevölkerung. Jedoch gestaltet sich dies besonders im ländlichen Raum, aufgrund der hohen Erschließungskosten als große Herausforderung.

Um die Breitbandversorgung der privaten Haushalte sowie der Gewerbetreibenden zu verbessern und nachhaltig zu sichern, hat der Landkreis Gifhorn im März 2016 die Durchführung einer Netzstrukturplanung in Auftrag gegeben. Ziel dieser Planung war es, eine Ausbaustrategie für die unterversorgten Gebiete (lt. Definition des Bundes < 30 Mbit/s) auszuarbeiten, die anschließend realisiert werden sollte. Am 28.10.2016 hat der Landkreis Gifhorn 15 Mio. Euro als Zuschuss beim Bund und am 10.11.2016 5 Mio. beim Land Niedersachsen beantragt. Die Bundesfördermittel wurden am 21.03.2017 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in voller Höhe bewilligt. Derzeitig befindet sich der Landkreis in Verhandlungsgesprächen zur Suche des Netzbetreibers. Die EU weite Ausschreibung wurde im September 2017 gestartet. Der Zuschlag für den künftigen Netzbetreiber ist für April 2018 geplant.

Da das Ausbaziel von mindestens 50 Mbit/s schon jetzt bis auf wenige Haushalte in Grußendorf in der Dorfregion erreicht wird, ergibt sich hier diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf

Stärken - Schwächen; Chancen - Risiken im Bereich Wirtschaft und Tourismus:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Nähe zu den Mittelzentrum Gifhorn und den Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig und den dort ansässigen Großunternehmen sichert Arbeitsplätze • Gute Einbindung in das regionale Verkehrsnetz • Attraktive Wohnlage zieht Arbeitnehmer an • Hohe Kaufkraft • Viele touristische Anziehungspunkte • Landschaftlich reizvoller Naturraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlendes Übernachtungsangebot • Unzureichendes gastronomisches Angebot • Hohe innerörtliche Verkehrsbelastung • Zustand des Verkehrsnetzes / Radwegenetzes • Keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel Richtung Braunschweig • Geringer Mietwohnungsmarkt / Hohe Mieten • Wenig mittelständische Unternehmen • Wenig Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe und Industrie (Flächenmangel) • Geringe Vernetzung der vorhandenen Radwege / ungenügende Ausschilderungen
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Innerörtliche Kleinbetriebe fördern • Mittelständische Unternehmen ansiedeln • Regionale Vermarktung fördern • Steigerung des Radtourismus • Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Radwege ausbauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Kaufkraft erhöht Mieten • Nähe zu Großunternehmen führt zu wirtschaftlicher Monostruktur und Abhängigkeiten sowie einer negativen Pendlerbilanz

6.4 Landwirtschaft

In der Dorfentwicklung kommt dem Erhalt und der Verbesserung ländlicher Siedlungen als Standorte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ein hoher Stellenwert zu. Zielsetzung ist daher die umfassende Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien. Die derzeitige Situation der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Planungsregion Bokendorf, Grußendorf und Stüde, ihre Entwicklungstendenzen und ihre innerhalb der Dorfentwicklungsplanung zu berücksichtigenden Belange werden daher anhand des nachfolgenden landwirtschaftlichen Beitrags dargestellt.

Ausschlaggebender Bestandteil des Beitrags bildet eine Untersuchung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der *Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde*, die im Oktober 2017 durch eine Befragung im Arbeitskreis Landwirtschaft erfolgte. Zu dem Arbeitskreis Landwirtschaft, der an einem Termin erfolgte, wurden sämtliche 17 derzeit im Haupt- oder Nebenerwerb geführten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion schriftlich eingeladen. Die folgende Tabelle zeigt die derzeit aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Ortschaften der Dorfregion. Insgesamt nahmen 10 Betriebe am Arbeitskreis Landwirtschaft teil.

Abb. 21: Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der *Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde*

Betriebsform	HE	HE / Forst	HE / Vieh	NE	NE / Forst	Gesamt
Mitgliedsgemeinden						
Bokendorf		1	1	1	6	9
Grußendorf	2	1		1		4
Stüde	2			2		4
<i>Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde</i>						17

Quelle: eigene Darstellung; Angaben von den Ortsvertrauenslandwirten, April 2017

Aufgenommen wurden allgemeine Betriebsdaten, Angaben zur Bodennutzung und Viehhaltung, die Situation der Hofstelle und des Verkehrs sowie die geplante Entwicklung der Höfe.

Der landwirtschaftliche Beitrag gliedert sich wie folgt:

- Klima-, Relief-, Wasser- und Bodenverhältnisse
 - Entwicklung der Landwirtschaft
 - Erwerbscharakter, Betriebsgrößenstruktur, Betriebsform und Sozialstruktur
 - Bodennutzung
 - Umweltmaßnahmen und Klimaschutz
 - Viehhaltung
 - Lage und Größe der Hofstellen
 - Zustand, Umfang und Eignung der Gebäude
 - Innere und äußere Verkehrslage
 - Erwerbsskombinationen, Vermarktung der Produkte
 - Perspektive der Landwirtschaft / Entwicklungstendenzen
 - Emissionen
 - Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung
- **Klima-, Relief-, Wasser- und Bodenverhältnisse**

Durch die Einbindung der Landwirtschaft in den Naturhaushalt ist die Nutzung des Bodens neben wirtschaftlichen vor allem auch von den natürlichen Faktoren, d.h. den Klima-, Relief-, Wasser- und

Bodenverhältnissen abhängig. Infolge der fortschreitenden Technik werden jedoch grundsätzlich durch Maßnahmen wie Düngung, Entwässerung oder Feldberegnung natürliche Standortnachteile immer weiter ausgeglichen, die aufgrund der nährstoffarmen Sandböden in den Gemarkungen der Ortschaften Bokensdorf, Grubendorf und Stüde von großer Bedeutung sind.

Mit der Besiedlung der Gegend wurden die ursprünglichen Wälder vielerorts gerodet, um Ackerbau zu betreiben. Großräumige Acker- und Nadelforstflächen prägen heutzutage das Plangebiet. Dabei gelten Ackerflächen teilweise als hoch winderosionsgefährdet. Kleinräumig sind bei *Bokensdorf* mit Grundwasser beeinflusste Gleyböden und Anmoore im Gebiet vorhanden.

Die Gemeinde Sassenburg mit den Ortschaften Stüde und Grubendorf sowie die Mitgliedsgemeinde Bokensdorf gehören zum Klimagebiet *Mitteldeutsches Binnenlandklima*. In diesem Gebiet fallen im Jahresmittel bis zu 658 mm Niederschlag. Dabei entfallen ca. 360 mm auf das Sommerhalbjahr und 299 mm auf das Winterhalbjahr. Die Temperaturen der monatlichen Mittelwerte liegen in den Wintermonaten bei 3 °C und in den Sommermonaten bei 14 °C. Die jährlichen Durchschnittswerte der Temperatur betragen etwa 9°C.

Aufgrund des überwiegenden sauren und nährstoffarmen Bodentyps Podsol, durchsetzt mit Erd-Niedermoor, Gley (Gemarkung Bokensdorf) und Podsol-Braunerde (Gemarkung Stüde / Grubendorf), ist das durchschnittliche ackerbauliche Ertragspotenzial innerhalb dieser Bodenregion gering.

Mit der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ), die sich aus dem gewogenen Mittel von Ackerzahl und Grünlandzahl einschließlich weiterer Zu- und Abschläge ergibt, wird die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft in Abhängigkeit der natürlichen und wirtschaftlichen Faktoren beurteilt. Die Höchstzahl beträgt 100 und wird auch Ertragsmesszahl (EMZ) genannt. Demnach ergibt sich für die Ortschaften Grubendorf und Stüde aus dem Mittel der Ackerzahl und der Grünlandzahl die EMZ von 27,8 und für die Gemeinde Bokensdorf eine EMZ von 25,6 (vgl.: Oberfinanzdirektion Hannover 2002). Die Ackerzahlen (Skala möglicher Werte reicht von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut)) in den einzelnen Ortschaften entsprechen dem genannten Ertragspotenzial und liegen zwischen 24,7 und 26,8 Punkten.

• **Entwicklung der Landwirtschaft**

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft setzt sich weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesgebiet hat sich zwischen den Jahren 2013 und 2016 um rund 3,4 % (etwa 9.600 Betriebe) verringert. Zwischen der Agrarstrukturerhebung 2013 und der Landwirtschaftszählung 2010 hatte es noch einen deutlicheren Rückgang von knapp 4,7 % (- 14.100 Betriebe) gegeben.

Im Jahr 2016 bewirtschafteten in Deutschland 275.400 landwirtschaftliche Betriebe insgesamt rund 16,7 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF). Die Größe der Fläche hat sich damit gegenüber den Jahren 2013 und 2010 kaum verändert.

Abb. 22: Betriebsstruktur (Größe / Anzahl) in Deutschland und Niedersachsen

Betriebsgröße von...bis...ha LF	2010		2013		2015		2016		2017	
	Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe	LF
	in Tsd.									
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Insgesamt	299,1	16.704,0	285,0	16.699,6	280,8	16.730,7	275,4	16.658,9	267,8	16.687,3
Unter 5	27,4	54,0	24,6	44,7	26,4	45,4	24,1	42,1	21,64	41,3
5 - 10	47,3	343,9	44,6	325,8	43,8	318,2	43,7	318,7	43,8	318,0
10 - 20	63,2	945,8	59,0	886,2	57,1	858,6	56,6	847,5	55,52	831,4
20 - 50	76,1	2.535,0	71,5	2.378,6	68,6	2.290,7	66,7	2.228,0	64,87	2.170,0

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRUßENDORF, STÜDE
- BESTANDSANALYSE – STÄRKEN UND SCHWÄCHEN -

50 - 100	51,6	3.628,4	50,2	3.550,0	48,8	3.440,8	47,7	3.367,8	46,82	3.324,0
100 - 200	22,8	3.071,7	23,7	3.207,7	24,1	3.261,2	24,3	3.294,3	24,57	3.330,6
200 - 500	7,2	2.111,5	7,8	2.281,6	8,4	2.443,9	8,5	2.477,2	8,76	2.544,4
500 – 1.000	2,1	1.462,6	2,2	1.577,1	2,2	1.576,5	2,2	1.586,4	2,27	1.599,0
1.000 und mehr	1,5	2.551,1	1,5	2.447,9	1,5	2.495,5	1,5	2.497,0	1,54	2.528,6
Niedersachsen										
	41,7	2.577,0	39,5	2.590,9	39,5	2.604,7	37,8	2.598,2	37,37	2.587,4

(Quelle: Destatis / Statistisches Bundesamt (2018))

Entsprechend der Entwicklung in Deutschland und Niedersachsen lässt sich dies grundsätzlich auch in den Ortsteilen der Planungsregion erkennen. In der Gemeinde Sassenburg verringerte sich zwischen 2005 und 2010 die Anzahl der Betriebe von 62 auf 42 und in der Gemeinde Bokensdorf im gleichen Zeitraum von 8 auf 6 Betriebe¹ (Landesamt für Statistik Niedersachsen, Landwirtschaftszählung 2005/10).

- **Erwerbscharakter, Betriebsgrößenstruktur, Betriebsform und Sozialstruktur**

Die in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden überwiegend als Nebenerwerbsbetriebe geführt. Das entspricht nicht der Situation im Land Niedersachsen und im Landkreis Gifhorn, dort wirtschaften 55 % der Betriebe als Haupterwerbsbetrieb.

Die ursprünglich als Gemischtbetriebe strukturierten Höfe haben sich bis heute im Zuge der Spezialisierung zu Ackerbaubetrieben bzw. in der Gemeinde Bokensdorf zu Ackerbau- und Forstwirtschaftsbetrieben entwickelt. Viehhaltende Betriebe spielen für die Landwirtschaft in der Planungsregion nur eine nachrangige Rolle. Ein in großer Entfernung zur Wohnbaufläche wirtschaftender Betrieb mit einem größeren Tierbestand von >60 Tieren (Rind) besteht am Dorfrand von Bokensdorf.

Die vorherrschende Betriebsform Ackerbau entspricht der dominierenden Betriebsform im Teilraum Großraum Braunschweig. Ackerbaubetriebe gibt es dort zu 65,1 % (vgl. landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015 – Band 1; S. 180). Bundesweit ist die Betriebsform Ackerbau mit 24 % ebenfalls stark verbreitet (vgl. URL Statistik Portal; Agrarstrukturen in Deutschland Einheit in Vielfalt; S.18).

Ökologisch wirtschaftende Betriebe der entsprechenden betrieblichen Ausrichtungen sind in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* nicht vorhanden. In der Planungsregion gibt es Betriebs- und Maschinenkooperationen. Die Betriebsleiter aus der Mitgliedsgemeinde *Bokensdorf* sind im Realverband Bokensdorf organisiert.

- **Bodennutzung**

In der Gemeinde Bokensdorf beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt 547 ha. Der forstwirtschaftliche Flächenanteil liegt bei 158 ha (Landesamt für Statistik Niedersachsen Landwirtschaftszählung 2016). Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Ortschaft Grußendorf beträgt 541 ha und der forstwirtschaftliche Flächenanteil liegt bei 59 ha. Die Flächenangaben für die Ortschaft Stüde stehen aufgrund statistischer Geheimhaltung nicht zur Verfügung (Landesamt für Statistik Niedersachsen Landwirtschaftszählung 2010).

¹ seit 2010 werden Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche < 5 ha nicht erfasst.

In der Region werden die Ackerflächen überwiegend für den Anbau von Getreide (vorwiegend Weizen) (49 %), von Hackfrüchten (16,5 %) und von Mais (15,3 %) genutzt (vgl. landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015 | Teil 1 - Situation der Landwirtschaft, S. 166f).

In den Gemarkungen der Ortschaften Bokensdorf, Grußendorf und Stüde liegt nur ein geringer Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen in geschützten Landschaftsbestandteilen (*Derenmoor*, Naturschutzgebiet und *Ostheide*, Landschaftsschutzgebiet). Zudem liegt das gesamte Planungsgebiet im Trinkwasserschutzgebiet. Die dadurch vorhandenen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden von den Betriebsleitern aber nicht bemängelt.

Aufgrund der überwiegend mäßigen Böden mit geringem ackerbaulichen Ertragspotential, spielt eine zusätzliche Beregnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemarkungen der Ortschaften Bokensdorf, Grußendorf und Stüde eine wichtige Rolle. Der Beregnungsflächenanteil an der LF entspricht etwa dem Durchschnittswert des Landkreises Gifhorn, der bei 47 % liegt (vgl. LWK Hannover, Erhebung 1997). Der Beregnungsanteil in Niedersachsen beträgt dagegen nur 8,1 %.

- **Umweltmaßnahmen und Klimaschutz**

Die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ist wesentlicher Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Die niedersächsischen AUKM werden von der EU zu höchstens 70 % kofinanziert. Eine zusätzliche Kofinanzierung durch den Bund kann für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* (GAK) in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Ortschaften Stüde und Grußendorf werden in der EU – Verpflichtungsverordnung für Agrarzahungen (Cross Compliance) als sehr hoch winderosionsgefährdete Flächen eingestuft und erfordern in der Bewirtschaftung die Einhaltung von Umweltstandards nach EU - Richtlinien. Aufgrund der mäßigen Bodenverhältnisse und der sehr hohen Winderosionsgefährdung werden überwiegend die Agrarumweltmaßnahmen aus den Bereichen: Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland (AL) und Anlagen von Blüh- oder Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland (BS) als Schutzmaßnahme eingesetzt.

Zudem wird von einigen Betrieben der Region eine alternative Energiegewinnung durch Photovoltaik und Solarenergie durchgeführt.

- **Viehhaltung**

Da bei Betrieben mit geringeren Flächengrößen bzw. wenig ertragreichen Böden durch den Ausbau des Viehhaltungssektors ein ausreichendes Einkommen zu erzielen ist, ist die Intensität der Viehhaltung zumeist eng an die Ausstattung der Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gekoppelt.

In der *Planungsregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* spielt die Viehhaltung aufgrund der geringen Bestandsgrößen eine äußerst geringe Rolle. Nur in einem Fall handelt es sich um einen Viehbestand (Rind) von einem Umfang von > 60 Tieren. Dieser Betrieb liegt am Dorfrand in größerer Entfernung von Wohngebieten und verursacht keine Immissionsprobleme.

- **Lage und Größe der Hofstellen**

Die Mehrzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe befindet sich an ihren ursprünglichen Standorten im Bereich der alten Ortslagen. Trotz des überwiegenden Baualters der Gebäude von etwa 90 Jahren entsprechen die Hofstellen in der Planungsregion in der Regel mehr oder weniger den heutigen Bewirtschaftungsansprüchen. Die Zweckmäßigkeit des Hofraumes für die heutigen Bewirtschaftungsansprüche wird hinsichtlich Nutzung und Bewirtschaftung von den Betriebsleitern als ausreichend beurteilt. Insbesondere in den Ortslagen gibt es aber nur eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten für eine betriebs-sichernde Entwicklung der Betriebe aufgrund fehlender Flächen.

- **Zustand, Umfang und Eignung der Gebäude**

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Höfe im Bereich der Planungsregion wurden überwiegend in der Zeit vor 1920 erbaut. Nach 1950 sind vor allem neue Wirtschaftsgebäude und Stallanlagen errichtet worden. Die spezielle Bauweise der Gebäude wird im Kapitel 6.6 *Ortsbild und Baustruktur* näher erläutert.

Während die Wohngebäude zumeist gut instandgehalten werden, ist üblicherweise bei den Wirtschaftsgebäuden ein Anteil beschädigter und leerstehender Gebäude vorhanden. In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* gibt es nach Aussagen der Betriebsleiter nur vereinzelt Gebäude und Ställe, die leer stehen bzw. abgängig ist. Der Abriss und Neubau einer abgängigen Scheune wird konkret in der Ortschaft *Stüde* geplant. In der Ortschaft *Grußendorf* gibt es Planungen für eine betriebliche Erweiterung durch die Umnutzung einer Scheune. Generell werden aber die Wirtschaftsgebäude der Höfe zum überwiegenden Teil den heutigen Anforderungen an Nutzung und Betriebstechnik gerecht.

- **Innere und äußere Verkehrslage**

Für einen rationellen Betriebsablauf sind ungehinderte Transportmöglichkeiten zwischen Hof und Wirtschaftsflächen bzw. Bezugs- und Absatzmärkten nötig. Die *innere Verkehrslage* bezeichnet die Lage des Hofstandortes zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Lage der Wirtschaftsflächen zueinander. Zudem wird die verkehrstechnische Situation der Verbindungswege in die Betrachtung mit einbezogen. Die Verkehrsanbindungen zwischen Hof und den Bezugs- und Absatzmärkten wird als *äußere Verkehrslage* bezeichnet.

Bei den in der Planungsregion ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ist die Situation der inneren und äußeren Verkehrslage insgesamt als befriedigend anzusehen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Betriebe befinden sich im Wesentlichen im näheren Umfeld der entsprechenden Ortsteile. Bei der Mehrzahl der Betriebe sind die Distanzen mit Werten zwischen 0 bis 10 km als günstig zu bewerten.

Bezüglich der Verkehrsanbindung zwischen Hofstelle und Betriebsflächen wird der Umfang des Wegenetzes, der Wegezustand, die Wegebreite und die Übersichtlichkeit der Verkehrswege grundsätzlich als ausreichend bewertet.

Innerhalb der Ortsteile werden entsprechend den Standorten der Betriebe (vgl. Karten *Siedlungsstruktur* in Kap. 3) nahezu sämtliche innerörtliche Straßenräume durch landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert. Verkehrstechnische Probleme im Straßenraum oder im Bereich der Hofzufahrten ergeben sich dabei konkret und zusammengefasst innerorts und in den Gemarkungen an folgenden Punkten:

Bokensdorf - innerorts:

- **Verkehrsfahrenpunkt:** *Bauernberg 8, Mühlenweg 17* (weiterführend in die Gemarkung), *Unter den Eichen* Ecke *Berliner Ring, Grußendorfer Straße* Ecke *Wirtschaftsweg* in Richtung *Lautschenstücken, Oslosser Weg* Ecke *Am Golfplatz, Kirchweg* Ecke *Waldweg*: Verkehrsbehinderung des landw. Verkehrs durch parkende Autos
- **Verkehrsfahrenpunkt:** Kreuzungsbereich *Grußendorfer Straße – Unter den Eichen – Mühlenweg*: schlecht einsehbar durch parkende Autos

Grußendorf - innerorts:

- **Verkehrsfahrenpunkt:** *Bromer Straße* Ecke *Eichenweg*: Kreuzung schlecht einsehbar, Verkehrsbehinderung des landw. Verkehrs durch parkende Autos
- **Verkehrsfahrenpunkt:** *Wiesenweg* Ecke *Birkenweg*: Kreuzungsbereich schlecht einsehbar

- **Verkehrsfahrenpunkt:** *K 28 Birkenweg* Straßenabschnitt zwischen *Bromer Straße* und *Wiesenweg*: schlechte Durchfahrt für landw. Maschinen und schlecht einsehbar durch parkende Autos

Grußendorf - Gemarkung:

- **Sanierungsbedürftige Wirtschaftswege:** im Norden: *Boklingweg* und *Eichenweg*; im Süden: westlich der *K 28* (aus der Ortschaft kommend) unmittelbar hinter dem Wald
- **Verkehrsfahrenpunkt:** *K 28* in Richtung *Bokensdorf*: eingeschränkte Funktionalität der Hofeinfahrt und der Auffahrt vom Wirtschaftsweg auf die *K 28* durch überhöhte Geschwindigkeit (Tempo 70!), schlechte Einsicht durch störendes Gehölz

Stüde - innerorts:

- **Verkehrsfahrenpunkte:** *Eichenkamp*, *Alte Schulstraße*, *Am Dorfplatz*: Funktionalität der Hofeinfahrten durch parkende Autos (schlechte Sicht) eingeschränkt.

Stüde - Gemarkung:

- **Sanierungsbedürftige Wirtschaftswege:** Fortsetzung der Straße *Heudamm* in Richtung Westen und im Norden und Osten (zwischen *Knesebecker Straße* und *Grußendorfer Straße*)
- Nordöstliches Gemarkungsgebiet ist als sehr hoch winderosionsgefährdete Fläche eingestuft.

Für den Betriebsablauf der Landwirte sind in erster Linie die Orte *Fallersleben*, *Wittingen* und *Uetze* (*Burgdorf*) wichtige Märkte. Diese Orte sind mit einer Entfernung von maximal ca. 40 km erreichbar. Die Verkehrsverbindungen zwischen Hof und den Bezugs- und Absatzmärkten, bezeichnet als *äußere Verkehrslage*, wird von den Landwirten als mäßig eingestuft.

- **Erwerbskombinationen, Vermarktung der Produkte**

Alternative Einkommensquellen werden in der Planungsregion vielfältig wahrgenommen. Überwiegend durch Vermietung von Wohnungen/Gebäuden, durch Energiegewinnung über Photovoltaik und mit Pensionspferden. Die Vermarktung der Produkte findet über den Landhandel statt. Es gibt zudem eine Direktvermarktung (Hofverkauf) in der Ortschaft *Grußendorf*.

- **Perspektiven der Landwirtschaft / Entwicklungstendenzen**

Aufgrund der Abhängigkeit der Landwirtschaft von der Markt- und Preispolitik der EU und des Landes sind Aussagen zur weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in der hier betrachteten *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nur eingeschränkt möglich. Grundsätzlich ist jedoch eine stärkere Liberalisierung des Agrarmarktes und damit verbunden eine Verschärfung des Wettbewerbes zu erwarten. Auf der anderen Seite entscheiden jedoch auch betriebliche Einflussgrößen, wie die natürlichen Bedingungen eines Standortes, die Produktionskapazitäten, die Finanzlage sowie die persönliche Entscheidung des Betriebsleiters oder Hofnachfolgers über die Weiterführung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes. Grundsätzlich ist bezüglich künftiger Planungen zu berücksichtigen, dass z.Z. aufgrund der politischen Umstrukturierungen für die Landwirte eine gewisse Planungsunsicherheit besteht und die Betriebsinhaber sich daher eher abwartend verhalten.

Die betrieblichen Veränderungen der letzten 10 Jahren zeigen eine Entwicklung in Richtung Betriebs-erweiterung, Spezialisierung bzw. Anpassung an die Marktsituation. Dem gegenüber stehen Betriebsaufgaben und der Ausbau neuer Einnahmequellen.

Im Vordergrund steht dabei die Zupacht und / oder Zukauf von landwirtschaftlichen Flächen und Neubau bzw. Umnutzung und Umbau von Ställen. Auch in Zukunft werden Betriebsentwicklungen vor allem über eine Vergrößerung durch Zupacht / Zukauf landwirtschaftlicher Nutzflächen stattfinden.

In der Planungsregion besteht aus betrieblicher Sicht die Notwendigkeit zu baulichen Veränderungen in Form von Gebäudeinstandhaltung, baulicher Erweiterung, Umnutzungsprojekten und in einem Fall Abriss. Ebenfalls steht vereinzelt ein Bedarf an technischer Modernisierung bei den landwirtschaftlichen Betrieben an.

Auf die Entwicklung eines Betriebes kann sich die neue **Düngeverordnung (DüVO)** zu den schon bestehenden eingrenzenden Vorgaben erheblich auswirken. Einige wesentliche Neuerungen werden in Zukunft auch für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion zu weiteren Bewirtschaftungserschwernissen führen und in einzelnen Fällen auch bauliche Maßnahmen (Bau von Gärrestlager) für den Fortbestand des Betriebes erfordern.

- **Emissionen**

In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* ist das Verhältnis zwischen landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung sowie ohne Tierhaltung und der Wohnbevölkerung als gut zu betrachten. Nach Auskunft der Betriebsleiter bestehen keine durch Immissionen verursachte Probleme mit der Nachbarschaft.

Grundsätzlich sind bei allen landwirtschaftlichen Betrieben in ländlichen Gebieten Emissionen aufgrund der vorhandenen Tierhaltung, der Feldbearbeitung und des Maschineneinsatzes vorhanden. Bei den Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt es sich z.B. um ein komplexes Gemisch aus über 150 Gasen in unterschiedlichster Konzentration.

Tierhaltungsanlagen beeinflussen in Abhängigkeit von der Art, dem Umfang und dem Standort die Emissionen und die Umweltwirkungen von Gerüchen, Ammoniak bzw. Stickstoff und Staub bzw. Partikeln (Bioaerosole). Die Emissionswerte ergeben sich aus Luftverunreinigungen (Staub, Geruch) sowie aus Geräuschen und Lärm aus den Tierhaltungsanlagen bzw. der benötigten landwirtschaftlichen Maschinen.

Um die Emissionen und Immissionen und deren Ausmaß auf die anliegende Wohnbevölkerung beurteilen zu können, wird die Rechtsprechung des BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) herangezogen. Die VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und Blatt 2, die die bisherigen Richtlinien 3471 (Schweine), 3472 (Geflügel), die TA Luft und die GIRL (Geruchsimmissionsschutzrichtlinie) ersetzen, beschreiben zum einen den Stand der Haltungstechnik und Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Rindern, Pferden, Schweinen und Geflügel. Außerdem werden Konventionswerte für die Emissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen angegeben. Die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 dient einer einfachen Methode zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen mithilfe einer Abstandsregelung. Sie dient nicht nur Landwirten, sondern auch Gutachtern, Behörden sowie weiteren Fachleuten. Beide Richtlinien gelten nicht für die Freilandhaltung.

Die genannten Richtlinien begründen die Abstandsregelung von Stallanlagen zur nächsten nichtlandwirtschaftlichen Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Tierbestandsgröße und der immissionsschutztechnischen Ausstattung der Lüftungssysteme der Stallgebäude. Außerdem wird zwischen der Haltungsfarm Fest- und Flüssigmist unterschieden. Rinderstallgeruch ist in der Regel nur in einer relativ geringen Entfernung vom Stallgebäude wahrzunehmen (Quelle: Weihestephaner Begehungen, 1993).

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung (Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Pferde) sind Konflikte durch Geruchsemissionen potentiell möglich. Es handelt sich in diesen Fällen jedoch um verhältnismäßig geringe Bestandsgrößen, die im Wesentlichen den Anforderungen der aktuellen VDI-Richtlinien entsprechen.

Betriebe mit umfangreicheren Viehbeständen (über 60 Tiere), bei welchen die VDI-Richtlinien Anwendung finden und bei denen die ausgehenden Geruchsemissionen potentiell stärker ins Gewicht fallen können, sind in der Ortschaft Bokensdorf vorhanden. Dabei handelt es sich um einen rinderhaltenden Betrieb. Da neben der Bestandsgröße auch Faktoren der Tierhaltung wie Stalllüftung und Entmistung die Intensität der Emissionen beeinflussen, werden bei der Einschätzung der Emissionsintensität die VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und Blatt 2 herangezogen.

Grundsätzlich wird bei der gezielten Entwicklung eines Dorfgebietes auf die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht genommen. Bei Gewährleistung eines Mindestabstandes von 60 m zum nächsten betriebsfremden Wohnhaus ergeben sich derzeit in der Planungsregion keine Immissionsprobleme.

Entsprechend den neuen Anforderungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz an die Silagelagerung bestehen bei einzelnen Betrieben keine entsprechenden Lagerkapazitäten. Da nach Ansicht von Experten diese Regelung vor allem für kleine Betriebe existenzbedrohend sein kann, ist hier eine individuelle Betrachtung der Betriebe empfehlenswert.

Insgesamt gibt es in der Planungsregion eine Getreidetrocknung und zwei Kartoffellüftungen in den Orten Stüde, und Grußendorf. Derzeit gibt es aufgrund der Entfernungen zu betriebsfremden Wohnhäusern keine Emissionsprobleme.

- **Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung**

Die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe liegen im Bereich der alten Ortslagen, die planungsrechtlich in den Ortschaften Stüde und Bokensdorf überwiegend als Dorfgebiete (MD-Gebiete) deklariert sind. Grundsätzlich besteht damit im Plangebiet die Notwendigkeit, auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. Die landwirtschaftlichen Interessen innerhalb von Bokensdorf und Stüde finden folglich in den derzeit rechtskräftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechende Beachtung, denn Erweiterungsflächen sind von Wohnbauflächenausweisungen freizuhalten. In der Ortschaft Grußendorf ist der alte Ortskern nur partiell als Dorfgebiet (MD-Gebiet) dargestellt, wobei aber die Betriebsstandorte einbezogen sind.

Der ursprüngliche Charakter der Ortsteile mit einer Vielzahl an Höfen und demgemäß einer überwiegend landwirtschaftlichen Ausrichtung ist heute in den Ortschaften Bokensdorf, Stüde und im geringeren Maße Grußendorf trotz des Strukturwandels noch weitgehend erhalten.

Grundsätzlich werden Baulücken jedoch vermehrt durch Wohnbebauung geschlossen und von der Landwirtschaft aufgegebene Gebäude zu Wohnzwecken genutzt, so dass heute auch im Bereich der alten Ortslagen der Wohnfunktion eine zunehmende Bedeutung zukommt. Dadurch können vor allem bei betrieblichen Veränderungen zwischen Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung Konflikte entstehen. In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* gibt es nur vereinzelt Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche noch Baulücken zur Verfügung haben.

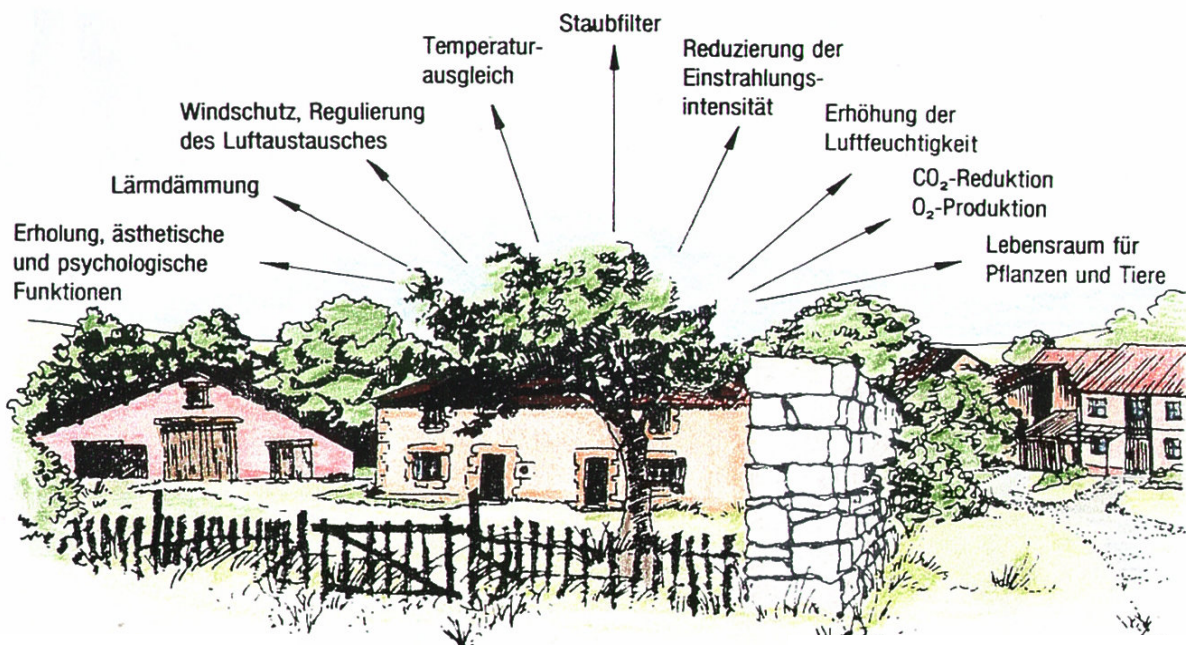
Stärken - Schwächen; Chancen - Risiken im Bereich Landwirtschaft:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Strukturwandel in der Landwirtschaft in Grußendorf und Stüde weitgehend abgeschlossen • Noch hohes Potenzial an natürlichen Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft • sehr gute Anbindung an Wolfsburg / Gifhorn und Raumpotenzial durch leerstehende Wirtschaftsgebäude • zusätzliches Einkommen durch alternative Wohn- und Arbeitsplatzangebote (z.B. Arbeitsplatz-, Studiovermietung, Generationswohnen) 	<ul style="list-style-type: none"> • politische Umstrukturierungen und zunehmender Pachtflächenanteil (steigende Planungsunsicherheit für landw. Betriebe) • Schutzgebietsverordnungen der vorhandenen Landschafts- und Naturschutzgebiete beeinträchtigen teilweise den landwirtschaftlichen Betrieb • • sehr hoch winderosionsgefährdete Flächen; erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse (OT Stüde und Grußendorf) • fehlende Landschaftselemente (erhöhte Winderosion gefährdet den Straßenverkehr und beeinträchtigt die Produktivität der landw. Betriebe (Gemarkung: Stüde und Grußendorf) • fehlende innerörtliche Flächen (betriebssichernde Entwicklung der Betriebe in Dorflagen stark eingeschränkt) • stark sanierungs- und erneuerungsbedürftige Wirtschaftswege und Straßen (betrieblicher Ablauf ist erschwert (z.B. Gemarkungen Stüde und Grußendorf) • innerörtliche Straßenräume (eingeschränkte Funktionalität der Straßenräume durch parkende Autos (gesamte Planungsregion)
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsübergreifendes Interesse an Gemeinschaftsanlagen (z.B. Waschplatz) fördert die Kommunikation unter den Landwirten und stärkt die Eigenverantwortlichkeit. • Gebäudeinstandhaltung, bauliche Erweiterung und Umnutzungsprojekte fördern die Vielfältigkeit und steigern die Attraktivität der Ortschaften als Wohn- und Lebensraum. • Technische Modernisierung führt zu besseren Betriebsabläufen und durch geringere Lärmemission zu einem guten Miteinander mit der Wohnbevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Sanierungen und Erneuerungen von Wirtschaftswegen führen zu erheblichen Schwierigkeiten und zusätzlichen Kosten im landw. Betriebsablauf. • Fehlende Verkehrsplanung für den fließenden und ruhenden Verkehr verschlechtert die Aufenthaltsqualität sowie die Funktionalität des Straßenraums und verhindert eine betriebliche Weiterentwicklung z.B. durch Direktvermarktung. • Fehlende Anreize für den Umstieg in die ökologische Landwirtschaft führen zu steigenden Bewirtschaftungerschwernissen und Umweltbelastungen (z.B. Winderosion)

6.5 Landschaft und Dorfökologie

Bezeichnend für Dörfer ist eine durch die menschliche Nutzung begründete Vielfalt eng beieinander liegender Elemente wie Gehölzbestände, Wiesen, Gewässer, Nutzgärten und Gebäude, welche, oft unbewusst empfunden, den Reiz eines Dorfes mit ausmacht. In dem langen, einmaligen Prozess der Siedlungsentwicklung hat sich hier eine charakteristische, an die Lebensräume angepasste Pflanzen- und Tierwelt herausgebildet, die demnach Teil der Kulturgeschichte ist. Die Wechselwirkungen innerhalb der Lebensgemeinschaft eines Dorfes, den Menschen, Tieren, Pflanzen und ihrem Lebensraum, d.h. die Lehre vom Naturhaushalt des Dorfes, wird mit dem Begriff *Dorfökologie* bezeichnet.

In Städten ist das Funktionsgefüge aufgrund der intensiven menschlichen Nutzung oft stark gestört. Da sich die meisten Dörfer immer mehr den Städten angleichen, ist auch hier heute die Ausgewogenheit nicht mehr selbstverständlich gegeben. Viele der im Dorf vorkommenden, ehemals häufigen Tier- und Pflanzenarten sind daher heute selten oder in ihrem Bestand gefährdet. Dagegen ist in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußen-dorf, Stüde* auch heute noch eine relativ hohe Vielfalt an dorftypischen Biotopen erhalten geblieben und meist nur in den jüngeren Wohngebieten bei den Gärten eher eine stadähnliche Ausprägung erkennbar. Neben der primären Nutzfunktion der Grünflächen z.B. als Weide oder Nutzgarten ist der Grünbestand des Dorfes und der umgebenden Landschaft daher auch immer unter dem Aspekt seiner Bedeutung für das Ortsbild und den Naturhaushalt, d.h. den Pflanzen und Tieren und den Naturgütern Boden, Klima, Wasser und Luft, zu sehen. Ziel der Dorfökologie ist der Erhalt und die Entwicklung des eigenen, unverwechselbaren Ortsbildes und seiner Biotope.



aus: Dorfgestaltung
und Ökologie, AID,

Abb. 23: Leistungen von
Grünflächen im Ort

Die in die Dorfentwicklung einbezogenen drei Ortschaften gehören zur Naturräumlichen Region der *Lüneburger Heide*. Hier überwiegen sandige Grund- und Endmoränengebiete, geprägt von Äckern und Wäldern, aber auch den größten Sandheiden Niedersachsens. Bezeichnend für den Naturraum sind zahlreiche Bäche und kleine Flüsse, die noch eine verhältnismäßig hohe Naturnähe aufweisen. Trockene Sandplatten wechseln sich ab mit Geschiebelehmflächen, die als höher liegende Reste aus der mit Sanden verschütteten Grundmoränenlandschaft herausragen und von Schmelzwässern in den Sandkörper eingetieften breiten Hohlformen, die mit Nieder- und z. T. Hochmooren erfüllt sind. Mehrere Moore sind auch im nahen Umfeld des Planungsraums zu finden (s. unten).

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Aufgabe des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen einstellen würde. Basenarme, sandige bis leicht lehmige Standorte sind Wuchsort der

Bodensauren Eichen- und Buchenwälder mit Stiel- und/oder Traubeneiche als dominante Baumart sowie Birke, Eberesche und Zitterpappel als Nebenbaumarten auf sehr armen, trockenen Böden. Auf etwas nährstoffreicheren Böden tritt die Buche dazu, die schließlich die Eiche als dominante Art ablöst. Diese sind nur noch kleinflächig auf trockenen Standorten im Planraum zu finden. In ihrer Krautschicht wachsen Arten bodensaurer Verhältnisse wie z.B. Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Hochmoorstandorte, wie sie ursprünglich noch großflächig im Betrachtungsraum vorzufinden waren, sind dagegen natürlicherweise baumfrei und von Torfmoosen (*Sphagnum* spp.) und verschiedenen Sauergräsern (diversen Seggen, Wollgräser), Sonnentau (*Drosera* spp.) u.a. geprägt. Sie sind heutzutage jedoch nur noch als Degenerationsstadium im *Großen Moor* westlich des eigentlichen Untersuchungsgebietes zu finden. In nassen Übergangsbereichen stocken Birkenmoorwälder, bei etwas nährstoffreicheren Verhältnissen wird die Moorbirke von der Schwarzerle abgelöst. In etwas trockeneren Bereichen können Zwergsträucher (Glockenheide, Krähenbeere) hinzukommen.

- **Historische Landschaftsentwicklung**

Die preußische Landesaufnahme von 1881 zeigt ein stark von der heutigen Landschaft abweichendes Bild. Vor allem Heide- und Moorflächen nahmen wesentlich ausgedehntere Flächen als heute.

So ist südlich von Grußendorf das *Kiebitzmoor* und südwestlich das *Kleine Moor* ausgeprägt, an die sich ausgedehnte Heideflächen nach Süden anschließen. Ebenso lassen sich große Heideflächen östlich von Grußendorf erkennen. Auch das *Dörens Moor* (heute *Derenmoor*) zwischen Grußendorf und Bokensdorf ist großflächig dargestellt. Um Stüde wurde bereits umfangreich Ackerwirtschaft betrieben; nordwestlich von Stüde sind Nadelaufforstungen erkennbar, östlich von Stüde erstreckt sich Heide bis zum *Großen Moor*. Bokensdorf ist zu diesem Zeitpunkt weitgehend von Wald umgeben, nordwestlich und nordöstlich dehnen sich ebenfalls größere Heideflächen aus.

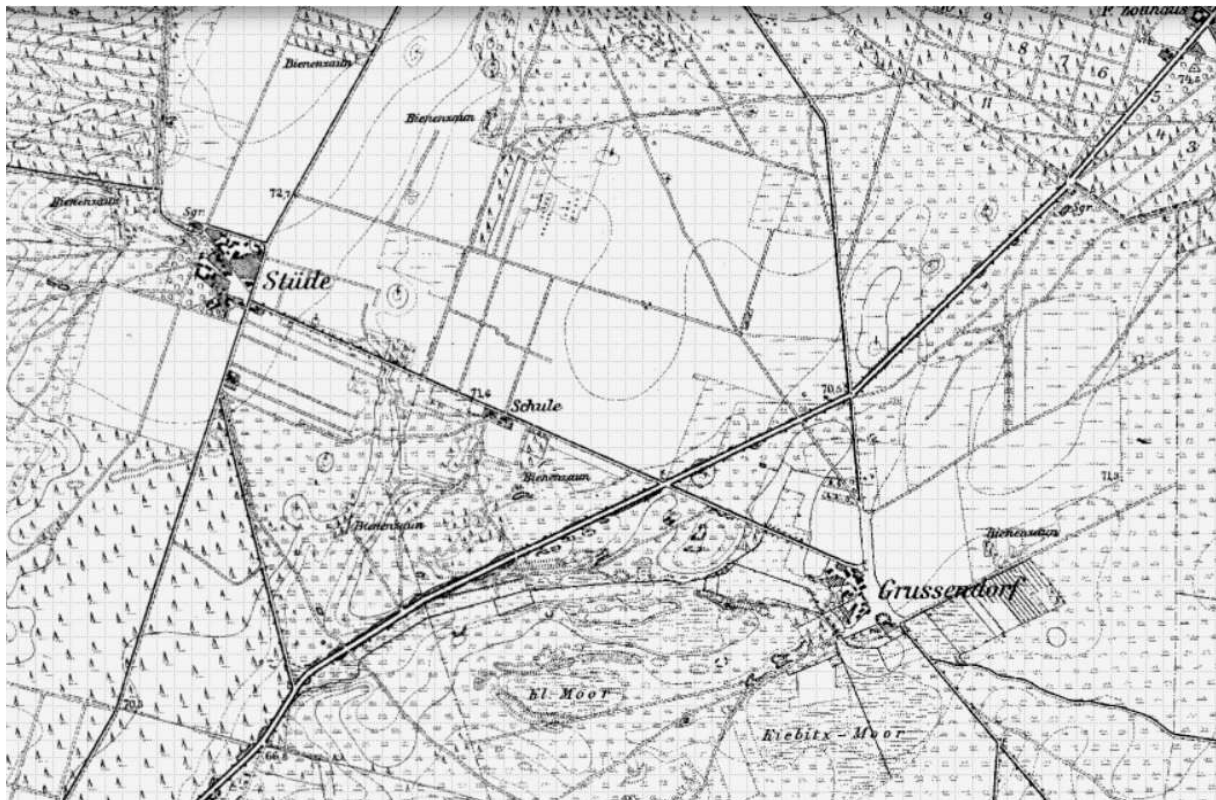


Abb. 24: Preußische Landesaufnahme von Grußendorf-Stüde (Geoportal LGLN 2018)

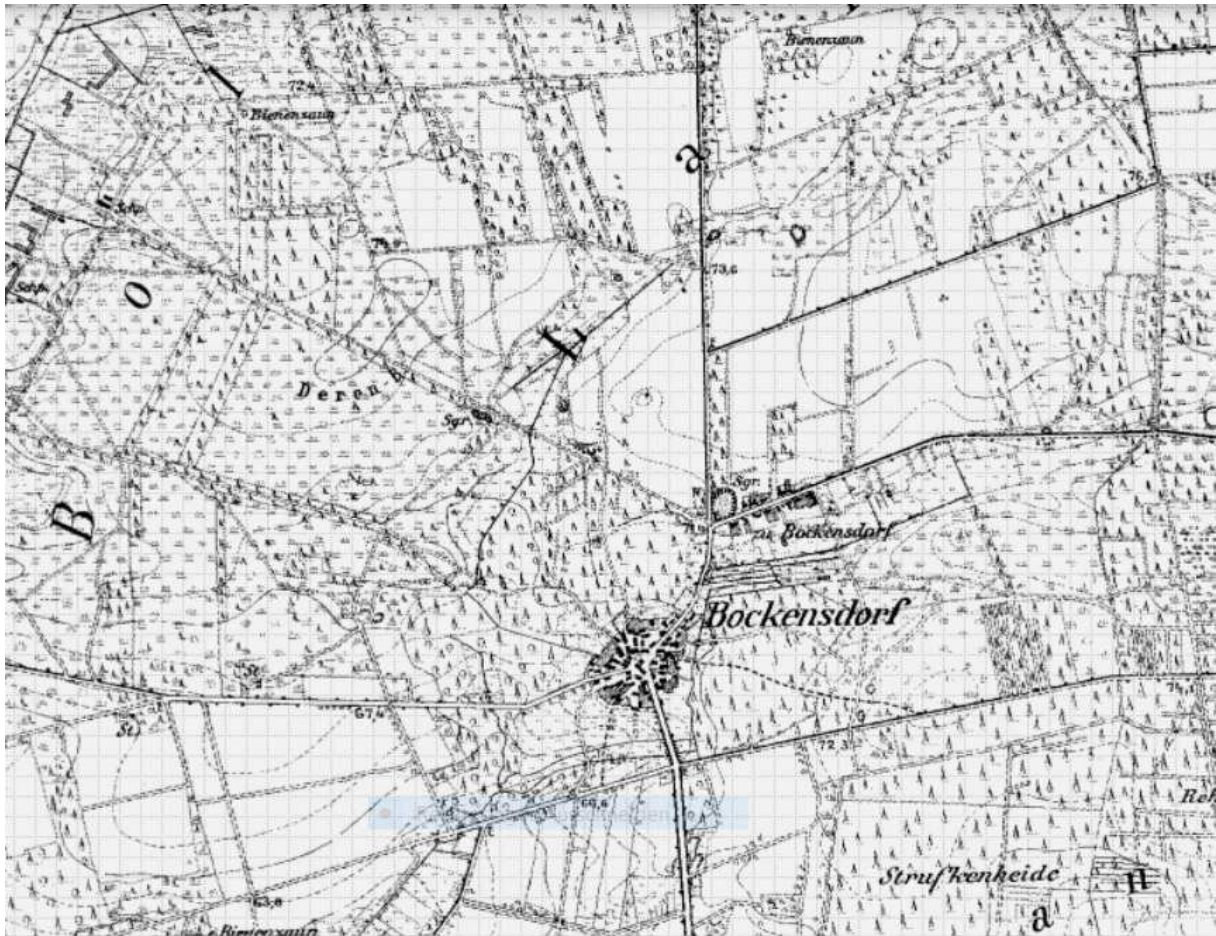


Abb. 25: Preußische Landesaufnahme von Bockensdorf (Geoportal LGLN 2018)

Die Heide entwickelte sich vor allem im Mittelalter: Mit zunehmender ortsgebundener Landwirtschaft wurde durch Rodung und Schafsbeweidung der ursprünglichen Wald zurückgedrängt; die Besenheide fand auf den trockenen und sandigen Böden ideale Wachstumsbedingungen und breitete sich aus. Da Humus und Nährstoffe Mangelware auf den meist ortsnahen Ackerflächen waren, wurde der Heideoberboden regelmäßig abgetragen und in den Ställen als Eintreu genutzt, um dann als Mist auf die Ackerflächen ausgebracht zu werden (Plaggenwirtschaft). Hierdurch verarmten weitere Bodenflächen, so dass sich die Heide weiter ausbreitete und etwa Mitte des 18. Jhd. die größte Ausdehnung erreichte. Kulturhistorisch charakteristisch sind die Bienenzäune, von dem auf der Preußischen Landesaufnahme auch im Plangebiet mehrere dargestellt sind. Dabei handelt es sich um halboffene, überdachte Bienenkorbunterstände aus Holz, die entweder langgestreckt oder als hofähnliches Viereck aufgestellt wurden und durch ein Tor zu erreichen waren. Sie dienten als Wind- und Regenschutz der historischen Korbimkerei, die in den Heidegebieten eine hohe wirtschaftliche Bedeutung einnahm. Diese kulturhistorischen Landschaftsrelikte sind heute im Planraum nicht mehr erhalten.

Vor allem Ende des 19. Jhd. wurden aus wirtschaftlichen Gründen viele Heideflächen mit Nadelhölzern aufgeforstet. Noch heute wird der Betrachtungsraum durch großflächige Kiefer- und teilweise auch Fichtenforste geprägt.

- **Gewässer**

Gewässern kommt neben ihrer landschaftsbelebenden Funktion u. a. als Lebensraum für Amphibien, für Wasservögel (z.B. Teichhühner, Graugänse, Enten) und für gewässerspezifische Insekten (-larven), z.B. Libellen, eine hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus nahmen Gewässer in Dorfnähe ehemals vielfältige Funktionen zur Versorgung des Dorfes ein. Sie fungierten als Löschteiche, dienten aber auch als innerörtliche Viehtränke oder teils als Waschplatz. Des Weiteren kam ihnen bei der Enten- und Geflügelhaltung Bedeutung zu.

Eine naturnahe Ausprägung vorausgesetzt, stellen Dorfteiche und andere Kleingewässer einen wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten dar. Sowohl Unterwasserpflanzen, als auch Schwimmblattpflanzen wie die Teichrose (*Nuphar lutea*) und Uferstauden, darunter der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) sind für diese Kleingewässer charakteristisch. Die Nähe von Fließgewässern war bevorzugter Siedlungsstandort, da diese die örtliche Wasserversorgung sicherten. Auch sie sind je nach Ausprägung Lebensraum für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten. Heute dienen sie vor allem der Freizeitnutzung, der Erholung und erhöhen die Attraktivität eines Wohnortes.

- **Stillgewässer**

Mehrere Stillgewässer, in der Regel Sand- und Kiesabbaugewässer, sind im Planraum in den 1970er und 80er Jahren entstanden. Als größeres Stillgewässer ist vor allem der ca. 9 ha große und bis zu 16 m tiefe Bernsteinsee zu nennen, der 1971 im Zuge des Baus des Elbe-Seitenkanals bei Stüde entstand, bei dem Sand zur Aufschüttung der Kanalböschung benötigt wurde. Von Anfang an war er als Bade- und Naherholungssee konzipiert. Er zeichnet sich durch klares Wasser und einen in Abschnitten feinen Sandstrand aus. Er wird heute intensiv touristisch genutzt insbesondere von Urlaubern einer im Norden von Stüde entstandenen Ferienhaussiedlung und von Ausflugs Gästen aus Wolfsburg und Gifhorn. Neben der touristischen Nutzung zum Baden und einer Wasserskianlage sind die nördlichen Teilbereiche etwas naturnäher ausgeprägt.

Im Bereich Bokensdorf bestimmen gleich mehrere Abbaugewässer, teils mit naturnahen, schilfreichen Ufersäumen die nähere Umgebung. Beispiele sind der *Anglersee* westlich von Bokensdorf sowie der *Boldecker See* im Osten. Weitere Gewässer sind der *Schwarzer Pfuhl*, die *Blanke Sohle* und der *Dörensee*.

Fließgewässer

Größere Fließgewässer befinden sich nicht im Planungsraum. Als kleinerer Bach entspringt der *Beverbach* zwischen Bokensdorf und Grußendorf. Als tieflandgeprägter Sandbach ist der Wasserkörper zwar erheblich verändert, doch weist er ein gutes ökologisches Potenzial auf. Er fließt in südwestliche Richtung und mündet westlich des Elbe-Seitenkanals in die Aller. Ebenfalls fließt der bei Bokensdorf entspringende *Bokensdorfer Bach* südlich von Bokensdorf in südwestliche Richtung, wo er in den *Beverbach* entwässert.

- **Verkehrsflächen**

Neben der Landesstraße, den Kreisstraßen und den innerörtlichen Erschließungsstraßen sind auch die den Agrarraum erschließenden Wirtschaftswege in den Gemarkungen teilweise mit Asphaltdecken voll versiegelt. Hierdurch ergeben sich grundsätzlich Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Neben der direkten Zerstörung der Flächen als mögliche Lebensräume stellen die Barrierewirkung und der Straßentod für Tiere, Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Faktoren Boden, Luft, Klima und Wasser negative Folgen der Versiegelung dar. Dagegen ermöglichen nur mit Sand oder Schotter befestigte Wirtschaftswege neben dem Erhalt der Regenwasserversickerung eine bessere Passierbarkeit für Tiere und stellen zudem potenzielle Lebensräume für Trittgesellschaften dar. Für wärme- und trockenheitsliebende Arten wie z.B. Eidechsen und verschiedene Laufkäfer stellen wenig befahrene Sandwege gern angenommene Sonnenplätze dar. Viele der Wirtschaftswege weisen außerdem nur einen sehr fragmentarisch erhaltenen Ruderalsaum auf. Häufig, z.B. im Raum nördlich von Stüde - Grußendorf fehlen auch wegbegleitende Gehölze, so dass durch die ausgeräumte wirkende Landschaft auch die Erosionsgefahr im Gebiet erhöht wird.

Durch steigenden Landverbrauch, sei es durch Straßenbau, Versiegelung im Siedlungsbereich, Flächeninanspruchnahme für Wohngebiete und auch durch Intensivierung und Strukturwandel in der Landwirtschaft, haben sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur die Ortsbilder, sondern auch die Le-

bensräume für die dorftypische Tier- und Pflanzenwelt verändert. Im Rahmen einer umfassenden Dorfentwicklungsplanung ist daher nicht nur die Erhaltung und Wiederherstellung ortsbildprägender Bausubstanz, sondern auch die Berücksichtigung dorfkologischer Ziele und Belange wesentlich. Auf wichtige Grünfunktionen, wie die Einbindung des Ortes in die Landschaft, die Durchgrünung des Dorfes mit Großgrün, der Erhalt von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und der Erhalt und Wiederherstellung dorftypischer Landschaftselemente wird in diesem Abschnitt besonders eingegangen. Für die Dörfer sind dabei spezifische Grünstrukturen charakteristisch. Im Rahmen der Dorfentwicklung ist es ein Ziel, diese Strukturen zu erhalten oder wieder herzustellen. Sie sind nachfolgend kurz aufgeführt:

- **Dorftypische Gehölze**

Grundsätzlich gehören die Gehölze der genannten potenziell natürlichen Vegetation je nach Standort zu den dorftypischen Gehölzen. Hierzu zählen in den drei Ortschaften insbesondere Stiel- und (Traubeneiche), Sandbirke, auf feuchten Standorten auch Esche, Schwarzerle und diverse Weiden und bedingt die Rotbuche, die aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung im Ortsbereich seltener gepflanzt wurde. Auch Winterlinde kommt natürlicherweise, wenn auch seltener, in Auwäldern vor, sind aber vor allem als traditioneller Dorfbaum in den Ortschaften verbreitet. Neben den einheimischen Bäumen kommen weitere Gehölze hinzu, die traditionell eine Rolle bei der Dorfbepflanzung spielen; hierzu zählen z.B. Rosskastanie oder Walnussbaum und die Obstbäume. Zu den heimischen und dorftypischen Straucharten zählen z.B. Schwarz- und Weißdorn, Wildrosen, Schwarzer Holunder, Hasel, diverse Weidensträucher, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball und einige traditionelle Arten der Bauerngärten (s. unter Gärten).

Nicht dorftypisch sind dagegen Nadelbäume und eingeführte Arten wie Roteiche und Robinie sowie Zuchtformen und viele Ziergehölze.

- **Einbindung der Ortslagen in die Landschaft, Ortsdurchgrünung**

Eine wichtige Beziehung zwischen Siedlung und Landschaft wird am Ortsrand hergestellt. Hier sollte ein harmonischer, naturnaher Übergang von der (offenen) Landschaft zum bebauten Bereich bestehen, der einen positiven Gesamteindruck des Dorfes in seiner Umgebung vermittelt. Geeignete Elemente für einen landschaftsgerechten Abschluss sind Wald bzw. Feldgehölze, Obstwiesen und -weiden, Hecken und strukturreiche Gärten sowie Straßenbegleitgrün entlang der Ortsverbindungen. Intakte, standortheimische Gehölzstrukturen am Ortsrand sind nicht nur ästhetisch, sondern auch aus ökologischen Gründen zur Verbesserung des Dorfklimas, als Tierlebensraum und zur Vernetzung von Biotopen wertvoll. Nachfolgend ist die Ortsrandsituation hinsichtlich der Übergangssituation in die freie Landschaft für die einzelnen Dörfer kurz beschrieben und bewertet.

Ortsrand Bokensdorf

Der Ortsrand von Bokensdorf ist insgesamt bereits sehr positiv im Sinne der Dorfentwicklung ausgeprägt. Um das alte Rundlingsdorf herum erstreckt sich Grünland, wie es typischerweise für die Rundlingsdörfer als Hofweide ausgebildet war. Hieran schließt sich fast vollständig Laubwald an, der zumindest als Hofwald um die Rundlingsstrukturen ebenfalls sehr typisch ist. Auch die Unterteilung der Hofweiden mit Gehölzen, quasi als radiale Gehölzstruktur in die Landschaft ist in einigen Bereichen noch ausgeprägt. Nur in einzelnen Fällen sind auch Fichtenreihen zu finden, die das dorftypische Ortsbild stören.

Während der neuere Siedlungsbereich im Norden von Bokensdorf fast vollständig mit Hecken und Bäumen gegenüber der umgebenden Ackerlandschaft eingegrünt ist, ergibt sich im südlichen Ortsrand in Richtung Baugebiet *Am Golfplatz* aufgrund der fehlenden Eingrünung entsprechender Handlungsbedarf.

Ortsrand Größendorf

In Größendorf ergibt sich ein geteiltes Bild: während der Ortsrand im Süden mit verschiedenen Bäumen und Sträuchern größtenteils eine gelungene Dorfeingrünung präsentiert wie auch im Nordosten, wo abschnittsweise strukturreiche Gärten mit Obstbäumen und anderen Laubgehölzen den Dorfrand bilden, zeigen sich vor allem am Rand der Neubaugebiete im Osten und im Norden oftmals sehr *harte* Ränder zwischen strukturarmen Ziergärten und direkt angrenzendem Acker. Hier wäre im Sinne der Dorfentwicklung ein fließender Übergang mit Laubgehölzen wünschenswert, sei es durch Pflanzung von Hecken, Obstbäumen oder anderen - einzelnen - Laubbäumen. Die Ortsteile im Westen sind nach Süden und Westen durch den umgebenden, meist strukturarmen Kiefernwald eingebettet.

Ortsrand Stüde

Auch in Stüde zeigt sich ein unterschiedliches Bild hinsichtlich der Ortsrandgestaltung. Im Norden bilden zahlreiche (Alt-) Bäume entlang von Grundstücksgrenzen wie auch die Alteichen auf dem Spielplatz einen dorfgerechten Abschluss. Vor allem aber im Südosten ist die dortige Neubausiedlung an der *Sassenburger Straße* bisher noch nicht im Sinne der Dorfentwicklung in die Landschaft eingebunden. Desgleichen fehlen entlang der *Größendorfer Straße* vielfach dorftypische Gehölze. Im Süden und Westen dagegen schließt sich an die Ortschaft meist strukturarmer Nadelforst an.

Nördlich des Bernsteinsees entlang des Elbeseitenkanals erstreckt sich eine größere von Nadelgehölzen umgebene Ferienhausiedlung mit einzelnen nach §30 BNatSchG geschützten Heideflächen, die im Rahmen der Dorfentwicklung aber von der weiteren Betrachtung ausgenommen ist.

- **Obstbaumbestände**

Obstbaumweiden waren früher als Grüngürtel von Ortschaften weit verbreitet. So gehörte das Plangebiet zwar nicht zum klassischen Obstanbaugebiet, die Obstbestände spielten aber für die Selbstversorgung mit Früchten eine wichtige Rolle, auf Obstweiden wurden zudem Jungvieh, Gänse oder Schafe gehalten. Zur Zeit der Obstblüte bieten sie eine willkommene Nektarquelle, u.a. für die Honigbienen und die Imkerei. Obstbaumbestände im Dorfkern sind wichtige Trittstein-Biotope. Am Ortsrand sorgen sie für einen harmonischen Übergang in die Landschaft. Sie leisten somit ökologisch, ästhetisch und hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung und regionalen Identität einen wichtigen Beitrag.

Obstbäume sind heute in den Ortschaften nur noch wenig verbreitet; oft handelt es sich um Einzelbäume in modernen Ziergärten. Eine prägende Obstbaumreihe wächst nördlich des östlichen Ortsausgangs von Stüde.

- **Ortsbildprägendes Großgrün**

Nicht nur aus gestalterischer und kulturhistorischer, sondern auch aus ökologischer Sicht wird dem Großbaumbestand große Bedeutung beigemessen. Die Gehölze üben neben der Verbesserung des Erholungswertes wichtige Funktionen als Windschutz und zum Schutz des Wasser-, Boden-, Klima- und Lufthaushaltes aus. Vor allem als Luftreiniger giftiger Stäube und Gase sowie als Sauerstoffproduzent kommt ihnen im besiedelten Bereich hohe Bedeutung zu. In stark versiegelten Bereichen tragen sie außerdem dazu bei, sommerliches *Wüstenklima* durch Schattenwirkung, Transpirationkälte und höhere Luftfeuchtigkeit angenehmer zu machen. Sie dienen zudem einer Vielzahl von Tierarten (Insekten, Vögeln, Kleinsäugetern etc.) als Lebensraum. Einige Arten sind dabei auf alte, höhlenreiche Bäume oder auf bestimmte Baumarten angewiesen. Von Stieleichen sind beispielsweise insgesamt über 300 Insektenarten bekannt, die sich von ihr ernähren.

In den drei Ortschaften sind überall noch das Ortsbild prägende Altbäume erhalten, die sich oftmals aber auf die alten Dorfkern beschränken. Beispielhaft seien für Bokensdorf der Eichenbestand in der Dorfmitte des Rundlings, die Alteichen am Schützenplatz und die *Eichenallee* genannt.

In Stüde sind vor allem die Eichen und Linden am *Dorfplatz*, am Spielplatz sowie einzelne Bäume bzw. Baumgruppen - meist Eichen - auf Hofstellen prägend.

In Grußendorf finden sich insbesondere entlang des *Wiesenweges*, des *Birkenweges* (K 28) und der *Stüder Straße* (K 29) sowie nördlich und westlich des Kindergarten-Schulkomplexes einige Altbäume, vor allem Stieleichen und Rosskastanien. In der *Lindenstraße* lassen außerdem mehrere straßenbegleitende, mittelgroße Linden einen künftigen Altbaubestand erwarten. Der *Birkenweg* ist zudem mit kleinkronigen Mehlbeeren (*Sorbus aria*) bepflanzt.

Vielfach prägen jedoch auch Nadelbäume wie Lebensbäume und Fichten, die in dieser Region nicht beheimatet sind und zu den nicht dorftypischen Gehölzarten zählen, das Ortsbild. Sie wurden häufig als blickdichte Einfriedung entlang der Grundstücksgrenzen gepflanzt.

- **Hecken, Kleingehölze**

Neben den Großbäumen sind klein- bis mittelkronige Bäume sowie Hecken von hoher ökologischer und gestalterischer Funktion. Sie beleben den innerörtlichen Strukturreichtum und tragen mit ihren Formen und Farben, Früchten und Blütendüften zur Lebensqualität des Dorfes bei. Hecken lassen sich dabei insbesondere zur dorftypischen Einfriedung der Gärten verwenden. Neben einzelnen frei wachsenden Hecken mit verschiedenen Zier- und Wildsträuchern kommen geschnittene Hecken aus Liguster oder Hainbuche vor.

- **Gärten**

Gärten mit dorfgemäßigem Charakter können einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Strukturreiche Gärten mit einem hohen Anteil heimischer Pflanzenarten dienen zahlreichen Tierarten als wertvoller Lebensraum. Dorfgärten weisen oft vielfältige Strukturen mit Nutz- und Ziergartenbereichen, markanten, aber auch kleineren Laubbäumen, Obstbäumen, Beerensträuchern, Sträuchern, Laubhecken, Fassadengrün, Blumenwiesen oder auch sich selbst überlassene Bereiche auf.

Neben heimischen Gehölzen sind Forsythie, Flieder, Roseneibisch (Hibiskus), Bauernjasmin, Kerrie (Ranunkelstrauch), Gartenschneeball, Gartenhortensie und Weigelie typische Beispiele von Ziersträuchern, die auch schon vor 1900 in Bauergärten verbreitet waren.

- **Dorftypische Nutzgärten, Bauergärten**

Nutzgärten sind ein typisches, ursprüngliches Element dörflicher Siedlungsstrukturen. Die angepflanzten Gemüse, Obstgehölze, Kräuter und Heilpflanzen dienen von jeher der Ergänzung der Ernährung. Ihre Bewirtschaftung ist kleinflächig intensiv. Bauergärten zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine hohe Vielfalt von Gemüsearten, Kräutern und Gewürzen, Beerensträucher aber auch Stauden und Sommerblumen aufweisen. Teilweise stammten die Arten aus dem Sortiment alter Klostersgärten, die zum Vorbild hatten, möglichst *von allem etwas zu haben*. In Bauergärten besteht ein räumliches Nebeneinander und eine zeitlich differierende Abfolge vom Austrieb, Blüte und Ernte.

Der Strukturwandel im ländlichen Raum, welcher aus Bauerndörfern zunehmend Siedlungen mit überwiegender Wohnnutzung werden lässt, hat zum Rückgang des Nutzgartenanteiles zugunsten reiner Ziergärten geführt. Der dörfliche Nutzgarten ist daher in seiner typischen Ausprägung allgemein zurückgegangen. Aus kulturhistorischer Sicht ist dieser Rückgang gravierend, da er an einen Verlust historisch wertvoller und dorftypischer Gartenformen und an einen Rückgang zahlreicher alter Pflanzensorten gekoppelt ist. Äußerst selten sind im Planraum noch Fragmente von Bauergärten zu erkennen, z.B. in Grußendorf Richtung Stüde oder vereinzelt in Stüde.

- **Zier- und Mischgärten**

Reine Ziergärten sind meist intensiv gepflegt und weisen wenig ungestörte Bereiche auf. Sie sind durch Rasenflächen und Anpflanzungen mit artenarmer, oft monotoner, auch dorfuntypischer Pflanzenszusammensetzung gekennzeichnet. Nadelgehölze (Fichten, Tannen, Scheinzypressen, Lebensbaum und Wacholder), Rhododendron oder buntlaubige Ziersträucher dominieren zumeist. Aufgrund der intensiven Pflege, die kaum Entwicklungsmöglichkeiten für natürliche Pflanzengesellschaften zulässt, der Arten- und Nischenarmut und der mangelnden Nahrungsgrundlage für Blüten besuchende Insekten und viele einheimische Vögel sind solche Ziergärten aus dorfkologischer Sicht wenig wertvoll. Lediglich anpassungsfähige Arten wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise finden sich ein. Viele Tiergruppen fehlen weitgehend oder vollständig. In den Ortschaften des Planraums ist diese Gartenform die mit Abstand häufigste, teilweise ergänzt durch einzelne Obstbäume oder Beerensträucher oder Mischformen zu weniger intensiv gepflegten Gärten.

- **Hofgrün**

Die Hofflächen als dorftypische Elemente waren unbefestigt und mit Tritt- und Ruderalarten bewachsen oder mit Feldsteinen gepflastert. Die bereits angesprochenen großkronigen Bäume prägten als Wetter- oder Generationsbäume die Hofflächen. Vor allem bei unversiegelten Hofflächen stellten sich bestimmte dorfspezifische Pflanzengesellschaften ein (s.u.).

- **Trittrasen, Bracheflächen, Spontanvegetation**

An Straßenrändern, auf unbefestigten Wegen, Hof- und Lagerflächen, Hühnerausläufen und Säumen an Gebäuden, Hecken und Mauern haben sich seit alters her Pflanzengesellschaften aus Stauden, Kräutern und Gräsern entwickelt, die sich den speziellen, meist nährstoffreichen Standorten und Nutzungen angepasst haben. Diese Flächen prägen die innerörtliche Grünstruktur und nehmen insgesamt eine nicht zu unterschätzende Fläche innerhalb des Dorfes ein. Sie sind Ausdruck der jeweiligen Standortverhältnisse und der Nutzungen (z.B. Ackerbau, Viehhaltung). Die Vernetzung des Dorfes mit der Landschaft erfolgt auch über diese Säume, die entlang von Wegen, Gräben und Grundstücken als Wanderlinien für Tiere und Standorte für Ruderalflora Bedeutung haben.

Naturbelassene Wegeseitenräume ermöglichen die Versickerung von Oberflächenwasser an Ort und Stelle, sie verbinden Straßen und angrenzende Räume und lockern das Ortsbild auf. Sie bieten wichtige Rückzugsrefugien, besonders zu Zeiten, wenn Wiesen großflächig gemäht werden. Vor allem für Nektar suchende Insekten bieten Disteln und weitere Blütenpflanzen eine reiche Nahrungsquelle; für einige Tagfalterraupen (z.B. Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs) stellt die Brennnessel die einzige Raupenfraßpflanze dar.

Trittrasengesellschaften, eine Auslese von Pflanzen, die aufgrund hoher Regenerationsfähigkeit starke Trittbelastungen ertragen, gehören zum Erscheinungsbild von Dörfern und kommen auf stark begangenen, unbefestigten Flächen, auf Hofstellen und an Wegen vor. Sie sind teilweise dem verkehrsgerechten Ausbau der Straßen, der Versiegelung durch Gehwege, Hofeinfahrten, dem Herbizideinsatz oder der Verbreitung von Repräsentativgrün zum Opfer gefallen. Ihre Vegetation ist oftmals etwas lückenhaft ausgeprägt und teilweise von Schotter durchsetzt. Zu den typischen Pflanzen der Trittrasen zählen Breit- und Spitzwegerich, Einjähriges Rispengras, Löwenzahn und Gänseblümchen.

In noch nicht bebauten Bereichen, vor allem aber entlang der Straßen und Feldwege außerhalb der Dörfer, können sich mitunter relativ artenreiche Ruderalgesellschaften ausbilden. Auf trockenen und eher sandigen Böden gehören u.a. Spitzwegerich, Rainfarn, Schafgarbe, Tüpfel-Johanniskraut und Ferkelkraut zu den kennzeichnenden Arten.

- **Dorftypische Wildpflanzen**

In den ländlichen Siedlungen konnte sich in der Vergangenheit eine spezielle wildwachsende Dorfflora ansiedeln, die an besondere Standorteigenschaften und Nutzungen bzw. Störungen wie Befahren der Fläche, Tritt und Scharren angepasst war. An Mauerfüßen und Dunghaufen, im Trauf der Ställe, an Holzstapeln und an Wegen konnte sich beispielsweise die Gute-Heinrich-Flur (*Chenopodium bonus-henricus*) ansiedeln, eine Pflanzengesellschaft, die stickstoffreiche Standorte bevorzugt und durch einige breitblättrigen Arten bzw. Formen auffällt. Neben dem Guten Heinrich, dessen Blätter als Wilder Spinat Verwendung fanden, gehören der ähnliche Mauer-Gänsefuß (*Chenopodium murale*), die Schwarznessel (*Ballota nigra*) aber auch die Kleine Brennnessel (*Urtica urens*) und Kamillenarten (*Chamomilla/Matricaria spp.*) dazu. Die Hofflächen als dorftypische Elemente waren unbefestigt oder mit Feldsteinen gepflastert. Derartige Pflanzengesellschaften sind aufgrund der Modernisierung der Hofanlagen wie Aufgabe der Vieh- und Geflügelhaltung und der meist großräumigen Versiegelung in ihrem Fortbestand allgemein gefährdet und allgemein aus vielen Dörfern bereits verschwunden. Immerhin wächst am Wegrand südlich des Rundlings Bokensdorf Richtung *Bokensdorfer Baches* noch die Schwarznessel, die in der Roten Liste als Vorwarnart für das niedersächsische Tiefland geführt wird (GARVE 2004).

- **Trockenmauern**

Mauern aus Findlingen lassen sich zum Einfassen von Grundstücken, zur Terrassierung von erhöht gelegenen Gartenbereichen oder anderen gestalterischen Elementen einsetzen und gehören zu regionaltypischen Elementen. Sie stellen einen bevorzugten Lebensraum für Wärme liebende Tiere wie Eidechsen und Solitärwespen dar, welche in den Spalten und Hohlräumen Unterschlupf finden und sich auf den erhitzten Steinen gern aufwärmen. Sie können mit verschiedenen Pflanzen der Steingärten bepflanzt werden. Daneben können sich wild wachsende Arten in den Fugen wie Mauerpfeffer oder Zimbelkraut ansiedeln. An beschatteten, feuchten Steinmauern gehören dagegen vor allem Moose und Farne zu den kennzeichnenden Pflanzen. Trockenmauern aus Findlingen sind in den Dörfern kaum zu finden.

- **Flächenversiegelung**

Auf mehreren landwirtschaftlich genutzten Hofstellen der Ortschaften sind aufgrund der großen und schweren Maschinen der modernen Landwirtschaft in den vergangenen Jahren große Bereiche nahezu vollständig versiegelt worden. Ebenso sind Befestigungen für Auffahrten, Garagenzufahrten u. ä. mehr oder weniger in allen Bereichen der Ortschaften üblich. Der Rückgang der beschriebenen dorftypischen Elemente und Pflanzenarten geht auch auf derartige Modernisierungsmaßnahmen zurück.

- **Dorftümpel und Kleingewässer**

Mit Ausnahme vom *Mühlenteich* in Bokensdorf waren auch in früherer Zeit keine Dorfteiche in den drei Ortschaften vorhanden. Stattdessen wurde das Nutzwasser aus Brunnen bezogen, wie noch an dem historischen Brunnen auf dem Stüder Dorfplatz zu sehen ist. Insofern ist das Thema *Dorfteich* bei den beschriebenen Ortschaften nicht relevant.

Vereinzelt sind in den Orten Gartenteiche angelegt. Auch diese können – sofern naturnah gestaltet und ohne Fischbesatz - als wertvoller Lebensraum für die (semi-) aquatische Tierwelt wie z.B. Erdkröten, Gras- und Grünfrösche sowie Insektenlarven (z.B. Libellen) fungieren. Nicht alle dieser Teiche erfüllen jedoch zufriedenstellend diese Kriterien; sie weisen mitunter steile und künstliche Uferbereiche auf, die für einige Tierarten unüberwindbare Hindernisse und sogar ökologische Fallen (Ertrinkungsgefahr) darstellen.

- **Sonstige Freiflächen**

Insbesondere Dorfplätze zählen zu den dorfprägenden Freiflächen, die u.a. bei Dorffesten den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Dorf-Lebens darstellen können und dementsprechend ein attraktives Er-

scheinungsbild aufweisen sollten. In Stüde ist noch ein gut ausgeprägter Dorfplatz mit charakteristischem Altbaumbestand aus einer Lindenreihe und Alteichenensemble vorzufinden. Ebenso gehören Schützen- und öffentliche Spielplätze zu den sonstigen Freiflächen. In Stüde ist sowohl eine größere, offene Fläche als Schützenplatz als auch ein Spielplatz mit deutendem Altbaumbestand vorhanden. Auch in Bokensdorf besteht ein Spielplatz mit Alteichen, der einen Großteil der Rundlingsmitte einnimmt sowie ein alteichenreicher Vereinsplatz entlang der *Grußendorfer Straße*. Eine weitere als Spiel- und Sportfläche genutzte Rasenfläche mit einem angrenzenden Gehölzhain befindet sich im Neubaugebiet am *Berliner Ring*.

In Grußendorf sind Dorfplätze und (halb-) öffentlich genutzte Freiflächen dagegen defizitär. Ein kleinerer, überwiegend durch Scherrasen geprägter und von einzelnen Linden gesäumter Feuerwehrplatz befindet sich an der *Lindenstraße*. Er bietet derzeit wenig Aufenthaltsqualität. Eine ökologisch wertvolle, eingezäunte Grünlandfläche mit starkem Verdacht auf den Status einer Mesophilen Flachlandwiese gemäß FFH-LRT 6510 befindet sich nördlich des Schul-Kindergartenkomplexes Richtung *Steingartenstraße*. Die Grünlandfläche wird neben Glatthafer (*Arrhenaterum elatior*) geprägt von Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wilder Möhre (*Daucus carota*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und einzelnen Magerkeitszeigern. Am westlichen Dorfrand von Grußendorf zwischen L289 und K28 ist zudem eine größere Freifläche entwickelt, die vielfach durch Arten der Sand-Trockenrasen geprägt ist: hier wachsen als Kennarten zahlreich Kl. Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Hasenklee (*Trifolium arvense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Schafschwingel (*Festuca ovina*) sowie seltenes Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*) und Grasnelke (*Armeria elongata*).

Zu den sonstigen Freiflächen zählen frei zugängliche Kirchgelände und Friedhöfe wie sie in allen Ortschaften zu finden sind. Sie sind neben dem Großgrün durch Rasenflächen gekennzeichnet, auf denen neben verschiedenen Gräsern u. a. Löwenzahn (*Taraxacum off. aggr.*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) oder auf etwas trockeneren Standorten Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) hinzukommen. Die betrachteten Friedhöfe sind größtenteils intensiv gepflegt und teilweise sehr strukturarm. Lediglich der schmale Friedhof in Grußendorf weist noch einen höheren Großbaumbestand aus Roteichen und Birken auf.

• **Sonstige Kleinstrukturen im Dorf**

Verschiedene Kleinstrukturen sind typische Bestandteile tradierteter Dörfer und haben als (Teil-)Lebensraum hohe Bedeutung. Wohlgemeinter, doch übertriebener Ordnungssinn und veränderte Auffassungen von Schönheit und Eigenart des Dorfes lassen diese Kleinstrukturen zunehmend aus dem Dorfbild verschwinden. Typische Kleinstrukturen sind Reisighaufen und Totholz, Zaunpfähle aus Holz, Lesestein- bzw. Findlingshaufen, Trockensteinmauern, Misthaufen und Schlammputzen sowie Nischen und Uhlenfluchten an Gebäuden. Der Totholzbestand kranker und absterbender Altbäume ist allgemein selten geworden, da solche Bäume aus ästhetischen, aber auch aus Sicherheitsgründen gefällt bzw. ausgeschnitten werden. Zahlreiche Höhlenbrüter haben ihr Hauptvorkommen daher nur noch in Nistkästen. Faulholz hat auch große Bedeutung für Holz bewohnende Käferarten und Hautflügler. Abgestorbene Bäume oder Äste sollten daher, wenn es die Sicherheit erlaubt, erhalten bleiben. Grundsätzlich sind Baumsanierungen dem Fällen der Bäume vorzuziehen.

Eine ähnliche ökologische Funktion wie Faulholz erfüllen Zaunpfähle aus Holz, die als Ansitz- und Singwarte von Vögeln und zur Eiablage von Insekten sowie als Lebensraum weiterer Totholz bewohnender Insekten genutzt werden. Für zahlreiche Insekten bieten Reisighaufen Ersatzlebensraum für verlorene natürliche Habitate. Mauern aus Findlingen und Lesesteinhaufen stellen besonders an den sonnenexponierten Flächen Lebensraum für viele Wärme liebenden Tierarten, z.B. Eidechsen, einige Ameisenarten, Wildbienen, Grab- und Töpferwespen dar.

Holzlager sind mitunter noch an den älteren Hofstellen vorzufinden, insgesamt aber eher selten.

- **Dorftypische Tierarten**

Viele Tierarten der ursprünglichen Fauna meiden die Siedlungsbereiche, da sie auf menschliche Störungen empfindlich reagieren. Zudem sind viele Lebensräume mit wichtigen Habitatstrukturen der Bebauung gewichen oder nur noch in Restbeständen erhalten und liegen von anderen Lebensräumen isoliert. Es gibt jedoch auch eine Reihe von Tierarten, die aus der Siedlungstätigkeit des Menschen ihren Nutzen gezogen haben. Hierzu gehören beispielsweise Arten, die vom guten Quartier- und Nahrungsangebot profitieren, wie etwa Hausmaus und Steinmarder, Eichhörnchen, Igel oder - in den letzten Jahren verstärkt - der nicht einheimische und invasive Waschbär. Dies gilt auch für typische Siedlungsvögel wie Ringel- und Türkentaube, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Turmfalke als *ehemaliger* Felsenbrüter oder Strauch- und Baumbewohner wie Amsel, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise, Girlitz oder Feldsperling.

Eine gezielte faunistische Bestandsaufnahme wurde im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nicht durchgeführt. Daher können, abgesehen von einzelnen zufälligen Beobachtungen und Meldungen externer Beobachter, nur anhand der allgemeinen Verbreitung und der vorkommenden Strukturen im Dorf Aussagen über die Bedeutung der Lebensräume für bestimmte Tierarten gegeben werden.

Aus dem mosaikartigen Habitatwechsel bäuerlich geprägter Dörfer resultiert eine sehr hohe Siedlungsdichte an Brutvögeln; in strukturarmen Neubaugebieten beschränken sich die Arten dagegen auf einige wenige anspruchslosere Arten wie Amsel, Kohlmeise und Grünfink.

An landwirtschaftlichen Gebäuden, Stallungen und Scheunen bieten Nischen, Winkel, Dachüberstände oder offene Giebel - so genannte Uhlenfluchten - Lebensraum für mehrere Vogelarten, deren Vorkommen und Fortbestand oft eng von dem Vorhandensein solcher Strukturen abhängt. Während Schleiereulen und Rauchschwalben auf das Vorhandensein offener Scheunen oder Giebel angewiesen sind, brüten Arten wie die Mehlschwalbe und der Hausrotschwanz unter Dachvorsprüngen und Nischen der Außenwände.

Des Weiteren bevorzugen einige der streng geschützten Fledermausarten nahrungsreiche Siedlungen. Sie finden Sommerquartiere und Aufzuchtstätten unter Dächern oder Winterquartiere in luftfeuchten, ungestörten Kellern. Typische Arten in Siedlungen sind die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Teichfledermaus oder das Große Mausohr (*Myotis myotis*).

Die in den früheren Zeiten durch kleinflächige und auch andere Bewirtschaftungsweise entstandenen Dorfstrukturen sind heute häufig in ihrem Bestand gefährdet. Über lange Zeiträume gewachsen, sind sie kurz- oder mittelfristig nicht ersetzbar. In der meist intensiv genutzten Agrarlandschaft kommt dem Dorf für den Schutz typischer Pflanzen- und Tierarten der bäuerlichen Kulturlandschaft eine große Bedeutung zu. Voraussetzung dafür sind strukturreiche, naturnahe Grünbereiche innerhalb des Dorfes sowie eine Gestaltung der baulichen Anlagen, die entsprechende Besiedlungsmöglichkeiten zulassen. Viele dieser charakteristischen Arten sind in den letzten Jahrzehnten so stark zurückgegangen, dass sie zunehmend als bestandsgefährdet in den *Roten Listen* zu finden sind. Dennoch sollten keine zu wohlwollenden Schlüsse aus dem Lebensraum *Dorf* gezogen werden. Viele besonders schutzwürdige Arten der Kulturlandschaft sind auf ungestörte und großflächige Lebensräume angewiesen, die nur durch eine angepasst bewirtschaftete Nutzung der Agrarlandschaft zu erhalten sind.

Die häufigsten Gründe für den Rückgang der dörflichen Lebensräume und der darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt sind: In den Dörfern des Planungsraums sind nur selten landwirtschaftliche (Neben-) Gebäude mit Mauernischen und Gebäudeöffnungen erhalten. Entsprechend sind typische Arten der Dorf-fauna selten vertreten. Zumindest an einem Hof in Grußendorf sowie einem Viehstall in Bokensdorf sind noch Rauchschwalben heimisch; in Bokensdorf befinden sich außerdem einige, zu erhaltende Mehlschwalbennester im Rundling.

Stärken - Schwächen; Chancen - Risiken im Bereich Dorfökologie und Landschaft:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft- und Naturschutzgebiete vor allem <i>Großes Moor</i> westl. Stüde • markanter Baumbestand / Naturdenkmäler Altbäume (insbesondere Eichen u. Linden) in allen Ortschaften, sowohl im öffentl. Raum als auch auf privaten Grundstücken, einzelne Bäume sind in Stüde und Grußendorf Naturdenkmäler • öffentliche Freiräume großflächige, ortsbildprägende Freiräume in Stüde Freiraum am Ortsrand von Grußendorf noch mit landschaftstypischen Magerrasenelementen • Einbindung der Siedlungen in die Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Freiräume, Spiel- und Bolzplätze geringe (bis mäßige) Aufenthaltsqualität in der gesamten Dorfregion • innerörtliche Straßenräume unvollständige oder fehlender Gehölzbestand im Straßenraum und in den Ortseingangsbereichen (z.B. in Grußendorf <i>Bromer Straße</i>, zwischen Grußendorf und Stüde) • Einbindung der Siedlungen in die Landschaft Die Siedlungsbereiche von Grußendorf und z.T. von Stüde grenzen unmittelbar an ausgeräumte Ackerflächen an • Friedhofsgestaltung Die Friedhöfe bieten z.T. durch mangelnde bzw. eine nicht zeitgemäße Gestaltung wenig Aufenthaltsqualität und sind durch angrenzende Verkehrsstörungen beeinträchtigt (Bokensdorf, z.T. Stüde) • Private Gärten stellen sich zunehmend als Ziergärten dar
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Dorfplatzes in Stüde und die Umgestaltung des Traforturms zum <i>Eulenturm</i> steigern die Aufenthaltsqualität und bieten Möglichkeiten der Umweltbildung • Aufwertung der innerörtlichen Straßenräume und Geschwindigkeitsbegrenzung durch dorftypische Gehölze • Bessere Eingrünung der Dorfränder (Grußendorf) und Wegbepflanzungen in der Feldmark zur Steigerung der Naherholungsqualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Aufenthaltsqualität öffentlicher Räume verhindert Kommunikationsmöglichkeiten insbesondere für die jüngere und ältere Bevölkerung • Fehlende Gehölzbestände im Straßenraum führen zu überhöhten Geschwindigkeiten • Fehlende Durchgrünung und das Fehlen dorftypischer Elemente mindert die Identifikation mit dem Wohnort

6.6 Ortsbild und Baustruktur

Sowohl die örtlichen Raumstrukturen als auch die Gebäudestrukturen mit ihren gestalterischen Details sind für die Eigenart der Ortsbilder in Bokensdorf, Grußendorf und Stüde ausschlaggebend. Durch das maßstabsgerechte Einfügen des einzelnen Gebäudes in die umliegende Bebauung und den zugeordneten Frei- und Verkehrsflächen ergibt sich das ausgewogene Bild des Dorfes. Zusammen mit der Bebauung stellen die Straßen- und Platzräume, aber auch die Gärten und Grünflächen in ihrer Maßstäblichkeit und Gliederung einen wesentlichen Bestandteil der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes dar.

- **Bautypologie**

Der Landkreis Gifhorn und damit auch die Orte Bokensdorf, Grußendorf und Stüde zählen vollständig zum Verbreitungsgebiet des Niederdeutschen Hallenhauses bzw. Mittellängsdielenhauses, landläufig auch *Niedersachsenhaus* genannt. In seiner traditionellen Form handelt es sich dabei um einen mit Reet oder Stroh gedeckten Fachwerkbau, der in Zwei-, Drei- und Vierständerbau unterschieden werden kann, d.h. der Dachstuhl ruht auf zwei, drei oder vier Reihen senkrechter Ständer. Nach seiner räumlich-funktionalen Organisation ist es ein **Wohn- und Wirtschaftsgebäude**, das alle Funktionen des bäuerlichen Lebens, Arbeitens und Wirtschaftens aufnehmen kann, auch wenn eine Ausgliederung einzelner Bereiche in gesonderte Ställe und Speicher sich schon früh nachweisen lässt.

Im **Flettdielenhaus**, als dem bis zum Ende des 19. Jahrhundert vorherrschenden Haustyp wird der dreischiffige Wirtschaftsteil mit den seitlichen Viehständen durch eine mittige Längsdielen vom Giebel her erschlossen. Das Flett ist der quergelagerte Wohnbereich, der ursprünglich ohne eine Abtrennung an die Diele anschloss, seit Beginn des 19. Jh. jedoch durch eine sog. Scherwand räumlich getrennt wurde. Das Flett hat seitliche Ausgänge und ist der zentrale Hausarbeitsraum, in dem sich auch an der Wand zum Kammerfach die offene Herdstelle befindet. Das Kammerfach ist eine Reihung geschlossener Wohnräume, die vom Flett aus zugänglich und z.T. heizbar sind. Ihr konstruktives Gefüge ist von dem der Flettdielenhalle getrennt.

Als Konstruktionen kommt im Planungsgebiet nur die Zwei- und Vierständerbauweise vor. Dabei sind die meisten Gebäude in Unterrähmzimmerung errichtet, bei der die inneren Ständerreihen durch einen langen durchlaufenden Balken, das Rähm, miteinander verbunden und die Dachbalken quer dazu aufgelegt werden. Kopfbänder in Längs- und Querrichtung sichern das Gerüst gegen Verformungen. Bei den **Zweiständerbauten** tragen zwei innere Ständerreihen den Dachbalken. Die Außenwände bilden eine eigenständige Konstruktion, die nur sich selbst und einen Dachabschnitt des niedrigen Seitenschiffes, der sog. Kübbing, trägt. Zweiständerbauten waren als übliche Konstruktion bis zum Beginn des 19. Jh. vorherrschend und kamen vereinzelt bis etwa 1850 vor.

Bei den **Vierständerbauten** liegen die Dachbalken sowohl auf den Innenständern als auch auf den gleich hohen Wandständern auf. Obwohl schon lange bekannt, setzte sich diese Bauweise bei den bäuerlichen Wohnwirtschaftsgebäuden erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der einsetzenden Reformen und Verbesserungen in der Landwirtschaft durch. Für Gebäude größeren Ausmaßes und zur Aufnahme größerer Erntegüter war die Vierständerbauweise besser geeignet und verdrängte die Zweiständerbauweise. Die ursprünglich durch Lehmstakung geschlossenen Außenwände der Fachwerkbauten sind heute durchgängig mit unverputzten Ziegeln ausgemauert. Eichenverbohlung kommt heute an Hauptgebäuden nicht mehr vor, war jedoch verbreitet, wie Bauaufnahmen abgebrochener Gebäude belegen.

Das Dekor beschränkt sich überwiegend auf Spruchinschriften am Giebelrähm und Namensinschriften am Torbalken. Das Gefüge des Wirtschaftsgiebels war im 17. und 18. Jahrhundert gewöhnlich durch Friese von paarweise angeordneten Fußbändern gegliedert, gegen Ende des 18. Jh. wurden auch in Mustern gefügte Querstreben üblich. Das Dach war bis zum Ende des 19. Jahrhundert überwiegend als Halbwalm-, teilweise auch als Krüppelwalmdach ausgebildet. Als Dachdeckung war Stroh oder Reet üblich, das später weitgehend durch Dachziegel in Form der Hohlpfanne verdrängt worden ist.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhundert begann der Bau von Wohnwirtschaftsgebäuden mit massiven Außenwänden aus Ziegelmauerwerk, die zunächst Gebäudeform und Gliederung des Niederdeutschen Hallenhauses in Vierständerbauweise übernahmen. Backsteine wurde zunächst in den Giebelbereichen eingesetzt, wobei Verzierungen mit Gräten, Buchstaben, Jahreszahlen o.a. Mustern persönliche Bezüge andeuteten.

Massive Hallenhäuser wurden vereinzelt noch etwa bis zum Ersten Weltkrieg erbaut, wobei der Wohnteil aufgrund veränderter Wohnbedürfnisse im Inneren zunehmend differenziert und nach außen hin vergrößert wurde. Er trat nun als eigenständiger Baukörper unter einem quer gelagerten Dach, teilweise verbreitert, häufig zweigeschossig und mit zusätzlicher Erschließung hervor. Seit etwa 1880 sank im Mittellängsdielenhaus bei den wachsenden Erträgen und infolge des Baus größerer Scheunen die Bedeutung der breiten Diele als Dreschtenne. Teilweise wurden zur Hausmitte orientierte massive Stallwände eingezogen, so dass die Diele nicht einmal die Funktion als Futtergang verblieb.

Traditionelle Mittellängsdielenhäuser sind innerhalb der alten Ortslagen von Bokensdorf und Stüde noch vereinzelt zu finden. In Bokensdorf markieren sie einige der ältesten Hofanlagen in der Rundlingslage *Bauernberg*.

In vielen Fällen sind die früheren Wirtschaftsbereiche der großen Hallenhäuser bereits zu Wohn- oder auch Dienstleistungszwecken umgebaut worden. Vielfach wurden aber die ehemaligen Hallenhäuser bereits durch neuere Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude ersetzt.

Die heutzutage wie selbstverständlich zu einem Hofensemble dazu gehörigen landwirtschaftlichen Nebengebäude sind ein Zeichen zunehmenden Wohlstandes und waren bis ins 18. Jahrhundert eher selten anzutreffen. Bei Neubauten wurde fortan der **Drei- oder Mehrseithof** mit seiner Trennung von Wohnhaus, Stall und Scheune bevorzugt. Dem entsprechend der sozialen Stellung und des Wohlstands gestiegenen Willen zur Repräsentation trugen die Orientierung des Wohnteils zur Straße und eine z.T. aufwendige Gestaltung Rechnung, die den jeweils vorherrschenden Stilen folgte. Die Ziegelbauten mit Ziegelornamentik wurden nach 1905 zunehmend abgelöst durch Gebäude mit Ziegelmauerwerk im Erdgeschoss und Zierfachwerk im Obergeschoss (Heimatstil); zudem traten reine Putzbauten auf. Traufständige Wohnwirtschaftsgebäude mit einer Querdiele entstanden nach 1900 besonders auch in den dörflichen Randbereichen als Häuser von Landarbeitern und kleineren Hofstellen.

Diese wirtschaftlich bedingte Entwicklung führte auch in den Ortskernen des Planungsraumes zu einer weitgehenden Verdrängung der ursprünglichen Hallenhäuser. Etwa ab der Gründerzeit kam es zum vermehrten Austausch der alten Gebäude; die zudem oftmals räumlich störend im Zentrum der alten Hofanlage von jüngeren Gebäuden umbaut und schließlich zur Ausbildung eines größeren Hofraumes abgetragen wurden.

Die traditionellen **Scheunen** in der Planungsregion sind normalerweise lang gestreckte Fachwerkbauten unter Halbwalmdach mit Längerschließung. Als Nebengebäude von Bauernhöfen wurden sie dabei erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts in größerer Häufigkeit in Anlehnung an die traditionelle Bauweise erbaut. Als kleinere Speicherbauten wurden daneben auch vereinzelt verbohnte Scheunen errichtet. Spätere Bauten zeigen sich auch in reiner Backsteinbauweise oder - vereinzelt auch als Kalksandstein oder als Putzbauten.

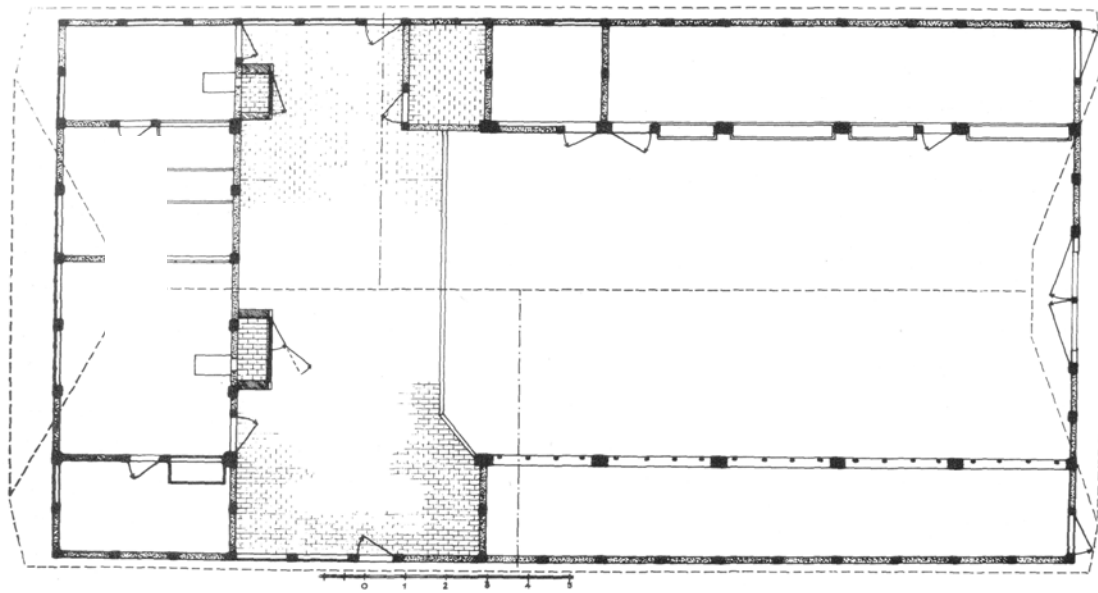
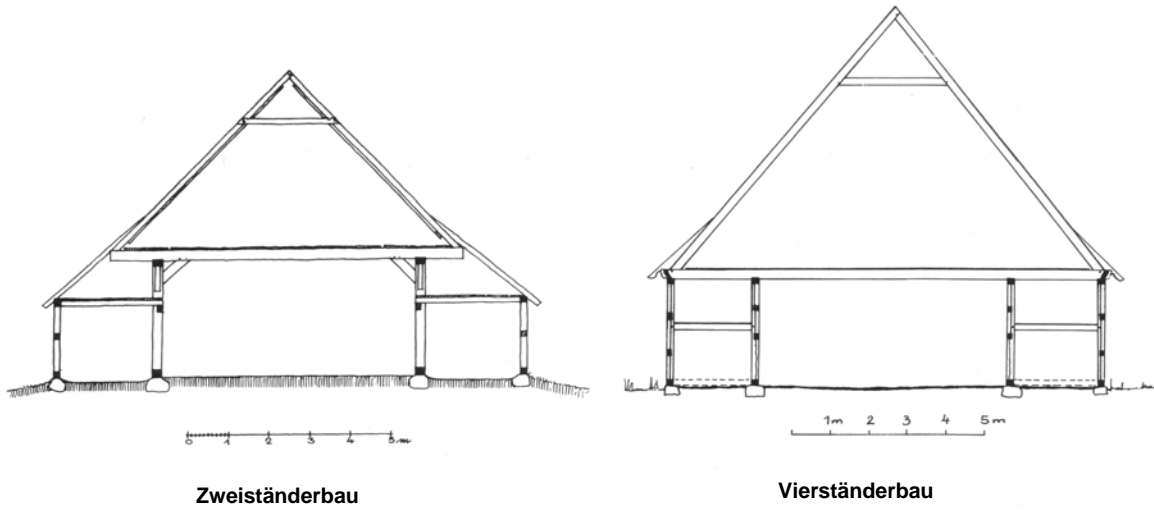
Schweineställe wurden mit der Ausweitung der Schweinehaltung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts notwendig. Es sind lang gestreckte, schmale Gebäude, die zunächst in Fachwerk, im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich in Ziegelmauerwerk erbaut wurden. Häufig war eine Futterküche angegliedert. Als weitere Gebäude sind Göpelschuppen, Backhäuschen und Remisen zu nennen, die vereinzelt noch auf den Bauernhöfen anzutreffen sind. Nach 1900 entstanden vielfach massive oder teilmassive **Mehrzweckgebäude**, in denen der Viehbestand, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen sowie das Erntegut unter einem Dach untergebracht wurden.

Während die alten Ortskerne bis heute durch die großen ursprünglichen Hofanlagen und ihre teilweise großvolumigen Gebäude dominiert werden, stellen sich die jüngeren, vermehrt in der ersten Hälfte des 19. Jh. einsetzenden Nachsiedlungen mit An- und Abbauerstellen entsprechend kleinteiliger dar. Diese frühen Siedlungsergänzungen siedelten sich insbesondere an den ortsauswärtsführenden Verbindungsstraßen (z.B. *Grußendorfer Straße* und *Mühlenweg* in Bokensdorf oder *Neue Straße* in Stüde und *Birkenweg* in Grußendorf) an. Auf den kleinteiligen Hofstellen hat sich die landwirtschaftliche Funktion nur in sehr wenigen Ausnahmen erhalten können.

Die jüngeren Wirtschaftsgebäude auf den aktiven landwirtschaftlichen Betrieben stellen sich vielfach als reine **Funktionsbauten** dar. Wenn auch in den meisten Fällen das Einfügen in die bauliche Umgebung gelungen ist, dominieren insbesondere die hoch aufragenden, mit einem flachen Satteldach ausgebildeten Stallgebäude oder auch die Reithallen aufgrund ihrer Größen die alten Hofstellen bzw. die Ortsränder.

In den Orten der Planungsregion nimmt die in den 1950er Jahren erfolgte Siedlungsergänzung eine erhebliche Größenordnung ein. Aufgrund ihrer gleichförmigen und unauffälligen Bebauung mit den charakteristischen Siedlungshäusern auf den großen, der weitgehenden Eigenversorgung zugedachten Gartengrundstücke stellen sich diese Siedlungserweiterungen als weitgehend eingebunden dar (z.B. Bokensdorf: *Mühlenweg*, *Lönsweg* oder Grußendorf: *Lindenstraße*, *Steingartenstraße*).

Die in den vergangenen Jahrzehnten zugenommene charakteristische **Einfamilienhausbebauung** stellt sich - trotz z.T. erheblicher Dimensionen und trotz aller Heterogenität und bis auf wenige Ausnahmen – ebenso als eingebunden dar. Hierzu tragen die vielfach vorhandenen Grünstrukturen auf den vergleichsweise großen Grundstücken maßgeblich bei. Weniger homogen erscheint dagegen die Bebauung im Neubaugebiet *Am Golfplatz* in Bokensdorf, das sich als vorstädtische Siedlung darstellt. Insbesondere die Ortslagen von Bokensdorf und Stüde werden weiterhin über ihre durch den Altgebäudebestand dominierten Siedlungskerne wahrgenommen, die somit das Ortsbild prägen und sich für die einheimische Bevölkerung (unbewusst) als identitätsstiftend erweisen.



Grundriss eines Flettdielenhauses

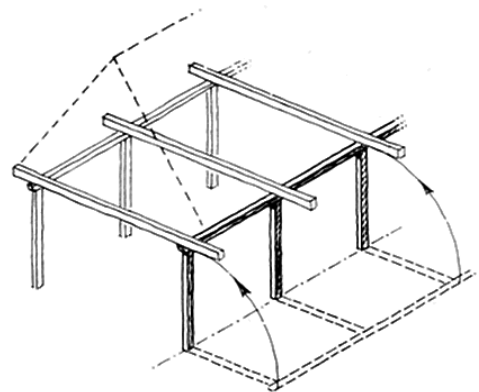
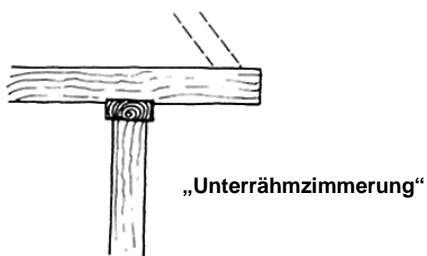


Abb. 26: Konstruktion der Mittellängsdielenhäuser

Gebäudestruktur

Die Wirkung eines Gebäudes ergibt sich in erster Hinsicht aus seiner Baukörperform, in zweiter Hinsicht aus den verwendeten Materialien an Dach und Fassade sowie aus der Gestaltung seiner Öffnungen.

Ein geschlossenes Ortsbild kann sich nur dann einstellen, wenn diese Elemente in harmonischer Beziehung zueinander stehen und mit dem Umfeld eine harmonische Einheit bilden. Dach- und Grundrissform sowie das Verhältnis von Dach zu Wand bestimmen die Form eines Gebäudes. Die alten Dorfbilder bestimmenden Altgebäude zeigen rechteckige Grundrissformen mit Steildächern, überwiegend als Satteldächer mit Krüppelwalm ausgeführt. Die Nebengebäude sind, analog der städtebaulichen Situation des Hauptgebäudes, als untergeordnete Teile auf der Hofstelle angeordnet.

Mit seiner Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Farbe trägt jedes Gebäude zur **Dachlandschaft** des Ortes bei. Aus den großflächigen, ruhigen Dachformen heben sich eingegliederte Dachaufbauten wie Zwerchgiebel, Giebel-, Walm- oder Schleppegauben ab und sind unverwechselbar prägende Elemente der Dachlandschaft. Typisch für die alten Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist das Satteldach, das überwiegend mit Krüppelwalm, seltener - wie in seiner ursprünglichen Form - noch völlig abgewalmt ist. Die Dacheindeckung bestand früher aus Stroh und aus Reet, das eine steile Dachneigung bis zu 60° erforderlich machte. In Nordwestdeutschland hielten aufgrund der latenten Feuergefahr vor etwa 120 Jahren Ziegeldächer Einzug, wodurch eine gemäßigte Dachneigung von etwa 45° bei den verstärkten bzw. neu errichteten Dachstühlen typisch wurde.

Für die auf Biegung beanspruchten Elemente des Daches wurde bewusst Nadel-, insbesondere Fichtenholz, verwendet. Wenn auch die Pfettenkonstruktion für schwerlastende Bedeckungen insbesondere bei verminderter Neigung überlegen ist, wurde das Dach zumeist holzsparend als Kehlbalkenkonstruktion errichtet, das zur vergrößerten Lastaufnahme mit einem Stuhl versehen wurde.

Noch heute sind naturrote Tonziegel in Form der S-förmigen **Hohlpfanne** prägend für die Dachlandschaft der traditionellen Gebäude in den beplanten Orten. Daneben treten wenige massive Ziegelgebäude mit einer Eindeckung aus anthrazitfarbenen Betonpfannen auf, womit einerseits städtische Vorbilder kopiert wurden, andererseits ein bewusster Kontrast zu der ziegelfarben gemauerten Fassade gesetzt werden sollte. Allerdings ist bei einem Alter von mehr als 80 Jahren ein zunehmender Sanierungsbedarf zu erwarten, der in der jüngeren Vergangenheit oftmals zu unangemessenen Erneuerungen geführt hat.

Weniger qualitätsvolle Betondachsteine oder Faserzementplatten in schwarzen oder glänzenden Farben sowie moderne Dachformen mit einer zu geringen Dachneigung schwächen den Eindruck des zusammenhängenden Ortsbildes erheblich ab.

An alten Wirtschaftsgebäuden befindet sich überdies oft eine Eindeckung mit Stahlblechpfannen. Die markante Form des *Siegener Pfannenbleches* wurde insbesondere bei flach geneigten Dächern, Schauerdächern oder auch begrenzt belastbaren Konstruktionen eingesetzt. Jüngere Gebäude weisen alternativ Faserzementplatten in roten oder rotbraunen Farbgebungen auf. Gleichfalls treten mittlerweile Trapezprofile auf, die allerdings nur in wenigen Formen einen Bezug zu den o.a. historischen Stahlpfannenprofilen besitzen.

Im Verbund mit dem Dach trägt die **Fassade** mit ihrem Erscheinungsbild wesentlich zum Charakter des Hauses und damit zum Ortsbild bei. Sie ist in ihrer Wirkung bestimmt durch Gliederung (Struktur, Öffnung, Proportionen), Farbe und Material.

Aufgrund der Verfügbarkeit - wie zunächst in nahezu sämtlichen Regionen Deutschlands - war auch in der beplanten Region der Baustoff Holz wesentlich für den Hausbau. Von den alten Holzbauweisen ist die **Fachwerk-Konstruktion** maßgebend; denn sie verbraucht vergleichsweise wenig Holz und ist relativ witterungsbeständig. Sofern verfügbar, wurde für die Konstruktion das gerbstoffreiche Eichen-

holz verwendet, das nicht nur relativ beständig gegen den Angriff von Schädlingen, sondern auch besonders hart und tragfähig ist. Das macht es für eine lichte, vorwiegend aus senkrechten Ständern und waagerechten Balken und Riegeln bestehende Konstruktion besonders geeignet. Seltener kam das harzreiche Kiefernholz zum Einsatz. Da Eichen- und Nadelholz unterschiedlich stark arbeiten, wurden sie nicht in einem geschlossenen Gefüge verbunden. Die Fachwerkbalken sind teils unbehandelt, teils mittel- bis dunkelbraun gestrichen.

Feldsteine wurden seit jeher als Baumaterial in Form der auf dem Acker ständig hochgepflügten bzw. stetig hochfrierenden nordischen Geschiebe (Findlinge und Lesesteine) für dörfliche Bauten bzw. für den Landstraßenbau verwendet. Als Schutz vor eindringendem Oberflächenwasser und als Spritzwasserschutz für die Schwellhölzer stehen viele alte Gebäude bis auf ca. 50 cm erhöht auf einem gemauerten Sockel aus Naturstein. Daneben sind Trittsteine und Randsteine neben Hofbefestigungen aus den nur selten behauenen Natursteinen hergestellt.

Die Füllung der Gefache bestand früher am häufigsten aus Staken, Flechtwerk, beidseitigem Strohlehmewurf (Lehm, Stroh, Kuhdung) sowie dem Putzlehm, der mit einer Kalkbrühe bemalt wurde. Da Kalkputz auf Strohlehm nicht haftet, kam er dagegen nur auf Natur- oder Backsteinfüllungen zum Einsatz. Heute weisen nur noch wenige alte Fachwerkgebäude die verputzte, erdtonfarbene Gefachstruktur auf.

Aufgrund der verbesserten Verfügbarkeit wurden ab dem 19. Jahrhundert verstärkt gebrannte Backsteine zur Füllung des Fachwerks verwendet. Damit bestand eine witterungsbeständigere und dauerhaftere **Ausfachung**, die gleichzeitig in der Gestaltung auch einfache und regelmäßig gestaltete Fachwerkgefüge zeigt. In den untersuchten Dörfern weist ein großer Teil der Fachwerkgebäude eine Backsteinfüllung auf.

Durch die zunehmende Entwaldung und die günstigere Verfügbarkeit aufgrund verbesserter Brandtechniken hielten in vielen Teilgebieten ausgehend vom ohnehin waldarmen Nordwestdeutschland die reinen **Backsteinbauten** Einzug. Zunächst handelte es sich dabei um einen Materialersatz, während die innere Fachwerkstruktur bestehen blieb. Äußere Form und Zuschnitt dieser Gebäude blieben dem Fachwerkbau entlehnt. Daneben finden sich auch in den hier betrachteten Orten Gebäude, die eine Mischform aus massivem Mauerwerk und Fachwerk mit Ziegelgefachen aufweisen. Teilweise treten auch Drempele (Kniestöcke) auf, die neben ihrer repräsentativeren Gestaltung eine großzügigere Nutzung im Dachgeschoss mit sich brachten. Charakteristisch ist weiterhin die **Verkleidung** des Wettergiebels mit S-förmig gewellten naturroten Dachziegeln. Sie schützen das Fachwerk und die Füllungen, die teilweise aus lehmverputzten Flechtwerk bestehen, gegen das noch ozeanisch geprägte Lokalklima.

Um die vorletzte Jahrhundertwende führten vor allem wirtschaftliche Motive zu einem veränderten Gesamtaufbau, der sich an neuen Wirtschaftsweisen sowie stärker an städtischen Vorbildern orientierte. Hier lassen sich in sämtlichen Dörfern Gebäude finden, die in ihren Stellungen, Proportionen, Formaten, Materialien und Gestaltungsdetails noch Bezüge zur regionaltypischen Bauweise erkennen lassen. Durch die stetige Verfügbarkeit von Backsteinen dominierte nun eindeutig der massive **Ziegelbau**. Während im Bereich der alten Dörfer der Austausch der Gebäudesubstanz zugunsten großvolumigerer und effektiver nutzbarer Ställe und Scheunen vorgenommen wurde, wurden die jüngeren Gehöfte an den ortsauswärts führenden Straßen durch diese Bauform geprägt.

In allen Dörfern ist ein großer Teil der alten Gebäudesubstanz im Zuge von **Modernisierungsbestrebungen** bereits mit material- und ortsuntypischen Elementen verfremdet worden. Oft verändern ungeteilte und liegende Fensterformen die in sich aufeinander abgestimmte konstruktionsbedingte Maßstäblichkeit der Gebäude. Insbesondere während der letzten Jahrzehnte nahmen Verkleidungen mit Faserzement- oder Kunststoffplatten zu, um einen vermeintlich verbesserten Wärme- oder Wetterschutz zu erzielen. Nicht an Latten vorgehängte, sondern unmittelbar auf die Wände aufgebrachte Kunststoffelemente lassen durch die eingeschränkte Belüftung sogar Eichenholz verfaulen, das unverkleidet oder mit Ziegeln bedeckt Jahrhunderte überdauert hatte.

Vormauerungen oder Verputzen von Ziegelstein- wie Fachwerkfassaden sind weitere **Veränderungsmerkmale** an den Altgebäuden, wodurch der von der Konstruktion ausgehende und bis ins Detail abgestimmte bauliche Maßstab aufgelöst wurde. Eine andere Gefährdung ergibt sich bei den Fachwerkgebäuden für den Schwellbalken durch die Anhebung des umliegenden Geländes bis auf Sockelhöhe.

In der Fassade des Niederdeutschen Hallenhauses und seiner Nachfolgebauten stellt die **Grot Dör** auf der Seite des Wirtschaftsgiebels das prägendste gestalterische Element dar. Als großes, die Fassade symmetrisch teilendes Einfahrtstor zur Diele war die *Grot Dör* stets geschlossen und bestand aus einer leicht vertikal gegliederten Holzverbretterung. Lediglich am mittigen Zusammenschluss der Torflügel ist durch den Düssel als herausnehmbarer Pfosten eine markante Teilung gegeben, die durch die Schattenwirkung der auf der Gebäudeinnenseite angeschlagenen Tore gesteigert wird.

In manchen Fällen weist das Tor dabei eine weitere Unterteilung in Form einer Schlupftür (*Klöntür*) auf. Knaggen oder Korbbogen runden das Wirtschaftstor im oberen Anschluss aus und tragen oft ebenso wie der darüber liegende Dielenbalken Inschriften, Schnitzwerk oder Hausschmuck. Die Umnutzung der alten Wirtschaftsteile zu Wohnzwecken hat auch in den Orten der Planung eine veränderte Gestaltung des Wirtschaftsgiebels mit sich gebracht, wobei die prägende, großartige Bescheidenheit dieser Schaufront teilweise durch unangemessene Neugestaltungen der *Grot Dör* oder durch zusätzliche Fenster gestört worden ist.

Die verzierte, z.T. mit einem leichten Vordach oder einer Pergola versehene **Haustür** als Eingang zum Wohntrakt des Wohngebäudes befindet sich meistens auf der hofzugewandten Traufseite. Als Statussymbol wurde die Ausgestaltung der Haustür mit handwerklichem Geschick aufwendig und repräsentativ ausgeführt. Dabei legen die alten Eingangstüren immer auch ein Zeugnis der Geschichte des Hofes bzw. der sozialen Stellung der früheren Bewohner ab. Die ein- oder zweiflügeligen Rahmenfüllungstüren weisen zumeist eine braune, graue oder grüne Farbgebung auf.

Als „*Augen des Hauses*“ sind die **Fenster** ein wesentliches architektonisches Gestaltungselement. Die alten, mit weißer Ölfarbe gestrichenen Fenster weisen in der Regel ein hochrechteckiges Format sowie eine konstruktionsbedingte Kleingliedrigkeit auf. Die Fenster sind vor allem zweiflügelig ausgebildet und besitzen bei entsprechender Höhe ein durch den Kämpfer als feststehende waagerechte Sprosse abgeteiltes Oberlicht. In einigen Fällen zeigten die Fenster im Fachwerk noch eine sog. Bekleidung als umlaufenden profilierten Rahmen, der farblich abgesetzt ist. Ursprünglich waren die Drehflügel nach außen zu öffnen, was bei starkem Wind die Dichtheit der Fenster verstärkte. Aufgrund der geringen Scheibengrößen wiesen sie ebenso schmale waagerechte Sprossen auf. Spätere Fenster öffneten nach innen und hatten bereits weniger Sprossenwerk.

Auch die Fenster der alten massiven Gebäude griffen diese Gestaltungen auf, wobei hier zusätzlich der konstruktiv notwendige Segmentbogen ausgebildet wurde. Die Wirtschaftsteile wiesen dagegen Holzluken, später kleinformatige Fenster aus Gusseisen auf. In der Region zeigen nur noch wenige alte Gebäude die traditionellen Fenster- bzw. Türgestaltungen; vielfach sind sie im Stil der heutigen Zeit durch ungegliederte Holz- oder Kunststoffelemente ersetzt worden.

Neben dem Haupt- bzw. Wohngebäude werden die Hofstellen wesentlich von den umrahmend angeordneten Wirtschafts- und kleineren Nebengebäuden gebildet. Aufgrund erfolgter Betriebsaufgaben zahlreicher Landwirte ist ein Teil dieser **Wirtschaftsgebäude** (Scheunen, Remisen, Ställe) unter- bzw. nicht mehr rentierlich genutzt und damit bestandsgefährdet. Von ihrem Erhalt wird wesentlich der weitere Bestand der zusammenhängenden Hof- und weitergehend der Siedlungsstruktur abhängig sein.

Der Begriff *Bauernhof* kennzeichnet im engeren Sinne nicht die Betriebseinheit, sondern die von den Gebäuden umgebende Arbeitsfläche. Diese war früher meist zugleich Auslauf von Kleinvieh und gewöhnlich durch Mauern aus Natur- oder Backsteinen oder durch Staket- oder schmiedeeiserne Zäune eingeschlossen. Gleichzeitig hatte die **Einfriedung** des Hofbezirkes aber auch die Funktion, das auf der Allmende frei weidende Vieh von den Hofstellen fernzuhalten. Hervorhebenswert sind an dieser Stelle die massiven Backsteinmauern, die die großen Hofstellen zum Straßenraum abschirmten und denen

gleichzeitig eine bedeutende gestalterische Funktion zugestanden werden muss. Neben dem senkrechten Staketzaun oder dem in gleicher Weise nachempfundenen, teilweise zusätzlich verzierten schmiedeeisernen Zaun kann auch die Einfriedung mit einer waagrecht an zwei Holzpfeilen befestigte Holzplanke als regionaltypisch gelten.

Ausgehend von den jüngeren Siedlungsgebieten hat in den vergangenen Jahrzehnten der sog. *Jägerzaun* Einzug in die Orte gehalten. Auch wenn oftmals ein Bezug zum früheren Flechtzaun hergestellt wird: Hierbei handelt es sich um keine traditionelle Einfriedung, sondern um eine Ausprägung des Zeitgeschmacks.

Da das auf den Hofstellen vorhandene Vieh kaum noch eingezäunt werden muss, sind auch in den hier betrachteten Dörfern viele dieser Schutzeinrichtungen insbesondere auch aufgrund der landwirtschaftlichen Maschinenbreiten zurückgebaut oder verloren gegangen. In charakteristischer Weise für aufgelockert bebaute Dörfer sind aber gerade die Toreinfahrten (Holz oder Metall) der alten Hofstellen gegen die Straße auch heute noch - vor allem aus Repräsentationsgründen - erwünscht.

- **Baudenkmale (siehe Anhang Nr. 2)**

Im Baudenkmal repräsentiert sich die besondere geschichtliche Bindung der Bewohner zu ihrem Gebäude, das für einen bestimmten Abschnitt der Wohn- oder Arbeits- und Produktionsverhältnisse der Vergangenheit steht. Baudenkmale sind bauliche Anlagen vom Einzelgebäude bis zu seinen Teilen - also einer Fassade, einer Treppe oder einer Haustür - wenn sie mit ihnen eine erhaltenswerte Einheit bilden. Die fest eingebauten Teile der Ausstattung wie Wandmalereien, Verkleidungen oder Deckenstücke sind als Bestandteile geschützt. Wenn das Zubehör wie z.B. Mobiliar mit dem Baudenkmal eine Einheit bildet, ist auch dieses geschützt. Mehrere Gebäude können als Gruppen baulicher Anlagen (Ensembles) Baudenkmale sein. Die vier fachlichen Beurteilungsfelder, aus denen sich das Erhaltungsinteresse gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG ableitet, lassen sich wie folgt beschreiben:

Die **geschichtliche Bedeutung** bestimmt sich nach dem Zeugniswert für die Kultur- und Geistesgeschichte, insbesondere die Bau- und Kunstgeschichte und die Geschichte der materiellen Kultur sowie die politische und soziale Geschichte. Dieser Zeugniswert kann auf die Orts-, Landes- oder Nationalgeschichte - ohne zeitliche Begrenzung - bezogen sein.

Die **künstlerische Bedeutung** bestimmt sich nach der Qualität und der Gestaltung vor dem Hintergrund der Bau- und Kunstgeschichte, nach dem gegenwärtigen künstlerischen Erlebnis-, Erinnerungs- und Symbolwert, der Kuriosität.

Die **wissenschaftliche Bedeutung** erfasst das Kulturdenkmal als Grundlage der Forschung. Sie bestimmt sich nach dem wissenschaftlichen oder dokumentarischen Wert und den Kriterien des jeweils angesprochenen Wissenschaftszweiges. Dabei werden beispielsweise Seltenheit, ungestörte Überlieferung, Veranschaulichung technischer Vorgänge, Zeugniswert für religiöse Vorstellungen, exemplarische Bedeutung für einen Stil oder eine Epoche berücksichtigt.

Die **städtebauliche Bedeutung** bestimmt sich nach dem gegenwärtigen prägenden Einfluss auf die Umgebung, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder nach dem Identifikationswert (Richtlinien zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Bau- und Bodendenkmale; Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege NLD führt eine Liste der Merkmale zur Denkmalbedeutung.)

Ziel der Dorfentwicklung ist es, in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege denkmalgeschützte Gebäude und deren Umgebung beispielhaft für die Erhaltung weiterer historischer Gebäude mit ähnlichen Nutzungen und Anforderungen herauszustellen.

Stärken - Schwächen; Chancen - Risiken im Bereich Ortsbild und Baustruktur:

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • in ihrer Struktur und mit ihrer traditionellen Bebauung weitgehend erhaltene historische Ortskerne • der Rundling Bokensdorf ist in seiner ursprünglichen Form kompakt und geschlossen • einige (beispielhaft) gut erhaltene bzw. aufwändig erneuerte Altbauten im traditionellen Stil • hohe Denkmaldichte in Bokensdorf sichert bewussten Umgang mit Altbauten 	<ul style="list-style-type: none"> • durch Erneuerungsbestrebungen und Modernisierungen zunehmend stark gegenüber dem bauzeitlichen Erscheinungsbild veränderte Altbauten • trotz zahlreicher Erneuerungen besteht immer noch ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsstau • vereinzelt stehen Gebäude leer oder sind untergenutzt, so dass eine rentierliche Nutzung derzeit nicht gegeben ist • Belastungen des Ortsbildes durch beschädigte und teils ungepflegt wirkende Altbauten • Neubauten weisen oft keinen Bezug zum regionaltypischen Baustil auf • Siedlungsentwicklung findet am Ortsrand und bislang weniger im Ortskern statt • Auflagen der Denkmalpflege werden oft als einschränkend empfunden
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • einzigartige Ortsbilder sorgen - zusammen mit dem soziokulturellen Angebot – für eine positive Identifikation mit dem Heimatdorf • ein attraktives Ortsbild bietet Möglichkeiten auch für eine touristische Ausrichtung • Förderung der Dorfentwicklung eröffnet die Möglichkeit, Maßnahmen zur Erhaltung mit 30 % gefördert zu bekommen • Revitalisierung (Wiedernutzung nach Leerstand) und Umnutzung werden gezielt gefördert und neuerdings mit sehr hohen Summen ausgestattet • aktive Beratung zu prägenden Anlagen oder Gebäuden und ggfs. Vermittlung hinsichtlich anstehender Verkäufe Stärkung der Ortskerne durch eine verstärkte Berücksichtigung der Innenentwicklung (Baugebiete gem. § 13a BauGB) • Aufstellung von Gestaltungssatzungen zur Vermeidung von extremen gestalterischen Belastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • zahlreiche Altgebäude bzw. frühere Hofstellen befinden sich im Eigentum von älteren Personen, die oftmals keine großen Investitionen mehr vornehmen können / wollen • weitere Verfremdung des Ortsbildes durch untypische Veränderungen oder unpassende Neubauten • Siedlungsentwicklung am Ortsrand führt zu weiterer funktionaler und struktureller Schwächung der Ortskerne

7 HANDLUNGSFELDER / -ZIELE

Im nachfolgenden Kapitel sollen grundlegende Konsequenzen aus der vorhergehenden Analyse des Bestandes in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* abgeleitet werden. Gleichzeitig soll die weitere Entwicklung vorgezeichnet werden, die eine möglichst stabile und an Perspektiven reiche Struktur aufzeigen soll.

Die Handlungsfelder wurden auf der Grundlage der Bestandsanalyse und der Handlungsbedarfe innerhalb der Planungsregion entwickelt. Differenziert nach den einzelnen Problemlagen werden die Bereiche Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales, Mobilität und Straßenraum, Wirtschaft / Tourismus / Breitband, Landwirtschaft, Landschaft und Dorfökologie sowie Ortsbild und Baustruktur themenspezifisch abgehandelt. Aus deren Verknüpfung und Gewichtung werden schließlich mögliche Lösungswege für die Dorfregion in Form von Empfehlungen abgeleitet.

Damit könnte eine Entwicklung eingeleitet werden, die durch anschließende öffentliche und private Maßnahmen einem ständigen Erweiterungs- und Erneuerungsprozess unterzogen wird. Hinsichtlich der öffentlichen Bereiche wurden dazu in den thematischen Arbeitskreisen Vorschläge zur Umsetzungsdringlichkeit erarbeitet. In ihrer wünschenswerten Umsetzung - mit Unterstützung der Dorfentwicklungsförderung - liegt eine besondere Bedeutung; denn sie ziehen erfahrungsgemäß private Sanierungsprojekte nach sich.

Die Aussagen zu den Leitbildern untergliedern sich dabei in folgende Punkte:

- 7.1 Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales
gemeinschaftliche Identifikation stärken
- 7.2 Mobilität und Straßenraum
Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen
- 7.3 Wirtschaft / Tourismus / Breitband
zusätzliche Wirtschaftsfaktoren entwickeln
- 7.4 Landwirtschaft
Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern
- 7.5 Landschaft und Dorfökologie
 - 7.5.1 *Erhalt der überlieferten Grünstrukturen*
 - 7.5.2 *Klimaschutz und Klimafolgeanpassung*
 - 7.5.3 *Grünplanerische Empfehlungen*
- 7.6 Ortsbild und Baustruktur
 - 7.6.1 *Siedlungsentwicklung - Verstärkung der Innenentwicklung*
 - 7.6.2 *Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur und des traditionellen Gebäudebestandes*
 - 7.6.3 *Private Vorhaben - Verfahrensweise*

7.1 Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales - *gemeinschaftliche Identifikation stärken*

In Anbetracht des anhaltenden strukturellen Wandels ist das Vorhandensein der dörflichen Einrichtungen und Treffpunkte als Träger der Lebensqualität nicht hoch genug zu bewerten. Die zukünftige Dorfentwicklung in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* soll besonders die Sicherung der gemeinschaftlichen und infrastrukturellen Einrichtungen beinhalten und zu deren Stärkung und Erweiterung beitragen.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zeigt sich besonderer Handlungsbedarf bei sämtlichen Dorfgemeinschaftsanlagen in den Ortschaften. Zu gewährleisten ist in erster Linie die barrierefreie Gestaltung der Eingangs- und die barrierefreie Zugänglichkeit und Ausstattung der Sanitärebereiche.

Darüber hinaus sind in einzelnen Fällen bauliche Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung durchzuführen. Neben dem erheblichen Anpassungs- und Modernisierungsbedarf sind jedoch auch Erweiterungsmaßnahmen, wie z.B. in Stüde oder Grußendorf notwendig, um den heutigen Ansprüchen gerecht werden zu können.

Der demografische Wandel stellt jedoch auch die medizinische und pflegerische Versorgung im ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Aus diesem Grunde sollten Vorsorge, ambulante und stationäre Behandlung, Nachsorge sowie Regel- und Maximalversorgung besser miteinander verzahnt werden.

Auch sind die Chancen der Rehabilitation zur Vermeidung oder zum Aufschub von Pflegebedürftigkeit intensiv zu nutzen. Pflege muss sich an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen ausrichten. Im Hinblick auf die steigende Pflegebedürftigkeit und der eingeschränkten räumlichen Kapazitäten errichtet das DRK neben der alten Schule zurzeit in Grußendorf derzeit einen Neubau für Tagesbetreuung und Tagespflege.

Der Altersanteil der über 65-Jährigen wird sich nach Prognose des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen für den Landkreis Gifhorn von 26,0 % im Jahr 2009, auf 38,2 % im Jahr 2031 erhöhen. Mit Blick auf diesen demographischen Wandel ist deshalb die Bereitstellung von barrierefreiem Wohnraum von besonderer Bedeutung.

Da zunächst dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung zu tragen ist, sollten alle Möglichkeiten, von der Wohnraumberatung durch den Senioren- und Pflegestützpunkt Land Niedersachsen Landkreis Gifhorn über die entsprechende Wohnraumanpassung geeignete und auch geförderte Maßnahmen (Krankenkasse, Pflegekasse und Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) genutzt werden, um der älteren Bevölkerung ein Wohnen in den eigenen vier Wänden, möglichst langfristig, zu ermöglichen.

Zum Beispiel könnten Wohnformen möglichst langfristig durch Schaffung altersgerechter Wohnangebote, ggf. auch durch gemeinschaftlich organisierte Wohnformen (Wohngemeinschaften und Pflegegruppen), und durch Barrierereduzierungen im vorhandenen Bestand weiter entwickelt werden.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der Swot-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales definiert:

- Bevölkerungsentwicklung stabilisieren
- Vereinsleben und Ehrenamt stärken
- Angebote für Senioren und Pflege entwickeln
- Vorhandene Infrastruktur modernisieren

Für diese Handlungsziele wurden Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die Öffentlichen Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung bilden.

Handlungsfeld Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales
Handlungsziel: Bevölkerungsentwicklung stabilisieren
<p>Vorhandene Infrastruktur stabilisieren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung neuer Baugebiete • ÖPNV aufwerten • Grundversorgung sicherstellen
Handlungsziel: Vereinsleben und Ehrenamt stärken
<p>Vereinsleben stärken durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • energetische Sanierung der Gemeinschaftseinrichtungen • bauliche Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen
Handlungsziel: Angebote für Senioren und Pflege entwickeln
<p>Tagespflegeeinrichtung schaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Umbau von leerstehenden oder untergenutzten Altbäuden oder durch Neubau • Schaffung altersgerechter Wohnangebote, ggf. auch durch gemeinschaftlich organisierte Wohnformen (Wohngemeinschaften und Pflegegruppen)
Handlungsziel: Vorhandene Infrastruktur modernisieren
<p>1. Barrierefreiheit herstellen durch Umbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangs-, Aufenthaltsräume und Sanitärbereiche
<p>2. Energetisch sanieren / Gebäudeinfrastruktur verbessern durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Maßnahmen an Gebäuden

Für die abgeleiteten Unterziele erfolgte eine durch den Arbeitskreis priorisierte Festlegung der Projektempfehlungen für die Dorfregion. Folgende Projekte dienen der Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Stärkung der Dorfgemeinschaft und der Anpassung an den demographischen Wandel (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung* sowie Kap. 8.2 *Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte - Übersicht*).

Öffentliche Projekte

Ort	Maßnahme	Priorität
Grußendorf 2	Schaffung einer Bürgerbegegnungsstätte im Bereich des Festplatzes durch Umnutzung / Erweiterung des ehem. Kalthauses (Jugendtreff) und Aufwertung vom Außenbereich	B 1
Grußendorf 3	Umnutzung und Erweiterung der alten Schule	C 1
Stüde 1	Erweiterung vom Bürgerhaus; Umfeldgestaltung	C 1

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRUßENDORF, STÜDE
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

Stüde 2	Aufwertung des Aufenthaltsbereiches am Dorfplatz	C 1
Bokensdorf 2	Umfassende Sanierung vom Kindergarten / Gemeindebüro und ggfs. Ausbau vom Obergeschoss	C 1
Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion	Umgestaltung der Friedhöfe (z.B. Bokensdorf, Stüde)	B 2
Bokensdorf 4	Umnutzung des alten Feuerwehrgebäudes	C 2
Grußendorf 5	Neubau des Feuerwehrhauses (nur förderfähig bei gemeinschaftlicher Nutzung)	C 2
Ort	Maßnahme	Priorität
Bokensdorf 5	Erweiterung des Sportheims	C 3
Grußendorf 9	Energetische Sanierung vom Sportheim / Schützenheim	C 3

7.2 Mobilität und Straßenraum

Straßenräume mit Aufenthaltsqualität schaffen

Mobilität und Erreichbarkeit sind zentrale Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe, wirtschaftlichen Austausch, Beschäftigung und Wohlstand. Leistungsfähige Verkehrssysteme sind deshalb unerlässlich. Zugleich hat der Verkehr Auswirkungen auf Klima, Umwelt und die Gesundheit.

In der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* sind die charakteristischen, ortsbildgerechten Merkmale im kommunalen Straßenraum zum Teil noch ablesbar. Trotzdem weisen die Straßenräume entweder aus funktionaler oder aus gestalterischer Sicht (Anordnung, Versiegelung) Sanierungsbedarf auf, der eine Erneuerung erfordert.

Übermäßige und gleichzeitig ortsbildstörende Versiegelungen (Asphaltflächen, Betonverbundsteinpflaster, Hofflächen) sollten zurückgebaut, zumindest teilweise entsiegelt und stattdessen bepflanzt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die unbedingt wünschenswerte Erhaltung privater Natursteinflächen und -wege oder aber unbefestigter Bereiche hingewiesen.

Die Erlebbarkeit des innerörtlichen Straßenraumes ist in hohem Maß vom Vorhandensein straßenunabhängiger Wegeverbindungen, wie z.B. in Stüde, abhängig. Die Erhaltung und Wiederherstellung der innerörtlichen Straßenraumqualitäten zielt daher auch auf die Errichtung bzw. die Sanierung vorhandener Wegeverbindungen ab.

Der Straßenraum soll nicht nur den Verkehr gewährleisten, sondern insbesondere die Bezüge zwischen den Grundstücken vermitteln. Fahrzeugverkehr, Fußgänger und Radfahrer sind gleichberechtigt zu berücksichtigen, was eine multifunktionale bzw. gemischte Nutzung mit sich bringt. Zudem ergibt sich dadurch eine verkehrsberuhigende Wirkung, weil eine größere Beachtung und eine stärkere Rücksichtnahme gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern erfolgt.

Bei Maßnahmen, die Bereich der Landesstraßen oder deren Verkehrsräume betreffen, erfolgt eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit der zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, da ggfs. vor Baubeginn der Abschluss einer

Vereinbarung erforderlich wird. Dies ist z.B. immer der Fall, wenn durch die barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen / Wartebereichen oder die Herstellung eines Gehweges, die Bord-/ Gossenanlage betroffen ist oder eine Einmündung in die Landesstraße verändert werden soll (z.B. Pflasterung).

Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien der Straßenbauverwaltung zu beachten und die Landesstraßengrundsätze einzuhalten. Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für die Bereiche der Landesstraße ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse (z.B. Bäume oder Begrüßungstafeln) zu verzichten. Die Herstellungs- und Ablösungskosten von ggf. erforderlichen Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat die Gemeinde zu tragen.

Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Kosten können vom Land nicht übernommen werden und sind daher von der Gemeinde zu tragen.

Die **Gestaltung des Straßenraumes** sollte sich abwechslungsreich und unregelmäßig gliedern, was z.B. durch ein Aufgreifen des traditionellen Straßenbildes, durch die Verwendung von unterschiedlichen, aber für einzelne Elemente stetig wiederkehrenden Materialien und durch Möblierungselemente erreicht werden kann. Dieser Ansatz sollte nicht nur in Bezug auf die Projekte innerhalb einer Ortschaft, sondern im Hinblick auf den ortsübergreifenden Ansatz auch in abgestimmter Weise für den gesamten Planungsraum aufgegriffen werden.

Im Vergleich zum überörtlichen sollte der innerörtliche Straßenraum halböffentliche, unscharfe Übergänge zu den privaten Bereichen aufweisen. Das wird insbesondere durch den Verzicht auf Hochborde und einen weitgehend niveaugleichen Ausbau erreicht. Fahrbahn, Gehweg und Grundstück sollten möglichst durch Grünbereiche getrennt werden, was ebenso den Versiegelungsgrad vermindern hilft.

Zur bewussten Gliederung sollten Seitenräume, Gehwege und Grundstückszufahrten vom Fahrbahnbereich gestalterisch abgesetzt werden. Die neuen Materialien, insbesondere das Betonsteinpflaster, sollten an den traditionell verwendeten Pflastersteinen orientiert sein und könnten z.B. in Format und Farbe nuanciert werden. Auf jeden Fall ist aber eine laute und bunte Materialvielfalt zu vermeiden.

Für die Fahrbahnsanierung sollte grundsätzlich ein Ausbau mit einem entsprechenden Betonsteinpflaster vorgesehen werden. Mit Blick auf die vorhandenen Asphaltfahrbahnen und unter Beachtung einer allseits kostensparenden Verfahrensweise kann aber auch eine Erneuerung der Asphaltfahrbahn erwogen werden. Dieses Verfahren könnte insbesondere in den Straßenzügen erfolgen, die abseits der historischen Ortskerne zu keiner Zeit eine Natursteinbefestigung aufwiesen und deren Straßenraum durch die oft nur 3,0 m bis 3,5 m schmale Asphaltfahrbahn mit beiderseits anschließenden breiten Grünstreifen seit langer Zeit als ortsüblich geprägt wird.

Zweifelloso sollte begleitend eine Aufwertung der Seitenbereiche (Grundstückszufahrten, Bepflanzung) sowie eine Betonung der Einmündungs- oder Kreuzungsbereiche erfolgen, die in Betonsteinpflasterbauweise ausgeführt nicht nur zu einer eindeutigen funktionalen Betonung, sondern in dieser Form auch zu der gewünschten Aufwertung des Ortsbildes beitragen würde.

Weiterhin ist mit den Erneuerungen der kommunalen Straßenräume auch eine Aufwertung hinsichtlich der **Aufenthaltsqualität** beabsichtigt: An den markanten, ortsüblichen Treffpunkten wäre eine Ergänzung oder Erneuerung der Sitzgelegenheiten und Informationsbereiche, teils auch mit Tischen oder Fahrradanhängern z.B. für Radwanderer, wünschenswert. Dazu gehört zweifellos auch der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen, verbunden mit einem Wetterschutz, entsprechenden Sitzgelegenheiten und der Möglichkeit Fahrräder ab- oder sogar unterzustellen.

Oberflächenwasser / Klimafolgeanpassung

Mit Blick auf eine Entlastung der Umwelt und um insbesondere die Verschärfung von Hochwassergefahren durch überlastete Vorfluter zu vermeiden, ist bei den Umgestaltungsprojekten der Straßen die Oberflächenentwässerung zu überprüfen und ggf. an den Stand der Technik anzupassen. Wenn durch die Ausbauprojekte eine Gewässerbenutzung entsteht, ist eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der Abteilung Boden / Luft / Wasser zu beantragen. Das gilt z.B. bei einer Versickerung in Mulden und Sickerbecken sowie bei der Einleitung in ein Fließgewässer. Direkteinleitungen in Fließgewässer oder unterirdische Versickerungseinrichtungen ohne Vorreinigung sind nicht mehr zulässig.

Grundsätzlich kann eine Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung nur erfolgen, wenn die Belange der Oberflächenentwässerung geklärt sind. Sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt, sollte der private Abfluss des Regenwassers nicht in den öffentlichen Straßenraum erfolgen. Dann ist die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem jeweiligen Grundstück zu gewährleisten.

Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Im Rahmen der Leitbilddiskussion zum Thema *Straßenräume und Mobilität* wurden von den Arbeitskreisteilnehmern als Ziele besonders die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit sowie die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs herausgestellt. Der Straßenraum soll dabei nicht nur den sicheren Verkehrsablauf für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten, sondern insbesondere die Bezüge zwischen den Grundstücken vermitteln und somit über eine entsprechende Aufenthaltsqualität verfügen.

Neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität ist besonders vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die barrierefreie Gestaltung im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen zu berücksichtigen. Wer einen Rollstuhl oder Rollator nutzt oder einen Kinderwagen schiebt, ist bezüglich der Mobilität nicht flexibel, da er mit seinem Hilfsmittel auch Engstellen bewältigen muss, so dass hier entsprechende Mindestbreiten eingehalten werden müssen:

- Mindestbreite - Passierbarkeit von Engstellen = 90 cm
- Nutzbare Gehwegbreite = 1,80 m
- Zum Rangieren und Richtungswechsel = 1,50 m x 1,50 m

Damit die Bewegungsflächen für alle nutzbar sind, muss der Bodenbelag eben und für Rollstuhl- und Rollatornutzer erschütterungsarm und gleichzeitig rutschfest sein. Dies ist bei Bitumen oder Betonplatten gewährleistet. Bei Betonsteinpflaster sind die Fugen und Fugen möglichst gering zu halten. Bei Natursteinpflaster sollten geschnittene Steine beflammt (rutschfest) verwendet werden. Um eine barrierefreie Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit bei Natursteinpflasterstraßen zu gewährleisten, könnte eine berollbare Fahrgasse zwischen den Natursteinen bzw. ein befahrbarer Steifen eingerichtet werden.

Barrierefreie Bewegungsflächen dürfen keine Stufen oder Schwellen enthalten. Kanten bis zu 3 cm können auch von Rollstuhlfahrern noch bewältigt werden (Rollatoren eingeschränkt). Blinde und Sehbehinderte können Kanten erst ab 3 cm mit dem Langstock sicher wahrnehmen. Bei höheren Stufen müssen Umhungsmöglichkeiten angeboten werden.

Gefällestrecken sind oftmals schwer zu bewältigen. Gehwege dürfen bis zu 3 % Gefälle haben, bis zu 10 m Länge auch 6 % (vgl. DIN 18040-3). Über sehr kurze Strecken sind steilere Abschnitte möglich (bis zu 12 % auf höchstens 1 m Länge). Ansonsten sind Rampen oder Aufzüge anzuordnen, während Blinde und Sehbehinderte auch über Treppen geführt werden können.

Rad- und Fußwege

Der Charakter und die Erlebbarkeit der Orte werden in besonderem Maße vom Vorhandensein straßenunabhängiger Wege bestimmt. Dabei sind besonders die Fuß- und Radwegeverbindungen für die nicht mobile Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Diese Wegeverbindungen gewährleisten nicht nur die Erreichbarkeit der zentralen Infrastruktureinrichtungen, sondern tragen auch in erheblichem Maße zur Erlebbarkeit des Ortes bei.

Zufußgehen ermöglicht zudem Gespräche und Kontakte mit anderen Dorfbewohnern. Fußwege dienen also nicht nur der Fortbewegung. Sie sind Aufenthalts- und Kommunikationsraum. Fußwege tragen in dem Sinne auch zur Identifikation mit dem Dorf bei. Früher war das Zufußgehen noch wichtiger, war selbstverständlich und das Flanieren an Sonntagen ein Ereignis. Die Bedeutung des Gehens kam auch in der Gestaltung der Fußwege zum Ausdruck. Wege zu wichtigen Zielen wurden besonders gepflegt; hinter solchen Wegen stand ein klarer Gestaltungswille.

Die Fußwege waren die wichtigen Achsen, mit ihren Alleen strukturierten sie mitunter auch den Raum. Mit Verweis auf den Freizeitsektor und die Naherholung als wichtige zu gewährleistende Funktionen im Umfeld der Wohnsiedlungen ist dabei auch der Bedeutung der Straßen bzw. Wege zwischen den Orten Rechnung zu tragen, die gleichzeitig auch als Spazierwege und vom Radverkehr genutzt werden.

Aufgrund der teilweise fehlenden Wegeverbindungen müssen Radfahrer bzw. Fußgänger oftmals zur Überwindung kurzer Distanzen relativ lange Wege zurücklegen. Die Verbesserung der Fußwegebeziehungen ist daher ein weiteres Anliegen der Dorfentwicklung.

Straßenbeleuchtung

Zur Verkehrssicherheit gehört auch eine ausreichende Straßenbeleuchtung. Ein Leuchtmittel, das in den letzten Jahren immer häufiger eingesetzt wird, ist die LED (lichtemittierende Diode). Die kleinen Leuchtdioden findet man inzwischen in privaten Haushalten und neuerdings auch bei der Straßenbeleuchtung. In einer LED wird das Licht durch einen Kristall erzeugt, der bei Stromdurchfluss Licht in unterschiedlicher Farbe abgibt. Hierbei wird, im Gegensatz zur Glühbirne, nur sehr wenig Wärme produziert. Dadurch wird eine sehr hohe Energieeffizienz erreicht; in der Praxis sind heute 140 Lumen / Watt realistisch. Neben der Energieeffizienz ist die lange Lebensdauer ein weiterer großer Vorteil. Die material- und arbeitsintensive und dadurch teure Wartung der Straßenbeleuchtung entfällt nahezu vollständig.

LED-Leuchten benötigen etwa 70 % weniger Strom als herkömmliche Leuchten und sind auch bei den Wartungskosten erheblich günstiger. Aufgrund dieser Vorteile konzentriert sich die Entwicklung der Straßenbeleuchtung zunehmend auf LED-Technik. Im März 2009 wurde auf EU-Ebene eine Verordnung mit Anforderungen an sog. *Haushaltslampen* sowie in Bezug zur sog. *Nichthaushaltsbeleuchtung* aufgestellt. Zur Erläuterung hat das Umweltbundesamt die Information *Beleuchtungstechnik mit geringerer Umweltbelastung* herausgegeben (www.uba.de/energie/licht), die auf den beiden derzeit geltenden EU-Verordnungen basiert.

Neben der Anregung zur Verwendung einer ökologisch wie ökonomisch sinnvollen Beleuchtungsart ist auf eine effiziente Betriebsweise zu verweisen: Wechselschaltung, Halbnachtschaltung oder Leistungsreduzierung können beispielhaft angeführt werden. Elektronikchips, statt bisher magnetische Steuerungen, sollen künftig das Anschalten regeln und intelligente Dimmereffekte der Laternen ermöglichen.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der Swot-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld Mobilität und Straßenraum definiert:

- Radwegenetz ergänzen und verkehrssicherer gestalten
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Fußwegeverbindungen

Für diese Handlungsziele wurden folgende Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die Öffentlichen Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung sowie für die Handlungsempfehlungen bildeten.

Handlungsfeld Mobilität und Straßenraum
Handlungsziel: Radwegenetz ergänzen und verkehrssicherer gestalten
<p>Radverkehr in der Region verbessern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung einer gemeindeübergreifenden abgestimmten Radwegkonzeption für den Bereich der Dorfregion, die neben der Verbesserung des regionalen Angebotes auch zur nachhaltigen Entwicklung des Fahrradtourismus beiträgt • Verbesserung der Radfahrmöglichkeiten durch gemeindeübergreifende Vernetzung • Verkehrssicherheit innerhalb der Orte durch geeignete Maßnahmen erhöhen • Bestehende Verbindungslücken zu den Ortschaften beseitigen
Handlungsziel: Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten und Barrierefreiheit zu schaffen
Handlungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit
<p>1. Verkehrssicherheit erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Maßnahmen an neuralgischen Punkten zur Verkehrsberuhigung • Erneuerung der Straßenraumbelichtung • Verbesserung der Fußwegeverbindungen
<p>2. Verkehrsberuhigende Umgestaltungen vornehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Shared Space an dafür geeigneten Projekten einrichten

Für die abgeleiteten Unterziele erfolgte eine durch den Arbeitskreis priorisierte Festlegung der Projekt- und Handlungsempfehlungen für die Dorfregion. Die folgenden Projekte dienen der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und der Verbesserung der Verkehrssicherheit: (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung* und Kap. 8.2 *Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte - Übersicht*)

Projektempfehlungen

Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion 1	Aufwertung von Plätzen (z.B. Stüde Dorfplatz, Grußendorf Schützenplatz)	B 1
Dorfregion 2	Erneuerung der Straßenraumbelichtung	B 1
Bokensdorf 1	Anlage eines separaten Gehweges zwischen dem Ortskern und dem Neubaugebiet	C 1
Grußendorf 1	Erneuerung des Straßenraumes <i>Heideweg</i> (Startprojekt)	C 1
Grußendorf 4	Erneuerung des <i>Wiesenweges</i>	C 1

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRUßENDORF, STÜDE
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

Stüde 2	Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen z.B. Gehweg an der <i>Knesebecker Straße</i> (K 29) zwischen Dorfplatz und Bernsteinsee, Anlage eines Gehweges an der K 30	C 1
Stüde 3	Erneuerung vom Straßenraum <i>Eichenkamp / Waldstraße / Im Hägen</i> (Startprojekt)	C 1
Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion 1	Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Dorfregion (Ergänzung der Radwegeverbindungen, Anlage von Querungshilfen)	B 2
Bokensdorf 3	Erneuerung vom Straßenraum <i>Bauernberg</i>	C 2
Grußendorf 6	Verkehrsberuhigung <i>Bromer Straße / L 289</i>	C 2
Grußendorf 7	Erneuerung der <i>Lindenstraße / Langeweg</i>	C 2
Grußendorf 8	Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen (z.B. Gehweg zwischen <i>Sandweg</i> und Sportzentrum, Gehweg an der <i>Bromer Straße</i>)	C 2

Ort	Maßnahme	Priorität
Bokensdorf 6	Ergänzende Befestigung am <i>Oslosser Weg</i>	C 3
Grußendorf 10	Teilbefestigung des Parkplatzes am Sportplatz	C 3
Grußendorf 11	Verkehrsberuhigung <i>Birkenweg</i> (K 28)	C 3
Grußendorf 12	Erneuerung des Straßenraumes <i>Auf der Heide</i>	C 3

7.3 Wirtschaft / Tourismus / Breitband – zusätzliche Wirtschaftsfaktoren entwickeln

Den nach wie vor bedeutendsten Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Südkreises Gifhorn bildet die Volkswagen AG in Wolfsburg. Aufgrund der unmittelbaren Nähe haben der gesamte Landkreis und somit auch die Dorfregion eine enge Beziehung zur Automobilindustrie bzw. zu den in der Umgebung angesiedelten Zuliefererfirmen (z.B. Continental Teves in Gifhorn, Bertrandt in Tappenbeck). Die Ansiedlung der Zulieferunternehmen und damit einhergehend die Schaffung neuer Arbeitsplätze trugen in der Vergangenheit kontinuierlich zur Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur und als unmittelbare Folge zur Ausweisung neuer Baugebiete in den Dörfern der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* bei.

Um die Abhängigkeit von den Großunternehmen der Region zu verringern, sollen entsprechend der ILE Konzeption *Südkreis Gifhorn* mittelständische Unternehmen in der Region angesiedelt werden. Die Ansiedlung mittelständischer Unternehmen würde nicht nur Arbeitsplätze in der Region schaffen, sondern gleichzeitig zu einer Verkehrsentlastung in den Dörfern der Dorfregion beitragen. Zur Belebung des Dorflebens und zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist gleichzeitig die **Ansiedlung und die Erhaltung von Kleinbetrieben** in den kleineren Ortschaften als Zielsetzung in der ILE Konzeption *Südkreis Gifhorn* vorgesehen.

Neuerdings ist eine gezielte **Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung** im Rahmen der ZILE-Richtlinie in der Fassung vom 01.01.2017 möglich (vgl. Anhang 5 - Maßnahme 12). Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort benötigten oder lebensnotwendigen Bedarfs. Förderfähig ist hierbei die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch:

- Nah- / Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z.B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.) auch mobiler Art;
- Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt;
- Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt;
- Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und / oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen.

Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern (Vollzeit) und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro. Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, zzgl. 5% bei einem inhaltlichen Bezug zur ILE Südkreis Gifhorn. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200.000 Euro. Dem Förderantrag muss ein Wirtschaftlichkeitskonzept zugrunde gelegt werden, dass neben Angaben zu Bedarf und zur Konkurrenz am Standort u.a. Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung belegt. Nähere Informationen können beim zuständigen ArL in Braunschweig nachgefragt werden.

Unabhängig davon können größere Betriebe ggfs. im Rahmen der Fördermöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) berücksichtigt werden, die über die Wirtschaftsförderung des Landkreises Gifhorn vermittelt werden.

Radtourismus weiterentwickeln

Einen weiteren Hauptwirtschaftszweig der Region bildet der **Tourismus**. Die Tourismusregion *Südheide Gifhorn* erfreut sich als Teil der *Lüneburger Heide* wachsender Beliebtheit. Der ILE Konzeption entsprechend soll das Potenzial im Radtourismus durch die Verbesserung der Radwege sowie deren Beschilderung und Vermarktung stärker genutzt und ausgebaut werden. Einbezogen in die *Tourismusregion Südheide Gifhorn* engagiert sich besonders, die beim *Tourismus Stammtisch 2015* gegründete ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft *Fahrradwege*, die sich auch intensiv an der Erarbeitung der Planung beteiligt hat, aktuell verstärkt um den Ausbau, die Bündelung bzw. die Änderung vorhandener Streckenführungen, eine einheitliche und informative Beschilderung sowie die digitale Vermarktung der verschiedenen Haupttrouten.

In diesem Zusammenhang bleibt auf das bisher kaum ausgebildete Restaurations- und Übernachtungsangebot der Region hinzuweisen. Sofern eine Aufwertung des Wegenetzes erfolgt, sollten hier Angebote - vielleicht im Zusammenhang mit dem Bernsteinsee - entwickelt werden, damit auch die Planungsregion wirtschaftlich profitieren kann.

Flächendeckende Breitbandversorgung sicherstellen

Binnen weniger Jahre hat die digitale Revolution unsere Kommunikationsmuster radikal verändert. Schnelles Internet ist für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Attraktivität des ländlichen Raumes

zur Schlüsseltechnologie geworden. Ohne zuverlässige, erschwingliche und den immer kürzer werden- den Innovationssprüngen flexibel anpassbare Breitbandinfrastruktur haben unsere Dörfer keine Zukunft. Für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Attraktivität des ländlichen Raumes ist ein flächendeckender Zugang zu einer digitalen Kommunikationstechnologie entscheidend. Um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ist die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur von besonderer Bedeutung. Die Förderung des Breitbandzuges erfolgt u.a. über das ELER und GAK Programm nach der Richtlinie „Breitbandförderung ländlicher Räume“. Die Fördermöglichkeit richtet sich an ländliche Gebiete, die bisher nicht mit Breitbandinternet versorgt sind. Mit der ELER-Förderung wird eine Versorgung von mindestens 30-50 Mbit pro Sekunde beabsichtigt. Förderfähig sind dabei Investitionen in die leitungsgebundene oder eine funkbasierte Breitbandinfrastruktur.

Das Ausbauziel von 50 Mbit/s wird schon jetzt bis auf wenige Haushalte in Grußendorf in den Dörfern der Dorfregion erreicht, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der Swot-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld Wirtschaft / Tourismus / Breitband formuliert:

- Wirtschaft, Ansiedlung und Erhaltung von Kleinunternehmen in den Dorflagen
- Tourismus: Radtourismus entwickeln
- Breitbandversorgung: flächendeckende Breitbandversorgung sicherstellen

Für diese Handlungsziele wurden Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die Öffentlichen Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung bilden.

Handlungsfeld Wirtschaft / Tourismus / Breitband
Handlungsziel: Wirtschaft, Ansiedlung und Erhaltung von Kleinunternehmen in den Dorflagen
<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises • Gezielte Information an die Betriebe der Region weitergeben
Handlungsziel: Tourismus: Radtourismus entwickeln
<ul style="list-style-type: none"> • Wegesystem ergänzen, ggf. baulich erneuern • Abgestimmte Kennzeichnung von Rundwegen, Wegführungen • Einheitliche, informative Beschilderung • Informations- und Aufenthaltsbereiche schaffen • Ergänzende Angebote (Restauration, Übernachtung)
Handlungsziel: Breitbandversorgung: flächendeckende Breitbandversorgung sicherstellen
<ul style="list-style-type: none"> • Schließung der Versorgungslücken

Folgende öffentliche Projekte tragen zur touristischen Inwertsetzung der Dorfregion bei: (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste mit Kostenschätzung* und Kap. 8.2 *Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte - Übersicht*).

Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion 1	Aufwertung öffentlicher Plätze	B 1

Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion 3	Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Dorfregion (z.B. Ergänzung der Radwegeverbindungen, Errichtung von Informationstafeln, Anlage von Querungshilfen)	B 2

7.4 Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern

Der in der *Planungsregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* noch teilweise dörfliche Charakter wird, trotz des Rückganges der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der z.T. vorhandenen baulichen Erweiterungen in den Randbereichen und des fortschreitenden Nutzungswandels von Bausubstanz und Freiflächen durch die Landwirtschaft geprägt. Aufgrund ihrer Abhängigkeit von politischen Entwicklungen stellt sich die Lage der bäuerlichen Betriebe derzeit jedoch als relativ unsicher dar. Ihre Existenz ist von daher im Rahmen der Dorfentwicklung soweit möglich durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Soweit die Entwicklung der Betriebe in den einzelnen Ortsteilen derzeit absehbar ist bzw. soweit Daten vorliegen, wird der bisherige Prozess der Reduzierung landwirtschaftlicher Höfe in geringerem Umfang weiter fortschreiten. Für die Mehrzahl der Betriebe ist der Fortbestand vor dem Hintergrund der entsprechenden Erneuerungen mittel- bis langfristig als gesichert anzusehen. Folgende Empfehlungen können zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Situation in den Dörfern gegeben werden.

- **Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten an den Betriebsstandorten**

Im Zuge der Wohnnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude sowie der zunehmenden Wohnbebauung in den Randbereichen erfolgt in den Ortsteilen eine Wandlung des örtlichen Charakters, durch welche der Standort für die Landwirtschaft auf längere Sicht beeinträchtigt werden kann.

Bei einem der beteiligten Betriebe trägt die Viehhaltung (Rinder) maßgeblich zur Existenzsicherung bei. Sie stellt durch die damit verbundenen Geruchsemissionen erfahrungsgemäß einerseits einen potentiellen Hauptkonflikt in den Dörfern dar. Andererseits ist allgemein bei allen landwirtschaftlichen Betrieben von wirtschaftsbedingten Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, z.B. durch Feldbewirtschaftung oder Lüftungsanlagen, auszugehen. Darüber hinaus sind häufig auch in Verbindung mit betrieblichen Änderungen wie dem Einbau von Trocknungsanlagen o.ä. Konflikte möglich. So könnte sich bei Stallneubauten und einer Aufstockung des Tierbestandes, aber auch beim Neu- und Ausbau von Lagerhallen, trotz des derzeit guten Auskommens die Situation zwischen Wohnbevölkerung und Landwirtschaft verschärfen.

In der künftigen Siedlungs- und Raumplanung ist den Belangen der Landwirtschaft bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude z.B. zu Wohnzwecken, aber auch bei der Ausweisung von Baugebieten, daher Vorrang einzuräumen und der Entwicklungsspielraum sicherzustellen. Planungen (Umnutzung und Um-/Ausbau) für eine Betriebserweiterung liegen in der Ortschaft *Grußendorf* vor. Dabei sollte grundsätzlich aus möglichen Toleranzgründen seitens der entsprechenden Bewohner gegenüber der Landwirtschaft vor allem das direkte, von Emissionen betroffene Umfeld der Hofflächen und Wirtschaftsgebäude wie bislang erfolgt von Allgemeinen Wohngebieten (WA-Gebiete) ausgenommen werden. Alternativ bieten sich in derartigen Fällen Dorfgebiete (MD-Gebiete) an.

Sofern nach Einzelfallbetrachtung sinnvoll, sollten bei Ausweisungen von Wohngebieten, dem Bau technischer Anlagen (z.B. Getreidetrocknung) oder auch Aufstockungen von Viehbeständen zur Vermeidung von Problemen künftig Gutachten nach den VDI-Richtlinien 3894 Blatt 1 und 2 bzw. nach DIN 18005 zum Schallschutz erstellt werden. Auf der anderen Seite sollten die Landwirte gegebenenfalls über die Dorfentwicklung durch die Bereitstellung von Zuschüssen zur Nutzung moderner ge-

räuscharmer Anlagen zur Getreidetrocknung o.ä. angeregt werden. Gleiches gilt prinzipiell bezüglich Lüftungstechniken in Stallanlagen und in der Fest- oder Flüssigmistlagerung.

Von den 10 am Planungsprozess teilnehmenden Betrieben verfügen fünf nach eigener Einschätzung über ausreichende Expansionsmöglichkeiten auf der Hoffläche oder auf den hofangrenzenden Flächen. Sofern die Expansionsmöglichkeiten eingeschränkt sind, sollte neben der optimalen Ausnutzung der bestehenden Betriebsstandorte durch bauliche Projekte die Möglichkeit zur Aussiedlung von Betriebszweigen grundsätzlich sichergestellt werden.

- **Modernisierung der landwirtschaftlichen Bausubstanz**

Betriebsaufgabe sowie Rationalisierung und Spezialisierung sind Ursache einerseits der Unternutzung von Wirtschaftsgebäuden und andererseits für den zusätzlichen Raumbedarf bei sich vergrößernden Betrieben. Zwar konnten die landwirtschaftlichen Altbausubstanzen durch unregelmäßige Unterhaltungs- und Umbauarbeiten weitgehend funktionstüchtig gehalten werden, doch besteht neben dem beschriebenen betriebswirtschaftlichen Anpassungsbedarf aufgrund des Gebäudealters bei sämtlichen Betrieben auch ein Bedarf hinsichtlich der Gebäuderenovierung. Weiterhin sollten für die untergenutzten oder leerstehenden Gebäude, für die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zweckmäßig ist, bei Interesse der Betriebsinhaber Umnutzungskonzepte erstellt werden.

Um die Produktionsbedingungen der Betriebe in den Ortsteilen der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* nachhaltig zu verbessern, sind des Weiteren technische Modernisierungen unabdingbar. Diese Projekte sollten vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Ökonomie und Funktionalität betrachtet werden. Nach der derzeit gültigen Richtlinie sind diese Projekte jedoch leider nicht förderfähig.

Fast alle alten, die Ortslagen bestimmenden Hofstellen sind heute noch erhalten und trotz baulicher Veränderungen immer noch ausschlaggebend für die dörfliche Struktur. Viele der ehemaligen Hofstellen dienen nach Umbauprojekten Wohnzwecken, während andere leer stehen oder untergenutzt sind. Aufgrund der erfolgten Betriebsaufgaben besteht hier ein zunehmender Gebäudeüberhang (alte Scheunen und Ställe dienen in der Regel zudem als Unterstand für Maschinen.). Der Erhaltung der Hofanlagen kommt aber hinsichtlich der Wirkung auf das Ortsbild eine besondere Bedeutung zu, die durch Fördermittel gezielt unterstützt werden sollte.

- **Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage**

Beachtung finden muss auch der Erhalt bzw. die Schaffung ungehinderter Verkehrsanbindungen zwischen Hofstellen und Wirtschaftsflächen oder Bezugs- und Absatzmärkten. Bei verkehrstechnischen und grünplanerischen Projekten an landwirtschaftlichen Verkehrswegen muss daher generell die Nutzung der Straßen auch für land- und forstwirtschaftliche Maschinen gewährleistet bleiben. Zu beachten sind daher bei allen Wegebauarbeiten die für den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr notwendigen Wegbreiten und Achslasten. Dabei sind ausreichende Straßenbreiten und Kurvenradien zu beachten und unübersichtliche Kreuzungsbereiche, Bodenwellen sowie nicht überfahrbare Verschwenkungen zu vermeiden. Insbesondere der ruhende Verkehr in den Ortschaften ist in den letzten Jahren zu einem erheblichen Störfaktor im Ablauf des landwirtschaftlichen Betriebes geworden. Hier bedarf es einer nachhaltigen Verkehrsplanung, um die Aufenthaltsqualität sowie die Funktionalität der Straßen zu sichern.

Konkret zu beheben sind die im Kapitel 6.4 *Landwirtschaft* unter dem Punkt *Innere und äußere Verkehrslage* genannten Beeinträchtigungen. Im innerörtlichen Bereich sind dementsprechend im Einzelfall die Einsehbarkeit in Kreuzungsbereichen und Auffahrten sowie die durch parkende Autos erheblich verschlechterte Durchfahrt zu verbessern.

Darüber hinaus sind in der Feldmark die in Abb. 27 gekennzeichneten Abschnitte der Wirtschaftswege und Straßen mit mangelhafter Befestigung zu sanieren bzw. in angemessener Qualität herzurichten und eine ausreichende Wegbreite sicherzustellen.

Sämtliche Gehölzpflanzungen in den Gemarkungen und Ortschaften sind mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen.

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRÜßENDORF, STÜDE
- HANDLUNGSFELDER / -ZIELE -

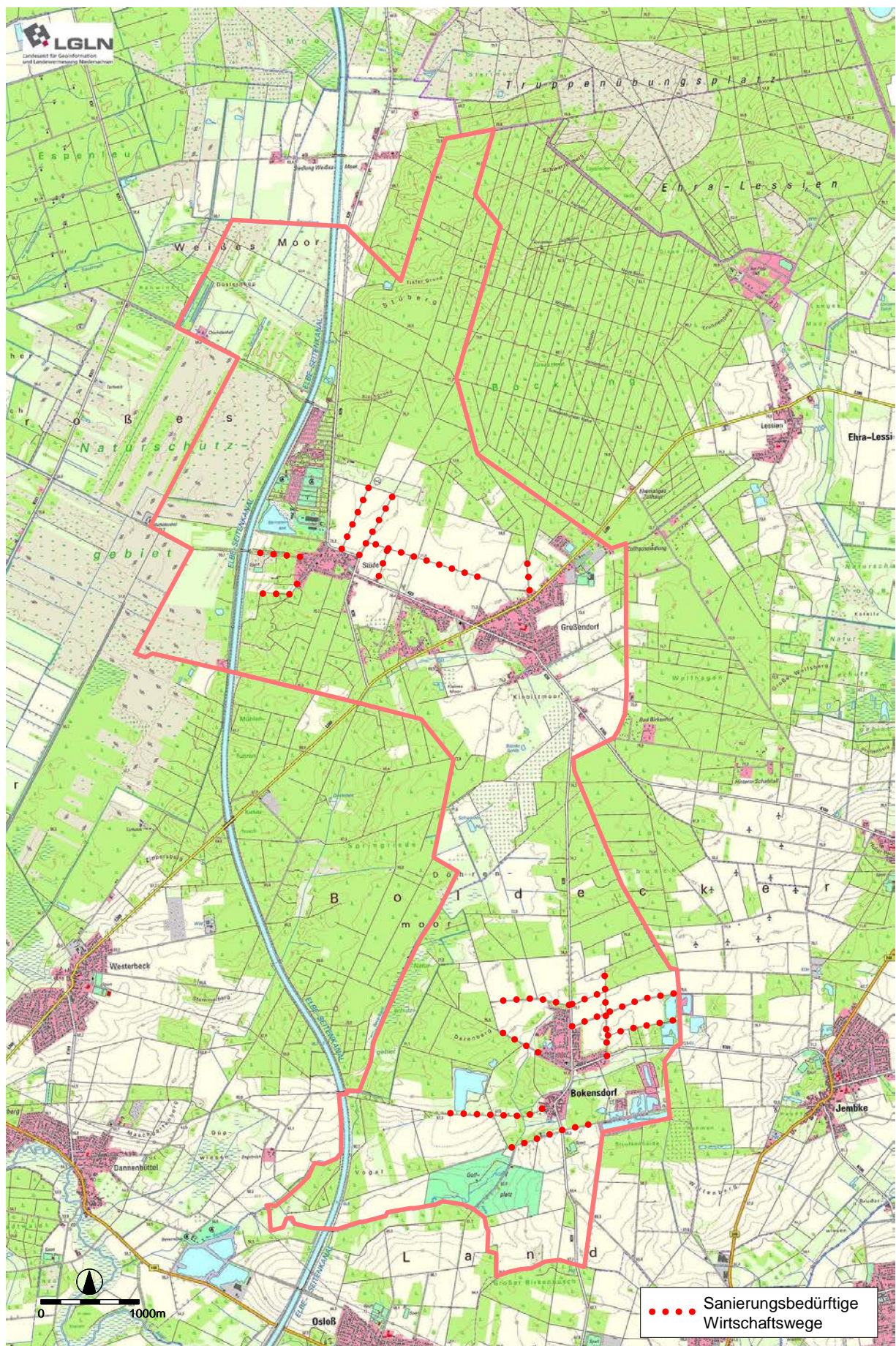


Abb. 27: Landwirtschaftliche Problemstellen (sanierungsbedürftige Wirtschaftswege) in der Planungsregion Bokendorf, Grüßendorf, Stüde

Dabei sind Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Felldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenen Lichtraumprofils zu beachten. Darüber hinaus sind die Sichtverhältnisse im Bereich der Hofauffahrten zu berücksichtigen. Einsehbarkeit bzw. Sichtverhältnisse sind auch bei allen Einmündungsbereichen - da wo Verkehrswege sich kreuzen oder aufeinander stoßen - Beachtung zu schenken.

Die Maße der landwirtschaftlichen Maschinen nehmen aufgrund der fortschreitenden Rationalisierung und der wachsenden Betriebsgrößen stetig zu. Dieser Entwicklung ist bei Rückbau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum vorausschauend Rechnung zu tragen. Die Fahrbahnbreite der Verkehrswege sollte nur dann reduziert werden, wenn der landwirtschaftliche Verkehr sich im Straßenraum weiterhin problemlos begegnen kann. Sollten aktuell bereits verengte Straßenbereiche bzw. Problemzonen für den landwirtschaftlichen Verkehr bestehen, bieten Absenkungen der Fahrbahnborde und eine damit verbundene Überfahrbarkeit der Straßenbegrenzungen mögliche Abhilfe. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen zusätzlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen.

Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren, Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.

- **Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, Unterstützung der Landwirte unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen in der Düngeverordnung**

Zur Erhaltung und Verbesserung der Situation der Landwirtschaft im Planungsgebiet kommt der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen Bedeutung zu. Zur Sicherung der Erträge bzw. der betrieblichen Entwicklung werden daher im Rahmen der Dorfentwicklung der Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen, derzeit nicht rentierlich nutzbaren (Alt-) Gebäuden gefördert (z.B. neue Betonsole, Stützenfreimachung, Umbau eines früheren Stalles als Lager).

Durch die neue Düngeverordnungs-Vorgabe, die die Begrenzung der Düngemittel und neue Forderungen an die Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger beinhaltet drohen insbesondere Tierhaltern und Biogasanlagenbetreibern tiefe Einschnitte. Diese äußern sich durch Ersatzinvestitionen für entsprechende Düngetechnik, Neubau von Mistlager bzw. Gärrestlager und Einkommenseinbußen durch den Verlust an Ertrag und Qualität des Getreides.

- **Möglichkeiten zusätzlicher Einkommensquellen**

Als alternative Einkommensquellen werden von den landwirtschaftlichen Betrieben in der Region insbesondere die Vermietung von Wohnungen und Gebäuden, Energiegewinnung mit Photovoltaik / Solarenergie sowie Pensionspferde genutzt.

Durch die verkehrsgünstige Lage der Planregion im Einzugsbereich von Wolfsburg und Gifhorn; aber auch durch den potenziell vorhandenen Bedarf innerhalb der Region selbst, könnte die Aufnahme der Direktvermarktung für die Landwirtschaft eine Chance zum Aufbau alternativer Einkommensquellen darstellen.

Ebenso könnte die Einrichtung von zusätzlichen Wohnungen und Arbeitsplatzräumen (z.B. Studio, Ateliers, Werkstätten) aufgrund der Nähe zu Wolfsburg einer aktuellen Nachfrage nachkommen. Gleiches gilt gegebenenfalls für die Ausrichtung bzw. den Ausbau der Pferdehaltung, welche ebenfalls eine Verbesserung des Einkommens bieten kann. Derartige Maßnahmen sollten daher bei Interesse durch die Dorfentwicklung finanziell gefördert werden.

Darüber hinaus könnten bei Bedarf auch verstärkt landschaftspflegerische Arbeiten oder Arbeiten z.B. für die Gemeinde von den Betrieben erschlossen werden. Fehlende Pflegemaßnahmen in den Bereichen der Wirtschaftswege und fehlende Landschaftselemente in den hoch winderosionsgefährdeten Bereichen wurden in der gesamten Dorfregion bemängelt (vgl. Kapitel 6.4 *Innere und äußere Verkehrslage*).

Eine potenzielle zusätzliche Einkommensquelle ergibt sich durch die gesetzlichen Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes zu Beginn 2018. Das von Deutschland unterzeichnete *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* fordert nach Artikel 27, Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen. In Anpassung daran besteht seit Januar 2018 die Möglichkeit, dass u.a. landwirtschaftliche Betriebe als *Anderer Leistungsanbieter* Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten können und entsprechende Bezüge vom Bund erhalten.

Hinsichtlich einer Betriebsentwicklung steht überwiegend das Interesse an einer weitergehenden Zupacht / Zukauf landwirtschaftlicher Nutzflächen im Vordergrund, wobei nur sehr beschränkt Flächen verfügbar sind und natürlich eine Abhängigkeit des Interesses von der Preisgestaltung besteht. Bei fast allen landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Betriebsweiterführung für ca. 10 Jahre gesichert.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der Swot-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld Landwirtschaft definiert:

- Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten an den Betriebsstandorten
- Modernisierung der landwirtschaftlichen Bausubstanz
- Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, Unterstützung der Landwirte unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen in der Düngeverordnung
- Möglichkeiten zusätzlicher Einkommensquellen

Für diese Handlungsziele wurden Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die Öffentlichen Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung bilden.

Handlungsfeld Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern –
Handlungsziel: Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten an den Betriebsstandorten
<ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanerische Berücksichtigung von Expansionsmöglichkeiten
Handlungsziel: Modernisierung der landwirtschaftlichen Bausubstanz
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung hinsichtlich Fördermöglichkeiten / Umnutzungsvorhaben
Handlungsziel: Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage
<ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung bzw. Behebung der verkehrstechnischen Beeinträchtigungen innerhalb der Orte und im Bereich der Gemarkung • Gezielte Berücksichtigung und Beteiligung der Betriebe bei Umbauvorhaben im Straßenraum
Handlungsziel: Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, Unterstützung der Landwirte unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen in der Düngeverordnung
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung hinsichtlich technischer Lösungen und von Fördermöglichkeiten
Handlungsziel: Möglichkeiten zusätzlicher Einkommensquellen
<ul style="list-style-type: none"> • Direktvermarktung, Pferdehaltung, Umnutzungen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken, Übernahme von Pflegearbeiten, Beschäftigung von behinderten Menschen als gesonderte Einkommensquellen

7.5 Landschaft und Dorfökologie

7.5.1 Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung

Aus der Analyse der Bestandsaufnahme wird deutlich, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in allen beschriebenen Orten und der direkt angrenzenden Umgebung wertvolle Bereiche und Strukturen in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden sind. Dies sind vor allem die alten Gehölzbestände, vornehmlich Stieleichen, ferner auch Linden und Rosskastanien, einige Heckenstrukturen sowie teilweise wertvolles (und gemäß §30 BNatSchG gesetzlich geschütztes) Nassgrünland und mesophiles Grünland sowie Magerrasenfragmente. In allen Ortschaften fehlen (öffentliche) Dorfteiche als typische Dorfelemente - abgesehen vom nicht öffentlich zugänglichen Mühlenteich in Bokensdorf. Mehrere, teils intensiv touristisch genutzte, teils auch mit naturnahen Röhrichtzonen bestandene Abbaugewässer befinden sich vor allem um Bokensdorf sowie nördlich von Stüde. Hohe ästhetische aber auch besonders klimarelevante Bedeutung hat die Bachniederung des *Bokensdorfer Baches* südlich von Bokensdorf für das Dorfklima.

Der Erhalt und die Sicherung der naturnahen Bereiche hat Priorität vor Umgestaltungsmaßnahmen. Bei Neugestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung sind daher generell folgende Grundregeln zu bedenken:

Pflanzen- und Tierwelt (s. auch Hinweise zur Gestaltung des öffentlichen u. privaten Grüns):

- Reduzierung oder Verzicht von Pestiziden auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie kompletter Verzicht auf Privatflächen
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz sowie der Obstbaumbestände und Alleen
- Erhaltung und Entwicklung dorftypischer Wildkrautfluren, insbesondere in Saumbereichen und auf Restflächen in erster Linie durch Reduzierung des Pflegeaufwandes bzw. Verzicht von Pflegemaßnahmen
- Förderung der Magerrasen- und Heideflächen
- Erhaltung und Entwicklung struktur- und artenreicher Gärten mit Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhaltung, Pflege und Anlage wertvoller Klein-Biotope (z.B. Lesesteinhaufen, Zulassen von *Wildnisecken*, naturnahe Gestaltung von Teichen)
- Erhalt der Trockensteinmauern aus Findlingen, Zulassen der für diese Ansprüche charakteristischen Pflanzenarten
- Erhaltung und Förderung einer dorftypischen Fauna (Vögel, Fledermäuse u.a.)
- Verzicht auf Hochbordsteine und Mauern (außer Trockensteinmauern) und massiven Zaunsockeln, die Wanderbarrieren für viele Tierarten darstellen und das Dorf dadurch tierökologisch zerschneiden

Boden:

- Schonung der Böden durch Reduzierung des Flächenverbrauches bei Baumaßnahmen
- Wiederherstellung unversiegelter Flächen durch Rücknahme von Befestigungen auf die minimal erforderliche Flächengröße, insbesondere bei Hofbefestigungen und Straßen. Alternativ: Verwendung breitfugiger (Naturstein-) Pflaster
- Erhalt besonderer Bodentypen und Standortbedingungen (feuchte, nasse, extrem trockene) z.B. durch Verzicht auf Verrohrungen und Verfüllungen

Wasser:

- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Schadstoffeintrag
- Sparsamer Verbrauch des Trinkwassers z.B. durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Haushalt

- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Gewässern durch Anlegen bewirtschaftungsfreier Randstreifen, Aufweitung der Grabenprofile, Herstellen von Flachwasserbereichen, standortgerechte Bepflanzung
- Erhalt und Entwicklung kleinräumiger Wasserkreisläufe z.B. Entsiegelung zur Möglichkeit direkter Versickerung des Niederschlagswassers in den Boden bzw. Erhalt und evtl. Neugestaltung versiegelter Flächen mit breitfugigem (Naturstein-) Pflaster
- Erhalt und Schaffung von naturnahen Kleingewässern; Renaturierung des *Bokensdorfer Baches*

Klima

- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Gehölzstrukturen und Freiflächen im Dorf, die zur Schaffung positiver mikroklimatischer Verhältnisse beitragen. Reduzierung der Versiegelung. Anpflanzen von Gehölzen
 - Erhalt der grünlandbetonten Niederung des *Bokensdorfer Baches*
- **Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung/Biotopverbund**

In Bezug auf die Einbindung der Ortschaften in die umgebende Landschaft ergibt sich bei Betrachtung der Analyse von Landschaftsstruktur und Dorfökologie in den Orten der Dorfregion ein geteiltes Bild: Während in einigen Bereichen durch die erhalten gebliebenen, traditionellen Strukturelemente eine gute und weiträumige Einbindung der Dörfer gegeben ist (z.B. Südrand von Bokensdorf, Südrand von Großendorf) oder durch Pflanzmaßnahmen Neubaugebiete gut eingebunden wurden, sind an Stellen intensiver, großflächiger agrarischer Nutzung nur wenige gliedernde Elemente vorhanden. Vorhandene Strukturen sollten daher geschützt und durch Nachpflanzungen erhalten werden. Von einer Bebauung im Bereich der Gehölzflächen und auch im Bereich der Grünländer ist grundsätzlich abzusehen. In den strukturarmen Bereichen sollte soweit möglich durch Pflanzung von Baumreihen oder andere Gehölzbestände, Ruderalfluren u. ä. eine Anreicherung vorgenommen werden. Chancen zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung und zum Biotopverbund ergeben sich auch im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete. So sollte bei Ausweisung Bauflächen am Ortsrand eine umfassende, dorftypische Eingrünung sichergestellt sein. Meist ergänzend erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bieten zudem die Möglichkeit zur gezielten Aufwertung von Flächen in der freien Landschaft. Im Rahmen der Förderrichtlinie sind Anpflanzungen der heimischen Arten förderfähig, im Innenbereich auch der weiteren dorftypischen Arten (s. Kap. 7.5.3 *Grünplanerische Empfehlungen*).



Gute Ortsrandeingrünung bei Großendorf.

Zur ökologischen und touristischen Aufwertung des Gebietes ist grundsätzlich - außerhalb des Dorfentwicklungsprogramms - eine Bepflanzung einiger Wegeseitenränder insbesondere in den ausgeräumten Ackerschlägen nördlich von Großendorf unerlässlich. Die Voraussetzung kann unter anderem durch öffentlichen Flächenankauf oder durch (Agrarumweltmaßnahmen) AUM-Förderprogramme seitens der Bewirtschafter erfolgen und durch Baumpatenschaften etc. ergänzt werden. Ebenso ist die Flächenverfügbarkeit zur besseren Dorfeingrünung (speziell am Rand der Neubaugebiete in Großendorf) zu prüfen. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte eine naturverträgliche Nutzung im Vordergrund stehen.

Grundsätzlich ist bei allen Pflanzungen darauf zu achten, dass bei heimischen Pflanzenarten auch das Pflanzgut aus regionalen Samenbeständen mit Herkunftsnachweis stammt.

Darüber hinaus sollten die noch vorhandenen Grünländer erhalten und (weiterhin) extensiv bewirtschaftet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen in den Niederungsbereichen südlich von Bokensdorf sollten ausschließlich der extensiven Grünlandnutzung dienen.

Auf eine weitergehende Versiegelung bei Feldwegen und unversiegelten Wegen ist nach Möglichkeit zu verzichten, um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten und einer biologischen Barrierewirkung für Insekten (z. B. Laufkäfer) entgegenzuwirken. Wenn nötig sollte auf Spurbahnwege, wassergebundene Wegedecken, Schotterrasen oder Wuchsfugenpflaster mit geringer Isolationswirkung auf das Arteninventar zurückgegriffen werden.

- **Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen**

Die orts- und landschaftstypischen Grünelemente in den Planorten sind ein wichtiger Bestandteil dörflicher Eigenart. Die durchgeführte Analyse und Bewertung der Dorfökologie zeigt, dass alle Ortschaften für den innerörtlichen Bereich einen ökologisch wertvollen Altbaumbestand meist aus Stieleichen aber auch Rosskastanien und Linden sowie Birken aufweisen; vereinzelt kommen auch alte Buchen vor.

Zur nachhaltigen Sicherung kommt bei Altbäumen der Erhaltung, der Pflege und dem Schutz vor Beeinträchtigungen im Stamm- und Wurzelbereich sowie im Kronenbereich höchste Priorität zu. So ist darauf zu achten, dass zur Erhaltung der Vitalität der Bäume Schäden durch eine neue Versiegelung, Bodenverdichtung oder Bodenauftrag im Wurzelbereich vermieden werden, um den Wasser- und Lufthaushalt der Bäume zu gewährleisten. Bei der Baumpflege im Kronenbereich muss entsprechendes Fachwissen über die jeweilige Baumart und die Ausführung vorhanden sein, um baumschädigende Maßnahmen zu vermeiden. Abgängige Bäume sollten aufgrund ihres hohen Wertes für den Naturhaushalt, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt, als Totholz im Bestand belassen werden. Die Bruchgefahr kann dabei zur Reduzierung des Hebelarmes durch Kronenrückschnitt gemindert werden. Auf der anderen Seite sollte rechtzeitig ein Nachpflanzen von Jungbäumen erfolgen, bei größeren Beständen an lichten Stellen (Anteil 10 %). Grundsätzlich sollten dabei heimische Gehölze aus regionalen Herkunftsbeständen oder innerörtlich dorftypische Gehölze gewählt und bestehende dorftypische Gehölze wie Koniferen langfristig ersetzt werden.

Ist die Beseitigung von Altbäumen aus baulichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zu vermeiden, sind in jedem Fall vorher die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §44 BNatSchG zu prüfen und entsprechende Vorkehrungen zu leisten.

Bei Pflanzungen im Straßenraum ist auf die Wahl an den Standort angepasster Arten zu achten, die mit den dort herrschenden Bedingungen, d.h. begrenztem Wurzelraum, Versiegelung, Bodenverdichtung und Streusalz, zu recht kommen. Des Weiteren sind ein regelmäßiger fachgerechter Erhaltungsschnitt sowie eine ausreichende Größe der Baumscheiben von mindestens 5-6 qm bei kleinen Bäumen und 6-9 qm bei großen Bäumen sicherzustellen. In diesem Bereich sollte sich ein natürlicher Baumunterwuchs aus Gräsern und Wildkräutern entwickeln können. Gegebenenfalls sollte der Stamm- und Wurzelbereich durch einen Überfahrtschutz gesichert werden. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen und entsprechende Abstände einzuhalten.



Diese denkmalgeschützte alte Eiche in Grußendorf ist ein schönes Beispiel für Großgrün im Ort.

- **Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen**

Zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung aber teils auch zur optischen Fahrbahneinengung und damit Abbremsung des Straßenverkehrs wurden vom Arbeitskreis folgende Bereiche genannt, für die eine - teils ergänzende- Bepflanzung in Betracht kommen:

- einseitige Bepflanzung der *Bromer Straße* (L 289) in Grußendorf
- entlang der K 29 zwischen Stüde und Grußendorf auf der Südseite
- Bepflanzung am Fußweg zwischen Stüde und *Bernsteinsee*

- **Umgestaltung (halb-)öffentlicher Flächen**

Entsprechend den Gestaltungsgrundsätzen sollten auch andere innerörtliche und für das Ortsbild, die Naherholung und den Naturhaushalt wertvolle Freiflächen wie Grünländer, öffentliche oder halböffentliche Grünflächen (z. B. Friedhöfe, Dorf-, Spiel- und Schützenplätze) erhalten und ggf. ökologisch und gestalterisch aufgewertet werden. Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Gehölzeingrünung oder die Pflanzung einzelner, gliedernder Gehölzensembles erreicht werden.

Für Stüde existieren Überlegungen zur Umgestaltung des Sport-/ Schützenplatzes im Zusammenhang mit der Erweiterung des Vereinshauses. Angeregt wurde außerdem eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität des Dorfplatzes in Stüde durch die Anpflanzung einiger Blühsträucher und die Umgestaltung des Trafoturms (s. unten).

Zur Aufwertung des Dorfplatzes in Stüde und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität bietet es sich an, den nicht mehr genutzten Trafoturm als sog. *Eulenturm* umzugestalten. Hierzu ist es erforderlich, in der oberen Etage 1-2 Schleiereulenkästen anzubringen und von außen für Eulen zugänglich zu machen. Weitere Nisthilfen, z.B. für Trauerschnäpper, Sperlinge oder auch Fledermauskästen und *Insektenhotels* können außen angebracht werden; zusätzlich ließe sich der Turm beranken. Entsprechend gestaltete Infotafeln über Gebäudebrüter, deren Gefährdung und Schutz würden einen Beitrag zur Umweltbildung bieten.

Im Zuge der laufenden Umgestaltung des Feuerwehrhauses in Grußendorf ist auch die angrenzende Freifläche in die Gestaltung mit einzubeziehen.

Öffentliche und halböffentliche Träger können durch eine extensive Pflege der Grünflächen zu einer naturnahen Gestaltung beitragen. Grundsätzlich ist eine kleinräumige, alternierende Pflege - soweit erforderlich - anzustreben, die auf die natürlichen Standortbedingungen und Nutzungsansprüche abgestimmt ist.

Lesesteinhäufen, Findlinge und andere Kleinstrukturen sollten als Kleinlebensraum auf den Grundstücken und an Wegeseitenrändern erhalten werden. Sie dienen u.a. Eidechsen als Sonnenplatz und Versteckmöglichkeit.

Wo möglich, sind Entsiegelung von befestigten Flächen an örtlichen Straßen bzw. Plätzen zu realisieren. Wo eine Befestigung unumgänglich ist, sollte stattdessen großfugiges (Naturstein-) pflaster oder zumindest leicht wasserdurchlässiges Mineralgemisch verwendet werden.

Zu den Grundsätzen naturfreundlicher Grünflächenpflege zählt:

- Reduzierung der Mahdhäufigkeit; Berücksichtigung von Blühaspekten
- Keine *Unkraut-Vernichtungsmittel*
- Keine Düngung
- Unterschiedliche Standortbedingungen erhalten (trocken, feucht etc.)
- Säume erhalten und sich entwickeln lassen (s. o.)

- **Umgestaltung der Friedhöfe**

Für Stüde existieren bereits Überlegungen zur Umgestaltung des Friedhofs ggf. mit Heckeneinfriedung. Das gilt auch für den Bokensdorfer Friedhof sind eine bessere Eingrünung insbesondere zur stärker befahrenen *Grußendorfer Straße* hin und eine gefälligere Umgestaltung mit strukturierenden Gehölzen wünschenswert. Dabei sollten in beiden Fällen auch hier die Anlage von attraktiveren Aufenthaltsbereichen berücksichtigt werden.

Handlungsziele

Auf der Grundlage der Swot-Analyse wurden nachfolgende Ziele für das Handlungsfeld Landschaft und Dorfökologie definiert:

- Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Bevölkerungsentwicklung stabilisieren, Aufwertung der ortsnahen Bereiche
- Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen
- Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen
- Umgestaltung (halb-) öffentlicher Flächen
- Umgestaltung der Friedhöfe

Für diese Handlungsziele wurden Unterziele erarbeitet, die die Grundlage für die Öffentlichen Maßnahmen mit lokaler und regionaler Wirkung bilden.

Handlungsfeld Landschaft und Dorfökologie – Erhalt der überlieferten Grünstrukturen und der landschaftlichen Einbindung
Handlungsziel: Erhalt und Aufwertung der landschaftlichen Einbindung / Biotopverbund, Aufwertung der ortsnahen Bereiche
<ul style="list-style-type: none">• Ortsränder landschaftstypisch ausbilden• Ergänzung von Bepflanzungen im Wegeseitenraum• Verwendung von heimischen Pflanzarten• Rücknahme der Versiegelung von Wegen und Straßenräumen• Aufwertung vom <i>Bokensdorfer Bach</i>
Handlungsziel: Erhalt der bestehenden innerörtlichen Großgrünstrukturen
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der vorhandenen Altbäume• Pflegemaßnahmen nur mit Fachwissen• Artenschutz gem. § 44 BNatSchG beachten• Nachpflanzungen gewährleisten
Handlungsziel: Ergänzung der innerörtlichen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen
<ul style="list-style-type: none">• Bepflanzung entlang der L 289, K 29 u.a. Straßen und Wegen
Handlungsziel: Umgestaltung (halb-) öffentlicher Flächen
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung innerörtlicher Freiflächen oder Grünländer ggfs. mit entsprechender Bepflanzung• Umgestaltung der Schützen- und Dorfplätze• Umgestaltung des Trafoturmes / Infoschilder• Entwicklung extensiver Grünflächen / Blumenwiesen• Erhalt der Kleinstrukturen auf öffentlichen Flächen• Entsiegelung
Handlungsziel: Umgestaltung der Friedhöfe
<ul style="list-style-type: none">• Einfriedungen gegenüber den Straßenräumen• Strukturierungen der Friedhöfe in Stüde und Grußendorf

Folgende Projekte dienen der ökologischen Aufwertung: (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung* und Kap. 8.2 *Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte - Übersicht*)

Öffentliche Projekte

Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion 1	Aufwertung öffentlicher Plätze z.B. Stüde Dorfplatz ergänzende Blühsträucher / <i>Eulenturm</i> ; Schützenplatz: Grußendorf; ergänzende Bepflanzung Schützenplatz Bokensdorf	B 1
Ort	Maßnahme	Priorität
Dorfregion 4	Umgestaltung der Friedhöfe (Bokensdorf, Stüde)	B 2
Dorfregion 5	Aufwertung der ortsnahen Bereiche, z.B. Ortsrandeingrün- nung (Bokensdorf <i>Am Golfplatz</i> , Grußendorf, Hecken- pflanzung, Aufwertung <i>Bokensdorfer Bach</i>)	B 2
Dorfregion 6	Ergänzende Straßenbegrünung innerorts bzw. zwischen Stüde und Grußendorf (südlicher Seitenraum)	B 2

7.5.2 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Im Gegensatz zur bisherigen Dorfentwicklungsplanung, die zum Ziel hatte, den Lebensraum Dorf in seiner Bau- und Siedlungsstruktur zu erhalten und Werte wie die Dorfgemeinschaft und die Wirtschaft weiterzuentwickeln, wird neben den Themen *Demografie* und *Innenentwicklung* nunmehr auch das Thema *Klimaschutz* in den Vordergrund gestellt. Im Rahmen der Dorfentwicklung ist deshalb der Frage nachzugehen, wie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung mit gemeinschaftlichen Initiativen und durch die Nutzung der endogenen Potenziale als integraler Bestandteil einbezogen werden können. Zudem sollen grundsätzliche Ansätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der Region aufgezeigt werden.

Die Veränderung des Klimas zeigt sich als globale Erwärmung in einem allmählichen Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere sowie in einer Veränderung des Niederschlagsverhaltens bzw. der Windverhältnisse. Für Deutschland und damit auch für die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* lassen sich in den folgenden Jahrzehnten diese Szenarien absehen:

- die Jahresdurchschnittstemperaturen werden sich kontinuierlich erhöhen (um rd. 2 °C in diesem Jahrhundert),
- die Niederschläge im Winterhalbjahr werden um rd. 20-30 % zunehmen und im Sommerhalbjahr entsprechend stark abnehmen,
- die Zahl der kurzzeitigen, aber sehr ergiebigen Niederschlagsereignisse wird zunehmen.

Ansätze zur Anpassung

Den Auswirkungen der klimatischen Veränderungen kann einerseits durch *Anpassung*, andererseits durch *Vorbeugung* entgegengewirkt werden. So führen die skizzierten ergiebigeren Niederschlagsereignisse in erster Linie zu vermehrten **Hochwasserereignissen**. Hier zeigt sich besonderer Handlungsbedarf im Straßenraum der *Waldstraße* bzw. *Im Hägen* in Stüde, wo die vorhandene Ableitung des Oberflächenwassers in die umgebenden Seitenräume und in den westlich anschließenden Straßenraum der *Heidbrink* mit Blick auf die häufiger auftretenden starken Niederschlagsereignisse nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Teilweise bilden sich größere Wasserflächen auf den Straßen.

Zur Verminderung des Schadenspotenzials wird die Anlage von Mulden vorgeschlagen, die eine gewisse Menge von Wasser aufnehmen und vor Ort zur Versickerung bringen können. Die Funktions-

weise könnte dabei durch die Kombination mit einer sog. Rigole als unterirdisch angelegter Versickerungskörper noch gesteigert werden. Ggfs. sollte zudem auch ein Notüberlauf in den vorhandenen Regenwasserkanal im Zuge der Straße *Heidbrink* bestehen (vgl. dazu auch Hinweise zum Ausbau von Straßenräumen in Kap. 7.2.2).

Durch die Klimaänderungen mit längeren, häufigeren und intensiveren Hitzeperioden und Starkniederschlägen wird auch die **Erosion** allgemein zunehmen. Die Verlagerung von Bodenmaterial führt einerseits zu Schädigungen im Abtragungsbereich, wodurch letztlich die Bodenfruchtbarkeit vermindert wird. Andererseits kann der Stoffhaushalt im Ablagerungsbereich durch eingetragene Sedimente etc. gestört werden.

Die Erosionsgefährdung kann durch eine optimierte Flächenbewirtschaftung reduziert werden, indem der Anbau und die Flurgestaltung noch besser an die örtliche Topographie angepasst werden. Zudem sollten die Gemarkungen dauerhafte Grünstrukturen aufweisen und die regionale Landwirtschaft eine erosionsmindernde Bodenbearbeitung und Bestellung anwenden. Mit gleicher Wirkung sollte eine möglichst durchgängige Bodenbedeckung und auf Teilflächen ein zeitweiliger Blüh- und Grünstreifen angelegt werden. Entsprechende Hinweise wurden auch im Kapitel 7.4 gegeben.

Ansätze zur Vorbeugung und zur Verminderung

Der Klimawandel ist mit seinen Auswirkungen in großem Maße auf die Erwärmung der Erdatmosphäre zurückzuführen, die seit Beginn der Industrialisierung hauptsächlich durch die Anreicherung von Treibhausgasen durch den Menschen hervorgerufen wird. Der zunehmende Anteil von Kohlendioxid (CO₂) erweist sich dabei als wesentlich, der durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Gas) in die Atmosphäre eingetragen wird. Die dadurch ausgelöste Temperaturerhöhung bewirkt zudem eine erhöhte Konzentration des atmosphärischen Wasserdampfgehaltes, der seinerseits die Temperaturerhöhung erheblich verstärkt.

Um der wahrnehmbaren Veränderung des Klimas mit ihren negativen Folgen entgegenzuwirken, können drei Strategien verfolgt werden:

- Verringerung bzw. Vermeidung von Energieverbrauch (*Suffizienz*) durch Verhaltensänderung hinsichtlich einem verringerten Verbrauch und Wertewandel;
- Verstärkung der *Effizienz* in der Nutzung der bestehenden Energieträger durch Erneuerung oder Ersatz von Anlagen z.B. durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelung;
- Steigerung des Einsatzes regenerativer Energiequellen durch Ausbau der Solarenergie, Windkraft, Biomasse, Geothermie.

Im Rahmen der Dorfentwicklung lassen sich die angeführten Ansätze insbesondere in den Handlungsfeldern Gebäudesanierung, Siedlungsentwicklung, Mobilität und Straßenraum berücksichtigen. Zudem bewirken sämtliche angeführte Ziele und Vorhaben im Rahmen des Handlungsfeldes Dorfökologie und Landschaft eine Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels.

Handlungsfeld Gebäudesanierung

Mit Blick auf den Altgebäudebestand im Planungsraum und der im Rahmen der Dorfentwicklung möglichen Förderung der Erneuerung der Außenhülle incl. Dämmebene kommt dem Aspekt der Verminderung des Energieverbrauches eine große Bedeutung zu. Auch wenn dabei der gestalterische Aspekt zur Erhaltung bzw. zum Wiederaufgreifen der bauzeitlichen Gestaltung des jeweiligen Objektes im Vordergrund steht: Bei jedem baulichen Vorhaben an der Außenhülle eines älteren Gebäudes bietet sich die Möglichkeit, auch die Wärmedämmung des entsprechenden Bauteils zeitgemäß effizient zu gestalten.

Im Kap. 7.6.2 werden die Maßgaben für die regionaltypische Sanierung von förderungsfähigen Gebäuden beschrieben. Aufgeführt sind dort auch die Möglichkeiten zur Ausbildung der Wärmedämmung, die im Zusammenhang mit der zu beachtenden Energieeinsparverordnung (EnEV) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit benannt werden. Insbesondere bei der Dachsanierung sind die Maßgaben zur Wär-

medämmung der EnEV stets einzuhalten, während sie bei anderen Bauteilen (z.B. zu erhaltendes Sichtfachwerk) oder im Falle eines Baudenkmals aufgrund nicht zu vereinender Eingriffe in die zu erhaltende bauliche Gestaltung durch Anwendung der §§ 24 oder 25 EnEV ausgesetzt werden kann.

Neben der Einbringung einer effektiven Wärmedämmung stellen aber auch der technische Stand der Gebäudetechnik oder der Geräteausstattung des Haushaltes sowie das Nutzerverhalten seiner Bewohner entscheidende Einflussgrößen für den jeweiligen Energieverbrauch dar. Gerade die älteren Gebäude weisen neben dem baulichen Sanierungsbedarf oftmals auch einen erheblichen Modernisierungstau hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung auf. So sollten die Heizanlage sowie die im Haushalt eingesetzten elektrische Geräte mit in die Betrachtung einbezogen sein. Das gilt auch für das richtige Nutzerverhalten; denn teilweise ist das Bewusstsein für ein effizientes und letztlich auch kostensparendes Heizverhalten u.a. nicht ausgeprägt.

Neben der niedersächsischen Verbraucherzentrale können bei energetischen Sanierungen an Gebäuden auch die Landwirtschaftskammer, die Architektenkammer sowie Netzbetreiber und Energieversorger unterstützend tätig werden. So steht z.B. im Rahmen der vom Bund unterstützten Beratungskampagne durch die Verbraucherzentrale der Energieberater den privaten Hausbesitzern bei geringem eigenen Kostenaufwand (sog. *Gebäude-Check* 20 € oder ein umfangreicher *Detail-Check* 45 €) für eine neutrale Beratung zu Themen wie Heizungsanlage, Modernisierung der Gebäudehülle, Haustechnik, Stromverbrauch, die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und Fördermöglichkeiten zur Verfügung (www.verbraucherzentrale-energieberatung.de bzw. Tel. 0800 – 809 802 400).

Ergänzend zum Förderansatz der Dorfentwicklung können hinsichtlich entsprechender Maßnahmen zur Energieeinsparung z.B. gezielte Förderungen bei der *kfw-bank* (www.kfw.de), dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* (BAFA; www.bafa.de/DE/Energie), der *Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen* (www.ms.niedersachsen.de/themen/bauen_ohnen/wohnraumfoederung) sowie auch dem *Fördermittel-Check* (www.co2online.de/foerdermittel) nachgefragt werden.

Hinzuweisen bleibt, dass nicht nur der private Gebäudebestand einer entsprechenden Betrachtung unterzogen werden sollte. Auch die Gebäude der öffentlichen Hand sollten - ggfs. in Verbindung mit einer baulichen Begutachtung - einer Prüfung nach Potenzialen für eine energetische Optimierung unterliegen. Die Gemeinden sollten hier *mit gutem Beispiel vorgehen* und könnte durch eine öffentlichkeitswirksame Darstellung entsprechender Projekte die Bevölkerung zum Thema Klimaschutz - nicht nur im Rahmen der Dorfentwicklung – weiter sensibilisieren.

Handlungsfeld Siedlungsentwicklung

Entsprechend der absehbaren Bevölkerungsentwicklung und der für die Orte im Planungsraum abgeleiteten Strategien zur weiteren Siedlungsentwicklung (vgl. Kap. 5 und Kap. 7.) stellt sich die Frage nach dem Bedarf einer großflächigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollte zunächst geprüft werden, ob entsprechende Wohnbauflächen nicht innerhalb der bebauten Ortslage entwickelt werden könnten. Baulücken, ungenutzte Freiflächen, Grashöfe oder früheres Gartenland ehemals landwirtschaftlicher Betriebe bieten ggfs. Möglichkeiten für eine Nachverdichtung.

In den meisten Fällen kann dabei die im Umfeld bereits vorhandene technische Infrastruktur (Straßen, Ver- und Entsorgung) mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand weiterentwickelt werden; und auch die zukünftigen Bewohner können von der Nähe zu den innerörtlich bestehenden soziokulturellen Einrichtungen oder den im Ort vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten profitieren. Im Gegensatz zu den Erweiterungen am Siedlungsrand lassen sich jedoch nicht nur wirtschaftliche Vorteile absehen; denn durch den geringeren Flächenverbrauch und die mit der kompakteren Siedlungsweise verbundenen kürzeren Wege bzw. der damit verbundenen Vermeidung von Fahrzeugverkehr ergibt sich eine geringere Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und damit auch eine auf einem geringen Maß beschränkte Auswirkung auf den Klimawandel.

Positive Aspekte verbinden sich zudem mit der im Rahmen der Dorfentwicklung durch Fördergelder angereizten *Wiedernutzung (Revitalisierung)* oder *Umnutzung* von älteren, teils ungenutzten oder teils leerstehenden Gebäuden. Trotz der vorhandenen Schadensbilder lassen sich die meisten dieser ehemals landwirtschaftlich ausgerichteten Altgebäude wieder einer zeitgemäßen Nutzung zuführen. In Einzelfällen stellen allerdings auch ein Abriss und ein Ersatzbau eine Option dar, um die frühere Hofstelle im Ortskern nicht nur in angemessener Weise baulich zu erhalten, sondern ihr auch eine neue Funktion zuführen. Abgesehen von der Aufwertung des Ortskernes ergeben sich auch unter diesem Aspekt - verglichen mit einem Neubau am Ortsrand - verringerte Auswirkungen auf die Umwelt und Klima.

Im Gegensatz zum Ortsrand ließe sich im baulichen Bestand auch eine verdichtete Bauweise als städtebaulich verträglich vertreten; denn die alten Ortskerne weisen in den meisten Fällen eine traditionell verdichtete bauliche Anlage mit hohen Grundflächenzahlen auf. Dem gegenüber wird am Siedlungsrand ganz überwiegend eine aufgelockerte Bebauung mit vor allem 1-2 Familienhäusern konzipiert, um neben einem großzügigen privaten Wohnumfeld eine aufgelockerten baulichen Übergang in die umgebende (Kultur-)Landschaft zu gewährleisten. Gerade unter den angeführten Aspekten darf einerseits die Frage nach der Zeitmäßigkeit dieser großflächigen Siedlungsentwicklung gestellt werden. Andererseits sollten sich in zunehmendem Maße Bauherren finden, die sich auch für eine verdichtete Bauweise in Form von Mehrfamilienhäusern interessieren.

Handlungsfeld Mobilität und Straßenraum

Mit der aufgezeigten Hinwendung zur Innenentwicklung ergibt sich durch den reduzierten Bedarf an motorisiertem Individualverkehr ein weiterer Aspekt, der zum Klimaschutz beiträgt. Grundsätzlich besteht in dieser Hinsicht in der Vermeidung von motorisiertem Verkehrsaufkommen ein großes Potenzial, das insbesondere durch den Ausbau, der verbesserten Vernetzung und einer häufigeren Taktung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden kann.

Im Rahmen der *Dorfentwicklung Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* stehen zahlreiche Erneuerungen im Straßenraum an. Neben den im Kap. 7.2 angeführten gestalterischen und funktionalen Aspekten zur Neuanlage ergeben sich auch unter den Aspekten Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wichtige Maßgaben, die zu beachten sind. Als wesentlich ist dabei eine verringerte Versiegelung anzuführen, um den Oberflächenwasserabfluss zu verringern und um dadurch eine ausreichend dimensionierte Ableitung gewährleisten zu können. Optimaler Weise sollte das im Straßenraum anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser vor Ort versickert werden; allerdings lassen dies die oftmals engen Straßenräume und / oder das anstehende Bodensubstrat nicht zu. In diesem Fall sollte das abzuleitende Oberflächenwasser entweder durch geeignete bauliche Anlagen (z.B. Stauraumkanal) oder aber durch die Einbeziehung von Grünflächen (ggfs. mit Rückhaltepotential) zeitverzögert den Vorflutern zugeführt werden (s.o.).

Als Folge der verringerten Versiegelung bietet der Straßenraum zudem Platz für Begrünungen oder sogar für Baumpflanzungen, womit sich nicht nur eine gestalterische, sondern auch eine wertvolle ökologische Aufwertung des Wohnumfeldes mit zugleich positiver Wirkung auf den Klimaschutz verbindet. Diese und weitere Aspekte sind zudem dem Handlungsfeld Dorfökologie und Landschaft zuzuweisen und entsprechend im Kap. 7.5.1 aufgezeigt.

7.5.3 Grünplanerische Empfehlungen

Gartengestaltung/Pflanzenwahl

Das Dorf bildet wie jede räumliche Struktur einen Lebensraum, der durch einheitliche Lebensbedingungen charakterisiert werden kann. Neben der gebauten Umwelt und den Freiflächen sind Pflanze, Tier und Mensch Bestandteile dieser Lebensgemeinschaft, deren Ausgewogenheit allerdings durch das unangemessen materialistische Verhalten des Menschen gestört ist: Der Mensch ist sich vielfach nicht seiner Rolle als verantwortlicher Bestandteil dieses Lebensraumes bewusst! In diesem Sinne ist die ländliche Siedlung als weitgehend intakter Lebensraum zu begreifen, der in seiner Qualität zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Gärten sind die prägenden Elemente des dörflichen Freiraums, durch die Art ihrer Gestaltung kann ein Beitrag für das Dorfbild, für die Natur und damit auch für das Erleben von Natur geleistet werden. Ein Garten kann ohne Natur nicht funktionieren. Durch eine naturfremde, übertriebene Gartenpflege und den Einsatz giftiger Spritzmittel und "Kunst"dünger kann das ökologische Gleichgewicht jedoch empfindlich gestört werden.

Leitlinien für die dörfliche Gartengestaltung sollte die Besinnung auf alte, traditionell verwendete oder naturnahe Gartenelemente sein. Bei Obstgehölzen sind alte, regionaltypische Hochstämme bevorzugt zu pflanzen, die sich i.d.R. durch ihre Robustheit auszeichnen und extensiv gepflegt werden sollten. Auf (mineralische) Düngung und Schädlingsbekämpfungsmittel sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Die nachfolgenden Anregungen für die Gestaltung eines „naturnahen“ oder „ökologischen“, dorftypischen Gartens haben das Ziel, die gärtnerischen Maßnahmen mit den Naturgesetzen weitgehend in Einklang zu bringen. So kann ein stabiles ökologisches Gleichgewicht entstehen, in dem „Schädlinge“ wie Blattläuse durch natürliche Fressfeinde, z.B. Marienkäfer, Schlupfwespen oder Ohrwürmer, auf ein tolerierbares Maß begrenzt werden können. Durch Kompost- und Holzhaufen, Hecken, Mauern oder Aufstellen von Nisthilfen können Vögeln, Igel, Insekten und anderen Tieren mit einfachen Mitteln Lebensräume geschaffen werden.

Ebenso kann durch eine Verminderung der Pflege viel erreicht werden, z.B. durch das Liegenlassen von Laub und Ästen unter Gehölzen oder das Zulassen von (dorftypischen) Wildkräutern an einzelnen Stellen als Versteck- und Nahrungsmöglichkeit für Tiere. Die Verwendung von Torf im Garten sollte aus Sicht des Naturschutzes unterbleiben, da durch den Torfabbau in den Mooren Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen zerstört werden und die Ressourcen der Torflagerstätten zur Neige gehen. Eine gute und kostenneutrale Alternative hierfür bietet die Kompostwirtschaft.

Kompost - Rohstoffverwertung

Für einen naturnahen Garten ist die Komposterde unersetzlich. Sie versorgt den Boden mit Humus und Nährstoffen, verbessert die Bodenstruktur und aktiviert das Bodenleben, so dass auf mineralische Kunstdünger verzichtet werden kann. Die Verrottung zur Komposterde ist nach etwa 6 – 12 Monaten abgeschlossen.

Bei der Anlage eines Kompostes sind folgende Punkte zu beachten:

- Wahl eines windgeschützten, halbschattigen Standortes, z.B. unter Bäumen.
- Keine Abdeckung des Untergrundes mit Beton oder Folie, da sonst Staunässe entsteht und Bodenlebewesen nicht zuwandern können.
- Zur Verrottung ist Wasser, Luft und Wärme notwendig. Daher wird auf dem Boden zunächst eine ca. 20 cm starke Belüftungsschicht aus grobem holzigem Material aufgebracht. Beim Kompostmaterial sollte darauf geachtet werden, dass es gleichmäßig feucht ist. Sehr trockenes Material sollte gewässert und nasses Material mit trockenem, z.B. Holz durchmischt werden. Abschließend wird der Kompost zur Wärmedämmung mit Erde, Laub oder Stroh abgedeckt.
- Zur „Impfung“ des Kompostes mit Bodenlebewesen ist nach jeder Schicht die Zugabe von bereits verrottetem Kompost oder Gartenerde sinnvoll.

Rasen und Blumenwiese

Mehr als ein Drittel der heimischen Farn- und Blütenpflanzen hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Grünland. In vielen Gärten dominieren artenarme, einheitlich grüne Rasenflächen. Oftmals können wenig genutzte Teilbereiche des Rasens zu bunten Blumenwiesen umgewandelt werden. Ausschlaggebend für die Umgestaltung ist der Nährstoffgehalt des Bodens, weil die meisten Wildblumen sich nur auf mesophilen bis nährstoffarmen Böden ausbreiten können. Bei älteren, nicht zu stark gedüngten Rasenflächen genügt bereits der Verzicht auf Düngemittel und die Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf (zwei bis) drei Schnitte im Jahr. So können bereits im Rasen vorhandene Wiesenkräuter wie Gänseblümchen, (Herbst-)Löwenzahn, Hahnenfuß, Rotklee oder Schafgarbe zur Blüte kommen.

Möglich ist aber auch die Aussaat von Wiesenblumen. Die Grasnarbe sollte hier jedoch nicht zu dicht sein und durch Vertikutieren zusätzlich „beschädigt“ werden, um die Wiesenblumen zu begünstigen. Anschließend wird eine 1 cm starke Schicht Magerboden aufgebracht, eingeharkt und eine Wildblumenmischung ausgesät. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um eine Mischung handelt, die an die Standortgegebenheiten (feucht/trocken) und an die natürlicherweise in Norddeutschland verbreiteten Arten handelt.

Insgesamt wirkt sich eine Extensivierung der Gartenpflege wie z.B. weniger häufiges Rasenmähen in weniger genutzten Bereichen, Belassen von Reisighaufen und Laubecken positiv aus, Wildkräuter sollten zumindest in geeigneten Teilbereichen zugelassen und sich entwickeln dürfen. Bei Neuanlagen sollte möglichst kein Mutterboden von außerhalb aufgetragen werden, sondern die Pflanzung den Standortverhältnissen weitgehend angepasst werden.

Abb.28: Ungeeignete Lösung:
Der totale Schnitt. Ganze Heckenzeilen in einem Zuge „auf den Stock zu setzen“, ist ökologisch falsch. Infolge des „Totalverlusts“ dauert es viele Jahre, bis die Hecke wieder ihre vielfältigen Funktionen zurückgewinnt.



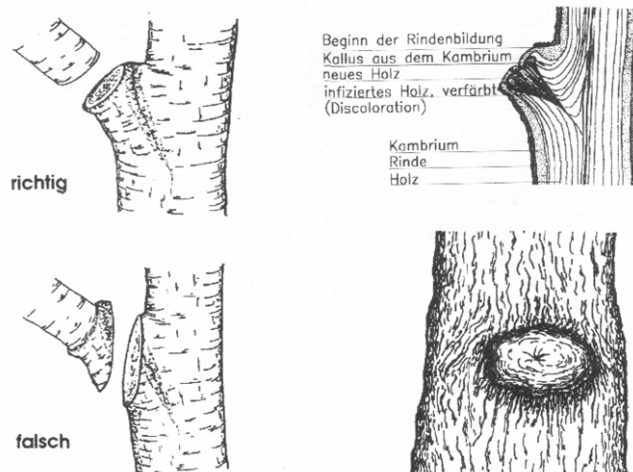
Abb. 29: Gute Lösung:
Die „Umtriebspflege“. Beim abschnittweisen „Auf den Stock Setzen“ bleibt ein ausreichender Heckenanteil funktionsfähig. Die Tiere finden genügend Rückzugsmöglichkeiten, und die Sträucher können neu austreiben.

Bäume und Sträucher

Grundstücke, Landschaft, Straßen und Plätze werden städtebaulich maßgeblich durch den umgebenden Baumbestand geprägt, der außerdem besondere Bereiche wie Eingänge oder Wegzeichen markiert. Nur Laubbäume bieten ein mit den Jahreszeiten wechselndes Bild und keine unnötige Verschattung im Winter. Ökologische Aspekte können mit der Sauerstoffproduktion, der Luftfilterung, dem Temperaturschutz, dem Windschutz, der Regulierung des Wasserhaushaltes, der Nahrungsproduktion und dem Lebensraumangebot für eine vielfältige Tierwelt genannt werden.

Bei Neupflanzungen sollten heimische, typische Gehölze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten aus der nachfolgenden Artenliste verwendet werden, da nur diese die volle ökologische Funktion erfüllen können. Auf exotische Ziergehölze und Nadelbäumen sollte dagegen verzichtet werden. Sie sind in der Regel empfindlicher, für die Tierwelt weniger wertvoll und führen letztlich zu einem monotonen, städtischen Bild. Insbesondere im Rundlingsbereich ist die Umwandlung standortfremder Gehölze wie vor allem Koniferen in standortgerechte Laubholzbestände z.B. entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation oder traditioneller Kulturpflanzen (siehe Pflanzenliste) vorzunehmen. Bei Hausbäumen ist möglichst ein Pflanzabstand von 3-5 m vom Gebäude zu beachten; im Rundlingsbereich sind keine Hausbäume zu pflanzen oder zu ersetzen.

Abgängige Bäume sollten aufgrund ihres hohen Wertes für den Naturhaushalt als Totholz stehen gelassen und in die Planung integriert werden, sofern es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt. Um ein Umstürzen des Baumes oder Astbruch zu vermeiden, kann die Krone soweit notwendig zurück geschnitten werden. Generell ist beim Entfernen von Ästen zu beachten, dass keine Stümpfe stehen bleiben, jedoch auch nicht der Astring entfernt wird.



Bei Kopf-Linden ist zur Pflege im zeitlichen Turnus von 10 bis 15 Jahren ein Schnitt notwendig. Dabei sollte abschnittsweise gearbeitet werden, d.h. von Jahr zu Jahr ein anderer Abschnitt behandelt werden, damit für die Tiere Rückzugsmöglichkeiten erhalten bleiben. Entsprechend ist bei Strauchhecken abschnittsweise ein „auf den Stock setzen“ zu empfehlen. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind Beschädigungen und Verdichtungen im Wurzelbereich sowie Bodenauffüllungen zu vermeiden. Baumchirurgische Maßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen durch Fachpersonal zum Einsatz kommen.

Abb.30: Richtiger und falscher Astschnitt

Neben heimischen Gehölzen sind Forsythie, Flieder, Roseneibisch (Hibiskus), Bauernjasmin, Kerrie (Ranunkelstrauch), Gartenschneeball, Gartenhortensie und Weigelia typische Beispiele von Ziersträuchern, die auch schon vor 1900 in Bauerngärten verbreitet waren. Sie sollten jedoch nicht allein das Gartenbild dominieren. Vorwiegend durch Koniferen geprägte und strukturarme Gärten sind durch die Verwendung von dorftypischen Sträuchern und Bäumen umzugestalten. Im Vordergrund sollte hier vor allem die Umwandlung von untypischen Konifereneinfriedungen stehen. Als typische Heckengehölze bieten sich Hainbuche, Liguster, oder auch in Form geschnittener Weißdorn, Feldahorn und Forsythie an.

Kräuter, Sommerblumen, Gartenstauden

Heimische Stauden, z.B. auch als Bodendecker zu verwenden, sowie Stauden und Sommerblumen der Bauerngärten steigern die Attraktivität aus ökologischer Sicht und den Erlebniswert des Gartens. Die Bereitstellung eines möglichst vielfältigen und lang anhaltenden Nektarangebots ist dabei von hoher Bedeutung für die darauf angewiesene Insektenwelt. Alte Bauerngärten mit ihren bunt gemischten Pflanzengemeinschaften zeigen, dass auch schon auf kleinster Fläche sehr lebendige, optisch reizvolle Gärten angelegt werden können, in denen praktisch das ganze Jahr über immer etwas blüht. Bei der Pflanzenauswahl sollten insbesondere Arten mit ungefüllten Blüten ausgewählt werden, da nur diese Nektar besitzen und Blüten besuchenden Insekten als Nahrungsquelle dienen können. Bevorzugt sollten früh- und spätblühende Arten verwendet

Kräuter

Einjährig:

Basilikum, Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Kamille, Kapuzinerkresse, Kerbel, Majoran, Ringelblume.

Zweijährig:

Barbarakraut, Kümmel, Petersilie.

Mehrjährig:

Beifuß, Beinwell, Eberraute, Estragon, Fenchel, Lavendel, Liebstöckel, Meerrettich, Minze, Oregano, Pimpinelle, Rosmarin, Salbei, Sauerampfer, Schnittlauch, Thymian, Ysop.

Sommerblumen

Einjährig (überwiegend sonnige Beete):

Bechermalve, Fuchsschwanz, Jungfer im Grünen, Kornblume, Kornrade, Levkoje, Löwenmaul, Ringelblume, Sommeraster, Sonnenblume, Studentenblume, Zinnie.

Zweijährig (überwiegend sonnige Beete):

Bartnelke, Fingerhut, Goldlack, Königskerze, Mariendistel, Maßliebchen, Marienglockenblume, Muskatellersalbei, Nachtkerze, Stockrose.

Beetstauden

(überwiegend sonnige Beete):

Brennende Liebe, Eibisch, Eisenhut, Federnelke, Fetthenne, Feuerlilie*, Flockenblume*, Gartensalbei, Gilbweiderich*, Habichtskraut*, Herbstaster, Indianernessel, Johanniskraut*, Kaiserkrone, Karthäusernelke*, Katzenminze, Knäuelglockenblume, Küchenschelle*, Kugeldistel, Lupine, Madonnenlilie, Margerite*, Moschusmalve*, Orientalischer Mohn, Nachtviole, Pfingstrose, Phlox, Primel*, Rainfarn*, Rittersporn, Schafgarbe*, Schleierkraut, Schwertlilie, Sonnenauge, Sonnenbraut, Sonnenhut, Spornblume, Staudensonnenblume, Storchschnabel*, Taglilie, Wegwarte*, Wilder Dost.

(halbschattige bis schattige Beete):

Akelei*, Aurikel, Blaustern, Buschwindröschen*, Christrose, Duftveilchen*, Eisenhut, Frauenmantel, Geißbart, Gemswurz, Glockenblume*, Großes Windröschen*, Himmelsleiter, Immergrün*, Leberblümchen*, Lungenkraut*, Märzenbecher*, Maiglöckchen*, Salomonsiegel*, Schlüsselblume*, Schneeglöckchen*, Tränendes Herz, Türkenbundlilie, Wald-Goldstern*, Winterling*.

* heimische Wildstauden

An passenden Stellen bietet sich auch generell die Möglichkeit an, alte Bauerngärten wieder anzulegen. Bei Neuanlage eines Bauerngartens (privat oder öffentlich) steht hier die Überlegung, sie in ein übergreifendes Fremdenverkehrs-Konzept mit einzubeziehen und die Gärten allgemein oder im Rahmen der bereits bestehenden "offenen Gartenportale" als Schaugärten für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Laub- und Reisighaufen, Holzstapel

Laub- und Reisighaufen werden als günstiger Überwinterungsplatz sowie Unterschlupfmöglichkeit von Igel, einigen Singvögeln, Solitärbiene u. a. gern angenommen und sollten in ungestörten Gartenecken ihren Platz haben. Der Holzhaufen kann mit Rank- oder Kletterpflanzen bepflanzt werden und damit sehr schön aussehen. Auch die heckenartige Anlage und Einfassung mit eingeschlagenen Pfählen und Flechtwerk aus Zweigen wirkt ästhetisch ansprechend.

Anlage naturnaher Kleingewässer im Privatbereich

Gartenteiche können als wertvolle Lebensräume für viele an Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten fungieren. Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft ist eine naturgemäße Gestaltung. Auch wenn kleinste Wasserflächen bereits eine Bereicherung der Gärten darstellen, sollten Gartenteiche nach Möglichkeit eine Mindestgröße von 8-10m² aufweisen und eine Wassertiefe von mindestens 0,80m an einer Stelle erreicht werden. Wichtig ist die Gestaltung einer Flachwasserzone und ein niedriger Teichrand, da glatte, steile Teichwände zu unüberwindbaren Hindernissen bis hin zu tödlichen Fallen für einige Tierarten werden können. Da Wassertiere und – Pflanzen zur Entwicklung i. d. R. Sonne benötigen, sollte zudem auf einen sonnigen Standort geachtet werden. Auf einen Fischbesatz sollte verzichtet werden, da Fische Insektenlarven und Amphibieneier, mitunter auch Kaulquappen fressen und somit den einheimischen Teichbewohnern eher schaden.

Zur Bepflanzung der Teiche steht je nach Wassertiefe und Zonierung des Gewässers eine große Vielzahl einheimischer Pflanzen zur Verfügung:

Teichpflanzen

Uferpflanzen im Wechselwasserbereich:

Schmalblättriges Weidenröschen, Wasserdost, Kuckuckslichtnelke, Pfennigkraut, Schlangenknöterich, Knotige Braunwurz.

Sumpfpflanzen:

Blaugrüne Binse, Flatterbinse, Teichsimse, Sumpfschwertlilie, Gilbweiderich, Sumpferdbeere, Mädesüß, Wasserdost, Zungenhahnenfuß, Blutweiderich, Bachbunze, Froschlöffel, Pfeilkraut, Sumpfdotterblume (RL-Art), Sumpfschwertlilie, Schwanenblume (RL-Art).

Schwimblattpflanzen:

heimische Seerose, Teichrose, Schwimmendes Laichkraut, Wasserknöterich.

Schwimmpflanzen:

Krebsschere (RL-Art), Froschbiss.

Unterwasserpflanzen:

Wasserstern, Hornkraut, Tausendblatt, Krauses Laichkraut.

Bau von Trockensteinmauern

Unverfugte Mauern aus Findlingen lassen sich zum Einfassen von Grundstücken, zur Terrassierung von erhöht gelegenen Gartenbereichen, zur Gestaltung von Steingärten oder zum Bau von Kräuterspiralen vielfältig einsetzen. Sie stellen einen bevorzugten Lebensraum für Wärme liebende Tiere wie Eidechsen und Solitärwespen dar, welche in den Spalten und Hohlräumen Unterschlupf finden und sich auf den erhitzten Steinen gern aufwärmen. Sie können mit verschiedenen Pflanzen der Steingärten bepflanzt werden. Daneben können sich wild wachsende Arten in den Fugen wie Mauerpfeffer ansiedeln. An beschatteten, feuchten Steinmauern gehören dagegen vor allem Moose und Farne zu den kennzeichnenden Pflanzen.

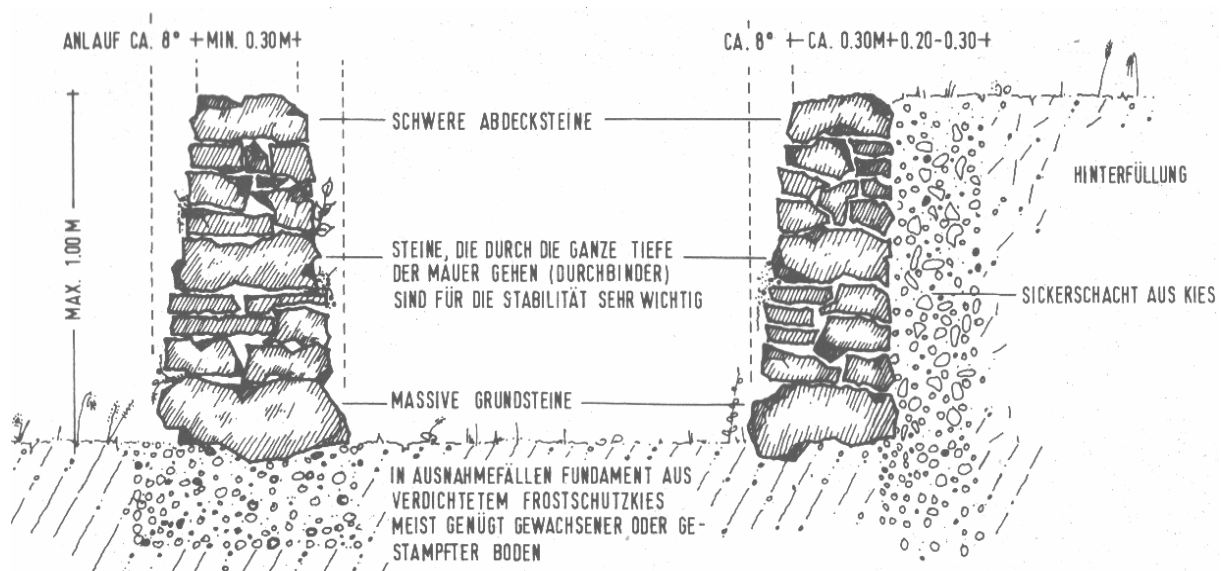


Abb. 31: Aufbau einer Trockensteinmauer

Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung dient architektonisch zur Betonung von Gebäuden oder hilft kostengünstig, großflächige und unmaßstäbliche Mauerwerke und Scheunenwände oder dorfuntypische Fassaden zu kaschieren. Gleichzeitig schützt sie die Hauswand vor Witterungseinflüssen wie starker Sonneneinstrahlung, Wind und Niederschlag und hat Schall- und Wärme isolierende Wirkung. Darüber hinaus kann sie von Vögeln und Insekten als (Teil-) - Lebensraum genutzt werden.

Entsprechend der Fassadenorientierung sollten unterschiedliche Arten zum Einsatz kommen. Im Vorfeld ist ebenfalls zu überlegen, ob Selbstklimmende Pflanzen oder Arten, die eine Rankhilfe benötigen, verwendet werden sollen. Die Befürchtung, dass das Mauerwerk durch die Haftwurzeln der Selbstklimmer wie Efeu oder Wildem Wein beschädigt werden kann, ist bei intaktem Wandaufbau unberechtigt. Lediglich bei rissigem Mauerwerk können die Triebe zur Aufweitung von Mauerspalten führen. An solchen Wänden sind auf Kletterhilfen angewiesene Pflanzen wie Kletterrosen, Kletterhortensie, Geißblatt, Blauregen u.a. zu empfehlen. Dabei sollte die Kletterhilfe etwas von der Wand entfernt angebracht werden, damit eine ausreichende Luftzirkulation gegeben ist und sich die Feuchtigkeit nicht staut.

Heimische Gehölze für den Landkreis Gifhorn

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)		Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>		Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>		Sandbirke <i>Betula pendula</i>		Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>		Gemeine Esche <i>Fraxinus excelsior</i>		Trauben-Eiche <i>Quercus petraea</i>		Stiel-Eiche <i>Quercus robur</i>		Winterlinde <i>Tilia cordata</i>		Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>		Bergulme <i>Ulmus glabra</i>		Feld-Ulme <i>Ulmus minor</i>	
deutscher Name	lateinischer Name	☐-●	☐-○	☐-●	☐-○	☐-●	☐-○	☐-●	☐-○	●	○-○	☐-●	○	☐-●	○	☐-○	○-○	☐-○	○-○	☐-○	○-○	☐-○	○-○
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	Lichtansprüche	für Straßenraum geeignet																					
Verwendungshinweise																							

Bäume 2. Ordnung (12/15 – 20 m)		Feldahorn <i>Acer campestre</i>		Schwarzerie <i>Alnus glutinosa</i>		Moon-Birke <i>Betula pubescens</i>		Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>		Zitterpappel <i>Populus tremula</i>		Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>		Wild-Birne <i>Pyrus pyraster</i>		Silber-Weide <i>Salix alba</i>	
deutscher Name	lateinischer Name	☐-○	○-○	●	○-○	●	○	☐-●	○-○	☐-○	○	☐-●	○	☐-○	○-○	☐-○	○-○
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	Lichtansprüche	für Straßenraum / Schnitthecke geeignet															
Verwendungshinweise																	

Bäume 3. Ordnung (5/7 – 12 m)		Sal-Weide <i>Salix caprea</i>		Vogelbeerbaum <i>Sorbus aucuparia</i>		Holzapfel <i>Malus sylvestris</i>	
deutscher Name	lateinischer Name	☐-●	○-○	☐-●	○-○	☐-●	○-○
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	Lichtansprüche	für Ufer geeignet					
Verwendungshinweise							

Bodenfeuchtigkeitsansprüche: trocken ☐, frisch ●, feucht ●
Lichtansprüche: Sonne ○, Halbschatten ○, Schatten ●

① Nur zur Nachpflanzung in bestehende Gehölzreihen oder im Ortsbereich untergeordnet verwenden
 ② Wirtspflanze für Feuerbrand
 Bei der Gehölzauswahl sind die standörtlichen Gegebenheiten (Boden, Bodenfeuchtigkeit, Licht) zu berücksichtigen!

Abb. 32

**Großsträucher
(3 - 5/7 m)**

deutscher Name lateinischer Name	Roter Hainrießel <i>Cornus sanguinea</i>	Hassel <i>Corylus avellana</i>	Zweigl. Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>	Eingr. Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>	Pflaflenhütchen <i>Ectonymus europaea</i>	Faulbaum <i>Frangula alnus</i>	Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	Kreuzdorn <i>Rhamnus chamaetica</i>	Grau-Weide <i>Salix cinerea</i>	Lorbeer-Weide <i>Salix pentandra</i>	Schwarzer Holunder <i>Sambucus nigra</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise			☐-☐ für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten	☐-☐ ☐-☐ ☐-☐ ^② für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten	☐-☐ ☐-☐	☐-☐ ☐-☐ ☐-☐ ^② für Ufer geeignet	☐-☐ ☐-☐ ^② für Ufer geeignet	☐-☐ ☐-☐ ^② für Ufer geeignet	☐-☐ ^② als Ufergehölz verwendbar		

**Großsträucher
(3 - 5/7 m)**

deutscher Name lateinischer Name	Roter Holunder <i>Sambucus racemosa</i>	Gewöhnl. Schneeball <i>Viburnum opulus</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise		☐-☐ ☐-☐ ^② für Ufer geeignet

Normale Sträucher (1,5 - 3 m)

deutscher Name lateinischer Name	Besenginster <i>Cytisus scoparius</i>	Gew. Heckenkirsche <i>Lonicera xylosteum</i>	Schlehe <i>Prunus spinosa</i>	Hunds-Rose <i>Rosa carolina</i>	Ohr-Weide <i>Salix aurita</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise	☐-☐ wegen Konkurrenz- schwäche nicht in Mischpflanzungen	☐-☐ ☐-☐ ^② für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten			

Kleinsträucher (0,5 - 1,5 m)

deutscher Name lateinischer Name	Schw. Johannisbeere <i>Ribes nigrum</i>	Rote Johannisbeere <i>Ribes rubrum</i>	Stachelbeere <i>Ribes uva-crispa</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise	☐-☐ Obstgehölz		

Obst- / Nussgehölze

deutscher Name lateinischer Name	Essäpfel <i>Malus (Erdelobst)</i>	Süß-Ess-Kirsche <i>Prunus avium</i> -Sorten	Zwetschge, Pflaume <i>Prunus domestica</i>	Essbirne <i>Pyrus (Erdelobst)</i>	Walnuß <i>Juglans regia</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise	☐-☐ Obstgehölz	☐-☐ Obstgehölz	☐-☐ Obstgehölz	☐-☐ Obstgehölz	

Eingeführte, dorftypische Gehölze für den innerörtlichen Bereich

deutscher Name lateinischer Name	Roßkastanie <i>Aesculus hippocast.</i>	Sommerflieder <i>Buddleja alternifolia</i>	Buchsbaum <i>Buxus sempervirens</i>	Roldorn <i>Crataegus laevigata</i> „Paul's Scarier“	Bauern-Hortensie <i>Hydrangea macroph.</i>	Bauernjasmín <i>Philadelphus coron.</i>	Gemeiner Flieder <i>Syringa vulgaris</i>	Gemeine Eibe <i>Taxus baccata</i>	Zaubernuß <i>Hamamelis mollis</i>
Bodenfeuchtigkeitsansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Lichtansprüche	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐	☐-☐
Verwendungshinweise			☐-☐ als Schnitthecke geeignet	☐-☐ ☐-☐ ^② für Straßenraum geeignet, nicht in Obstbaugebieten*	☐-☐ ☐-☐	☐-☐ ☐-☐	☐-☐ ☐-☐ ^② als Schnitthecke geeignet	☐-☐ ☐-☐	

Weiterhin können Berankungen von Gartenmauern und nicht dorftypischen Zäunen (z. B. Maschendrahtzäune) durch Rank- und Kletterhilfen bepflanzt und somit optisch aufgelockert werden.

Gehölzarten zur Fassadenbegrünung

Pflanze	Lichtansprüche	Kletterhilfe
Akebie (<i>Akebia quinata</i>)	Sonne	Lattenspalier, Spanndraht
Baumwürger (<i>Celastrus orbiculatus</i>)	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Blauregen (<i>Wisteria sinensis</i>)	Sonne	Lattenspalier, anbinden
Clematis-Arten (<i>Clematis Hybriden</i>)	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Efeu (<i>Hedera helix</i>)*	Sonne-Schatten	keine
Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht
Kletterhortensie (<i>Hydrangea petiolaris</i>)	Halbschatten-Schatten	keine
Kletterrosen (<i>Rosa spec.</i>)	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, anbinden
Knöterich (<i>Polygonum aubertii</i>)	Sonne-Schatten	Lattenspalier, Spanndraht
Pfeifenwinde (<i>Aristolochia macrophylla</i>)	Halbschatten	Lattenspalier, Spanndraht, anbinden
Trompetenblume (<i>Campsis radicans</i>)	Sonne-Halbschatten	keine
Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)*	Sonne-Schatten	Lattenspalier, Spanndraht
Winterjasmin (<i>Jasminum nudiflorum</i>)	Sonne	Lattenspalier, anbinden
Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia/tricuspidata</i>)	Sonne	keine
Brombeere (<i>Rubus spec.</i>)*	Sonne-Halbschatten	Lattenspalier, anbinden

* heimische Pflanze

Wege, Plätze und Einfriedungen

Auch für den privaten Bereich ist ein auf das notwendige Maß reduzierter Versiegelungsgrad oder zumindest die Verwendung großfugigen Pflasters oder anderer wasserdurchlässiger Materialien anzustreben.

Grundsätzlich sollten für die Gartengestaltung natürliche Materialien verwendet werden. Geeignet zur Weg- und Platzbefestigung sind z.B. Sand, Kies, Rindenmulch, Klinker, Rundhölzer, Natursteinpflaster oder -platten. Zur Einfriedung sind Hecken, Weidenflechtzäune, Staketenzäune, waagerechte Latenzäune (möglichst nur heißluft-imprägniert, nicht gestrichen, da sie Lebensraum für Bienen und Käfer darstellen), schmiedeeiserne Zäune oder Natursteinmauern, vor allem als Trockenmauern, empfehlenswert.

Regenwassernutzung/Regenwasserversickerung

Durch Vermeidung unnötiger versiegelter Flächen bzw. die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Schotterrasen, Schotter, Kies, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen) ist eine Verringerung des Oberflächenabflusses von Regenwasser möglich. Eine Erhöhung des Grünflächenanteils und Anpflanzungen im Dorf fördern die Speicherung und Verdunstung von Regenwasser, gleichzeitig ergibt sich eine dorfkologische und gestalterische Bereicherung.

Die Anlage von Versickerungsmulden oder von temporären Kleingewässern sind weitere Maßnahmen, um die Abflussmenge durch dezentrale Versickerung oder Versickerung vor Ort zu reduzieren. Rückhaltebecken dienen zur Zurückhaltung großer, plötzlich anfallender Wassermengen: Sie können entweder als Nassbecken angelegt werden, wobei die Gestaltungsvorschläge für den Gartenteich aufgegriffen werden können. Oder bei Retention kleinerer Abflussmengen sind sie als Trocken-Feuchtbecken ausgebildet, die - ähnlich den Feuchtwiesen - durch eine extensive Pflege (weniger häufige Mahd, teilweise Verbuschung) und den Verzicht auf wasserstandsregulierende Maßnahmen gekennzeichnet sind.

Für den Garten kann eine Regenwassernutzung bzw. -speicherung in Bottichen empfohlen werden. Ebenso bietet sich eine Nutzung im Haushalt an, die durch ein getrenntes Wassersystem gewährleistet werden kann. Für die Gartenbewässerung, zum Waschen oder für die Toilettenspülung kann aufgefan-

genes Regenwasser problemlos eingesetzt werden. Dadurch könnte der durchschnittliche Wasserverbrauch in Deutschland von 150 l pro Person am Tag um bis zu 50 % verringert werden, wodurch ein schonender Umgang mit der stetig in geringerem Umfang bzw. aufwendiger bereitzustellenden Ressource Grundwasser gewährleistet würde.

Artenschutz und Maßnahmen für die Tierwelt in und an Gebäuden und Bauwerken

Wie beschrieben, sind einige Tierarten, insbesondere einige Vogelarten, dem Menschen in die Dörfer gefolgt und von dem Vorhandensein von Nischen, Spalten und offenen Gebäuden abhängig. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Baulichkeiten mit Einflugsöffnungen und strukturreichen Fassaden sollte daher hohe Priorität haben und ist bei baulichen Umgestaltungen zwingend mit einzubeziehen. Neben dem Anliegen, vielfältige und lebendige Dörfer mit einer entsprechenden Tierwelt zu erhalten und zu fördern, sind auch artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Alle heimischen Brutvögel gelten als besonders geschützt (Ausnahme Straßentaube), einige, darunter Eulenarten sind laut BArtSchV streng geschützt. Ebenso gelten alle Fledermausarten streng geschützt. Die für die artenschutzrechtliche Bewertung von Gebäudesanierungen sowie Um- und Ausbauten entscheidende gesetzliche Norm ist § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet es,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten (inkl. der streng geschützten) Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unter diesen Schutz fallen die sogenannten dauerhaften Lebensstätten, zu denen u. a. (Baum-)Höhlen, Horste, Fledermausquartiere und Schwalbennester zählen. Diese sind ganzjährig geschützt!

Für die Praxis bedeutet dies, dass vorausschauendes Planen erforderlich ist und bei begründetem Verdacht von vorkommenden geschützten Tierarten nach Bau bzw. Planungsalternativen gesucht werden muss. Ein Abriss oder Störung des entsprechenden Gebäudeteils ist - wenn überhaupt - nur außerhalb Brut-/Aufzucht- oder Ruhezeit möglich. Ist ein Erhalt der (dauerhaften) Lebensstätte nicht möglich, muss eine Befreiung nach §67 BNatSchG bei der Naturschutzbehörde beantragt werden, die diese unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Schaffung von Ersatzlebensräumen, Bauzeitbeschränkungen etc.) gewähren kann.

Grundsätzlich sollte auf die Planung darauf ausgerichtet sein Dachgiebel mit offenen Uhlenfluchten oder anderen Einflugmöglichkeiten zu erhalten oder sie wieder herzustellen. Spezielle Fledermausziegel oder Lüftungsziegel ohne Sieb lassen sich außerdem in die Dächer einbauen, um Fledermäusen Zugang zu den Dachstühlen zu gewähren. Durch giftige Holzschutzmittel und deren jahrelange Ausdünstungen kommen leider noch immer die streng geschützten Fledermäuse zu Tode. Bei Dachsanierungen ist daher auf die Verwendung ungiftiger Holzschutzmittel zu achten; beispielsweise lassen sich Mittel auf Salzbasis, Heißluftverfahren oder Borax verwenden.

Für Rauchschnalben sind hingegen neben einem ausreichenden Insektenangebot vor allem der Erhalt offener Scheunen, Dielen und Ställe, vor allem Öffnung der Tore zur Brutzeit, überlebenswichtig. Ist dies nicht möglich, sollte in benachbarten Gebäuden Ersatz bereit gehalten werden und durch künstliche Nisthilfen an geeigneten Stellen die Besiedlung erleichtert werden.

Für Mehlschnalben ist zur Befestigung der Nester an der Außenwand von Gebäuden ein rauer Untergrund erforderlich. Bei verputzten Häusern kann hierfür unter den Dachüberständen ein Streifen Rau-

putz ohne wasserabweisende Kunststofffarben aufgetragen oder eine Leiste angebracht werden. Sogenannte Kotbretter helfen, unerwünschte Verunreinigungen abzuwenden. Wie bereits erwähnt wurde, sind Schwalbennester dauerhaft geschützt; d.h. auch ein Entfernen außerhalb der Brut- auf Aufzuchtzeit strafbar.

Aber auch für Arten wie Hausrotschwanz und Haussperling bieten struktur- und nischenreiche Hausfassaden wertvolle Bruthabitate, die im Zuge von Bausanierungen erhalten werden müssen oder gezielt in die Neugestaltung integriert werden können.

Bei Einfriedungen u. ä. sind auf Hochbordsteine und Mauern (außer Trockensteinmauern) und massiven Zaunsockeln möglichst zu verzichten. Derartige Bauwerke stellen Wanderbarrieren für viele Tierarten (z. B. Erdkröten) dar und zerschneiden dadurch aus tierökologischer Sicht das Dorf.

Gebäude mit offenen Lehmwänden sollten möglichst erhalten oder wieder hergestellt werden (z.B. bei Nebengebäuden) oder zumindest Ersatz für entsprechende Insektenarten (Grabwespen) geschaffen werden.

Gebäude sind jedoch für viele Tierarten nicht nur Lebensräume, sondern können oft auch zu Todesfallen werden. Um für die Tiere gefährdende Detailbereiche auszuschließen, sollte das Hineinkriechen in Lüftungsrohre sowie Gullys und Kellerschächte mit Drahteinsätzen verhindert werden. Aus gleichem Grund sollten offene Zwischenräume zwischen Hauswand und Erdreich mit Sand oder Kies aufgefüllt werden.

Nisthilfen für Insekten

Die Ansiedlung von Wildbienen und Wespen, Ohrwürmern und Hummeln, den kleinen Helfern beim Pflanzenschutz im Garten, lässt sich durch spezielle Nisthilfen fördern. Als Nisthilfe für Bienen und Wespen können hohle Zweige von Holunder oder Schilf gebündelt an einem sonnigen und windgeschützten Platz aufgehängt werden. Ebenso können angebohrte Holzstücke eingesetzt werden. Die Bohrungen sollten dabei unterschiedliche Durchmesser von 1 – 10 mm und eine Tiefe von 5 – 10 cm haben. Diese Maßnahme lässt sich gut im Rahmen von schulischen Projektwochen oder durch Vereine realisieren.

Ohrwürmern kann durch „Ohrwurmtpöfe“, mit Holzwolle gefüllten Blumentöpfen, ein Unterschlupf geboten werden. Einige Hummelarten nutzen z. T. Vogelkästen als Nisthilfe, für bodenbewohnende Arten können in die Erde eingegrabene Holzkisten angeboten werden.

Entgegen ihres Rufes sind Hornissen keinesfalls gefährlicher als andere Wespen oder Bienen. Besiedelt werden beispielsweise Streuobstwiesen, Gärten oder auch Schuppen.

Wichtig ist das Vorhandensein von Bäumen mit hohlen Stämmen als Höhlen; das Siedeln in und an Gebäuden stellt somit nur eine „Notlösung“ dar. In solchen Fällen ist alles daranzusetzen, das Volk bis zu seinem natürlichen Ende im Herbst desselben Jahres zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so ist eine Umsiedlung durch Fachleute möglich. In den für Hornissen typischen Lebensräumen, nicht an bewohnten Gebäuden, stellt das Aufstellen von Nistkästen eine geeignete Schutzmaßnahme dar.

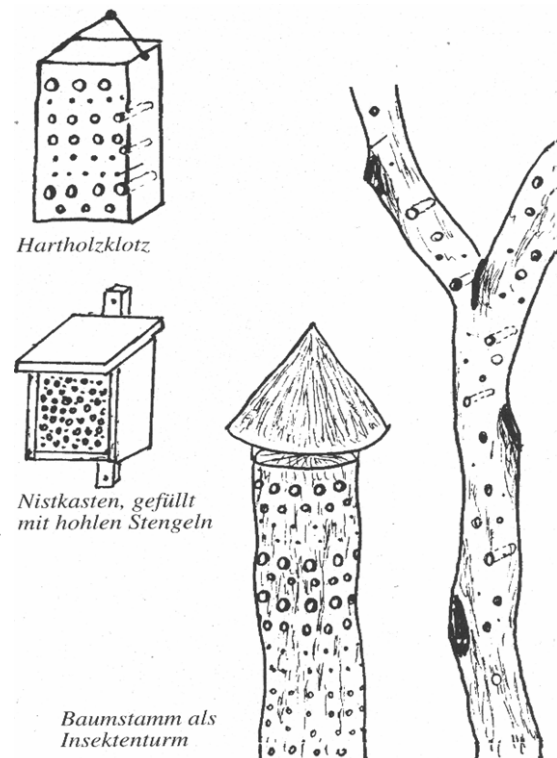


Abb. 34: Um bedrohten Insekten eine neues „Zuhause“ zu geben, bieten sich die verschiedensten Nisthilfen an

7.6 Ortsbild und Baustruktur

7.6.1 Siedlungsentwicklung – Verstärkung der Innenentwicklung

Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung sollen Leitbilder für die weitere Siedlungsentwicklung in Bokensdorf, Grußendorf und Stüde aufgezeigt werden. Dabei werden besonders die spezifischen Lebensqualitäten im ländlichen Siedlungsraum unter Nutzung bzw. Weiterentwicklung der ökologisch und ökonomisch vertretbaren Aktivitäten angestrebt. Der Erhalt der überlieferten Siedlungs- und Landschaftsstrukturen ist für die Bewohner der alten Ortslagen als erhebliches Identifikationspotenzial anzusehen, welches langfristig erhalten und den zukünftigen Ansprüchen genügend entwickelt werden sollte. Unter Berücksichtigung der landschaftlichen, landwirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen Gegebenheiten bieten sich aus Sicht der Dorfentwicklung für die beplanten Ortschaften folgende Möglichkeiten an:

An erster Stelle sollte die Umnutzung der leer stehenden Bausubstanz zu Wohnzwecken stehen. Neben der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sollte aus Sicht der Dorfentwicklung immer auch die Weiternutzung von möglicherweise leer stehenden Altgebäuden sowie die Umnutzung von leer stehenden Gebäuden zu Wohnungen angestrebt werden. In diesem Zusammenhang wurden im Arbeitskreis *Baukultur* und *Siedlungsentwicklung* die leer stehenden und auch die untergenutzten Gebäude erhoben, die ein gewisses Potenzial für eine zukünftige (wohnbauliche) Entwicklung in den Orten darstellen. Grundsätzlich wird den Umnutzungsprojekten im Rahmen der Dorfentwicklung ein großer Stellenwert beigemessen. Bei der Fördermittelvergabe kommt dabei Umnutzungsvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe eine besondere Priorität zu.

Im Rahmen des Arbeitskreises *Baukultur* und *Siedlungsentwicklung* wurden ebenfalls die Möglichkeiten einer aus Sicht der Dorfentwicklung vertretbaren Siedlungsentwicklung durch die Nutzung von entsprechenden Freiflächen bzw. von vorhandenen Baulücken aufgezeigt. Deutlich wurde hier, dass in sämtlichen Ortslagen noch Baulücken vorhanden sind. Neben den bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land und der Gemeinde Sassenburg dargestellten Erweiterungsflächen gibt es in den Siedlungen zudem noch kleinere, z.T. einzeln liegende Flächen, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit noch eine ergänzende Bebauung aufnehmen könnten. Fraglich erscheint jedoch, ob diese Baulücken auch tatsächlich als Bauland geeignet sind bzw. überhaupt zur Verfügung stehen.

Diese Fragestellungen sind im Rahmen des durch die Gemeinde bereitzustellenden **Leerstands- und Baulückenkatasters** zu konkretisieren, das der zuständigen Förderbehörde gem. der neuen ZILE-Richtlinie zur Anerkennung der Dorfentwicklungsplanung vorzulegen ist. Über 100 der insgesamt 412 Städte, Samt- und Einheitsgemeinden in Niedersachsen nutzen inzwischen das vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) angebotene Baulücken- und Leerstandskataster, welches auch in der Planungsregion zum Einsatz kommt.

Neben der einfachen Erfassung und Anzeige von leer stehenden Gebäuden und Baulücken ist insbesondere die Verknüpfung mit den Einwohnermeldedaten (insbesondere mit der Altersstruktur) von Interesse. Das Baulücken- und Leerstandskataster wurde entwickelt, um die Politik und die Verwaltungen bei der Ortsentwicklungsplanung zu unterstützen. In Verbindung mit den Einwohnermeldedaten lassen sich aus dem Kataster beispielsweise Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf das Angebot von Schulen und Schulwegen, von Spielplätzen, von Senioren- und Nahversorgungseinrichtungen, der ärztlichen Versorgung etc. ableiten. Das Kataster soll dabei Aussagen zu folgenden Aspekten enthalten:

Leerstände

- Leerstände mit Verkaufsbereitschaft (wenn möglich)
- potenzielle Leerstände (verknüpft mit Einwohnerdaten)

Unternutzungen

- potenzielle Unternutzungen

Freiflächen

- Freiflächen verfügbar
- Freiflächen als Bauland geeignet
- Freiflächen als Bauland geeignet und verfügbar

Grundsätzliche Angaben zum Gebäudeleerstand, zur Unternutzung von z.B. ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden und zu möglichen Freiflächen wurden wie o.a. bereits im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung erhoben und werden in der Planung unverbindlich dargestellt. Diese Grundinformationen wurden gleichzeitig den Gemeinden zur Erarbeitung des notwendigen Katasters auf der Grundlage des Modells der LGLN zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümern wird auf dieser Ebene die tatsächliche Verfügbarkeit der Gebäude und Freiflächen verbindlich geprüft. Leerstehende und untergenutzte Gebäude werden im Baulücken- und Leerstandskataster gesondert ausgewiesen.

Die entsprechenden Ergebnisse fließen in das Kataster ein, das somit einen verbindlichen Überblick über die momentan zur Verfügung stehenden Gebäude und Flächen liefert. Da dieser Erhebung persönliche Sichtweisen zu Grunde liegen bzw. private Interessen unmittelbar berührt werden, darf diese Erfassung nicht veröffentlicht werden. Ihre verwaltungsinterne Nutzung ermöglicht aber eine Berücksichtigung bei den entsprechenden zukünftigen kommunalen Entscheidungen. Zweifellos ist dafür eine stetige Aktualisierung zu gewährleisten.

Entsprechend den Darstellungen im **Flächennutzungsplan** sind in den Dörfern auch größere zusammenhängende Flächen als zukünftig bebaubar gekennzeichnet worden. Insbesondere mit Blick auf den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Frage nach der zukünftigen Nutzung von Teilen der alten Hofstellen in den Ortskernen richtet sich neben der Dorfentwicklung auch die übergeordnete Landesplanung und die auf Ebene vom Regionalverband Großraum Braunschweig betriebene Regionalplanung auf die Siedlungsentwicklung *innerhalb* der Ortskerne aus. Eine größere bauliche Entwicklung am Ortsrand wird zukünftig nur noch in Orten mit zentraler Bedeutung ermöglicht. In den kleineren Orten muss sich eine ergänzende bauliche Entwicklung an dem im Ort nachgewiesenen Bedarf orientieren und sollte zudem innerhalb der Ortskerne stattfinden. Dieses entspricht auch der Anpassungsstrategie, die der Beantragung zur Aufnahme in das Förderprogramm (Kap. 5) zu Grunde liegt.

Abgesehen vom derzeit nicht einzuschätzenden Aspekt der Verfügbarkeit ist die Bewertung der potenziellen Entwicklungsflächen allerdings unter Berücksichtigung einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Beeinträchtigung (z.B. durch umgebende Viehhaltung) oder aber wegen ihrer Bedeutung als prägende innerörtliche Grün- bzw. Freifläche (z.B. mit markantem Gehölzbestand) vorgenommen worden: Entsprechende Flächen werden *nicht* als geeignetes Bauland gekennzeichnet.

In **Bokensdorf** gibt es mit Blick auf eine weitere wohnbauliche Entwicklung 7 Baulücken im nördlichen Ortsteil sowie derzeit 7 im Neubaugebiet *Am Golfplatz*, die für eine Aufsiedlung in Frage kommen. Daneben erscheinen 6 Erweiterungsflächen (insgesamt ca. 23 ha) für eine wohnbauliche Ergänzung geeignet, wovon 0,5 ha im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen sind.

In **Grußendorf** stehen derzeit drei Baulücken im unbeplanten Innenbereich für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung. Daneben gibt es im Ort fünf als geeignet erscheinende Erweiterungsflächen von insgesamt ca. 17,5 ha. Davon sind ca. 7,5 ha im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

In **Stüde** gibt es im unbeplanten Innenbereich zwei Baulücken. Um die wohnbauliche Entwicklung zu gewährleisten, könnten drei Erweiterungsflächen von insgesamt ca. 6,4 ha zur Verfügung stehen, wovon bereits 3,0 ha im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche (W) dargestellt sind.

Grundsätzlich gilt im Sinne der Dorfentwicklung bei der Aufsiedlung der Wohnbauflächen, dass die

Bauflächen harmonisch in die Landschaft eingefügt werden sollten. Abrupte Übergänge von der offenen Landschaft in die bebaute Ortslage sind zu vermeiden. Um nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, sollte dementsprechend darauf geachtet werden, bereits im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung aufzunehmen.

Dieses sollte auch bei baulichen Entwicklungen berücksichtigt werden, die nach § 13b BauGB ergänzend zum beschleunigten Verfahren vorgesehen werden können.

Abgesehen von den Siedlungserweiterungen am Ortsrand kann sich für Lückenbebauungen im Bereich der alten Ortslagen sowie im Bereich der bereits erfolgten Siedlungserweiterungsflächen eine baurechtliche Bewertung gem. § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ableiten.

Alternativ können Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung verfahrensrechtlich erleichtert bzw. vereinfacht werden, wenn die Voraussetzungen für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB erfüllt werden. Dabei können z.B. die erforderlichen baulichen Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bewertet werden, so dass ggfs. auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden kann.

Unabhängig von der Verfahrensart erscheint es insbesondere im Bereich der alten Ortskerne wichtig, dass sich die Neubauten an dem vorhandenen angrenzenden Altbaubestand orientieren sollten. Um ein einheitliches und harmonisches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollte z.B. die Stellung der Gebäude, die Gebäudehöhe, die Dachneigung und die Verwendung bestimmter regionaltypischer Baumaterialien festgelegt oder dem Bauherrn zumindest als Empfehlung nahe gelegt werden.

Die hier zusammengefasst angeführten Maßgaben zur weiteren baulichen Entwicklung im Plangebiet sollten zumindest im Rahmen der Laufzeit des Förderprogramms gezielt berücksichtigt werden. Entsprechend könnte das Planungsbüro im Rahmen der Umsetzungsbegleitung in den kommunalen Abstimmungsprozess zu Fragen der Bauleitplanung einbezogen werden.

7.6.2 Erhalt der charakteristischen Siedlungsstruktur und des traditionellen Gebäudebestandes

Regionale Baukultur – Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung

Im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms des Landes Niedersachsen werden private Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung ländlicher, das Ortsbild prägender Bausubstanz, Umnutzungen von ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz sowie Maßnahmen zur Freiraumgestaltung gefördert.

Auf der einen Seite soll durch die Förderung die historische Bausubstanz gesichert und erhalten bleiben, so dass die unverwechselbare gewachsene Struktur eines jeden Dorfes für die Bewohner im Sinne einer eigenen Identität erlebbar bleibt. Andererseits geht es darum, dass die historischen Gebäude aber auch den zeitgemäßen Ansprüchen hinsichtlich Wohnen und Arbeiten genügen können, um die Benutzbarkeit für die Bewohner entsprechend attraktiv auszubilden.

Die nachfolgenden Gestaltungsempfehlungen beschreiben - in Kurzform - die regionaltypischen Ausprägungen der einzelnen Bauteile bzw. Baubereiche. Daneben werden immer wiederkehrende technische und gestalterische Probleme angeführt, wie sie typisch für die Region bzw. für die Orte Bokensdorf, Großendorf und Stüde sind. Welche Problemfelder sind hiermit gemeint?

Zum einen hat sich die Substanz der alten Häuser durch unterlassene Erneuerungsmaßnahmen teilweise erheblich verschlechtert. Auch immer wieder unterlassene Schönheitsreparaturen können mittelfristig zu leichten und langfristig zu konstruktiv gefährdenden Gebäudeschäden führen. Um ein vielfaches höher ist schließlich der Aufwand, das Gebäude angemessen zu erhalten.

Zum anderen haben sich die Anforderungen an die alten Gebäude durch veränderte Wohnstandards (Heizung, Bäder, Wärmeschutz) verändert. Trotz sachgemäßem Einbau neuer Bauteile können bei Nichtbeachtung bauphysikalischer Bedingungen Bauschäden auftreten. Gleichzeitig kann der gestalterische Charakter des Hauses und ganzer Straßenzüge erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist auch der Fall, wenn Materialien und Formen zugrunde gelegt werden, die in der Region nicht verwurzelt sind.

Entsprechend strebt die Dorfentwicklung die Weiterführung der regionaltypischen Bautradition an. So sollen die Altbauten handwerksgerecht umgebaut und saniert werden, während die Grundsätze des regionalen Bauens auch bei Neubauten mit zeitgemäßen konstruktiven und ästhetischen Mitteln fortgesetzt werden sollten.

Dach

Das Dach ist das prägendste Bauteil des Gebäudes. In der dörflichen Bebauung mit seinen freistehenden Häusern ist das Dach von vielen Seiten sichtbar. Am Dach ist die Form des Hauses, seine Proportionen und sein Bezug zu den Nachbargebäuden zu erkennen. Mit seiner Dachform, seiner Dachneigung, seiner Firstrichtung, dem Verhältnis des Daches zum Baukörper trägt jedes Einzelgebäude zur Dachlandschaft des Dorfes bei. Aus den gleichmäßig ausgebildeten, ruhigen Dachflächen heben sich allenfalls öffentliche Gebäude mit Sonderformen hervor.

Dachform – Dachneigung

Typisch für die Wohn- Wirtschaftsgebäude sind das einfache Satteldach und das Krüppelwalmdach. In den alten Ortslagen in der Planungsregion überwiegen Satteldächer mit Neigungswinkeln zwischen 45° und 60°. Anbauten und Nebengebäude passen sich in Konstruktion, Form, Neigung und Überstand dem Hauptgebäude an. Neubauten innerhalb der alten Ortslage sollten Dachform, Firstrichtung und Neigung der Nachbarbebauung aufgreifen. Pultdächer, flachgeneigte oder begrünte Dächer sollten nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

Dachüberstände

Regionaltypisch sind geringe Dachüberstände an Traufe und Ortgang von 30 bis 60 cm, die das Gebäude vor Niederschlag und sommerlicher Hitze schützen. Während am Ortgang Zahnleisten oder Stirn- oder Deckbretter den Abschluss der historischen Dachflächen darstellen, sind die Traufen entweder mit einer auf den Sparren liegenden Sichtschalung oder seltener mit einem Traufenkasten ausgebildet. Auch wenn moderne Hohlfalzziegel zum Einsatz kommen, sollten am Ortgang keine Ortgangsteine eingesetzt werden.

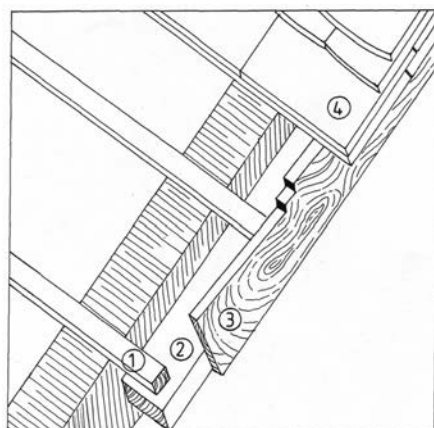


Abb. 35: Elemente am Ortgang
1 Lattung (3/5 cm)
2 Windbrett (22 mm stark)
3 Zahnleiste (22 mm stark)
4 Dacheindeckung

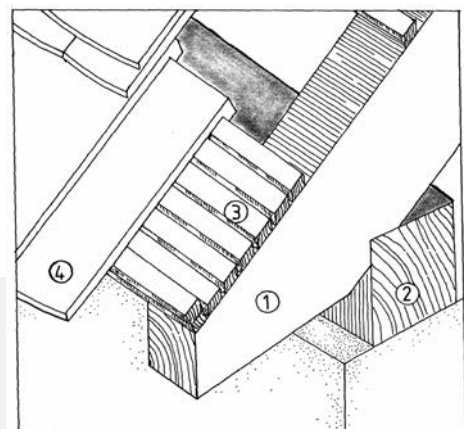


Abb. 36: Elemente an der Traufe
1 Sparrenkopf
2 Fußpfette oder Mauerlatte
3 Lattung
4 Dacheindeckung

Dachflächen – Dachdeckung

In den Dörfern der Region weisen die historischen Dächer die für das norddeutsche Tiefland regionaltypische naturrote Hohlpfanne auf. Zur Sanierung entsprechender Dächer sollte möglichst die in ihrer Form einmalige Hohlpfanne wieder eingesetzt werden. Beim Dachgeschossausbau bedarf dieser Ziegeltyp eines Unterdaches. Alternativen können Hohlfalzziegel darstellen, wobei allerdings durch das



Abb. 37:
Hohlfalzziegel

Format (13-15 Ziegel / m²) und durch die naturrote Farbgebung eine Annäherung an das Erscheinungsbild des historischen Ziegels erreicht wird.



Abb. 38:
Hohllofanne

Typische Schäden an den alten Ziegeln sind Brüchigkeit oder abgebrochene Nasen, so dass der Halt auf der Lattung nicht mehr gegeben ist. Sofern über ein Drittel der Ziegel schadhaft ist, ist eine Neueindeckung oder auch eine Umdeckung empfehlenswert, wobei die erhaltenen Ziegel (insbesondere Hohlpannen als Handstrichziegel) eingestreut oder

auf einer Fläche zusammengefasst werden können. Vorbauten oder kleine Anbauten sollten das Dacheindeckungsmaterial des Hauptgebäudes aufnehmen oder in Zinkblech eingedeckt oder verglast werden.

Bei älteren Wirtschaftsgebäuden, die mitunter lediglich nur über geringe Dachneigungen verfügen, kam traditionell eine Bitumenschweißbahn oder das „Siegener Pfannenblech“ als Eindeckung zum Einsatz. Diese Materialien können auch heute eingedeckt werden; oder alternativ auch gestalterisch nachempfundene beschichtete Stahlblechprofile (Siegmetall 40-333; Arcelor 39-333; Laukien 45-333 o.ä.) wie auch in ihrer Haltbarkeit begrenzte Faserzementplatten (5er Welle). Als Farbton sollte rotbraun (etwa RAL 8012) gewählt werden.

Dachtragwerk

Der Dachstuhl hat die Dacheindeckung und die Schneelast zu tragen und muss gleichzeitig dem Winddruck standhalten. Eingriffe in das Dachtragwerk bedürfen daher der Anleitung eines Zimmermannes oder Statikers und sind bauantragspflichtig. Das Pfettendach, das Sparrendach und das Kehlbalkendach sind die häufigsten Dachkonstruktionen. Als typische Schäden treten hier z.B. Fäulnis als Folge von Undichtigkeiten, Befall durch holzerstörende Insekten, nicht vorhandene oder entfernte Längs- und Queraussteifungen sowie zu gering bemessene Holzquerschnitte auf. Solange keine Undichtigkeiten auftreten, kann die Durchbiegung als Kennzeichen der geringen Querschnitte hingenommen werden. Alle anderen Schäden sind sofort in ihren Ursachen zu bekämpfen. Während die Trockenlegung bei der Pilzbekämpfung sinnvoll ist, ergeben sich bei Insektenbefall verschiedene Möglichkeiten zur Wiederherstellung.

Dachaufbauten – Belichtung

Als wesentliche Elemente der ortstypischen Dachlandschaften in den hier beplanten Dörfern sollen Zwerchgiebel, Treppentürme, Gauben und Erker in ihrer ursprünglichen Form erhalten bzw. saniert

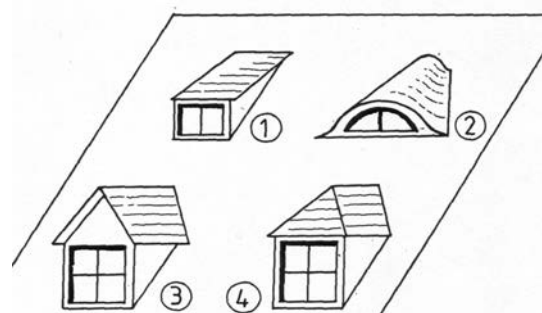
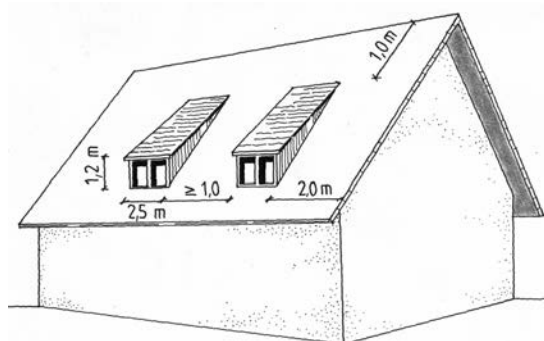


Abb. 39: Gaubenformen

- 1 Schleppgaube
- 2 Fledermausgaube
- 3 Giebelgaube
- 4 Walmgaube

werden. Beim Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Hauptbelichtung über die Giebelseiten. Zusätzlich sind Gauben möglich, die sich der zusammenhängenden Dachfläche unterordnen und sich aus der Gliederung der Fassade ableiten. Sie sollten eine ähnliche Dachform und die gleiche Dacheindeckung aufweisen wie das Hauptdach. Beim Neueinbau von Gauben können auch zeitgemäße Materialien (Glas und Stahl) bei traditionellen Formen zum Einsatz kommen. Um eine geringe Größe auszubilden, sollten Gauben allein der Belichtung dienen und keine zusätzliche Stellfläche schaffen. Um angemess-

sene Proportionen zu erhalten, sollte die Breite 2,5 m und die Fensterhöhe 1,2 m nicht überschreiten (Einzelfallentscheidung!). Als Mindestabstand vom First sollte 1 m, zum Ortgang 2 m nicht unterschritten werden. Die Seitenwangen der Gauben sind aus Holz, Schiefer oder Tonbiber auszubilden.

Aus gestalterischen Gründen ist eine Belichtung über Dachflächenfenster im Rahmen der Dorfentwicklung und Denkmalpflege nicht zulässig. Ist eine Dachterrasse gestalterisch unumgänglich, sollte sie mit einer Gaube überdeckt werden.

Dachentwässerungen - Verwahrungen

Während früher für Dachrinnen, Fallrohre, Kehlen und Anschlüsse an Dachaufbauten verzinktes Stahlblech oder gestrichenes Zinkblech eingesetzt wurde, die eine charakteristische Patina ausbildeten, werden heute überwiegend Titanzink oder Kupfer verwendet. Biessames Blei kommt bei Anformungen zum Einsatz. Da die Haltbarkeit verzinkter Bleche ohne aufwendige Pflege geringer ist als die der Dacheindeckung, ist hier eine Erneuerung früher angezeigt. Insbesondere bei wärmedämmten Dächern ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, um Folgeschäden vorzubeugen.

Die Metallteile auf dem Dach sollten aus dem gleichen Material bestehen. Wenn bei Niederschlägen Metalleionen in Lösung gehen, tritt eine beschleunigte Korrosion bei den in Fließrichtung liegenden unedleren Metallteilen ein. Ebenso sollte ein Schutzanstrich bei Kontakt zu zementhaltigen Baustoffen und zu Holz erfolgen.

Kaminkopf

Schornsteinköpfe sind der Witterung und Temperaturschwankungen besonders stark ausgesetzte Bauteile. Bei harten Dächern muss die Mündung den First um mindestens 40 cm überragen, bei einem senkrecht gemessenen Mindestabstand von 1,0 m zur Dachfläche. Kaminköpfe müssen zudem wärmedämmend ausgebildet sein, um einen guten Zug zu gewährleisten und ein Versotten zu verhindern. Die erforderliche Dämmwirkung kann dabei bereits erreicht werden, wenn die Wangen – wie in der Region typisch - aus mindestens 17,5 cm Mauerwerk bestehen. Aus Schadensanfälligkeit ist andernfalls eine hinterlüftete Verkleidung einer verputzten vorzuziehen. Die Ummantelung und die Unterkonstruktion darf dabei nur aus nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A) hergestellt werden, z.B. Steinplatten, Mauersteine oder Blech.

Dachausbau

Die Dachhaut eines ausgebauten Daches muss wärmedämmend bzw. wärmeschützend, wind- und wasserdicht ausgebildet sein. Ein wärmedämmtes Dach besteht im wesentlichen aus folgenden Ebenen: - innere Dachbekleidung (Schalung, Holzwoleleichtbauplatten, Gipskarton- oder -faserplatten), - Dampfbremse (PE-Folie), - Dachsparren, - Wärmedämmschicht, - wasserableitendes Unterdach (Unterspannbahn) mit beidseitig belüftetem Zwischenraum (Schalung oder Bitumen- oder Kunststoffbahn) mit Unterkonstruktion, - Dacheindeckung mit Unterkonstruktion.

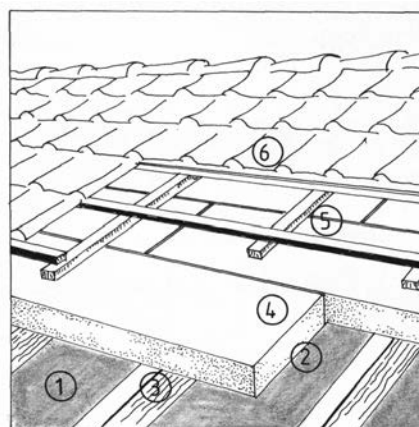
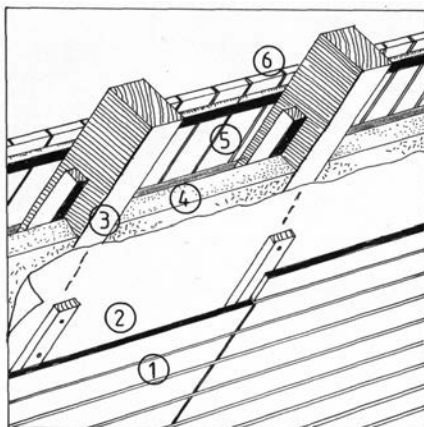


Abb. 40: Dachisolierung

- 1 Innere Dachbekleidung
- 2 Dampfbremse
- 3 Dachsparren
- 4 Wärmedämmung
- 5 wasserableitendes Unterdach
- 6 Dacheindeckung mit Unterkonstruktion

Wärmedämmschichten können auf, zwischen und unter den Sparren angeordnet werden und Stärken bis zu 26 cm erreichen. Bei den Dämmstoffen ist zwischen rollbaren Matten (Mineral- oder Kokosfaser), halbsteifen oder steifen Platten (Kork, Mineralfaser, Kokosfaser) und Schüttgut (Zellulose, Perlite, Mineralfilz) zu unterscheiden. Bewährt haben sich einerseits Mineralfaserplatten, wenn keine durchgehenden Fugen ausgebildet und zweilagig mit versetzten Stößen gearbeitet wird. Andererseits sind eingeblasene Dämmstoffe wie Zellulose empfehlenswert, sofern raumseitig ein biegesteifer Belag (Holzschalung) vorgesehen und schlecht zugängliche Hohlräume aufgefüllt werden müssen. Nur bedingt zu empfehlen sind Mineralfilzmatten, die aufquellen können und die Hinterlüftung unterbinden können. Relativ teuer sind Kokosfaserplatten.

Beim gedämmten Dach ist die Dampfbremse in der Regel aus bauphysikalischer Sicht notwendig, sie beeinträchtigt das Raumklima nicht. Dabei ist ein sd-Wert von 2m als i.d.R. empfehlenswert anzusehen; zu vermeiden sind Dampfsperren (sd 100m). Bei Verwendung von Gipsfaser- oder -kartonplatten genügt u.U. auch ein Windschutzpapier.

Die Unterspannbahn (PE-Folie, bitumierte Faservliese) oder das Unterdach (bitumierte Weichfaserplatten, Faserzementplatten, Bitumenpappe auf Holzschalung) wird zwischen Sparren und Dacheindeckung angebracht, um Feuchtigkeit von der Wärmedämmung und der Holzkonstruktion des Dachstuhls fernzuhalten. Dampfdichte Unterspannbahnen bzw. Unterdächer müssen von oben und unten hinterlüftet sein, um eingedrungenes Wasser oder Kondenswasser verdunsten zu können.

Beim dampfdurchlässigen Unterdach (bituminierte Weichfaserplatten) ist die untere Hinterlüftung nicht erforderlich. An der Traufe und am First sind die Lüftungsöffnungen mit Fliegengitter zum Schutz gegen Insekten zu sichern. Am First werden zusätzlich spezielle Entlüftungsziegel eingesetzt.

Solarenergienutzung

Nach einer gewissen Nutzungszeit ist für alle Gebäude der Zeitpunkt für eine Modernisierung/Sanierung gekommen. Neben baukonstruktiven Gegebenheiten, wie der Reparatur undichter Dächer, der Instandsetzung von Fassaden und Balkonen sowie dem Austausch defekter Fenster, spielen gerade durch die EnEV auch energetische Aspekte eine erhebliche Rolle bei der Motivation für Modernisierungsmaßnahmen. Der Einsatz der Solarenergie sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. Hier bieten sich folgende Konzepte an:

- Kollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizkostenunterstützung,
- verglaste Balkone zur energetischen und gestalterischen Verbesserung der Fassade,
- transparente Wärmedämmung zur Dämmung und gleichzeitigen Sonnenenergienutzung,
- unverglaste Kollektoren an der Fassade zur Erwärmung der Zuluft,
- gebäudeintegrierte Photovoltaik zur solaren Stromerzeugung,
- Doppelfassaden zur Erwärmung der Zuluft. Es wird eine zweite teilweise transparente Außenhülle mit Abstand zur ursprünglichen Fassade errichtet.

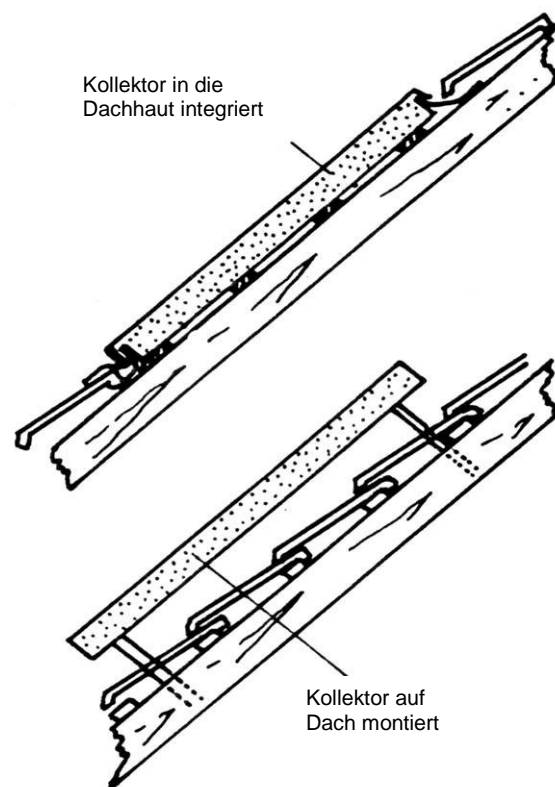


Abb. 41: Solarenergienutzung auf dem Dach

Um das Erscheinungsbild eines Altbaus zu berücksichtigen, sollten Sonnenkollektoren in die Dachhaut integriert werden. Eine verbesserte Einbindung ergibt sich neuerdings über Kollektoren im Ziegel-Erscheinungsbild.

Nach der derzeit gültigen Dorfentwicklungsrichtlinie ist die Solarenergienutzung jedoch nicht förderfähig und der Einbau von Photovoltaikanlagen wird nur dann geduldet, wenn durch die Maßnahme das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Außenwände

Die in den Dörfern des Planungsraumes vorhandenen Fachwerkgebäude beruhen auf der ursprünglichen ländlichen Bausubstanz, die sich aus einfachen Ständerbauten ableitet. Daneben haben auch massive Bauten eine lange Tradition im ländlichen Raum, wobei die Proportionen und Gestaltungen der Fachwerkgebäude aufgegriffen wurden. Durch die stets einfache Fassadengestaltung werden grundlegende Ähnlichkeiten zwischen den Gebäuden hergestellt, die sich aber in der Ausführung baulicher Details wie den Eingangsbereichen voneinander unterscheiden. Diesen gestalterischen Grundsätzen sollten auch Neubauten im Bereich der Altdorflage genügen.

Fachwerkbauten

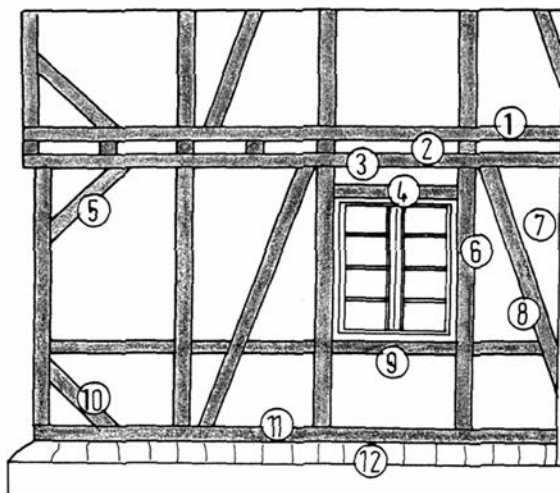


Abb. 42: Aufbau eines Fachwerkverbandes

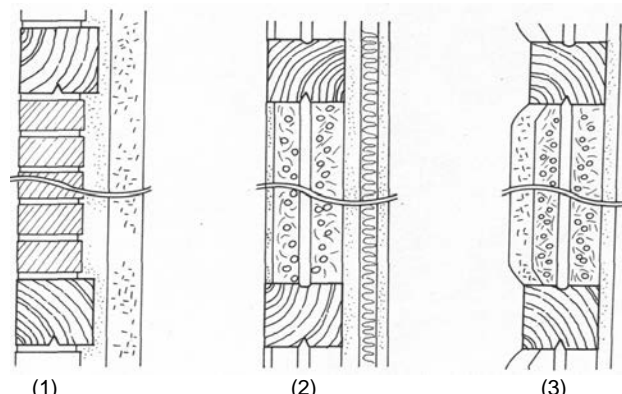
- 1 Schwelle
- 2 Balkenfach
- 3 Rähm
- 4 Kopfriegel
- 5 Bug oder Kopfband
- 6 Pfosten oder Stiel/Ständer
- 7 Ausfachung
- 8 Strebe
- 9 Brustriegel/Riegel
- 10 Fußband
- 11 Schwelle
- 12 Sockel

Ausbesserungen am Fachwerk sind konstruktions- und materialgerecht durchzuführen und sollten von erfahrenen Zimmerleuten ausgeführt werden. Erneuerungen an Schwellen, Ständern, Riegeln oder Füllhölzern sollten in der gleichen Holzart ausgeführt werden. Dabei ist auf eine zimmermannsmäßige Verbindung der Holzteile zu achten. Größere Risse können ausge-

spänt werden, während eine Verwendung von Holzkitt oder Spachtelmassen nicht zu empfehlen ist. Neubauten als Holzbauweise sollten zeitgemäße Konstruktionen aufweisen. Fachwerkimitationen sind aus gestalterischen und kulturhistorischen Gründen abzulehnen. Zusätzliche Fensteröffnungen müssen die Fassade ausgewogen teilen und sich der Fachwerkteilung unterordnen. Insbesondere die senkrechten Teilungen sollten bestehen bleiben.

Abb. 43: Verbesserung der Wärmedämmung bei:

- (1) einer Ziegelausfachung (Sichtmauerwerk, Lehmputz, Mineralleichtputz)
- (2) einer Ausfachung aus Strohlehmstakung auf der Innenseite (Außenputz, Strohlehmstakung, Innenputz, Holzwolleleichtbauplatte, Innenputz)
- (3) einer Ausfachung aus Strohlehmstakung auf der Außenseite (Dämmputz, Strohlehmstakung, Innenputz)



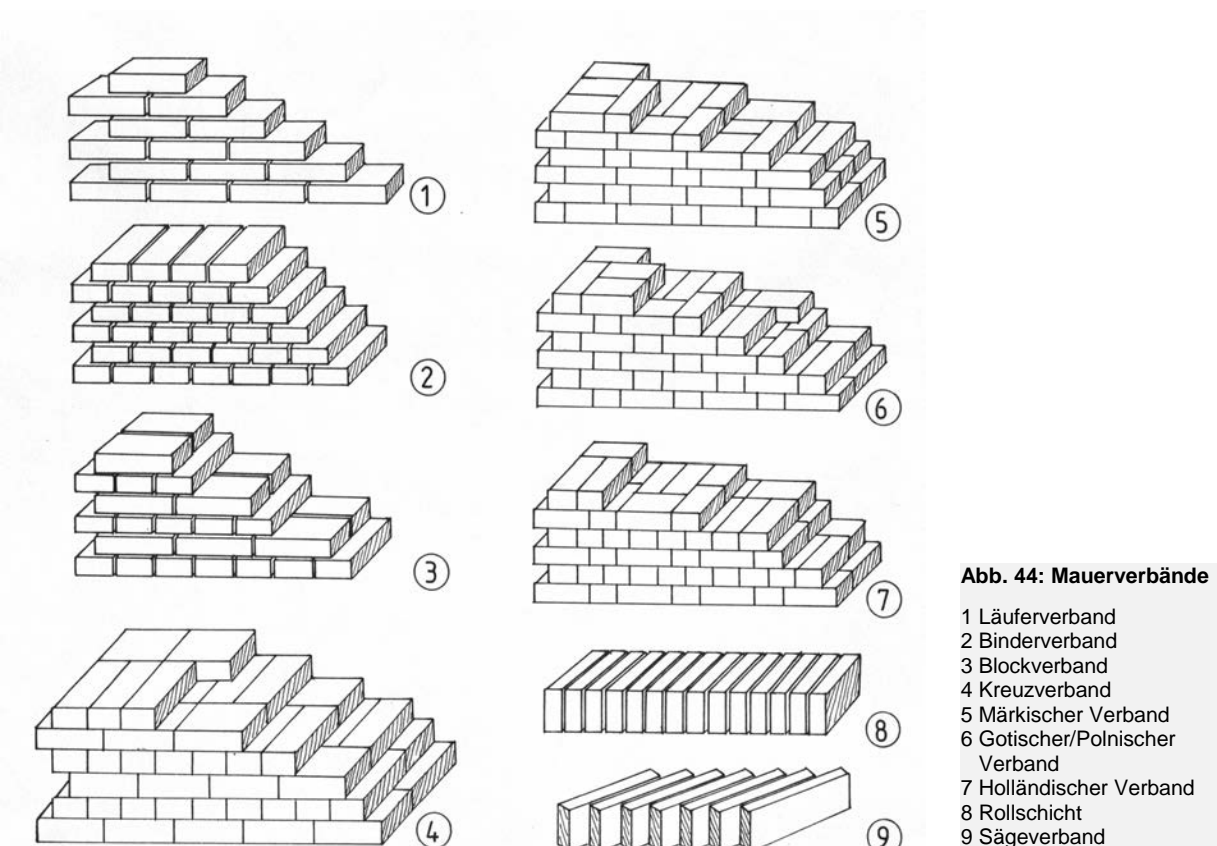
Ausfachungen sind wärmespeicherfähig und wasserdampfdurchlässig herzustellen. Bei der Sanierung sind bauphysikalisch ähnliche Materialien wie Lehm, Ziegel oder Mineralholz zu verwenden. So können die Gefache mit Leichtlehm, Lehmziegeln, Leichtbeton-Vollsteinen oder gebrannten Voll- oder Hochlochziegeln ausgefüllt bzw. hintermauert werden. Wegen ihrer Elastizität und Atmungsfähigkeit sind Trass- oder Luftkalk zu empfehlen. In Kombination mit einer innenliegenden Wärmedämmung können die Außenwände auch mit einem mineralischen Wärmedämmputz versehen werden.

Massivbauten

Ist eine Neuausmauerung der Gefache notwendig, dürfen keine hartgebrannten Klinker, sondern nur glatte oder handgestrichene, weichgebrannte naturrote Vollziegel (z.B. Egernsunder Wasserstrichziegel, beachte Farbspiel!) zum Einsatz kommen. Entsprechend sollte ein Kalkmörtel (Mörtelgruppe, MG 1) anstelle eines Zementmörtels (MG 2-3) verwendet werden. So kommen Materialien mit ähnlichen bauphysikalischen Eigenschaften zum Einsatz, um Holzschädigungen ausschließen zu können.

Bei massiven Gebäuden ist zwischen verputzten und unverputzten Mauerwerksbauten zu unterscheiden. Vorhandene Sichtziegelfassaden sollten erhalten, ausgebessert und nur in Ausnahmen hydrophobiert werden. Zum Verfugen werden Kalk- und Trasszementmörtel empfohlen; aufgrund der abweichenden bauphysikalischen Eigenschaften führen Zementmörtel hier zu Schäden. Aus Gründen der begrenzten Resistenz gegenüber mechanischen und chemischen Einwirkungen sollen Werksteinteile und Sandsteinwände nur gewaschen und gebürstet werden.

Bei hartnäckigen Verschmutzungen empfiehlt sich der Einsatz von Kalziumkarbonat im Dampfstrahlverfahren, wohingegen chemische Stoffe unbedingt zu vermeiden sind. Desweiteren sollten Hydrophobierungen auch hier die Ausnahme bleiben.



Neben den bauphysikalischen Eigenschaften ist bei notwendigen Reparaturen im Ziegelmauerwerk auf das Format zu achten: Während das Reichsformat (RF) als traditionelles Ziegelmaß 25x12x6,5 cm beträgt, weist das heute gebräuchliche Normalformat (NF) die Maße 24x11,5x7,1 cm auf.

Weiterhin ist das Gefüge des Mauerwerksverbandes aufzugreifen. Vorhandene Mauerwerkszierfriese und Gesimse sowie Stich-, Korb- oder Segmentbögen über Fenster und Türen sollten als gebäudetypische Merkmale erhalten bleiben.

Putzbauten

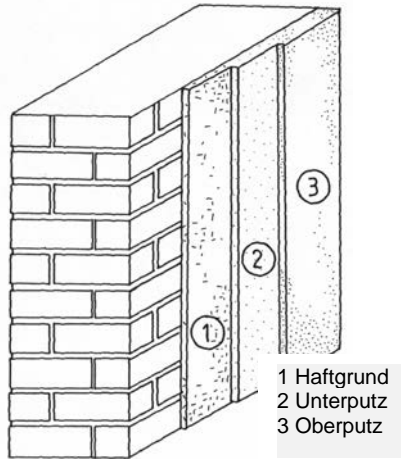


Abb. 45: Aufbau einer verputzten Wand

Die Haltbarkeit von Putzfassaden beträgt bis zu 50 Jahre, bevor die Haftung am Untergrund nachlässt und zu Rissen und zu abgelösten Flächen führt. Ausbesserungen empfehlen sich nur kleinflächig, weil die randlichen Übergänge sichtbar bleiben. Auskitzen von Rissen stellt allenfalls eine vorübergehende Notlösung dar.

Um Feuchteschäden an der Konstruktion zu vermeiden, sollten Außenputz und Anstriche wasserabweisend und wasserdampfdurchlässig ausgeführt werden. Dabei müssen die Elastizität und die Wasserdampfdurchlässigkeit von innen nach außen zunehmen, damit die Feuchtigkeit sicher nach außen abgeführt wird. Um Bindemittelanreicherungen in der oberen Putzlage zu verhindern, sollte der Oberputz nicht zu lange geglättet / gerieben werden. Gestalterisch sollte die Oberflächenstruktur den handwerklich einfachen Arbeitsgang widerspiegeln.

Der zweilagige Kellenputz steht für die typische Putzstruktur. Da eine perfekte Geradlinigkeit dem Charakter der alten Putzbauten widerspricht, ist bei der Sanierung auf die Verwendung von Schienen, Kantenprofilen u.ä. zu verzichten.

Auch bei Putzbauten müssen die Detailausbildungen an der Fassade erhalten bleiben. Bei historisch vollflächig verputzten Fachwerkwänden ist zu beachten, das Holzwerk nur bei Überdeckung mit Ölpapier und bei Überstreckung mit Kunstfaser-Gewebe zu verputzen. Hier empfiehlt sich ein Kalkzement- oder Kalktrassmörtel.

Anstriche

Farbe ist neben der Form ein wesentliches Gestaltungskriterium beim Bauen. Regionaltypisch weisen die wenigen mit Kalk geputzten Gebäude und die verputzten Gefache gebrochene weiß oder erdfarben gekalkte Töne auf. Das Fachwerk war teilweise dagegen unbehandelt oder weist dunkelbraune Lasuren auf.

Abb. 46: Anstrichsysteme für verschiedene Untergründe im Außenbereich

	AUSSENANSTRICH	Kein Anstrich	Kalk-/Zementfarben	Kalkkaseinfarben	Kaseinemulsionsfarben	Silikatfarben	Silan-Hydrophobierung	Naturharz-/Kunstharz-Dispersionsfarben	Ölfarben/Naturharzfarben	Dispersionslacke/-lasuren	Kunstharzanstriche
++	sehr gut										
+	gut										
o	bedingt										
-	ungeeignet										
.	unüblich										
Sichtmauerwerk	++	o	o	+	+	o	+	+	-	o	.
Naturstein		o	o	+	++	+	+	+	-	+	.
Kalksandstein/Beton		-	o	+	++	+	o	+	.	o	.
Mineralischer Putz (Kalk-/Zement-)		.	-	o	-	-	-	++	.	-	o
Kunstharzputz		++	-	++	+	-	-	-	+	o	o
Holz (z.B. Schalung)		o	-	o	-	o	-	-	+	++	o
Holz (Fenster, Tür, Fachwerk)											

Bei vorliegendem Anstrich ist entsprechend zu streichen!

————— **Zunehmende Umweltbelastung** —————>

Die Außenwände von Putzbauten sollen durch einen Anstrich geschützt und gestaltet werden. Wie der Putz muss der Anstrich wasserdampfdurchlässig aufgebaut sein, der traditionell aus einem Kalkanstrich (über Kalkputz) besteht und im Spektrum der Erdfarben angelegt ist. Eine verbesserte Witterungsbeständigkeit ergibt sich durch Mineralfarben, die bei mineralischen Putzuntergründen sowie beim Anstrich von Altputzflächen eingesetzt werden können. Sie verkieseln mit dem Untergrund, d.h. gehen eine chemische Verbindung ein. Zu unterscheiden ist zwischen der rein mineralisch aufgebauten „Zwei-Komponenten-Silikatfarbe“ und der „Ein-Komponenten-Silikatfarbe“, die als sog. „Silikatfarbe“ ca. 5 % Kunstharzanteil aufweist.

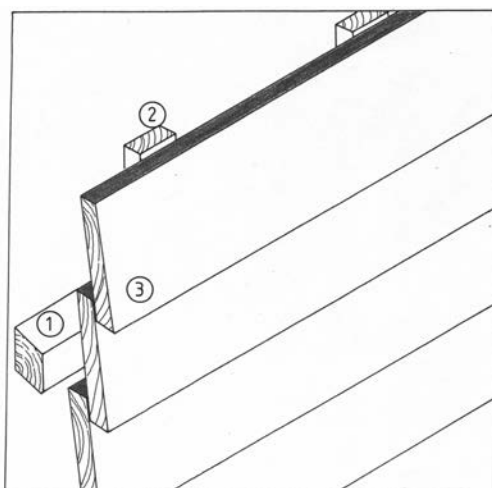
Holzteile sind mit wasserdampfdurchlässigen Imprägnierungen oder offenporigen Holzanstrichen (Lasuren, Leinöl oder Acrylfarben) zu streichen. Bei Holzverkleidungen (empfehlenswert ist hier Lärche) ist ein „Vergrauen“ der Fassade in Kauf zu nehmen. Türen und Tore sind in Bokensdorf, Grußendorf und Stüde hauptsächlich dunkelbraun, seltener in Dunkelgrün oder in Grautönen ausgeführt.

Außenverkleidungen

Typischerweise sind in der Region die der Wetterseite ausgesetzten Fassaden, insbesondere der Westgiebel, mit einer Außenhaut aus Ziegeln, einer Holzschalung oder mit strukturierten Metallblechplatten verkleidet. Entsprechend sollten Erneuerungen vorgenommen werden, wobei die vorgehängte Fassade durch eine ausreichende Hinterlüftung vor Verrottung, Fäulnis und Schädlingsbefall geschützt werden muss. Zusätzlich kann hier auf die Außenfassade eine zusätzliche Wärmedämmung aufgebracht werden.

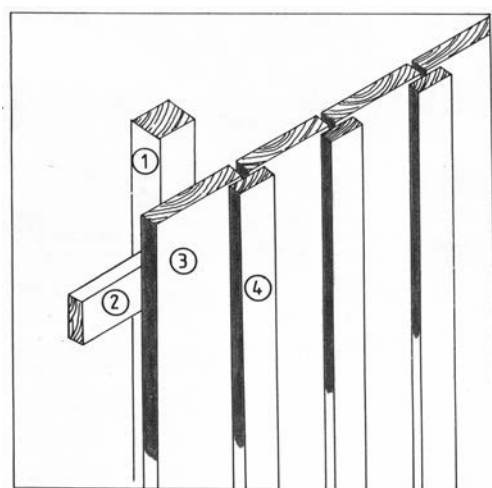
Kommen naturrote Tonziegel zum Einsatz, sollten die Übergänge zum Ortgang und die Fenstereinfassungen mit Holz und nicht mit untypischen Schieferschablonen eingefasst werden. Während die Metallbleche in historischer Form kaum neu erhältlich sind, sollte bei Holzverschalungen - insbesondere an Nebengebäuden - unbehandeltes Lärchenholz oder lasiertes Weichholz zum Einsatz kommen. Charakteristisch ist die Boden-Deckel-Schalung mit ca. 17 cm breiten Brettern und ca. 5 cm breiten Deckleisten oder die Stulpschalung, während eine Ausbildung mit Nut- und Feder an der Außenhaut gestalterisch und baulich abzulehnen ist. Holzschalungen sollten stockwerksweise Gliederungen aufweisen.

Abb. 47: Außenverkleidungen



Horizontale Stulpschalung

- 1 Lagerholz
- 2 Konterlattung
- 3 Schalung



Boden-Deckelschalung

- 1 Lagerholz
- 2 Konterlattung
- 3 Boden
- 4 Deckel

Wärmedämmung

Kein Altbau erfüllt die heutigen Anforderungen an einen ausreichenden Wärmeschutz. Bau- und wärmetechnisch gesehen ist die außenliegende Dämmung zu bevorzugen. Sie könnte bei schlicht gestalteten Putzbauten zum Einsatz kommen wobei Polystyrol-, Mineralfaser- oder Holzwoleleichtbauplatten von außen angebracht werden, die vollflächig in ein Kunststoff oder Glasfasergewebe eingearbeitet werden. Auch hier sollte ein mineralischer Putz und kein Kunstharzputz verwendet werden.

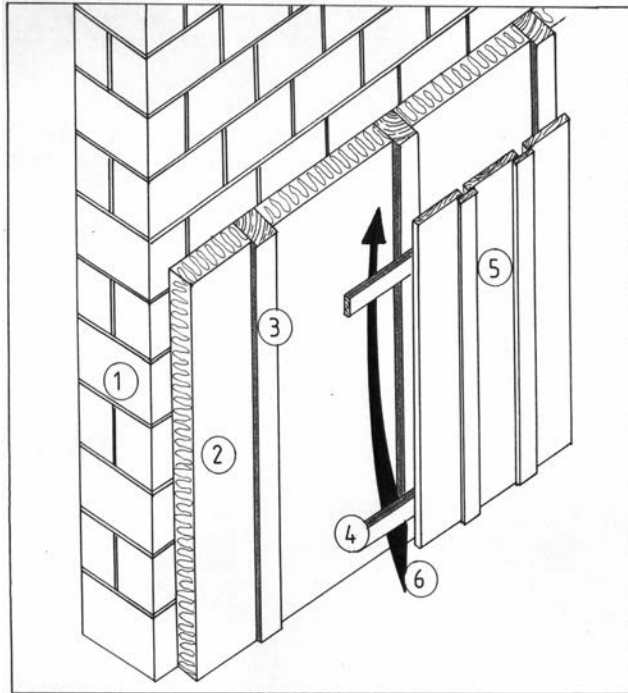
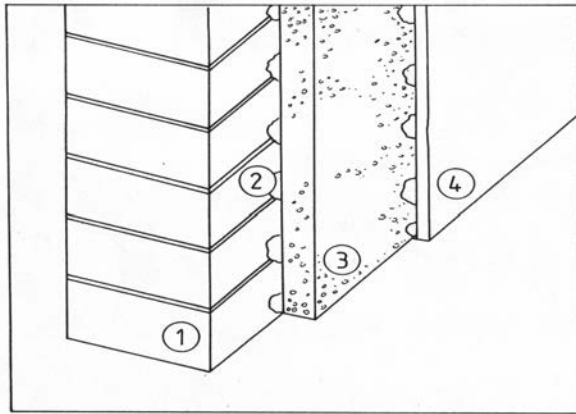


Abb. 48: Aufbau einer holzverschalteten Dämmfassade
1 Gemauerte Außenwand
2 Dämmschicht (4-14 cm)
3 Unterkonstruktion aus Kant-hölzern (7-17 cm)
4 Konterlattung (3/5 cm)
5 Holzschalung (22 mm)
6 Hinterlüftung

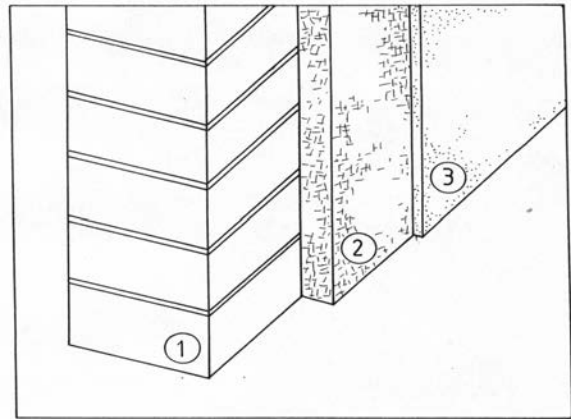
Wenn aber eine historisch wertvolle Fassade z.B. mit Sichtfachwerk, Ziegelmauerwerk oder Naturstein in ihrem Aussehen erhalten bleiben soll, kann eine Wärmedämmung nur auf der Innenseite der Außenmauern abgebracht werden. Nachteilig ist, dass dabei kein geschlossener Dämmanteil hergestellt wird, so dass Zwischenwände und Decken die Dämmung unterbrechen. Außerdem ist die Außenwand auch durch Tauwasser bedroht, das sich in der Fassade niederschlagen kann.

Bei Natursteinfassaden, lasierten Klinkern und Beton sowie diffusionsdichten Außenschichten kann eine auf der warmen Rauminnenseite der Dämmung angebrachte Dampfsperre diese Gefahr unterbinden. Sind gleichzeitig die Fenster dicht schließend ausgebildet und nur mangelhaft gelüftet, verbleibt aber die Feuchtigkeit in der Raumluft. So kann ein ungesundes Raumklima und die Ausbildung von Schimmelpilz begünstigt werden. Bei Fachwerk- oder Klinker- und anderen diffusionsoffenen Fassaden kann bei gleichzeitiger Verwendung von Produkten auf biologischer Basis auf die Dampfsperre (sd~2m) zugunsten einer Dampfbremse verzichtet werden.

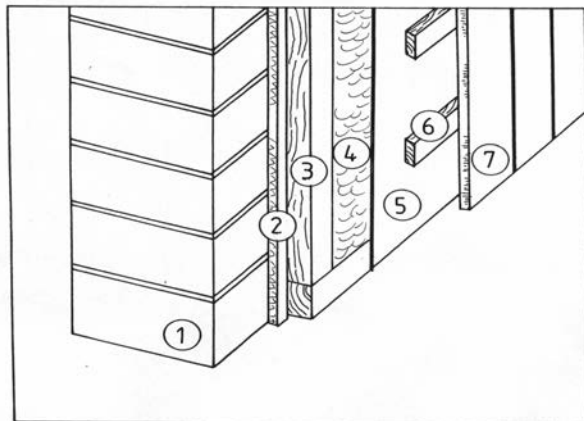
Abb. 49: Möglichkeiten der Dämmung eines Gebäudes von innen



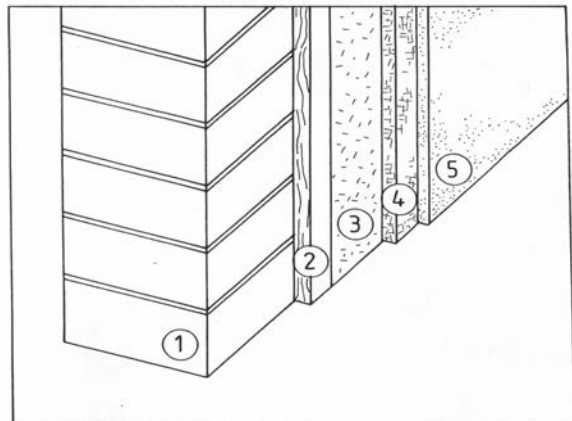
- 1 Außenmauer
- 2 Klebemörtel
- 3 Mineralfasermatte
- 4 Gipskartonplatte



- 1 Außenmauer
- 2 Holzwolleleichtbauplatte
- 3 Putz



- 1 Außenmauer
- 2 Filzstreifen
- 3 Lattung
- 4 Dämmung
- 5 Dampfbremse
- 6 Lattung
- 7 Schalung

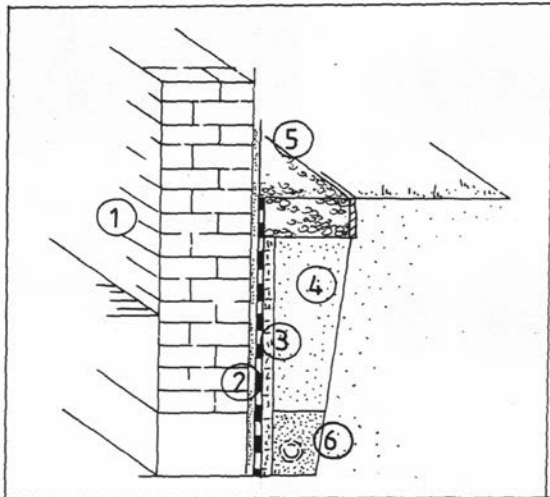


- 1 Außenmauer
- 2 Lattung
- 3 Kokosfasermatte
- 4 Holzwolleleichtbauplatte
- 5 Putz

Sockel - Keller

Überwiegend weisen die historischen Gebäude in der Planungsregion einen Feldsteinsockel auf, der in Kalk- oder Trasskalkmörtel verlegt ist. Neben der Austrocknung des Mauerwerks tritt vor allem die übermäßige Feuchtigkeitsaufnahme im Keller- oder Sockelbereich als Problem auf. Insbesondere bei Fachwerkbauten sind Schäden an der Holzkonstruktion zu befürchten, während bei massiv errichteten Gebäuden Schäden am Mauerwerk bzw. Putzflächen entstehen. Immer auch erfolgen Beeinträchtigungen des Innenraumklimas. Zusätzliche Beanspruchungen entstehen im Sockelbereich durch Spritzwasser, häufig in Verbindung mit Streusalz.

Maßnahmen zur Sperrung bzw. Trockenlegung können einerseits durch Einbringung einer Sperrschicht und andererseits aus einer Trockenlegung des massiven Unterbaus bestehen. Gegen aufsteigende Feuchtigkeit im Mauerwerk können fehlende Isolierungen im Sockelmauerwerk bei Fachwerkbauten mit einer horizontalen Sperrschicht (Bitumenpappe oder Edelstahlplatten) vorgenommen werden, die unter den Schwellbalken abschnittsweise eingeschoben wird. Bei Massivbauten erfolgt der Einschub auf Niveau der Kellerdecke. Das Bohrlochverfahren stellt eine weitere horizontale Sperrung auf chemischer Basis (Verkieselung) dar.



**Abb. 50: Sanierung einer feuchten Keller-
 außenwand**

- 1 Vorhandene Kellerwand
- 2 Zementputz (2 cm)
- 3 Dichtungsanstrich oder -bahn
- 4 Wellplatten als Schutz vor Beschädigung der Dichtung
- 5 Filterschicht aus Kies
- 6 Dränrohr zur Ableitung des Wassers

Anschließend erfolgt die Vertikalsperrung durch Verputzen des Fundamentmauerwerkes bis über die Geländeoberkante. Bei zufließendem oder drückendem Wasser ist im gleichen Zuge der Einbau einer Drainage vorzusehen. Weiter ist die ausreichende Belüftung der feuchten Kellerräume durch querlüftende Fensteröffnungen zu gewährleisten. Durch den Einbau neuer Fenster werden oftmals zu hohe Dichtigkeiten erzeugt, die einen Austausch der feuchten Luftmassen aus den Räumen nicht ausreichend zulassen. Insbesondere im Winter ist der Keller zu lüften, um die Räume kühl zu halten.

In der Region sind die Natursteinsockel steinsichtig. Bei Beschädigungen könnte einerseits ein Zementputz vorgesehen werden; wobei der verputzte Sockel dabei einen farbigen, wasserdampfdurchlässigen Anstrich aus Mineral- oder Silikatfarben erhalten werden kann. Andererseits können beschädigte Sockel auch mit ortstypischen Natursteinen verblendet werden. Dagegen sind Erneuerungen mit keramischen Platten oder feuchtigkeitssperrendem Anstrich zu vermeiden, weil aufsteigende Feuchtigkeit nicht mehr austreten kann und zu Schäden in den darüber liegenden Außenwandkonstruktionen führt.

Hauseingänge, Tore und Türen

Die Hauseingänge, Vorbauten, Eingangstreppe, Türen und Tore stellen den Übergang vom öffentlichen in den privaten Bereich dar. In ihrer handwerklich repräsentativ ausgeführten Gestaltung dokumentiert sich die sozialgeschichtliche Bedeutung des Gebäudes: Sie stellen die Visitenkarte des Bewohners dar und symbolisieren den Status des Erbauers.



Abb. 51: Eingangssituationen

Traditionell ...



... oder modern interpretiert

Haustüren

Um den Charakter des Hauses zu wahren, sollen vorhandene historische Haustüren erhalten und instandgesetzt werden.

Ursprünglich wurde die aus Eiche oder Buche hergestellte Eingangstür mit Quer- und Strebenleisten ausgebildet, deren obere Hälfte zur Belichtung und Belüftung geöffnet werden konnte. Seit dem späten Mittelalter wurde die Tür auf Rahmen und Füllung mit oder ohne Blendrahmen hergestellt. Dabei lässt der gestemmte Türrahmen mit Füllungen und Aufdoppelungen mit Bohlen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten (senkrecht, waagrecht, sternförmig, fischgrätenförmig) zu. Später wurden auch Mehrfüllungstüren mit gestemmten Türrahmen ohne Aufdoppelungen hergestellt, die entsprechend dem Zeitgeist gestaltet wurden.

Die erhaltenen Haustüren der alten Gebäude im Planungsraum weisen überwiegend streng klassizistische oder historistische Profilierungselemente auf. Sie sind in der Regel einflügelig ausgebildet und weisen eine profilierte Türbekleidung auf. Markant ist die Ausbildung des verglasten, geteilten Oberlichtes, das seit dem 18. Jahrhundert auftritt. Bei der Aufarbeitung wie bei der Neuerstellung der alten Tür ist auf die Verwendung bzw. Gestaltung von passenden Beschlägen zu achten. Bei vorliegenden Teilverglasungen sollten Kristallspiegelgläser oder wie früher geätzte Gläser bzw. einfaches Strukturglas zum Einsatz kommen. Nicht förderfähig sind Türen aus glatt abgesperrten Türblättern mit aufgeleimten Kassetten, weil sie nicht einer handwerklichen Gestaltung entsprechen.

Vorbauten

In den hier betrachteten Orten finden sich an den Fachwerkhäusern vielfach Vorbauten in Form eines Windfangs, die zumeist in Holzausführung belassen oder ausgebessert werden sollten. Massive Anbauten sollten ausschließlich nur an Mauerwerksbauten auftreten. Vorbauten weisen geneigte Dächer auf, um das Niederschlagswasser von der Fassade wegzuleiten; Flachdächer sind hier ungeeignet. Grundsätzlich sollte die Eindeckung des Hauptdaches aufgenommen werden. Bei kleinen Vor- bzw. Anbauten ist auf eine besonders maßstabgerechte Bauausführung zu achten, wobei auch zeitgemäße Interpretation mit Stahl oder Holz ausgeführt werden können. Plastikelemente sollten aus gestalterischen Gründen entfallen.

Eingangstreppe

Alte Außentreppe, die ortstypisch ausgeführt und gestaltet sind, sollten erhalten bzw. erneuert oder aus gleichem Material wiederhergestellt werden. Blockstufen aus Naturstein (Kalk- oder Sandstein) können teilweise gewendet wieder zum Einsatz kommen. Andernfalls sollten bei neu angelegten Treppen die Stufen aus Natursteinplatten hergestellt werden, wobei die Trittflächen einen leichten Überstand ausbilden.

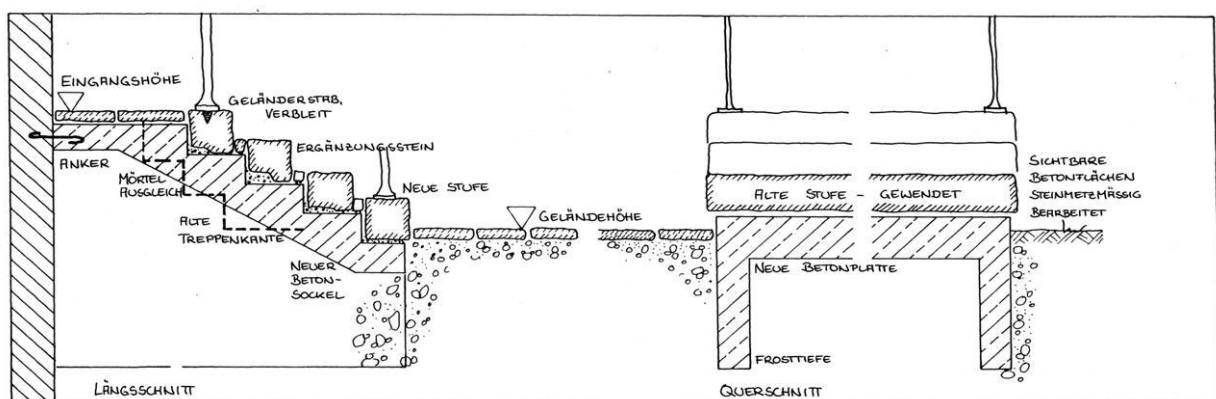


Abb. 52: Erneuerung einer Steintreppe

Ebenso sollten die teilweise noch erhaltenen, in Schmiede- oder Schlosserarbeit handwerklich gestalteten Treppen- und Podestgeländer erhalten bleiben. Auch in neuzeitlicher Form können sie passend zum alten Eingangsbereich geschaffen werden. Wie früher werden dabei schlichte Vollprofile aus Rund- oder Bandstahl verwendet. Rechteckprofile oder Rohre sowie geschnitzte oder stark profilierte Holzgeländer sind in der Region untypisch. Gleiche Empfehlungen gelten für Balkone, die aber an historischen ländlichen Gebäuden nicht typisch sind.

Tore

In den Dörfern der Dorfentwicklungsplanung wurden die Tore sowohl als Rechtecktore zwischen Mauern und Pfeilern eingebaut oder als Rundbogentore mit Steingewänden und Schlussstein innerhalb einer Mauer ausgeführt. Entsprechend repräsentativ ist die Außenwirkung, denn sie prägen neben der Hofstelle den gesamten Straßenraum. Gleiches gilt für die Tore von Scheunen oder Ställen, die zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Überwiegend sind die Tore des Ortes in Deckelschalung hergestellt. Beachtenswert sind auch die Radabweiser aus Naturstein zum Schutz der Objekte.

Grot Dör

In der Fassade des Niederdeutschen Hallenhauses und seiner Nachfolgebauten stellt die **Grot Dör**, das große Eingangstor auf der Seite des Wirtschaftsgiebels, das prägendste gestalterische Element dar. Als großes, die Fassade symmetrisch teilendes Einfahrtstor zur Diele war die *Grot Dör* stets geschlossen und bestand aus einer leicht vertikal gegliederten Holzverbretterung. Lediglich am mittleren Zusammenschluss der Torflügel ist durch den *Düssel* als herausnehmbarer Pfosten eine markante Teilung gegeben, die durch die Schattenwirkung der auf der Gebäudeinnenseite angeschlagenen Tore gesteigert wird.

In manchen Fällen weist das Tor dabei eine weitere Unterteilung in Form einer Schlupftür (*Klöntür*) auf. Knaggen oder Korbbogen runden das Wirtschaftstor im oberen Anschluss aus und tragen oft ebenso wie der darüber liegende Dielenbalken Inschriften, Schnitzwerk oder Hausschmuck. Die Umnutzung der alten Wirtschaftsteile zu Wohnzwecken hat auch in der Region eine veränderte Gestaltung des Wirtschaftsgiebels mit sich gebracht, wobei die prägende, großartige Bescheidenheit dieser Schaufront nur all zu oft durch unangemessene Neugestaltungen oder durch zusätzliche Fenster gestört worden ist.

Jede Umgestaltung der *Grot Dör* sollte die Torfläche in Form und Maß beibehalten und möglichst flächenhaft darstellen. Wie in den beigefügten Skizzen angedeutet kommen dabei neben der schlichten Verbretterung auch großflächige Verglasungen in Frage, denn nur durch diesen Kompromiss kann eine Neunutzung und damit Erhaltung des ehemaligen Wirtschaftsteiles eingeleitet werden. Weiterhin sollte der markante Schattenwurf der *Grot Dör* aufgegriffen werden, der aus den innen angeschlagenen und nach innen zu öffnenden Türen resultiert. Ein weiterer prägender Schattenwurf ergab sich in einigen Fällen durch den vorgezogenen Giebelschwellbalken.

Bei unveränderter Beibehaltung der meistens braun oder grün gehaltenen, aber niemals (!) weiß gestrichenen Brettertüren kann bei nach innen aufschlagenden Torflügeln eine *Vorschauer* ausgebildet sein, der mit dahinter liegenden verglasten Wänden als Vorraum zur Diele bzw. zum neuen Wohnbereich genutzt werden kann. Als problematisch erweist sich das Einfügen zusätzlicher Fenster in die Giebfassade: Um die Wirkung der bestimmten *Grot Dör* nicht abzuschwächen, sollten nur kleine Öffnungen – in Anlehnung an alte Stallfenster – eingelassen werden, die außerdem streng symmetrisch und in der Nähe der Tür eingepasst werden sollten.



Beispiel für eine angepasste Modernisierung mittels großflächiger Fenster zur Beleuchtung im Innern.

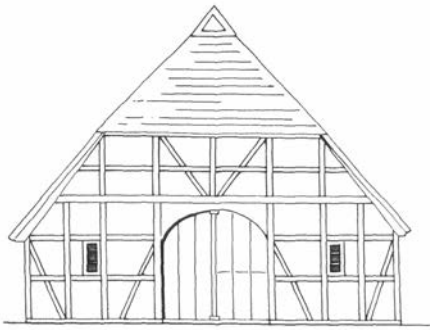
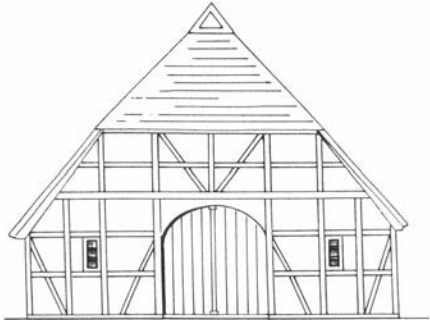
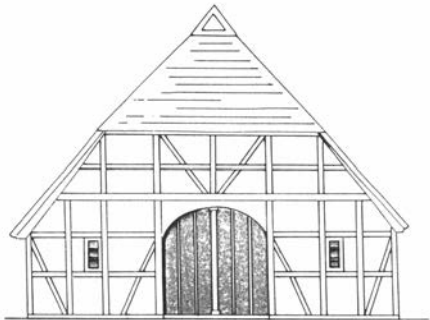


Abb. 53: *Grot Dör*

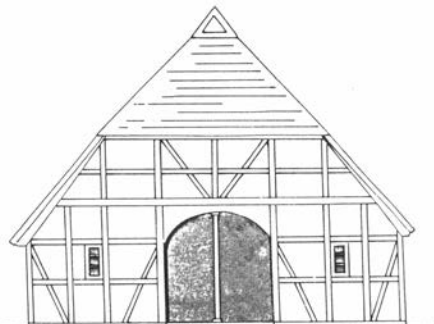
Historische Schaufront mit *Klöntür* und *Düssel*.



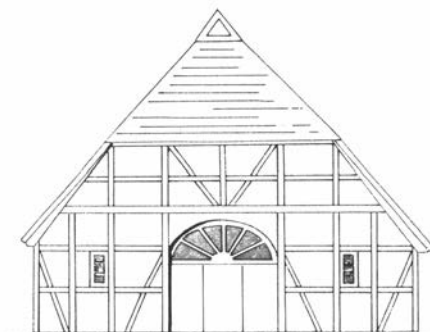
Aufgreifen/Erneuerung der schlichten Brettertür – dahinter kann sich ein *Vorschauer* verbergen.



Flächige Verglasung mit markantem *Düssel*.



Teilung der Glasfläche durch Sprossen, die Bretteilungen andeuten.



Schön gestaltetes Oberlicht, hier fehlt aber der *Düssel* – die Dreiteilung ist untypisch

Fenster

Fenster dienen der Belichtung und Belüftung der Innenräume. Daneben stellen sie die Verbindung zur gebauten Umwelt, den Mitmenschen und der Natur dar. Außerdem wird das Erscheinungsbild der Gebäude im Wesentlichen durch die Konstruktion und Gestaltung der Fenster bestimmt. Sie stellen somit ein wesentliches architektonisches Gestaltungselement dar, das bei Erneuerungen unbedingt berücksichtigt werden muss.

Format und Gliederung

Als wesentliche Merkmale der alten Fenster in der Planungsregion gilt das aufrecht stehende Rechteckformat, wobei der Winkel zwischen der Waagerechten und der Diagonalen des Fensters zwischen 50° und 70° beträgt. Bei massiven Gebäuden ergibt sich zusätzlich die Aufnahme des konstruktionsbedingten Segmentbogens. Grundsätzlich waren die Fenster zwei- oder dreigeteilt, wobei die Flügel zunächst nach außen zu öffnen waren und einen Setzpfosten als Anschlag aufwiesen. Später wurden die Flügel meistens nach innen öffnend als Stulpfenster ausgebildet. Zur weiteren Unterteilung weisen die Flügel vielfach senkrechte Sprossen auf. Bei dreiteiligen Fenstern trennt ein feststehendes Element, der Kämpfer, das Oberlicht von den Flügeln. Weitere funktionale und gestalterische Elemente ergeben sich durch Regenschinkel und Schlagleiste. Bei Fachwerkfassaden ergeben sich außerdem die Fensterbekleidungen als Übergang zur Holzkonstruktion.

Vor dem Erstellen neuer Fenster ist der Zustand der alten *Einfachfenster* zu prüfen. Auch bei ihnen sind technische Verbesserungen hinsichtlich Wärme- und Schallschutz möglich und günstig durchzuführen. So kann eine Vorsatzscheibe auf der Innenseite des Fensters angebracht werden. Sofern die Belastbarkeit von Flügel und Beschlägen ausreicht, kann die vorhandene Einfachverglasung durch ein Wärmeschutzglas ersetzt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, an der Rückseite der Außenwand ein zweites Fenster als Verbundfenster oder ohne Sprossen als Kastenfenster einzubauen.

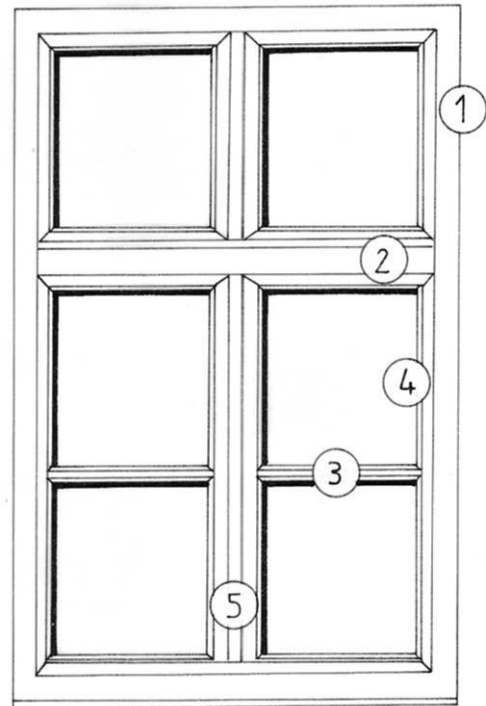


Abb. 54:
Das Fenster in seinen Einzelteilen

- 1 Blendrahmen
- 2 Kämpfer
- 3 Sprosse
- 4 Flügelrahmen
- 5 Schlagleiste

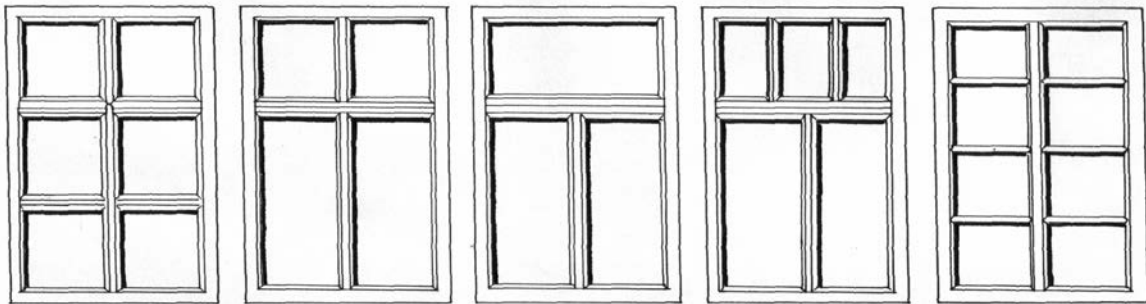
Fenster in Fachwerkfassaden oder massivem Ziegelmauerwerk weisen üblicherweise einen weißen oder hellgrauen Schutzanstrich auf. Naturbelassene Holzfenster finden sich dagegen nur in Natursteinfassaden, während Putzfassaden auch andersfarbige Fenster aufnehmen können.

Die Bedeutung von Klappläden lag früher in ihrer schützenden Funktion. Heute sollen sie vornehmlich aus gestalterischen Gründen erhalten oder entsprechend dem alten Bild neu ausgearbeitet werden.

Neue Fenster

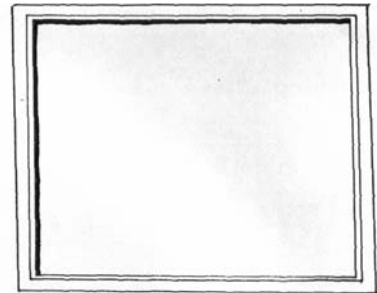
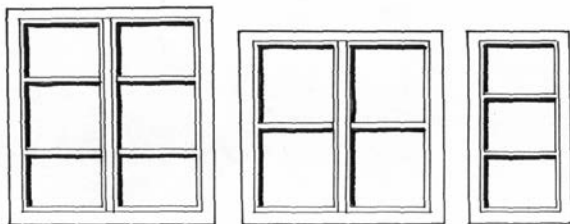
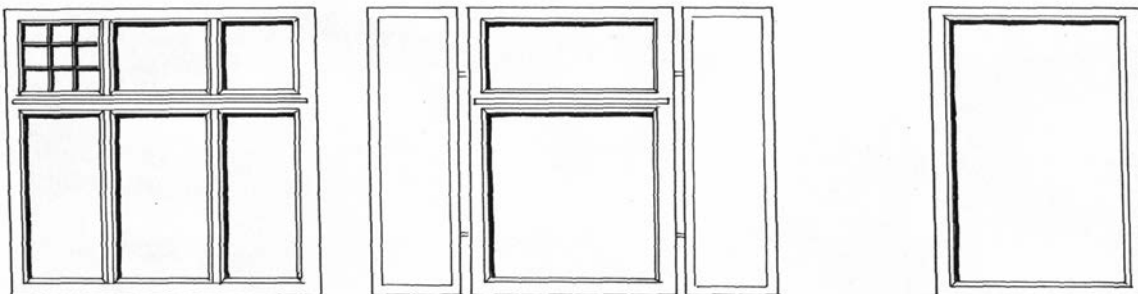
Werden neue Fenster in alte Fassaden eingebaut, sollen sie sich an der historischen Gestaltung hinsichtlich Format, Gliederung und Teilung orientieren. Als Material sind bewährte Holzarten wie Fichte, Kiefer oder Eiche zu verwenden, die bei entsprechender Pflege 80 Jahre halten. Je nach Witterungsverhältnissen sollten sie alle 5 bis 8 Jahre einen neuen Anstrich erhalten. Der Einbau von Kunststoff- und Metallfenstern verbietet sich nicht nur aus gestalterischen Gründen: Infolge unterschiedlicher Materialeigenschaften können insbesondere in Fachwerkfassaden bauphysikalische Schäden wie z.B. Undichtigkeiten auftreten. Problematisch sind hier auch die elektrostatischen Eigenschaften, die eine erhöhte Schmutzbindung bewirken. Unangemessen sind auch Vortäuschungen von dreiteiligen Fenstern oder von konstruktiv nicht notwendigen Sprossen. Im Glaszwischenraum liegende oder vorgeblendete Sprossen erfüllen ihre gestalterischen Zwecke nicht.

Abb. 55: Fensterformate

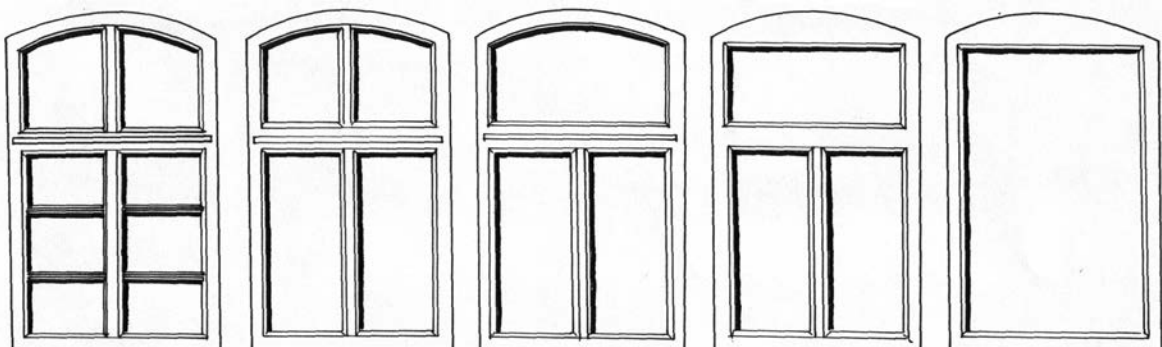


Fensterformate in der Region
 Die Fenster zeigen hochrechteckige
 Formate und sind gegliedert

Nicht förderfähig wegen fehlender
 Gliederung bzw. liegender Formate



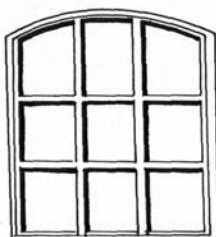
Fenster in Backsteinfassaden (mit Segmentbögen)



_____ nicht förderfähig _____

fehlende Profilierung

fehlende Sprossung



Stallfenster

Bei der Erneuerung ist in der Regel Zweischeiben-Wärmeschutz-Isolierglas erforderlich, deren k-Wert den nach der Energie-Einsparverordnung 2014 (EnEV) einzuhaltenen Wert von 1,7 W/m²K unterschreitet. In den Fällen, wo andernfalls aufgrund der Aufnahme des Zweischeiben-Isolierglases die Sprossen unproportional breit ausgeführt werden müssten, stellt die einflügelige Ausbildung eines zweigeteilten Fensters mit Dreh- Kippbeschlag sowie die Ausbildung der zusätzlichen waagerechten Sprossen im Kreuzstockfenster in Form der „Wiener Sprosse“ eine Alternative dar.

Wie in den Wohngebäuden sollten auch die Fenster der Wirtschaftsgebäude erhalten bleiben. Die rechteckigen Formate weisen vielfach eine kleinteilige, quadratische Gliederung auf. In vielen Fällen kann das Stahl- oder Gussgerüst gestrahlt, verzinkt und farblich neu angelegt werden, wobei wiederum eine einfache Verglasung zum Einsatz kommt. Ergänzend kann auch hier ein Kastenfenster ausgebildet werden.

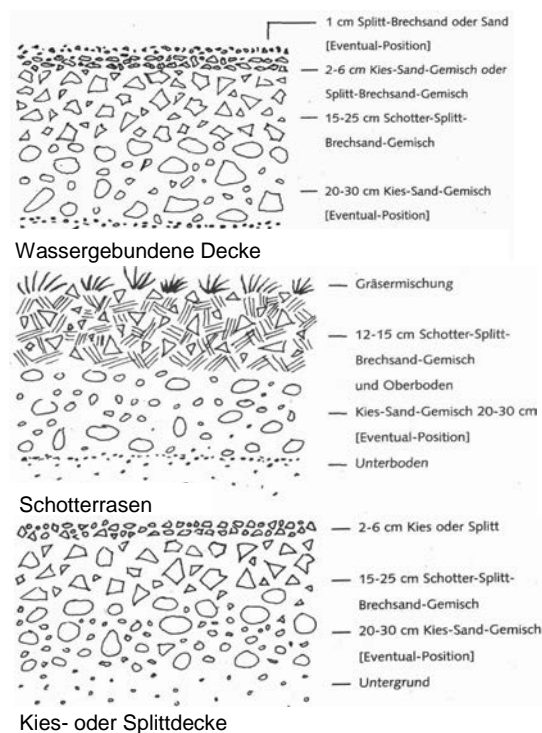


Abb. 56: Aufbau von Platzbefestigungen

Hofflächen und Zufahrten

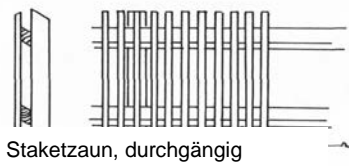
Hofflächen und Zufahrten stellen den Übergang des öffentlichen in den privaten Raum dar, die durch die ursprünglich wie die Straßenräume unbefestigten oder in hervorgehobenen Bereichen gepflasterten Flächen verknüpft werden. In den beplanten Dörfern kamen für die Natursteinpflasterung die in der Region vorkommenden Feldsteine zum Einsatz, die meistens unbehauen und im wilden Verbund verlegt wurden. Um besonders repräsentative Gestaltungen zu erzielen, wurden höherwertigere, behauene Natursteine (Porphyr, Granit, Basalt) aufwendig herantransportiert und entsprechend dekorativ verarbeitet.

Neben der Nutzungsanforderung ergibt sich aus dem Material, seiner Flächengliederung und seiner Farbgebung eine lebendige Anpassung an die angrenzende Bebauung. Außerdem gewährleistet ein offenes Fugenwerk die notwendige Wasseraufnahme und Atmung des Bodens als Lebensgrundlage für Pflanzen und Kleinstlebewesen.

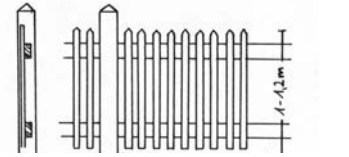
Auch bei einer Neugestaltung der Hofräume muss nicht von der harmonischen und individuellen Freiflächengestaltung abgewichen werden, wenn Pflasterungen aus Naturstein und / oder angepasstem Betonstein mit entsprechend weiten Fugen (1-2 cm) ausgeführt werden. Weiterhin stellen wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Flächen aus Mineralgemisch gestalterisch und ökologisch günstige alternative Befestigungen dar. Aus gleichen Gründen sollten Aussparungen in der Befestigung für Anpflanzungen von Gehölzen verbleiben. Im Umfeld der Gebäude sollte außerdem ein spritzwasserbrechender Streifen (Kiesbett, Bewuchs) ausgebildet werden, um Schäden durch Spritzwasser am Sockel zu vermeiden.

Einfriedungen

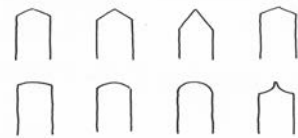
In der Planungsregion stellen Zäune, Hecken und Mauern traditionell eine bewusste Trennung zwischen dem öffentlichen und privaten Raum dar. Oft offenbart sich auch in ihrer Gestaltung eine auf Repräsentation abzielende Wirkung. Weiterhin werden Bereiche im öffentlichen Raum voneinander getrennt, die unterschiedlichen Funktionen genügen; des weiteren dienen Stützmauern dem Niveaueausgleich. Die alten Einfriedungen stellen einen charakteristischen Bestandteil des Ortsbildes dar und sollten entsprechend erhalten oder wiederhergestellt werden.



Staketzaun, durchgängig



Staketzaun mit überragendem Pfosten



Kopfformen von Latten

Abb. 57: Holzzäune

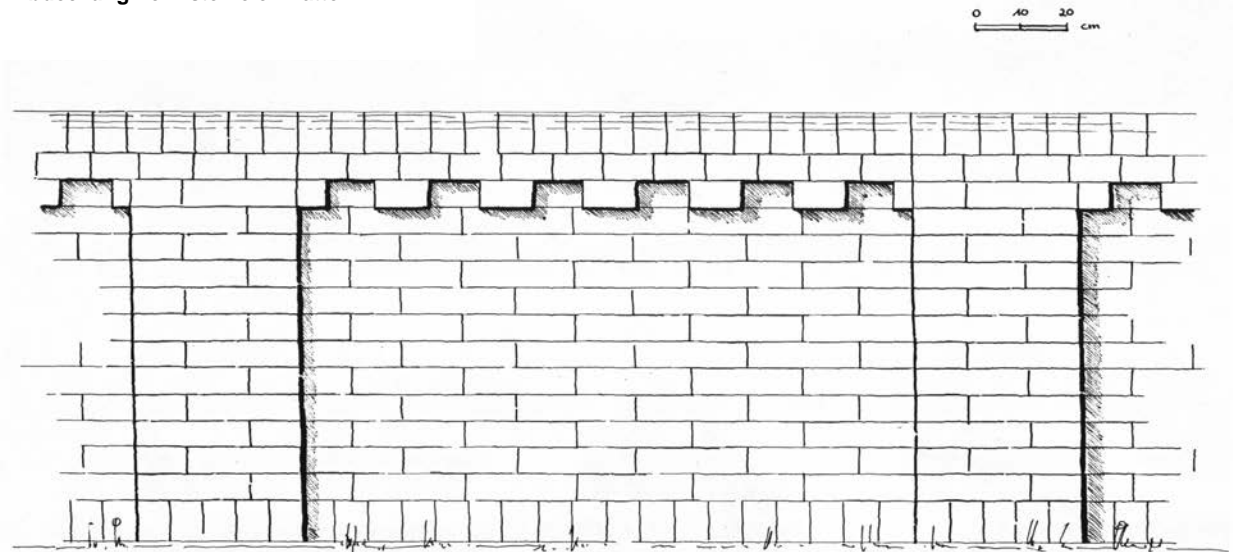
Die Gestaltung der Zäune im Dorf ist auf wenige Formen und Materialien beschränkt. Aufgrund der zurückhaltenden Gestaltung passt sich der einfache Staketzaun oder Holzlattenzaun angemessen in die dörfliche Situation ein, dessen unbehandeltes Eichen-, Erlen- oder Lärchenholz eine natürliche, schützende Patina ausbildet. Dabei sind bei Latten 3x5 cm und für Riegel 5x8 cm als Querschnitt bei einer Höhe von mindestens 80 cm einzuhalten. Eine ausgewogene Gestaltung ergibt sich auch durch eine geschnittene Hecke, die gleichzeitig einen Sichtschutz ausbilden kann. Eine Kombination ist möglich, insbesondere bei langen Einfriedungen.

Repräsentative Einfriedungen oder Detailelemente wie vorhandene Stein- und Torpfosten, Radabweiser, schmiedeeiserne Zäune, Gitter und Tore sollten aufgearbeitet und erhalten bleiben. Dagegen sind Metall-, Kunststoff-, Maschendraht-, waagerechte Gatter- und Jägerzäune nicht ortsbildbezogen. Ihre gestalterische Wirkung könnte durch Hinterpflanzungen wie blühenden Heckenpflanzen aufgewertet werden.

Natursteinmauern sind im ursprünglichen Zustand (z.B. Trockenmauerwerk) zu erhalten oder instandzusetzen. Beim Ausfugen sollte Kalktrassmörtel mit geringem Zementanteil eingesetzt werden, um das spannungsbedingte Abplatzen des Mörtels vom Stein und ein Ausblühen der Steine zu vermeiden. Dabei werden die Fugen voll ausgefugt und mit einem Holz ausgestrichen, um die reliefartige Steinstruktur sichtbar zu erhalten. Da die Abdeckung von Bruchsteinmauern mit behauenen Steinen oder Steinplatten untypisch ist, sollte sie zum Schutz gegen eindringende Nässe steinsichtig in ein Mörtelbett aus Traßzement verlegt werden. Gleichzeitig sollte die abschließende Steinreihe ein leichtes Gefälle zur Innenseite ausbilden.

Stützmauern oder Mauern, die statisch bedingt in Beton ausgeführt wurden, sollten mit altem Bruch- oder Haussteinmaterial (Abbruchmaterial) verblendet werden. Bei Neuanlagen sind Mauern aus Betonformsteinen oder Imitationen von Naturstein zu vermeiden, weil sie keinen Bezug zur historischen Umgebung herstellen können.

Abb. 58: Ziegelmauer - rot, NF
 Felder 24 cm, Pfeiler 36 cm, Krone 36 cm
 Abdeckung Formsteine o. Platten



Umnutzung alter Gebäude

Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind durch Aufgabe oder Umstrukturierungen landwirtschaftlicher Betriebe oftmals funktionslos geworden. Ohne eine rentierliche Nutzung drohen auch in den Dörfern des Planungsraumes einige Gebäude langfristig zu verfallen. Um diesen für den Ort prägenden Gebäudebestand zu erhalten, sollten neue Nutzungen gefunden werden. Beispielhaft genannt und förderfähig im Rahmen der Dorfentwicklung sind Umnutzungen traditioneller Altbauten zu:

- privaten Wohnungen,
- Ferienwohnungen,
- Lagerräumen oder Garagen,
- Werkstätten oder Arbeitsräumen,
- gastronomischen Einrichtungen,
- gemeinschaftlichen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen u.a.

Für landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb ergeben sich dabei u.U. besondere Fördermöglichkeiten, wenn sie durch die Umnutzung eine zusätzliche Einnahmequelle außerhalb der Landwirtschaft erzielen. Die für Wohnnutzungen oft schwierig zu vermittelnden großvolumigen Gebäude können dabei insbesondere für Unternehmen und Dienstleister von Interesse sein, denn sie bieten große Räume und flexible Aufteilungsmöglichkeiten.

Wie bei Neubauten ist auch bei baulichen Veränderungen ein behutsames, maßstabgerechtes Ergänzen bzw. Ersetzen zu beachten. Wichtig erscheinen die Erhaltung der Grund- und der Dachform sowie das Aufgreifen der ursprünglichen Fassadengliederung und der regionaltypischen Baumaterialien. Erst nach der Prüfung möglicher Umnutzungen vorhandener Gebäude sollten neue Baugebiete erschlossen und damit der Verbrauch neuer Flächen vermindert werden.

Neues Bauen im alten Dorf

Neben der angemessenen Einfügung in die Landschaft und der charakteristischen Anordnung der Gebäude im Ortsgrundriss ergibt sich der besondere Reiz des alten Dorfkernes aus der Ähnlichkeit der traditionellen Gebäude. Durch wiederkehrende Formen und Gestaltungen werden Verwandtschaften zwischen den Gebäuden hergestellt, die sich aber in den Ausführungen baulicher Details voneinander unterscheiden und sich somit unverwechselbar präsentieren. Insgesamt ergibt sich so ein charakteristisches, gestalterisch ausgewogenes Dorfbild, das beim Betrachter auch unbewusst eine angenehme Wirkung hinterlässt.

Die zurückhaltende Individualität fehlt bei zahlreichen Neubauten bzw. in vielen Neubaugebieten. Hier ist die Beziehung zum heimischen Material und zu landschaftsgebundenem Bauen verloren gegangen; oft wird allein der Preis zum entscheidenden Auswahlkriterium. Eine Vielzahl von aus dem städtischen Raum oder fernen Regionen übernommenen Formen und Stilen verhindert ein zusammenhängendes architektonisches Bild, was zu einer Austauschbarkeit der Gebäude und Siedlungen untereinander führt und vielerorts zu dem Identifikationsverlust der ansässigen Bevölkerung mit ihrem Dorf beiträgt.

Regionaltypisches Bauen bedeutet nicht einfaches *Anpassen* oder *Nachbauen* historischer Vorbilder. Auch ländliche Klischees mit nostalgischen oder rustikalen Elementen wirken fremd im ländlichen Raum. Vielmehr gilt es, die grundlegenden Merkmale des dörflichen Bauens aufzugreifen, um zu einer eigenen zeitgemäßen Formensprache zu gelangen:

Einfachheit

- Je weniger das einzelne Gebäude auffällt, desto harmonischer ergibt sich ein zusammenhängendes Orts- und Landschaftsbild.
- Schlicht gegliederte, langgestreckte und lagerhaft wirkende Baukörper sind das Merkmal der ländlichen Siedlung.
- Dominante Baukörper sind für das ländliche Bauen unüblich, zurückhaltende Detaillösungen markieren eine individuelle Gestaltung.
- Eine Vielfalt von Materialien sollte aufgrund der unruhigen Wirkung vermieden werden.
- Nebengebäude sollten in Stellung, Dachgestaltung, Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.
- Indem der Übergang vom Vorgarten zum Straßenraum nicht eingefasst wird, kann die nachbarschaftliche Einbindung erhöht werden.

Maßstäblichkeit

- Im alten Dorf ist der Maßstab der Nachbarbebauung zu beachten. Gebäudestellung, Abmessungen (Trauf- und Firsthöhen) und Proportionen sollten aufgegriffen werden.
- Das Gebäude sollte in anderthalb bis zweigeschossiger Bauweise errichtet werden, wobei die Gebäudehöhe unterhalb der höchsten Gebäude im Ort liegen sollte.
- Eine angenehme Proportionierung ergibt sich, wenn das Höhenverhältnis zwischen Dach und Wand zwischen 2:1 bzw. 1:2 liegt.
- Der Sockel sollte an seiner Oberkante nicht zu weit aus dem Gelände ragen, um ein liegendes Format und eine optische Verbindung des Baukörpers zum Erdreich zu gewährleisten. Geländeanschlüpfungen sollten vermieden werden.
- Drempe (Kniestöcke) bedeuten eine Aufwertung des Wohnraumes im Dachgeschoss und können eine zusätzliche Gliederung in der Fassade darstellen.
- Fenster sollten stehende Formate aufweisen mit glasteilenden Gliederungen ausgeführt werden. Auf sehr kleinteilige Unterteilungen ist aufgrund der gekünstelten Wirkung zu verzichten.

Dachgestalt

- Die ruhig wirkende Dachlandschaft des alten Dorfes sollte fortgeführt werden. Sattel- und Krüppelwalmdächer mit gleicher Dachneigung sowie einseitige versetzte, gegenüberliegende Pultdächer sind empfehlenswert.
- Der Dachüberstand sollte 50 cm nicht überschreiten und bei steileren Dächern zunehmend geringer ausgeführt werden.
- Das Dachgeschoss sollte über die Giebel, Gauben oder - bei Pultdächern - über Lichtbänder im Firstbereich belichtet werden.
- Dachaufbauten und Dachflächenfenster sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche stehen (max. 1/3 Länge) bzw. in Orientierung auf die Fassade angeordnet werden.

Material

- Als Dacheindeckung sind nichtglänzende, naturrote Tonziegel zu empfehlen.
- Außenwände sollten in einem roten Sichtziegelmauerwerk oder in Holz ausgeführt werden. Glasierte Klinker sind ebenso wie übermäßig farblich herausgehobene Holzanstriche nicht ortsüblich.
- Fachwerk sollte nur konstruktionsbedingt zum Einsatz kommen.
- Für Verkleidungen am Giebel bzw. wetterbeanspruchten Außenwänden sind Dachziegel oder Holz passend.
- Für Fenster, Türen und Tore sollte nur heimisches Holz verwendet werden.
- Klarglas sollte für die Verglasung zur Anwendung kommen.
- Rustikale Landhauselemente (Verschnörkelungen, Verkünstelungen) wirken unecht und unpassend.
- Eine einladende und landschaftsbezogene Darstellung der Hoffläche ergibt sich aus seiner organischen Anlage bzw. dem weitgehenden Verzicht auf rechtwinkelige, geometrische Formen.
- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen soll der übermäßigen Versiegelung begegnen.
- Einfriedungen sollten aufgrund ihres trennenden Charakters zurückhaltend gestaltet sein.



Die Auseinandersetzung mit der Bautradition lässt auch in der untersuchten Region genügend Raum für kreative, zeitgerechte Neubauten, die in Kontinuität zum gewachsenen Ortsbild stehen. Entsprechend gestaltete Bauten können auch zukünftig die heutige Zeit und ihre Denkweisen dokumentieren.

Festlegungen im **Bebauungsplan** bieten eine Möglichkeit, die ortsüblichen Grundprinzipien der Gestaltung vorzugeben. Allerdings empfiehlt sich auch hier eine einfache und überschaubare Zusammenstellung, um eine standortgerechte Architektur zu erzielen. Differenzierte Gestaltungsfestsetzungen und zahlenmäßige Festlegungen sämtlicher denkbaren Maße führen dagegen zu Unklarheiten und fördern oft ein Ausweichen in unreglementierte Lücken. Vielversprechender könnten gestalterische Beratungen zu den Bauvorhaben seitens beauftragter Fachleute helfen, das gewünschte Einvernehmen zwischen den individuellen Vorstellungen des Bauherrn und den gestalterischen Vorgaben der Gemeinden zu erzielen.



Die Qualität des Wohnumfeldes wird bereits im Bebauungsplan festgelegt. Die Stellung der Baukörper zueinander und deren Erschließung ist nicht nur für die Raumbildung eines Platzes, einer Straße oder eines Garten- und Hofraumes wichtig, sondern bestimmt entscheidend, wie die Bewohner ihr **Wohnumfeld** erleben. Die schematische Anordnung von Wohnhäusern entlang einer Straße hat ungegliederte und oft ungünstig nutzbare Außenräume zur Folge: So können sich keine Nachbarschaften zwischen den Bewohnern ergeben. Diese können z.B. durch die Gruppierung mehrerer Häuser um einen Erschließungshof besser entstehen. Die Gebäudestellung lässt hier unterschiedliche Freiräume mit Bereichen vor und hinter dem Haus zu, die sich einerseits für gemeinschaftliche, andererseits für private Nutzungen anbieten.

Ökologischer Wohnungsbau

Neben den gestalterischen Aspekten ist das energiesparende und umweltverträgliche Bauen eine Gemeinschaftsaufgabe aller am Bau Beteiligten. Bauvorhaben sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt und Umweltbelastungen verbunden; und mit jedem Gebäude entsteht für viele Jahrzehnte ein neuer Energieverbraucher.

Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Neben den gestalterischen Aspekten ist das energiesparende und umweltverträgliche Bauen eine Gemeinschaftsaufgabe aller am Bau Beteiligten. Bauvorhaben sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt und Umweltbelastungen verbunden; und mit jedem Gebäude entsteht für viele Jahrzehnte ein neuer Energieverbraucher.

Die ersten energiesparrechtlichen Regelungen für Gebäude wurden in Deutschland nach der Ölkrise in den 1970er Jahren verabschiedet, die die Abhängigkeit der Gesellschaft von Erdölimporten gezeigt hatte. Eine Reaktion hierauf war die Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1977), die 1982 und 1994 verschärft wurde. Parallel dazu forderte seit 1978 die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnV) die Effizienzsteigerung der Anlagentechnik.

Die zunehmende Energienachfrage, die abnehmenden Ressourcen der fossilen Energieträger und nicht zuletzt die durch den Menschen mit beeinflusste Klimaerwärmung führten 2002 zu einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen und anhand von Energieausweisen zu dokumentieren. Sie wurde in Deutschland mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) vollständig umgesetzt. Diese Gebäude-Richtlinie hat die EU inzwischen novelliert und parallel dazu ihre Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Heizung, Warmwasser und Kühlung von Gebäuden zu erhöhen.

Seit dem 1. Oktober 2009 gilt in Deutschland für Gebäude und ihre Anlagentechnik die verschärfte **Energieeinsparverordnung**. Die EnEV 2009 und in ihrer Weiterentwicklung die seit dem 01.05.2014 in Kraft getretene **EnEV 2014** fordern energieeffiziente Gebäude und Anlagentechnik. Dabei werden Ansätze zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes mit denen zur Erhöhung der anlagentechnischen Effizienz verbunden. Gemäß Nachweisverfahren erfolgt die Berechnung der Kennzahlen zum Energie- und Wärmebedarf, die für den Nutzer eines neuen Gebäudes in einem Energiebedarfsausweis festgehalten werden.

Auf Basis der Geometrie des Gebäudes lässt sich das Verhältnis der wärmeübertragenden Umfassungsfläche zum geschlossenen, beheizten Bauwerksvolumen ermitteln. Über diesen *Kompaktheitsgrad* wird der maximal *zulässige* Jahres-Primärenergieverbrauch festgelegt. Dieser Wert wird nun dem *tatsächlichen* Jahres-Primärenergiebedarf gegenübergestellt, der sich aus dem Jahres Heizwärmeenergiebedarf, dem Jahres Trinkwasserwärmebedarf und der Heizanlagen-Aufwandszahl errechnen lässt. Sofern der tatsächliche unter dem maximal zulässigen Jahres-Primärenergieverbrauch liegt, ist die Anforderung gemäß der EnEV (rechnerisch!) erfüllt.

Zusätzlich müssen Neubauten - und ggf. auch größere Anbauten und Umbauten – bereits seit Anfang 2009 einen Teil ihres Wärmeenergiebedarfs für Heizung, Warmwasser und Kühlung mit erneuerbaren Energien decken. Dies fordert das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** (EEWärmeG), das auch als *Wärmegesetz* bekannt ist.

In Verbindung mit dem Wärmeschutz sind dabei die Faktoren Luftdichtigkeit, Wärmebrückenfreiheit, Lüftungssysteme, aktive oder passive Sonnenenergienutzung sowie für den Nutzer einfach regelbare Anlagen zu berücksichtigen.

Nach dem EEWärmeG müssen Eigentümer von neu gebauten Gebäuden seit 2009 erneuerbare Energien für ihre Wärmeversorgung nutzen. Dabei sind zur Einsparung von Heizenergie neben Energieversorgungskonzepten mit Kraft-Wärme-Kopplung und Fern- bzw. Nahwärme auch Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie sowie Wärmerückgewinnungssystemen erwünscht. Darüber hinaus sollten sonstige ökologische Grundsätze wie Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs, Regenwassernutzung, Entsiegelung sowie Abfallverminderung und Kompostierung angewandt werden.

Jeder Einsatz zur Einsparung wäre allerdings ohne Sinn, wenn am Ende die Energiebilanz negativ ausfällt: Bei vorgegebener Nutzungsdauer der Baustoffe und Anlagen ist die eingesparte Heizenergie dem Aufwand an Primärenergie für Herstellung, Transport, Einbau, Instandhaltung, Ausbau, Abbruch und Entsorgung gegenüberzustellen.

Der methodische Ansatz der EnEV basiert bei **Neubauten** auf einem sog. Referenz-Wohnhaus, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das geplante Wohnhaus aufweist. Dabei darf der vorausberechnete Jahres-Primärenergiebedarf des geplanten Wohnhauses den Jahres-Primärenergiebedarf des sog. *Referenz-Wohnhauses* nicht überschreiten. Die gegenüber der Fassung von 2009 um 25 % erhöhten Angaben für die Ausführung, d.h. für die Wärmedurchgangskoeffizienten der einzelnen Bauteile der Gebäudehülle sowie für die Luftdichtheit und Anlagentechnik des Referenzhauses sind in Anlage 1 zur EnEV 2014 (Anforderungen an Wohngebäude) zu finden und müssen seit dem 01.01.2016 eingehalten werden.

Die EnEV-Berechnungen können alternativ auch anhand der DIN V 18 599 (Energetische Bewertung von Gebäuden) durchgeführt werden. Das Thema *erneuerbare Energien* ist bei allen Gebäudegrößen beachten, was bereits im Referenzgebäude Verwendung findet. Wenn jedoch die Bauherren keine erneuerbaren Energien nutzen möchten, besteht die Möglichkeit, ersatzweise die EnEV-Anforderungen um 15 % zu unterschreiten.

EnEV und EnEG betreffen nicht nur komplette Neubauten: Wenn ein Eigentümer einen Anbau oder Ausbau mit über 50 m² Nutzfläche im Bestand plant, muss der neue Gebäudeteil gemäß EnEV 2014 den gleichen Standard wie ein Neubau erfüllen und zudem das Wärmegesetz beachten.

Die Maßgaben der EnEV 2014 gelten aber auch in der **Bestandssanierung**, allerdings hat sich hier gegenüber der Fassung von 2009 keine Verschärfung ergeben. Die Anforderungen für bestehende Gebäude betreffen auch die im Rahmen der Dorfentwicklung als förderfähig eingestufte Gebäude. Die entsprechend nach Wohn- und Nichtwohngebäuden differenzierten Angaben sind in der EnEV Abschnitt 3 (§§ 9, 10, 10a, 11, 12) bzw. in der Anlage 3 beschrieben. Die Forderungen der EnEV bei Änderungen bzw. Erweiterungen von Gebäuden beziehen sich auf die Fälle, bei denen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten für Gebäude *sowieso* notwendig sind. Dabei sind lokale Reparaturmaßnahmen insofern ausgenommen, als dass eine Mindestgröße der geänderten Bauteile von >10% betroffen sein muss; wobei sich diese Angabe auf die gesamte Bauteilfläche des Gebäudes bezieht.

Alle Anforderungen bezüglich einer energetischen Verbesserung müssen entsprechend dem Energieeinspargesetz (EnEG) wirtschaftlichen Bedingungen unterliegen. Dabei sind nur die Kosten einer wirtschaftlichen Betrachtung zu unterziehen, die zur energetischen Verbesserung beitragen. Energetische Verbesserungen amortisieren sich immer dann besonders schnell, wenn die notwendigen Renovierungs-/ Sanierungskosten (sog. *Sowieso-Kosten*) einen Großteil der Investition ausmachen. Darunter fallen Kosten, die für die Erhaltung und Pflege des Gebäudes aufgebracht werden müssen, z.B. Instandsetzungsmaßnahmen wie Putzausbesserungen, Putzernerneuerungen, neuer Fassadenanstrich, Gerüsterstellung im Zusammenhang mit diesen Arbeiten usw.

Grundsätzlich sollte bei allen Instandsetzungsarbeiten geprüft werden, ob eine Mehrinvestition für Energiesparmaßnahmen sinnvoll ist. Dabei ist zu prüfen, ob sich die zusätzlichen Mehrkosten für energetische Verbesserungen durch die Energieeinsparungen in einem wirtschaftlichen Zeitraum amortisieren. Für bauliche Maßnahmen sind Nutzungszeiten von mehr als 20 Jahren durchaus realistisch, technische Änderungen sollten sich nach 10-15 Jahren amortisiert haben. Neben dem wirtschaftlichen Aspekt ist auch der verbesserte Wohnwert bzw. Behaglichkeitswert zu bedenken, der sich allerdings nicht als berechenbar erweist.

Generell müssen immer alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Bauteile energetisch zu verbessern, wobei folgende Fragestellungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen: Können die Forderungen an diesem konkreten Bauteil technisch umgesetzt werden. Werden die anerkannten Regeln der Technik (Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken) beachtet und sprechen gravierende wirtschaftliche Gründe gegen die Maßnahme (durch Berechnung belegen)?

Zum Nachweis nach EnEV stehen bei Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Nach dem sog. **Bauteilverfahren** werden die Anforderungen der Anlage 3, Tabelle I der EnEV 2014 zu Grunde gelegt, die den Maßgaben der EnEV 2009 entsprechen.

Verbessert man die Qualität eines gesamten Gebäudes durch eine energetische Bilanzierung bis auf die Werte von Neubauten, wird von bedingten Anforderungen an einzelne Bauteile abgesehen und ein

Nachweis nach dem **Bilanzverfahren** erstellt. Hiermit kann erstens ein Ausgleich unter den Bauteilen herbeigeführt werden, zweitens kann nur so ein Energiebedarfsausweis ausgestellt werden.

Nicht alle bestehenden Gebäude können jedoch Neubaustandard erreichen, weil z.B. eine erdberührte Bodenplatte oder Außenwände gegen Erdreich nicht immer energetisch verbessert werden können. Die EnEV bietet deshalb die Möglichkeit, dass ein bestehendes Gebäude auch dann die Anforderungen an die EnEV einhält, wenn Transmissionswärmeverlust und Primärenergiebedarf die Anforderungen eines Neubaus um 40% überschreiten (**140 %-Regelung**). Damit will man auch bei bestehenden Gebäuden die Erstellung von Energieausweisen fördern.

Gemischt genutzte Gebäude (Wohnnutzung / Nichtwohnnutzung) müssen nach den Vorgaben § 22 EnEV getrennt berechnet werden. Erheblich wird diese Betrachtung ab einem Nutzungsunterschied von 10 % der Nettogrundfläche. Werden dagegen Teile eines Wohnhauses gewerblich genutzt und unterscheiden sich die Raumtemperaturen, die Ausstattung und die internen und solaren Gewinne nur unwesentlich, so können die Berechnungen zusammengefasst nach einem Wohngebäude (gem. Anlage 1 EnEV) vorgenommen werden.

Bei der **Erweiterung** von Gebäuden gelten folgende Bestimmungen: Wird das beheizte Gebäudevolumen um mindestens 15m² bis max. 50 m² Nutzfläche erweitert, sind für die einzelnen neuen Bauteile die Werte nach Anlage 3, Tabelle 1 einzuhalten. Gleiches gilt, wenn mit einer Erweiterung kein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird. Allerdings muss bei Erweiterungen über 50 m² Nutzfläche der sommerliche Wärmeschutz gem. DIN 4108 Teil 2 eingehalten werden. Sofern die Erweiterung allerdings mehr als 50 m² beträgt und gleichzeitig ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird, muss ein bilanztechnischer Nachweis ausgestellt werden. Eine Sonderregelung zu Dachgeschossausbauten besteht nicht.

Bei **Baudenkmalern** und erhaltenswerten Altbausubstanzen sowie bei Maßnahmen, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Einhaltung der EnEV verursachen würden, kann gem. **§ 24 EnEV** von den Anforderungen dieser Verordnung abgesehen werden. Auch können die zuständigen Bauordnungsämter einem Antrag auf **Ausnahme** stattgeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Einsatz anderer technischer und planerischer Möglichkeiten die Ziele der EnEV erreicht werden.

Wenn im Einzelfall die Anforderungen zu einem unangemessenen Aufwand führen, der z.B. durch die eintretenden Einsparungen innerhalb einer in Bezug auf die übliche Nutzungsdauer angemessenen Frist nicht erwirtschaftet werden kann, haben die zuständigen Bauordnungsämter gem. § 25 EnEV einem Antrag auf **Befreiung** zuzustimmen. Gleiches gilt für den Fall, wenn ein Eigentümer zeitgleich mehreren Pflichten der EnEV bzw. anderen Vorschriften zur Energieeinsparung nachkommen muss und dieses unzumutbar scheint.

Die EnEV ist eine zwingende gesetzliche Vorschrift, die Anforderungen an Gebäude und technische Anlagen stellt. Die **Verantwortlichkeit** zur Einhaltung der Bestimmungen bzw. der Werte der EnEV liegt beim Bauherrn bzw. Eigentümer. Technisch übergibt er diese Aufgabe an einen Planer, Energieberater bzw. den ausführenden Handwerker. Das bedeutet, dass der betroffene Berater oder Handwerker eine umfassende Aufklärungspflicht dem Bauherrn gegenüber hat.

Dazu wurde in § 26a EnEV die sog. **Unternehmererklärung** aufgenommen. In dieser Erklärung muss der ausführende Handwerker dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bestätigen, dass die durchgeführten Arbeiten an den verschiedenen Bauteilen oder der Anlagentechnik den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

Sofern keine Ausnahme gem. § 24 EnEV oder Befreiung gem. § 25 EnEV vorliegt, ist im Rahmen der **Dorfentwicklungsförderung** eine entsprechende Erklärung mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, in der die Einhaltung der Maßgaben der EnEV für das entsprechende Bauvorhaben bestätigt wird. Über die Einhaltung der EnEV wacht die Bauordnungsbehörde (Landkreis), die bei Verstößen über Verwaltungsakte bis hin zu Bußgeldbescheiden verfügen kann. Verlangt der Bauherr vom Berater bzw. Handwerker trotz ausdrücklicher Belehrung die Nichteinhaltung der Vorschriften, so führt dieses neben den bauordnungsrechtlichen Sanktionen zum Verlust der bewilligten Zuwendung im Rahmen der Dorfentwicklung!

7.6.3 *Private Vorhaben - Verfahrensweise*

Nach der Genehmigung des Planes, voraussichtlich im zweiten Quartal des Jahres 2018 werden auch Anträge für private Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung gestellt werden können. In Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig können folgende allgemeingültige Hinweise gegeben werden:

- **Private Projekte - Was wird gefördert?**

Erhaltung des dörflichen Charakters

Die Erhaltung der Eigenart der Dörfer und ihre behutsame Fortentwicklung ist die Hauptaufgabe der Dorfentwicklungsförderung. Die überlieferte Bausubstanz, die Zuordnung der Gebäude zueinander, ihre Lage an Straßen und Plätzen sowie Bäume und typische ländliche Grünanlagen prägen das unverwechselbare Bild der Siedlungen.

Die behutsame Modernisierung der Altbausubstanz begünstigt die Wiederbelebung der Ortskerne und sichert Arbeitsplätze in der Region.

Das Land fördert **Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung dörflicher Bausubstanz**, wenn sie nach den Feststellungen der Dorfentwicklungsplanung ortsbildprägenden Charakter hat. Der Innenausbau wird in dem Umfang gefördert, der zur Erhaltung des Gebäudes konstruktiv erforderlich ist. Förderfähig sind z.B.:

- Dachausbesserung oder Dacherneuerung;
- Anpassung / Rückführung der veränderten Bauform;
- Beseitigung baulicher (auch konstruktiver) Missstände;
- Fassadenarbeiten an Sichtmauerwerk und Putzarbeiten;
- Fachwerkerneuerung und Fachwerkreilegung;
- Farbgestaltung;
- Erneuerung von Toren, Türen und Fenster;
- Erneuerung der straßenseitigen Einfriedung

Gestalterische Vorgaben leiten sich aus dem jeweiligen traditionellen, zeitgemäßen Baustil ab. Dabei sind die regionaltypischen Materialien zu verwenden. In Verbindung mit gestalterischen Maßnahmen wird auch die Wärmedämmung gefördert. Bei Baudenkmalen ergibt sich in den meisten Fällen eine Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen.

Maßnahmen für aktive landwirtschaftliche Betriebe

Die Dorfentwicklung soll die ländlichen Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erhalten und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Dorf sichern. Neben der Schaffung von zeitgemäßen Produktionsbedingungen soll den Betrieben die Möglichkeit alternativer Einkommen erschlossen werden.

Das Land fördert die **Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz incl. Hofräume an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens** oder ihre Einbindung in das Ortsbild.

Revitalisierung oder Umnutzung von ortsbildprägenden Gebäuden

Infolge des Strukturwandels sind Gebäude von landwirtschaftlichen Betrieben, aber insbesondere auch auf *ehemals* landwirtschaftlichen Hofstellen, vielfach untergenutzt oder leerstehend. Mit Blick auf die zu wahrende dörfliche Struktur ist ihre Erhaltung wichtig, so dass in diesen Fällen neben erhaltenden Maßnahmen auch eine neue Funktionszuweisung innerhalb des Gebäudes gefördert werden kann.

Das Land fördert **die Revitalisierung (Wiedernutzung) leerstehender** oder **die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter oder ehemals landwirtschaftlicher ortsbildprägender Gebäude** für

Wohn-, Arbeits- sowie Fremdenverkehrs-, Freizeit- oder gemeinschaftliche Zwecke. Dabei ist unter bestimmten Umständen auch der Innenausbau förderungsfähig.

Bei Umnutzungen muss der bauzeitliche Charakter des Wirtschaftsgebäudes erhalten bleiben. Mit der Beantragung ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse mit Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Private Projekte - Was muss beachtet werden?

- Maßnahmen an Altgebäuden können mit 30 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.
- Gemeinnützige Vereine (Nachweis Finanzamt) werden mit 63 % gefördert.
- Die Förderhöchstsumme beträgt 50.000 Euro für ein Objekt. Bei Revitalisierungen von leerstehenden oder Umnutzungen von ortsbildprägenden Gebäuden können bis zu 100.000 Euro bzw. 150.000 Euro gewährt werden.
- Die Fördersumme muss mindestens 2.500 Euro betragen; d.h. eine Mindestinvestition von 8.340 Euro ist notwendig.
- Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer gefördert, sofern keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer besteht.
- Bis zu einer Fördersumme von unter 50.000 Euro muss ein Kostenangebot pro Gewerk eingeholt und dem Antrag beigelegt werden. Liegt die Fördersumme höher, müssen drei Vergleichsangebote pro Gewerk vorliegen.
- Bei Eigenleistungen ist das Material förderfähig. Der eigene Arbeitseinsatz kann aber nur bei gemeinnützigen Vereinen berücksichtigt werden.
- Die Genehmigung in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen, z.B. Baugenehmigung oder denkmalrechtliche Genehmigung.
- In jedem Jahr müssen die Anträge zum 15.09 gestellt werden, um im Folgejahr ausführen zu können. Die beabsichtigten Vorhaben können auch aufgeteilt und in mehreren Jahren beantragt werden.
- Das Angebot der Dorfentwicklung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wichtig: Keine Maßnahme darf vor der schriftlichen Bewilligung durch das Amt begonnen werden! Dazu gehören auch Materialkauf und –bestellung! Ansonsten werden keine Förderungen ausgesprochen bzw. ausgezahlt!

Beispiel einer Bürgerinformation – Wie wird gefördert?

1. **Vorüberlegungen.**
Fachkundige und kostenlose Beratung in gestalterischer und konstruktiver Hinsicht durch das Planungsbüro. Beratungstermine finden nach Vereinbarung statt.
2. **Kostenanschlag.**
Einholung von einem Kostenangebot pro Gewerk auf Grundlage des Beratungsgesprächs. Kostenvoranschläge sind kostenfrei. Es dürfen keine Vorverträge abgeschlossen werden. Ab einer Förderhöhe von 50.000 EUR sind drei Angebote pro Gewerk notwendig.

3. **Antragstellung.**
Mit den jeweils wirtschaftlichsten Angeboten wird die beantragte Fördersumme errechnet. Antragsformulare sind bei der Gemeinde Sassenburg, im Internet oder durch das Planungsbüro erhältlich. Das Planungsbüro ist bei der Ausfüllung des Förderantrags behilflich. Die Anträge sind in der Samtgemeinde abzugeben und müssen spätestens am **15.09.** eines jeden Jahres in der Förderbehörde eingereicht sein, damit sich im folgenden Jahr die Umsetzung ergeben kann.
4. **Zuwendungsbescheid.**
Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig prüft / bewilligt durch schriftlichen Bescheid die Zuwendung. **Erst wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt, darf der Auftrag erteilt und mit dem Projekt begonnen werden!** Das gilt ebenfalls für die Materialbestellung und den Einkauf!
5. **Projektausführung.**
Bei der Ausführung sind die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen und Auflagen der Bewilligungsbehörde zu beachten. Normalerweise ergibt sich ein Ausführungszeitraum von rd. 8 Monaten (März-Oktober). Änderungen müssen umgehend mit der Förderbehörde abgestimmt werden; eine Erhöhung des beantragten bzw. zugesicherten Förderrahmens ist nachträglich allerdings nicht mehr möglich. Sofern ohne Abstimmung anders verfahren wird, kann die Zuwendung zurückgezogen werden.
6. **Projektabrechnung.**
Nach vollständiger Fertigstellung erfolgt die Abrechnung auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) mit den Rechnungen und Quittungen.
7. **Auszahlung der Fördersumme.**
Nach Begutachtung des umgesetzten Projekts durch einen Mitarbeiter erfolgen die Auszahlung der Zuwendung und die Rückgabe der Rechnungsbelege durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Ansprechpartner zur Dorfentwicklung:

Gemeinde Sassenburg

Bauamt
Carmen Brechbühler
Bokensdorfer Weg 12 - 38524 Sassenburg
T. 05371 68888 - carmen.brechbuehler@sassenburg.de

Planungsbüro Warnecke

Monika Traub, Volker Warnecke
Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig
T. 0531 1219 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

Amt für regionale Landesentwicklung – Braunschweig

Stephan Rauch
Bohlweg 38 - 38100 Braunschweig
T. 0531 4842088 - stephan.rauch@arl-bs.niedersachsen.de

Untere Denkmalschutzbehörde – Landkreis Gifhorn

Inga Binnewies
Schloßplatz 1 – 38518 Gifhorn
T. 05371 82644 – inga.binnewies@gifhorn.de

8 ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG

8.1 Prioritätenliste und Kostenschätzung

Die öffentlichen Vorhaben wurden z.T. im Rahmen der Ortsbegehungen benannt; im Rahmen der Arbeitskreise z.T. ergänzt und danach erste Lösungsansätze konzeptioniert. Abschließend wurden die Vorhaben seitens der Arbeitskreismitglieder einer Bewertung hinsichtlich ihrer Wichtigkeit bzw. Umsetzungsdringlichkeit unterzogen. Entsprechend ergibt sich eine Zuordnung in drei *Bewertungskategorien*, die gem. der neuen ZILE-Richtlinie (vgl. Anlage 5) im Rahmen einer späteren Beantragung zu einer unterschiedlichen Bewertung der Vorhaben führen.

In der nachfolgenden Liste kommt der mit den jeweiligen Ortsnamen verbundenen arabischen Bezifferung dagegen keine Hierarchie zu; sie dient allein der übersichtlichen Zuordnung im Dorfentwicklungsplan. Die angeführten geschätzten Kosten stellen eine erste grobe finanzielle Einordnung dar. Für eine konkrete Antragstellung müssen dann jeweils konkrete Kostenberechnungen vorgelegt werden.

Einstufung der Priorität - Bewertungsschema

gem. Anforderungsprofil für die Dorfentwicklungsplanung

<i>Umsetzungsdringlichkeit</i>	Bedeutungsebene in Bezug auf die Dorfregion				<i>vorgesehener Umsetzungszeitraum</i>
	A überregional	B regional	C örtlich	D lokal	
1 - kurzfristig	A 1	B 1	C 1	D 1	2019 - 2021
2 - mittelfristig	A 2	B 2	C 2	D 2	2022 - 2024
3 - langfristig	A 3	B 3	C 3	D 3	2025 - 2027

Gem. dem Anforderungsprofil für die Dorfentwicklungsplanung ergibt sich für jedes Vorhaben eine Kennzeichnung, mit der seine Bedeutung über die Dorfregion hinausgehend (A), auf die Dorfregion beschränkt (B), auf das einzelne Dorf bezogen (C) oder lediglich auf lokaler, teilörtlicher Ebene (D) eingestuft wird. Die zeitliche Umsetzung wird dabei mit den arabischen Ziffern 1, 2 oder 3 ergänzt, wobei 1 eine kurzfristige Umsetzung innerhalb der nächsten drei Jahre, die Ziffer 2 eine mittelfristige Realisierung und 3 letztlich eine langfristig ausgerichtete (ggfs. über den Horizont der Dorfentwicklung hinausgehende) Verwirklichung beschreibt. Mit der Kategorie 1 bezeichnete Projekte weisen demnach die höchste Bewertung auf, während die Kategorie 3 eher nachrangige Vorhaben kennzeichnet.

Die nicht im Rahmen der Dorfentwicklung förderfähigen Vorhaben werden gesondert aufgelistet, wobei hier ggfs. auch auf andere Förderungsmöglichkeiten verwiesen wird. Für die Maßnahmen, die parallel zur Dorfentwicklung ebenso im Rahmen der ZILE-Richtlinie gefördert werden können, ist ebenfalls das ArL Braunschweig, die zuständige Förderbehörde.

Sofern sich später im Rahmen der etwa 7-8 jährigen Umsetzungsphase der Dorfentwicklung veränderte Rahmenbedingungen ergeben, kann die Prioritätenliste nachträglich verändert bzw. angepasst werden. Dafür sind eine Abstimmung im Arbeitskreis und ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat notwendig. Darüber hinaus wurde für jeden Ortsteil in Abstimmung mit der Förderbehörde ein sog. *Startprojekt* benannt, das als wirkungsvollstes Vorhaben gleich im ersten Förderjahr zur Beantragung gebracht werden soll.

Kosten

Die (Brutto-) Kosten sind vorerst nur überschlägig ermittelt und dienen als grobe Kostenschätzung einer vorläufigen Orientierung. Erst im Rahmen der Umsetzungsphase der Dorfentwicklung, nach entsprechenden Abstimmungen und Vorentwurfsplanungen können die Kosten genauso berechnet werden.

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENDORF, GRUßENDORF, STÜDE
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

Grundsätzlich wird bei dem Kostenansatz von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

- Standard-Ausbau Straßenraum: ca. 150 €/m²
- Oberflächen (Fahrspur, Geh- und Radweg) aus Betonsteinpflaster oder Asphalt, Unterbau Fahrspur zur Befahrung mit Pkw / Lkw / landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Kosten incl. Ausstattungselementen und Straßenseitenräumen mit Bepflanzung
- Ausbau wie oben, aber Oberflächen in höherer Qualität (z.B. mit Natursteinpflaster): ca. 180m²
- Ausbau mit Pflaster, aber Unterbau für weniger hohe Belastung (z.B. Geh- / Radwege und Stellplätze): ca. 80€/ m²
- Ausbau Plätze in Kombination mit Grünflächen: ca. 80 €/m²
- Ausbau „naturnaher“ Weg oder wassergebundene Decke, incl. Vegetation: ca. 50 €/m²
- Grünflächen je nach Umfang der Vegetation: 30 €/m²
- Sitzgruppe oder Schutzhütte 10.000 €
- Sitzmöbel aus Holz (Bank, Tisch) oder Schutzhütte aus Holz/Fachwerk, Oberflächenbefestigung wassergebundene Decke oder durchgrüntes Pflaster, einbindende Vegetation
- Straßenbeleuchtung: 2.500 €/Stk. inkl. Technik (Zuleitungen u.ä.).
- Baumbepflanzung: 200 €/St.

Ort	Nr.	Maßnahme	Einstufung gemäß Anforderungsprofil	Kostenschätzung in EUR
			kurzfristig umsetzbar	
Dorfregion	1	Aufwertung von Plätzen (z.B. Stüde Dorfplatz, Grußendorf Schützenplatz)	B 1	250.000,-
Dorfregion	2	Erneuerung der Straßenraumbeleuchtung in der Dorfregion	B 1	200.000,-
Bokendorf	1	Anlage eines separaten Gehweges zwischen dem Ortskern und dem Neubaugebiet (Startprojekt)	C 1	300.000,-
Bokendorf	2	Umfassende Sanierung vom Kindergarten / Gemeindeverwaltung und ggfs. Ausbau vom Obergeschoss	C 2	300.000,-
Grußendorf	1	Erneuerung des Straßenraumes <i>Heideweg</i> (Startprojekt)	C 1	1.250.000,-
Grußendorf	2	Schaffung einer Bürgerbegegnungsstätte im Bereich des Festplatzes durch Umnutzung / Erweiterung des ehem. Kalthauses (Jugendtreff) und Aufwertung vom Außenbereich	B 1	1.500.000,-
Grußendorf	3	Umnutzung und Erweiterung der alten Schule	C 1	750.000,-
Grußendorf	4	Erneuerung des <i>Wiesenweges</i>	C 1	500.000,-
Stüde	1	Erweiterung vom Bürgerhaus; Umfeldgestaltung	C 1	500.000,-
Stüde	2	Verbesserung fußläufiger Wegeverbindungen z.B. Gehweg an der <i>Knesebecker Straße</i> (K 29) zwischen <i>Dorfplatz</i> und Bernsteinsee, Gehweg an der K 30	C 1	350.000,-
Stüde	3	Erneuerung vom Straßenraum <i>Eichenkamp / Waldstraße / Im Hägen</i> (Startprojekt)	C 1	900.000,-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION BOKENS DORF, GRUßENDORF, STÜDE
- ÖFFENTLICHE PROJEKTE UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG -

			mittelfristig umsetzbar	
Dorfregion	3	Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Dorfregion (z.B. Ergänzung der Radwegeverbindungen, Anlage von Querungshilfen, Informations- und Aufenthaltsbereichen)	B 2	250.000,-
Dorfregion	4	Umgestaltung der Friedhöfe (Bokensdorf, Stüde)	B 2	150.000,-
Dorfregion	5	Aufwertung der ortsnahen Bereiche, z.B. Ortsrandeingrünung (Bokensdorf <i>Am Golfplatz</i> , Grußendorf, Heckenpflanzung, Aufwertung <i>Bokensdorfer Bach</i>)	B 2	50.000,-
Dorfregion	6	Ergänzende Straßenbegrünung innerorts bzw. zwischen Stüde und Grußendorf (südlicher Seitenraum)	B 2	20.000,-
Bokensdorf	3	Erneuerung des Straßenraumes <i>Bauernberg</i> , Umbau der Bushaltestelle	C 2	250.000,-
Bokensdorf	4	Umnutzung des alten Feuerwehrgebäudes	C 2	300.000,-
Grußendorf	5	Neubau des Feuerwehrhauses (nur förderfähig bei gemeinschaftlicher Nutzung)	C 2	250.000,- (anteilig)
Grußendorf	6	Verkehrsberuhigung <i>Bromer Straße / L 289</i>	C 2	150.000,-
Grußendorf	7	Erneuerung der <i>Lindenstraße / Langeweg</i>	C 2	200.000,-
Grußendorf	8	Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen z.B. Gehweg zwischen <i>Sandweg</i> und Sportzentrum, Gehweg an der <i>Bromer Straße</i>	C 2	150.000,-
			langfristig umsetzbar	
Bokensdorf	5	Erweiterung des Sportheimes	C 3	250.000,-
Bokensdorf	6	Ergänzende Befestigung am <i>Oslosser Weg</i>	C 3	150.000,-
Grußendorf	9	Energetische Sanierung vom Sportheim / Schützenheim (Dachsanierungen und Schaffung barrierefreier Sanitäranlagen sowie Erweiterung vom Sportheim)	C 3	350.000,-
Grußendorf	10	Teilbefestigung des Parkplatzes am Sportplatz	C 3	150.000,-
Grußendorf	11	Verkehrsberuhigung <i>Birkenweg (K 28)</i>	C 3	250.000,-
Grußendorf	12	Erneuerung des Straßenraumes <i>Auf der Heide</i>	C 3	350.000,-

Gesamtkosten für die förderfähigen öffentlichen Vorhaben im Rahmen der Dorfentwicklung Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde 10.320.000,-EUR

Private Projekte

Eine sehr grobe Einschätzung zum Investitionsbedarf im privaten Bereich wurde anhand der von außen kartierten Schadensklassen der Altgebäude in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* aufgestellt. Der Sanierungsaufwand für Gebäude mit leichten Schäden wurde mit 25.000 €, bei mittleren Schäden mit

50.000 €, bei konstruktiven Schäden mit 100.000 € und bei schwersten Schäden pauschal mit 150.000 € angesetzt. Danach beträgt der

vorläufig geschätzter Gesamtinvestitionsbedarf für die privaten Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung in der *Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde* 4.000.000,- EUR

Damit ergibt sich aus ein vorläufig geschätzter Gesamtinvestitionsbedarf für sämtliche förderfähigen Projekte im Rahmen der Dorfentwicklung *Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde* 14.320.000,- EUR

8.2 Siedlungsentwicklung und öffentliche Projekte – Darstellung

Zur allgemeinen Orientierung ist die räumliche Lage der in Kapitel 8.1 angeführten öffentlichen Vorhaben für jedes Dorf in den folgenden Kartendarstellungen verzeichnet. Die entsprechende Bezeichnung leitet sich aus dem Ortsnamen und der Bezifferung des Kreissymbol ab. Die Einfärbung des Kreises erlaubt hinsichtlich des zeitlichen Aspektes die sofortige Zuordnung, ob das Projekt kurz-, mittel- oder langfristig umgesetzt werden soll. Außerdem sind die in ihrer Tragweite entweder den gesamten Planungsraum betreffenden oder sogar über die Dorfregion hinausgehenden Vorhaben gesondert gekennzeichnet.

Abgesehen davon sind die in Kapitel 7.6.1 erläuterten Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung dargestellt. Diese umfassen zum einen die Teilflächen, die bereits im jeweiligen Flächennutzungsplan als Erweiterungsflächen dargestellt sind. Die ergänzenden Flächen stellen zum anderen neue, weitere Optionen dar. Sofern sie im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden sollen, ist hier zumindest in den meisten Fällen quasi im Tausch von einer Verringerung der hier bereits ausgewiesenen Flächen auszugehen, um eine angemessene Flächeninanspruchnahme zu gewährleisten.

Schließlich sind in den örtlichen Karten auch vereinzelte Baulücken verzeichnet, die im Rahmen des Baulücken- und Leerstandskatasters noch ergänzend erfasst werden.

8.3 Steckbriefe für kurzfristig anstehende Projekte

Dorfregion 1		
Aufwertung von Plätzen (z.B. Stüde Dorfplatz, Grußendorf Schützenplatz)		
<u>Handlungsfeld:</u> Mobilität und Straßenraum, Wirtschaft / Tourismus / Breitband, Landschaft und Dorfökologie		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum • Radtourismus weiterentwickeln • Erhalt der überlieferten Grünstrukturen 		
<u>Träger Maßnahme</u> Gemeinden	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u> B 1	<u>Auswirkung(en):</u> auf die Dorfregion beschränkt
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2019-2021		<u>Kostenumfang:</u> 250.000,-
<u>Umsetzung dient:</u> ILE <i>Südkreis Gifhorn</i>		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung		
<ul style="list-style-type: none"> • Dörflichen Charakter erhalten • Einzelne Dorfkerne neu und umgestalten 		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Platzraum mit großflächiger Scherrasenfläche und altem Baumbestand sowie gründerzeitlichem <i>Eulenturm</i> in Stüde • Weitgehend ungegliederte Grünfläche (sog. Festplatz) mit umgebenden dorfgemeinschaftlichen Einrichtungen in Grußendorf • 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Dorfplätze als Aufenthalts- und Informationsbereich für Einheimische und Ortsfremde (insbesondere für Radfahrer) • Berücksichtigung von Parkmöglichkeiten (Grußendorf) • 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Bepflanzung durch Blühsträucher • Umgestaltung des Trafoturmes in Stüde zu einem sog. Eulenturm, Schaffung von Nisthilfen für Schwalben, Trauerschnäpper, Turmfalken z.B. auch im Rahmen eines Schülerprojektes 		



Dorfregion 2

Erneuerung der Straßenraumbeleuchtung

Handlungsfeld: Mobilität und Straßenraum, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Handlungsziele:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum (bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und das Ortsbild aufzuwerten)

Träger Maßnahme

Gemeinden

Prioritätsstufe im DE-Plan

B 1

Auswirkung(en):

auf die Dorfregion beschränkt

Ausbauzeitraum: 2019-2021

Kostenumfang: 200.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 2: Wirtschaft und Infrastruktur

- Verkehrsinfrastruktur ausbauen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Unzureichende Beleuchtung z.B. im Straßenraum *Grußendorfer Straße* im Zuge der K 29 zwischen *Grußendorf* und *Stüde*
-

Zielsetzung:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Klimaschutz verbessern
-

Maßnahmen:

- Ergänzung der Straßenraumbeleuchtung (z.B. im Zuge der *Grußendorfer Straße* zwischen *Grußendorf* und *Stüde*)
- Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtungstechnik



Bokendorf 1		
Anlage eines separaten Gehweges zwischen dem Ortskern und dem Neubaugebiet		
(Startprojekt)		
<u>Handlungsfeld:</u> Straßenraum und Mobilität		
<u>Handlungsziele:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheit erhöhen • Bauliche Maßnahmen an neuralgischen Punkten zur Verkehrsberuhigung 		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en):</u>
Gemeinde Bokendorf	C 1	auf das einzelne Dorf bezogen
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2019-2021		<u>Kostenumfang:</u> 300.000,-
<u>Umsetzung dient:</u> ILE <i>Südkreis Gifhorn</i>		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Wirtschaft und Infrastruktur		
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Radwege ausbauen 		
<u>Handlungsfeld 4:</u> Tourismus und Naherholung		
<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Angebote entwickeln 		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
<u>Bestand:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende fußläufige Wegeverbindung zwischen dem Neubaugebiet <i>Am Golfplatz</i> und dem alten Ortskern • 		
<u>Zielsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzendes Wegeangebot auch für Radwanderer • 		
<u>Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer fußläufigen Wegeverbindung zwischen dem Ortskern und dem Neubaugebiet <i>Am Golfplatz</i> 		



Bokendorf 2

Umfassende Sanierung vom Kindergarten / Gemeindeverwaltung und ggfs. Ausbau vom Obergeschoss

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Energetische Sanierung der vorhandenen Infrastruktur / Gemeinschaftseinrichtung
- Bauliche Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit schaffen
- Bevölkerungsentwicklung stabilisieren

Träger Maßnahme

Gemeinde Bokendorf

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en):

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019-2021

Kostenumfang: 300.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Barrierefreiheit erhöhen
- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen und erhalten

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Ortsbildprägendes Fachwerkgebäude (ehem. Schule) mit aufgesetztem Uhrturm
- Kindergarten und Gemeindeverwaltung nutzen das markante Gebäude im historischen Ortskern von Bokendorf
- Starke bauliche Schäden
- Eingeschränkte Raumkapazität

Zielsetzung:

- Erhaltung des traditionellen Gebäudebestandes
- Anpassung an die zukünftigen Erfordernisse

Maßnahmen:

- Umfassende Sanierung (Dach, Fassade etc.)



Grußendorf 1		
Erneuerung des Straßenraumes <i>Heideweg</i>		
(Startprojekt)		
Handlungsfeld: Straßenraum und Mobilität		
<u>Handlungsziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum (bauliche Maßnahmen an Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, das Ortsbild aufzuwerten) • Verkehrsberuhigende Umgestaltungen vornehmen 		
<u>Träger Maßnahme</u>	<u>Prioritätsstufe im DE-Plan</u>	<u>Auswirkung(en):</u>
Gemeinde Sassenburg	C 1	auf das einzelne Dorf bezogen
<u>Ausbauzeitraum:</u> 2019-2021		<u>Kostenumfang:</u> 1.250.000,-
<u>Umsetzung dient:</u> ILE <i>Südkreis Gifhorn</i>		
<u>Handlungsfeld 1:</u> Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung		
<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreiheit erhöhen 		
<u>Handlungsfeld 2:</u> Wirtschaft und Infrastruktur		
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Radwege ausbauen 		
<u>Projektbeschreibung:</u>		
Bestand:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung einer in den 1960er Jahren entstandenen Wohnsiedlung im Südwesten des Ortes zwischen der <i>Stüder Straße</i> (K 29) im Norden und der <i>Alte Landstraße</i> (L 289) • Ursprünglich Feriensiedlung mittlerweile baurechtliche Umwidmung in ein Allgemeines Wohngebiet • Seit der Entstehung weist der ca. 800 m lange Straßenraum eine wassergebundene Befestigung auf • 		
Zielsetzung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit • Aufwertung der Aufenthaltsqualität • Vermeidung des unerwünschten Abkürzungsverkehrs • Grundhafter Straßenausbau mit Betonungen der Einmündungsbereiche, Aufpflasterungen und Verengungen Regelung der Oberflächenwasserproblematik • Ergänzende Bepflanzung 		



Grußendorf 2

Schaffung einer Bürgerbegegnungsstätte im Bereich des Festplatzes durch Umnutzung / Erweiterung des ehem. Kalthauses (Jugendtreff) und Aufwertung vom Außenbereich

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Energetische Sanierung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Bauliche Erweiterungsmaßnahmen
- Barrierefreiheit schaffen
- Bevölkerungsentwicklung stabilisieren

Träger Maßnahme

Gemeinde Sassenburg

Prioritätsstufe im DE-Plan

B 1

Auswirkung(en):

auf die Dorfregion beschränkt

Ausbauzeitraum: 2021-2023

Kostenumfang: 1.500.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Barrierefreiheit erhöhen
- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Schlichter eingeschossiger Putzbau (1960er Jahre) in zentraler Lage auf dem Festplatz
- Anbau vom Feuerwehrhaus
- Bauliche Schäden, begrenzte Raumkapazität , Außenbereich ohne Aufenthaltsqualität
-

Zielsetzung:

- Anpassung der Gebäudesubstanz an die neuen Anforderungen und Nutzungsansprüche
- Anpassung der Platzfläche an die neuen Anforderungen
-

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Sanierung und evtl. Erweiterung des Gebäudes
- Schaffung von Verweilmöglichkeiten
- Dorfgerechte Bepflanzung



Grußendorf 3

Umnutzung und Erweiterung der alten Schule

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vorhandene Infrastruktur modernisieren
- Bevölkerungsrückgang aufhalten
- Barrierefreiheit herstellen

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

B 1

Auswirkung(en):

auf die Dorfregion beschränkt

Ausbauzeitraum: 2019-2021

Kostenumfang: 750.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Barrierefreiheit erhöhen
- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Angebote und Anlaufstellen für Jugendliche schaffen
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen
- Dörflichen Charakter erhalten

Handlungsfeld 3: Tourismus, Naherholung und Kultur

- Kulturelle Programme verbessern
- Vernetzung von Vereinen / Künstlern fördern
- Bekanntheitsgrad von Angeboten erhöhen

Handlungsfeld 4: Land- Forstwirtschaft, Klima- und Naturschutz

- Energetische Sanierung bei öffentlichen Gebäuden fördern

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Ortsbildprägendes ehemaliges Schulgebäude (erbaut Beginn Ende 19. Jahrhundert)
- Multifunktionale Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, Gemeinde und Versammlungsraum, Verwaltungsgebäude der DRK-Sozialstation
- Starke bauliche Schäden
- Folgenutzung aufgrund der Aufgabe der Vermietung an das DRK fraglich

Zielsetzung:

- Um- bzw. Neubau unter weitgehender Beibehaltung der südlichen, ortsbildprägenden Fassade
- Anpassung der Platzfläche an die neuen Anforderungen

Maßnahmen:

- Barrierefreie Umbauarbeiten innerhalb bzw. außerhalb des Gebäudes
- Erneuerung bzw. Ergänzung der Platzmöblierung z.B. auch mit einem attraktiven Freisitz



Grußendorf 4

Erneuerung des *Wiesenweges*

Handlungsfeld: Straßenraum und Mobilität

Handlungsziele:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum
- Verkehrsberuhigende Umgestaltungen vornehmen

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en):

auf das einzelne Dorf bezogen

Ausbauzeitraum: 2019-2021

Kostenumfang: 750.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Barrierefreiheit erhöhen

Handlungsfeld 2: Wirtschaft und Infrastruktur

- Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Radwege ausbauen

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Innerörtlicher Straßenraum im Süden von Grußendorf
- Erschließung einiger ehemals landwirtschaftlicher Betriebe sowie einer ergänzenden ein- bzw. zweizeiligen Wohnbebauung
- Eingeschränkte Fahrbahnbreite (3 m) mit Schäden im Bereich der Asphaltoberfläche

Zielsetzung:

- Verbesserung des gesamten Straßenraumes einschl. Nebenanlagen

Maßnahmen:

- Grundhafte, dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraumes und der Nebenanlagen durch Wahl geeigneter Baumaterialien einschl. Bepflanzung und Schaffung von Verweilmöglichkeiten



Stüde 1

Erweiterung vom Bürgerhaus, Umfeldgestaltung

Handlungsfeld: Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales

Handlungsziele:

- Vorhandene Infrastruktur modernisieren
- Bevölkerungsrückgang aufhalten
- Barrierefreiheit herstellen

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

B 1

Auswirkung(en):

auf die Dorfregion beschränkt

Ausbauzeitraum: 2019-2021

Kostenumfang: 500.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Frühzeitig auf demografischen Wandel einstellen
- Barrierefreiheit erhöhen
- Alte innerörtliche Gebäude umnutzen
- Dörflichen Charakter erhalten
- Einzelne Dorfkerne neu- und umgestalten

Handlungsfeld 3: Tourismus, Naherholung und Kultur

- Kulturelle Programme verbessern
- Vernetzung von Vereinen / Künstlern fördern
- Bekanntheitsgrad von Angeboten erhöhen

Handlungsfeld 4: Land- Forstwirtschaft, Klima- und Naturschutz

- Energetische Sanierung bei öffentlichen Gebäuden fördern

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Zentrale dorfgemeinschaftliche Einrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Feuerwehr mit überregionaler Bedeutung, was neben zahlreichen kulturellen Veranstaltungen und Angeboten auf öffentlicher Ebene auch privat genutzt werden kann
- Eingeschränkte Raumkapazitäten
- Großflächiges Grundstück mit wenig Aufenthaltsqualität

Zielsetzung:

- Umgestaltung und Erweiterung im Hinblick auf die zunehmende kulturelle Nutzung bzw. Kinderbetreuung
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Außenbereich

Maßnahmen:

- Dorfgerechter Anbau auf der nordwestlichen Seite
- Erneuerung bzw. Ergänzung der Platzmöblierung um die Anlage eines attraktiven Freisitzes



Stüde 2

Verbesserung fußläufiger Wegeverbindungen (z.B. Gehweg an der *Knesebeker Straße* zwischen Dorfplatz und Bernsteinsee, Gehweg an der K 30

Handlungsfeld: Straßenraum und Mobilität

Handlungsziele:

- Verbesserung der Fußwegeverbindungen
- Verbesserung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität

Träger Maßnahme

Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan

C 1

Auswirkung(en):

auf das einzelne Dorf beschränkt

Ausbauzeitraum: 2019-2021

Kostenumfang: 350.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Barrierefreiheit erhöhen
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Handlungsfeld 3: Tourismus und Naherholung

- Barrierefreie Angebote entwickeln

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Stark frequentierte Gehwegverbindungen zwischen dem Bernsteinsee und dem Dorfplatz bzw. an der K 30
- Schmale Schotterbefestigung an der K 29, die keine sichere und barrierefreie Verkehrsfläche darstellt
- Kein Ausbau im Zuge der K 30
- Mangelnde Verkehrssicherheit

Zielsetzung:

- Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen

Maßnahmen:

- Dorfgerechte Neugestaltung der Fußwegeverbindung



Stüde 3

**Erneuerung vom Straßenraum *Eichenkamp / Waldstraße / Im Hägen*
 (Startprojekt)**

Handlungsfeld: Straßenraum und Mobilität

Handlungsziele:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Verkehrsberuhigende Umgestaltungen vornehmen

Träger Maßnahme
Gemeinde

Prioritätsstufe im DE-Plan
C 1

Auswirkung(en):
auf das Dorf beschränkt

Ausbauzeitraum: 2021-2023

Kostenumfang: 900.000,-

Umsetzung dient: ILE *Südkreis Gifhorn*

Handlungsfeld 1: Demografie, Daseinsvorsorge und Innenentwicklung

- Barrierefreiheit erhöhen
- Innerörtliche Verkehrsbelastung reduzieren

Projektbeschreibung:

Bestand:

- Asphaltierter Straßenraum im *Eichenkamp* weist altersbedingt aufgrund des unzureichenden Unterbaues starke Verformungen und Unebenheiten auf.
- Hohe Fahrgeschwindigkeiten entstehen aufgrund der Geradlinigkeit
- Asphaltierter Straßenraum *Waldstraße* bzw. *Im Hägen* zeichnet sich zusätzlich durch eine ungenügende Oberflächenentwässerung aus

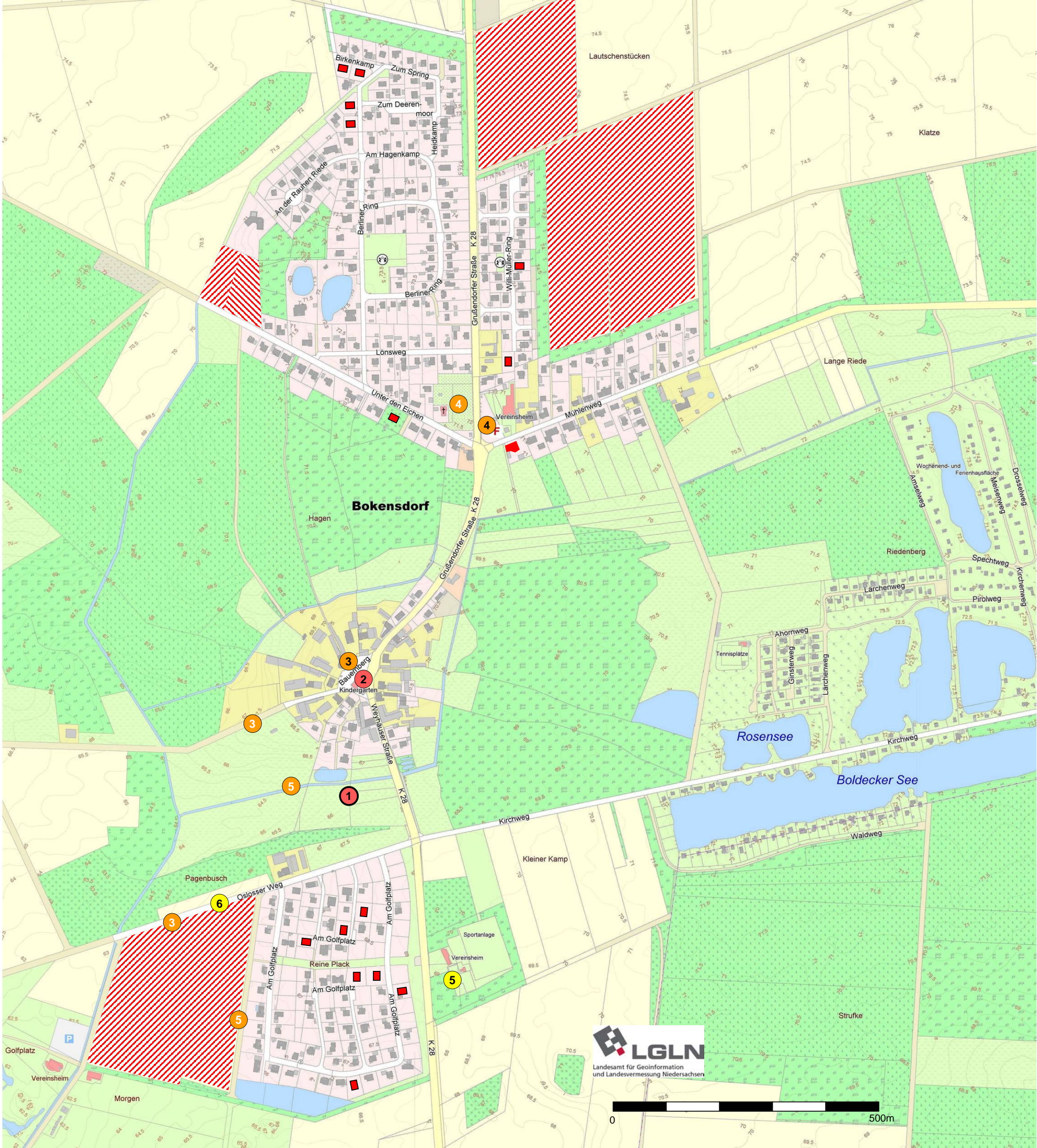
Zielsetzung:

- Verbesserung des gesamten Straßenraumes einschl. Nebenanlagen

Maßnahmen:

- Grundhafte, dorfgerechte Neugestaltung des Straßenraumes und der Nebenanlagen durch Wahl geeigneter Baumaterialien einschl. Bepflanzung und Schaffung von Verweilmöglichkeiten
- Berücksichtigung der Oberflächenwasserableitung (z.B. durch Anlage von Mulden evtl. auch in Kombination mit einer sog. Rigole)





Öffentliche Projekte

- Priorität 1
- Priorität 2
- Priorität 3
- Startprojekt

(vgl. Bezifferung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe; **weiße Ziffern** bezeichnen regionale Projekte)

Dorfentwicklungsplanung

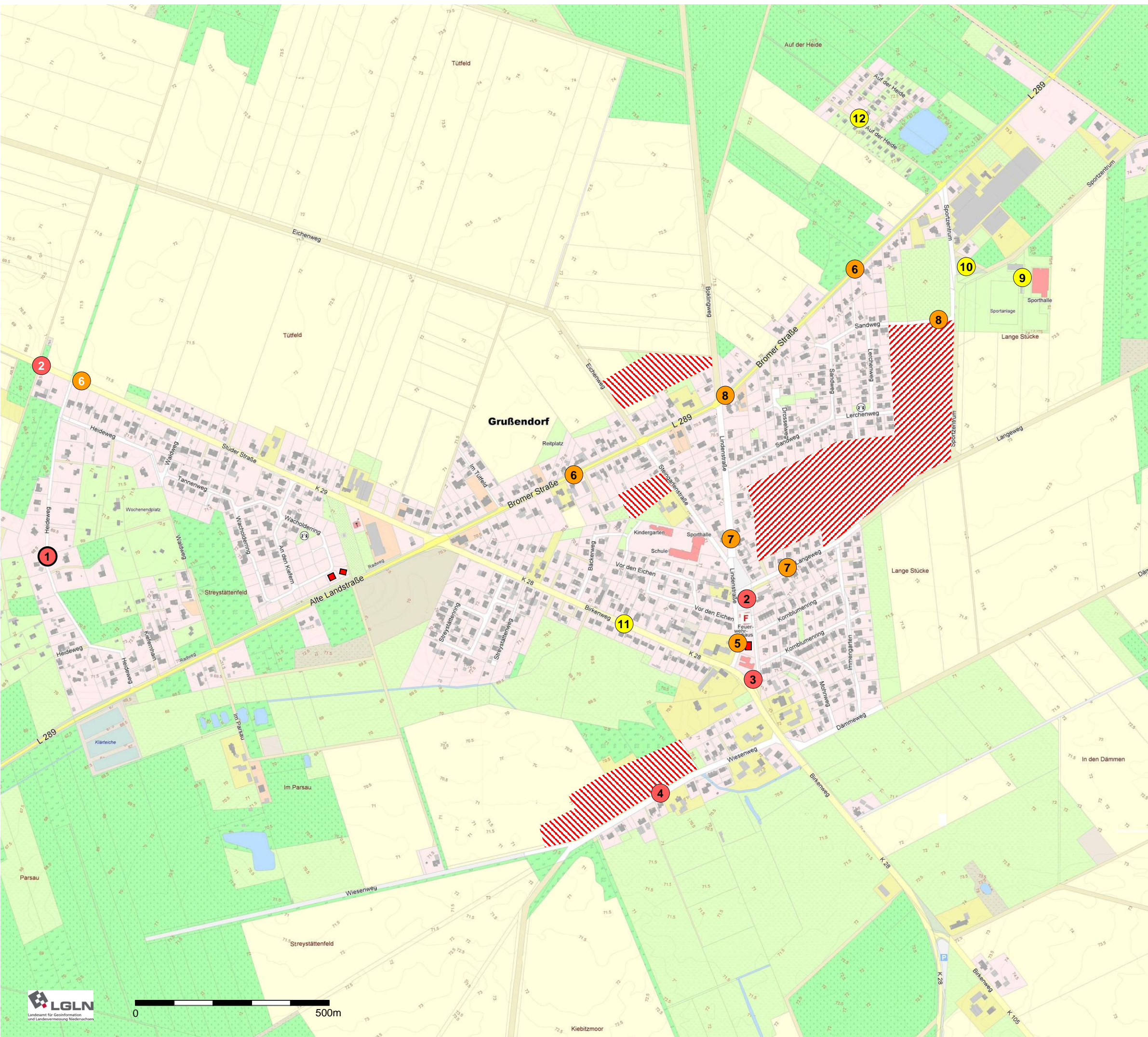
Dorfregion Sassenburg
Bokensdorf – Siedlungsentwicklung
und öffentliche Projekte
(Stand: 11/2017)

Siedlungsentwicklung




- Baulücke
- Entwicklung gem. Flächennutzungsplan
- mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

Abb. 59





Abb. 60
Dorfentwicklungsplanung
 Dorfregion Sassenburg
 Großendorf – Siedlungsentwicklung
 und öffentliche Projekte
 (Stand: 11/2017)



Siedlungsentwicklung

-  Baulücke
-  Entwicklung gem. Flächennutzungsplan
-  mögliche Erweiterungsfläche (ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

-  Priorität 1
 -  Priorität 2
 -  Priorität 3
 -  Startprojekt
- (vgl. Bezifferung Prioritätenliste und Projektsteckbriefe; **weiße Ziffern** bezeichnen regionale Projekte)

PLANUNGSBÜRO WARNECKE
 38100 Braunschweig - Wendendorwall 19
 Tel. 0531.12 19 240 - Fax 0531.12 19 241
 mail@planungsbuero-warnecke.de
 www.planungsbuero-warnecke.de

Abb. 61




Dorfentwicklungsplanung

Dorfregion Sassenburg





Stüde – Siedlungsentwicklung und
öffentliche Projekte

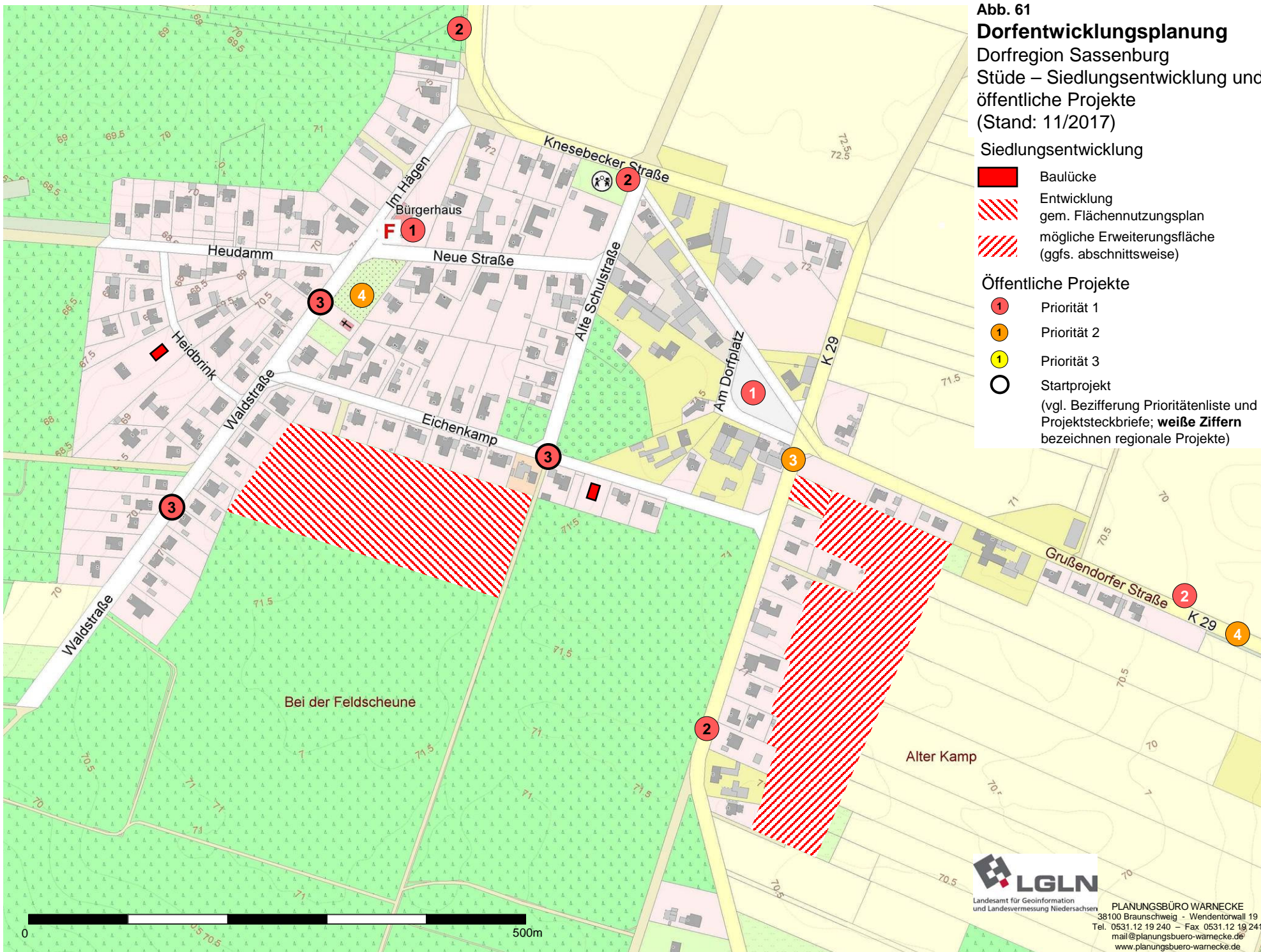
(Stand: 11/2017)

Siedlungsentwicklung

-  Baulücke
-  Entwicklung
gem. Flächennutzungsplan
-  mögliche Erweiterungsfläche
(ggfs. abschnittsweise)

Öffentliche Projekte

-  Priorität 1
-  Priorität 2
-  Priorität 3
-  Startprojekt
(vgl. Bezifferung Prioritätenliste und
Projektsteckbriefe; **weiße Ziffern**
bezeichnen regionale Projekte)



9 ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM PLANENTWURF

Nach Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes im Entwurf wurden vom 25.04. bis zum 08.06.2018 ausgewählte Träger öffentlicher Belange sowie das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) – Regionaldirektion Braunschweig als Genehmigungsbehörde um Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig war die interessierte Öffentlichkeit aufgefordert, den Planentwurf kritisch zu beurteilen.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden geäußert, die z.T. in der Planung berücksichtigt werden. Zudem wurden redaktionelle Änderungen der Förderbehörde umgehend in der Planung korrigiert.

Kursiv dargestellt sind die Anmerkungen als *Abwägungen und Beschlussvorschläge*, die mit der Gemeinde und der zuständigen Förderbehörde abgestimmt wurden. Der Dorfentwicklungsplan wurde dementsprechend geändert bzw. erweitert.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel am 30.05.2018

„Durch den o.a. Dorfentwicklungsplan werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Landesstraße 289 im Ortsteil Grußendorf berührt. Die durch die Orte verlaufende Landesstraße befindet sich in der Baulast des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel. Gegen die im Rahmen der Dorferneuerung vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Landesstraße bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Maßnahmen, die Bereiche der Landesstraßen oder deren Verkehrsräume betreffen, bitten wir jedoch um eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung, da gegebenenfalls vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich wird. Dies ist z.B. immer der Fall, wenn durch die barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen / Wartebereichen oder die Herstellung eines Gehweges, die Bord-/ Gossenanlage betroffen ist oder eine Einmündung in die Landesstraße verändert werden soll (z.B. Pflasterung).

Für die Bereiche der „Auf der Heide“ und „Heideweg“ (jeweils freie Strecke der L 289) ist uns mitzuteilen, ob diese beiden Wege als öffentliche Straßen gewidmet und im Straßenverzeichnis der Gemeinde aufgenommen sind. In den Erläuterungen S. 49 wird ausgeführt, dass die ehemaligen Ferienwohngebiete mittlerweile in eine Wohnfunktion übergegangen sind. Die Art der Anbindung dieser Gebiete an die Landesstraße entspricht nicht mehr dem Standard. Sondernutzungserlaubnisse liegen dafür nicht vor. Die Bereiche sind verkehrsgerecht auszubauen. Die Sachlage und Eigentumsfrage hierzu ist unklar und wir bitten um Klärung. Dies gilt auch für eine ggf. erforderliche planungsrechtliche Absicherung der Änderungen an den Zufahrts- bzw. Einmündungsbereichen.

Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien der Straßenbauverwaltung zu beachten und die Landesstraßengrundsätze einzuhalten. Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für die Bereiche der Landesstraße ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse (z.B. Bäume oder Begrüßungstafeln) zu verzichten. Die Herstellungs- und Ablösungskosten von ggf. erforderlichen Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat die Gemeinde zu tragen.

Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Auf die als Anlage beige-

fügten Hinweis- und Merkblätter weise ich hin. Kosten können vom Land nicht übernommen werden und sind daher von der Gemeinde zu tragen.

Zwischen den Ortsteilen Westerbeck, Grußendorf und Lessien ist der Bau eines Radweges im Zuge der L 289 geplant, eine entsprechende Vereinbarung befindet sich zurzeit in der Abstimmung. Instandsetzungsmaßnahmen sind -vorbehaltlich der Haushaltslage-, für die L 289 zwischen Westerbeck und Lessien frühestens ab 2020/21 von Seiten der Straßenbauverwaltung vorgesehen.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Die folgenden Hinweise zur erforderlichen frühzeitigen Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und die zu berücksichtigenden Entwurfsrichtlinien werden im Dorfentwicklungsplan im Kap. 7.2 auf Seite 88 wie folgt ergänzt: „Bei Maßnahmen, die Bereiche der Landesstraßen oder deren Verkehrsräume betreffen, erfolgt eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung, da gegebenenfalls vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich wird. Dies ist z.B. immer der Fall, wenn durch die barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen / Wartebereichen oder die Herstellung eines Gehweges, die Bord-/ Gossenanlage betroffen ist oder eine Einmündung in die Landesstraße verändert werden soll (z.B. Pflasterung).

Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien der Straßenbauverwaltung und die Landesstraßengrundsätze einzuhalten. Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für die Bereiche der Landesstraße ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse (z.B. Bäume oder Begrüßungstafeln) zu verzichten. Die Herstellungs- und Ablösungskosten von ggf. erforderlichen Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat die Gemeinde zu tragen.

Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Auf die als Anlage beigefügten Hinweis- und Merkblätter weise ich hin. Kosten können vom Land nicht übernommen werden und sind daher von der Gemeinde zu tragen. “

Die Auskunft zur Widmung der Straßen „Heideweg“ und „Auf der Heide“ in Grußendorf wird direkt an die NLSTBV übermittelt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 31.05.2018

„Wir werden am Aufstellungsverfahren des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion Bokensdorf - Grußendorf - Stüde erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 30.05.2017 hatten wir uns im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung geäußert. Die Stellungnahme wurde dem Dorfentwicklungsplan beigefügt. Die landwirtschaftlichen Strukturen und relevanten Problemstellungen sind im Planentwurf umfangreich thematisiert. Insgesamt sind in den Orten 39 öffentliche Maßnahmen vorgesehen, die nach Umsetzungsdringlichkeit differenziert werden. Nach vorliegender Kostenschätzung entfallen rund (70 % der förderfähigen Gesamtinvestitionen auf öffentliche Vorhaben und rund 30 % auf private (Projekte).

Da die Dorfentwicklung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz gefördert wird, sollten bei den öffentlichen Maßnahmen und den privaten Projekten die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden. Um den Zielsetzungen der Dorfentwicklungsplanung gerecht zu werden, bitten wir bei Umnutzungsmaßnahmen landwirtschaftlicher

Gebäude darum, im Rahmen von privaten Investitionsprojekten vorrangig landwirtschaftliche Vorhaben zu beachten.

Grundlegender Bestandteil des landwirtschaftlichen Beitrags bildet die Befragung der 17 örtlich angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe mittels Fragebogenerhebung. Mehr als die Hälfte der angeschriebenen Landwirte nahm am landwirtschaftlichen Arbeitskreis teil, so dass davon auszugehen ist, dass die landwirtschaftlich relevanten Aspekte der Dorfregion diskutiert wurden und sich im günstigsten Fall im Planungswerk niederschlagen haben.

Begrüßenswert sind die Aussagen des Planentwurfes zum landwirtschaftlichen Verkehr und dessen Erfordernisse an den innerörtlichen Straßenraum. Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren, Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.

Laut Planung werden nahezu sämtliche innerörtlichen Straßenräume durch den landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert. Unter Punkt 7.4 „Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern“ (Seite 98) und Punkt 6.4 „Landwirtschaft: Innere und äußere Verkehrslage“ (Seite 59, 60) wird u.a. thematisiert, dass in den letzten Jahren der ruhende Verkehr in den Ortschaften zu einem erheblichen Störfaktor für den landwirtschaftlichen Verkehr geworden ist und demzufolge die betrieblichen Arbeitsabläufe dadurch behindert. Im Maßnahmenkatalog werden die Problemzonen nur bedingt berücksichtigt, möglicherweise, weil verkehrsregelnde Maßnahmen, die ohne Förderung oder bauliche Eingriffe umsetzbar sind, nicht im Maßnahmenkatalog aufgeführt werden. Nichts desto trotz sollte dieses besondere Konfliktfeld zwischen dem ruhenden und dem landwirtschaftlichen Verkehr, das alle Ortschaften gleichermaßen belastet, im weiteren Planungsprozess in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Wünschenswert wäre es, wenn die benannten Problemzonen im Rahmen des Maßnahmenkataloges - sofern möglich - mit abgearbeitet werden könnten.

Wir begrüßen, dass im Planentwurf darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Gehölzpflanzungen in den Gemarkungen und Ortschaften mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen sind und dabei die Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Feldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenen Lichtraumprofils beachtet werden sollen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt speziell für Hofstellen mit Viehhaltung und Getreidetrocknungen oder anderen immissionsverursachenden Anlagen. Immissionsradien sind ein geeignetes Mittel, um ein Näherrücken der Wohnbebauung zu begrenzen und Nachverdichtungen zu beurteilen. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass durch die verhältnismäßig großen landwirtschaftlichen Hofgrundstücke die Landwirtschaft durch Anliegergebühren finanziell überproportional belastet wird. Deshalb sind Lösungen zu erarbeiten, die nicht vorrangig zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

Zum Handlungsfeld 4: „Land- und Forstwirtschaft, Klima und Naturschutz“ (Seite 30) ist anzumerken, dass hinsichtlich des gering zuhaltenden Flächenverbrauchs im Rahmen der Bauleitplanung darauf hinzuwirken ist, dass Ersatz- und Ausgleichsflächen flächensparend umzusetzen sind z.B. in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, Entsiegelungen von Industriebrachen oder ökologischen Aufwertungen von Forstflächen. Außerdem sollte in den Bebauungsplänen festgesetzt werden,

dass die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Plangebiete mit Schutzhecken einzufassen sind, um Immissionskonflikten zwischen Landwirtschaft und Wohnbevölkerung vorzubeugen. Die Hecken können nicht nur puffernde Funktion übernehmen und der Kompensation angerechnet werden, sondern sie schaffen zudem einen harmonischen Übergang zwischen Wohnbebauung und freier Landschaft.

In der Bestandsanalyse „Stärken-Schwächen; Chancen-Risiken im Bereich der Landwirtschaft“ (Seite 63) wird die Aussage getroffen, dass Landschaft- und Naturschutzgebiete den Betrieb nicht einschränken. Wir weisen darauf hin, dass die Schutzgebietsverordnungen sehr wohl Einschränkungen für die Landwirtschaft beinhalten, die allerdings die Betriebe je nach Betriebsstruktur und Flächenbewirtschaftung verschiedenartig berühren. Die Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft bieten einen Orientierungsrahmen für die gute landwirtschaftliche Praxis. Darüber hinaus gehende Regelungen, Einschränkungen und Verbote der Schutzgebietsverordnungen müssen die Flächenbewirtschaftler zusätzlich berücksichtigen z.B. Bewirtschaftungseinschränkungen zum Narbenumbruch von Grünland und Beschränkungen zum Einsatz von Wirtschaftsdüngern.

Zu Punkt 7.4 „Landwirtschaft - Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern, Modernisierung der landwirtschaftlichen Bausubstanz“ (Seite 96) begrüßen wir die Aussagen, dass u.a. in Bezug auf die Produktionsbedingungen Gebäudemodernisierungen z.T. unabdingbar sind. Dachneigungen, Dachformen, Materialien als auch Ausgestaltung der Einfriedungen sollten landwirtschaftliche Erfordernisse berücksichtigen. Landwirtschaftliche Gebäude stellen heute andere Anforderungen an Größe und Form als das noch vor 50 oder 100 Jahren der Fall war. Insofern können sich heutige landwirtschaftliche Gebäude, wenn sie den betriebswirtschaftlichen Ansprüchen genügen sollen, nur bedingt in das Ortsbild einfügen. Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude ist eine Dachneigung von 8 - 20 % je nach Nutzungsart des Gebäudes üblich (z.B. Lagerhallen, Anbauten, Ställe).

Abschließend bitten wir darum die vorgetragenen landwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren einfließen zu lassen und die örtliche Landwirtschaft aktiv mit einzubinden.

Abwägung und Beschlussvorlage: Im Kap. 6.4 erfolgt unter dem Punkt „Stärken-Schwächen; Chancen-Risiken“ die Ergänzung, dass die Schutzgebietsverordnungen der vorhandenen Landschafts- und Naturschutzgebiete den landwirtschaftlichen Betrieb teilweise beeinträchtigen.

Regionalverband Großraum Braunschweig am 23.05.2018

„Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Dorfentwicklungsplans Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde. Als Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung sowie als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße nehme ich wie folgt Stellung:

Stellungnahme als Untere Landesplanungsbehörde:

Ich bitte Sie, die verbindlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in Hinsicht auf die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen in Kapitel II. Ich weise darauf hin, dass die Ortschaften Bokensdorf, Grußendorf und Stüde dem Grundsatz der Eigenentwicklung unterliegen. Die Wohnbauflächenausweisung soll den festgelegten Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro

Jahr und pro 1.000 Einwohner nicht überschreiten. Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte, aber noch nicht bebaute Flächen, sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden (RROP 2008, Kapitel II 1.3 Abs. 4 Satz 1-3).

Wir begrüßen allgemein den Ansatz, Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben und somit Ihre Planungsabsicht, Baulücken für die Siedlungsentwicklung zu reaktivieren.

Abwägung und Beschlussvorlage: *Die Zielsetzung der künftigen Siedlungsentwicklung (Innen- vor Außenentwicklung) wird im Kap. 7.6.1. ausführlich dargestellt. Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.*

Stellungnahme als Träger der Regionalplanung:

Ich weise Sie als Ergänzung zu unserem Schreiben des 09.03.2017 auf bereits erarbeitete bzw. in Erarbeitung befindliche vorbereitende Konzepte für die Neuaufstellung des RROP hin:

- Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Braunschweig (REHK), Beschluss voraussichtlich September 2018
- Masterplan 100 % Klimaschutz für den Großraum Braunschweig (Fortschreibung des regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes (REnKC02), Beschluss erfolgte im Mai 2018
- Freiraumentwicklungskonzept (FREK), derzeit in Bearbeitung
- Fachbeitrag Landwirtschaft, bereits fertiggestellt
- RROP 2008 befindet sich derzeit in der Neuaufstellung

Abwägung und Beschlussvorlage: *Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.*

Stellungnahme Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße:

In Kapitel 6.2 Mobilität und Straßenraum „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“ (S.46) ist zusätzlich der Hinweis zu berücksichtigen, dass die Busanbindung neben dem Teilnetz 14 (gemäß Nahverkehrsplan 2016 Großraum Braunschweig [NVP 2016]) auch über das Teilnetz 17 (gemäß NVP 2016) erfolgt.

Abwägung und Beschlussvorlage: *Im Kap. 6.2 auf Seite 46 erfolgt unter dem Punkt „Öffentlicher Personennahverkehr“ (ÖPNV), dass die Busanbindung neben dem Teilnetz 14 auch über das Teilnetz 17 (gemäß NVP 2016) erfolgt.*

Ergänzende Hinweise

Die Trasse für den künftigen Neubau der BAB A39 ist als Ziel im RROP 2008 festgesetzt. Die Bauabschnitte 6 und 7 werden aktuell ausgeplant und planfestgestellt. Die durch die Maßnahme verbesserte verkehrliche Erschließung des Raums bietet auch Chancen für die Entwicklung der Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde. Wir regen an, diese Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägung und Beschlussvorlage: *Im Kap. 6.2 auf Seite 51 erfolgt unter dem Punkt „Stärken-Schwächen; Chancen-Risiken“ die Ergänzung, dass der Neubau der BAB A 39 die verkehrliche Anbindung verbessert, wodurch sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten ergeben können.*

Hinweise aus dem Themenbereich Klimaschutz:

Ich begrüße die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans für die Dorfregion Bokendorf, Grußendorf, Stüde und die darin benannten Anknüpfungspunkte zwischen Dorfentwicklung und Klimaschutz sowie Klimafolgenanpassung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, wie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als „integraler Bestandteil“ der Dorfentwicklung einbezogen werden können, heiße ich gut. In diesem Kontext möchte ich Sie ergänzend zu unserem Schreiben vom 09.03.2017 auf den inzwischen fertiggestellten „Masterplan 100% Klimaschutz für den Großraum Braunschweig“ aufmerksam machen, der im Mai 2018 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde und das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept (REnKC02) vertieft und ergänzt. Zielsetzung des Masterplans ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% gegenüber 1990 sowie die Halbierung des Endenergieverbrauches im selben Zeitraum. Das Konzept knüpft an den regionalplanerischen Grundsatz nach RROP III.3 (1) an, dass CO₂-Emissionen im Großraum Braunschweig gemindert werden sollen, und vertieft diesen. Die Endberichte des Masterplans finden Sie unter: www.klimaschutz-regionalverband.de.

Auch möchte ich Sie auf die aktuell laufende Erarbeitung der Regionalen Klimaanalyse (REKLIBS) durch den Regionalverband Großraum Braunschweig aufmerksam machen, die zum Ergebnis eine verbesserte regionale Datengrundlage zum Thema Klima haben wird und zukünftig detailliertere Aussagen über die Anfälligkeit der Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zulässt. Das Projekt läuft bis zum Januar 2019. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regionalverband-braunschweig.de/reklibs

Aus Sicht des Masterplanmanagements ergeben sich folgende Anregungen:

Ich möchte Sie auf die Kommunalrichtlinie des BMU hinweisen. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie haben kommunale Akteure vielfältige Möglichkeiten, Mittel für Klimaschutzmaßnahmen, sowohl investiver (z.B. Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung mit LED) als auch nicht-investiver Art (z.B. Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement) zu beantragen. Insbesondere möchte ich Sie auf die Möglichkeit aufmerksam machen durch die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements verstärkt die Dorfentwicklung und Klimaschutzmaßnahmen voranzutreiben, Auf Basis des Masterplans 100% Klimaschutz besteht die Möglichkeit, eine geförderte Personalstelle in der Verwaltung (ggf. in interkommunaler Kooperation) zu beantragen, eine Unterstützung durch den Regionalverband ist dabei denkbar. Diese Möglichkeit ist für den Einzelfall zu prüfen.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Abwägung und Beschlussvorlage: *Es ergeben sich keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.*

10 ZUSAMMENFASSUNG

Das Amt für regionale Landesentwicklung hat die *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* mit Bekanntgabe vom 01.05.2016 in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. Die *Dorfregion* liegt im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn. Die Gemeinde Bokensdorf gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an, während Grußendorf und Stüde der Gemeinde Sassenburg angehören.

Am 28.02.2017 fand im Bürgerhaus in Stüde die Auftaktveranstaltung zur Dorfentwicklung statt. Insgesamt wurden fünf thematische Arbeitsgruppen (Straßenraum und Mobilität, Dorf und Landschaft, Wirtschaft und Tourismus, Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge, Baukultur und Siedlungsentwicklung) gebildet, um die im Rahmen der Dorfentwicklung notwendigen Handlungsfelder bearbeiten zu können. Unabhängig davon wurden die aktiven Landwirte der Dorfregion über Fragebögen gesondert. Beteiligt.

Nach der Auftaktveranstaltung wurden vor dem Beginn der thematischen Arbeitsgruppensitzungen, die im Zeitraum von März 2017 bis Dezember 2017 stattfanden, gemeinsame Ortsbegehungen in allen Ortschaften durchgeführt, um erste Eindrücke von den Stärken und Schwächen kennen zu lernen. Insgesamt fanden im Zuge der Bürgerbeteiligung 16 thematische Arbeitsgruppensitzungen statt, in deren Rahmen insgesamt 27 öffentliche Maßnahmenansätze im Rahmen zusammengetragen und Lösungsmöglichkeiten diskutiert wurden.

Unter Berücksichtigung der übergeordneten Planvorgaben (Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, den Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes, dem Regionalen Entwicklungskonzept *ILE Region Südkreis Gifhorn*, dem Integrierten Entwicklungskonzept *IEK Gemeinde Sassenburg* sowie den Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (vgl. Kap. 4 *Planvorgaben*) wurden aufbauend auf der Stärken-Schwächen; Risiko-Chancen-Analyse die Handlungsfelder und –ziele formuliert und notwendige Maßnahmenansätze abgeleitet.

Im Gegensatz zu anderen Dorfregionen zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung aufgrund der Nähe zu Wolfsburg als bedeutender Arbeitsmarkt in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* als stabil bzw. wird laut Vorausberechnung des *IEK Gemeinde Sassenburg* als leicht zunehmend prognostiziert (vgl. Kap. 6.1 *Demografie / Infrastrukturelle Entwicklung / Kultur und Soziales*).

Im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung sind daher vor allem Maßnahmenansätze zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur im Bereich der Daseinsvorsorge Kindergarten / Jugendbetreuung / Schule durch Umnutzung der vorhandenen Einrichtungen bzw. durch angepasste Neubaumaßnahmen von Bedeutung.

Die Dorfregion ist verkehrsmäßig gut über die Landesstraße L 289 sowie die Kreisstraßen K 28, K 29 und K 30 in das überörtliche Verkehrsnetz eingebunden. Fehlende Fußwegeverbindungen entlang der klassifizierten Straßen bzw. alternative sichere Wegeverbindungen abseits der stark frequentierten Straßen stellen eine besondere Problematik in Bokensdorf, Stüde und Grußendorf dar. Handlungsbedarf ergibt sich teilweise auch durch die fehlende Straßenraumbeleuchtung z.B. zwischen Grußendorf und Stüde.

Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Straßenräume in der Dorfregion asphaltiert und durch die oftmals mit Hochbordanlagen abgesetzten gepflasterten Gehwegenanlagen ausgebaut, so dass hier eine barrierefreie Begehbarkeit nicht möglich ist. Diese Ausbauweise ist einzig auf die Funktionalität des Fahrzeugverkehrs ausgerichtet und führt oftmals zu Benachteiligungen oder sogar zu Gefahrensituationen der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer).

Darüber hinaus besitzen die Platzbereiche wie z.B. der Bereich am Stüder Dorfplatz oder der Grußendorf aufgrund fehlender Gehölzbestände zurzeit nur wenig Aufenthaltsqualität, so dass sich auch hier ein entsprechender Handlungsbedarf ergibt.

Ein über die Dorfregion hinausgehender Handlungsansatz besteht im Bereich des Tourismus. Hier engagiert sich die 2015 im Rahmen des Tourismus Stammtisch gegründete ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft Fahrradwege, deren Mitglieder intensiv an der vorliegenden Planung mitgewirkt haben, um die Optimierung der Streckenführung, die Beschilderung, die informative Beschilderung sowie die Vermarktung der vorhandenen Haupttrouten.

Folgende kurzfristig (2019-2021) bzw. mittelfristig umzusetzende Maßnahmen sind auf die oben genannten Problemlagen ausgerichtet (vgl. Kap. 8.1 *Prioritätenliste und Kostenschätzung* und Kap. 8.3 Steckbriefe für kurzfristig anstehende Projekte):

Über die Dorfregion hinausgehend Handlungsansatz:

- Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Dorfregion (z.B. Ergänzung der Radwegeverbindungen, Errichtung von Informationstafeln, Anlage von Querungshilfen).

Bokensdorf:

- Anlage einer sicheren fußläufigen Wegeverbindung zwischen dem Ortskern und dem Neubaugebiet (Startprojekt)
- Umfassende Sanierung vom Kindergarten / Gemeindebüro und ggfs. Ausbau vom Obergeschoss (ortsbildprägendes Gebäude im Ortskern)

Grußendorf:

- Erneuerung des Straßenraumes *Heideweg* (Startprojekt)
- Schaffung einer Bürgerbegegnungsstätte im Bereich vom Festplatz durch Umnutzung / Erweiterung des ehem. Kalthauses (Jugendtreff) und Aufwertung vom Außenbereich
- Umnutzung und Erweiterung der alten Schule

Stüde:

- Erneuerung vom Straßenraum *Eichenkamp / Waldstraße / Im Hägen* (Startprojekt)
- Erweiterung vom Bürgerhaus, Umfeldgestaltung
- Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen z.B. Gehweg an der *Knesebecker Straße K 29* zwischen Dorfplatz und Bernsteinsee

Im Hinblick auf die oben genannten Handlungsansätze und den angesprochenen Erneuerungen im Straßenraum, verbinden sich neben gestalterischen und funktionalen Aufwertungen auch wichtige Aspekte zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung. Als wesentlich ist dabei eine verringerte Versiegelung anzuführen, um den Oberflächenabfluss zu verringern (vgl. Kap. 7.5.2 *Klimaschutz und Klimafolgenanpassung*). Als Folge der verringerten Versiegelung bietet der Straßenraum zudem Platz für Begrünungen oder sogar für Baumpflanzungen, wodurch sich nicht nur eine gestalterische, sondern auch eine wertvolle ökologische Aufwertung des Wohnumfeldes erreicht wird.

Positive Effekte auf den Klimaschutz haben auch die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der vorhandenen öffentlichen Gebäudesubstanz, wobei hier besonders auch dem Aspekt der Energieeinsparung durch notwendige Dämmmaßnahmen entsprochen wird.

Nachdem die beiden Gemeinderäte im Juli 2018 den Dorfentwicklungsplan beschlossen haben, wird es in den Folgejahren um die entsprechende Umsetzung der öffentlichen Maßnahmen gehen. Neben den öffentlichen Maßnahmenansätzen sind es besonders die Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung ländlicher, das Ortsbild prägender Bausubstanzen sowie die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz, die zur Verbesserung der Ortsbilder in der *Dorfregion Bokensdorf, Grußendorf, Stüde* beitragen können. Eine besondere Problematik ergibt sich hier im Hinblick auf die zahlreichen leerstehenden bzw. untergenutzten Gebäude. Hier wird es in den nächsten Jahren vor allem darum gehen, tragfähige Umnutzungskonzepte zu erstellen, um die Gebäudesubstanz weitgehend erhalten zu können.

11 LITERATUREMPFEHLUNGEN

„Bauliche Erhaltung und Gestaltung“

- BAKA e.V.:** Bauen im Bestand. Köln 2006.
- Birkigt & Quentin:** Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. Adelebsen, 1994.
- Böhning, J.:** Altbaummodernisierung im Detail. Köln, 2002.
- Brändle, E. & F.X. Wittmann:** Sanierung alter Häuser. 5. Auflage. München, 1997.
- Dirk, R.:** Energieeinsparverordnung. Schritt für Schritt. 6. Auflage. Köln, 2014.
- EMPA-Akademie:** Die Gebäudehülle. Konstruktive, bauphysikalische und umweltrelevante Aspekte. Dübendorf, 2000.
- Entwicklungsgemeinschaft Holzbau:** Holzbau Handbuch. Düsseldorf, 1995.
- Europäische Kommission Schutz und Erhalt des europäischen Kulturerbes:** Schadensatlas. Klassifikation und Analyse von Schäden an Ziegelmauerwerk. Stuttgart, 1998.
- Gabriel, Ingo u. Ladener, Heinz (Hrsg.):** Vom Altbau zum Effizienzhaus. Staufen bei Freiburg, 2014.
- Gabriel, I.:** Praxis Holzfassaden. Staufen, 2010.
- Gemeinde Bokensdorf:** Flächennutzungsplan 2. Änderung. Gifhorn, 2006.
- Gemeinde Sassenburg:** Flächennutzungsplan 5. Änderung. Gifhorn, 2016.
- Gerner, M.:** Schäden an Fachwerkfassaden. Stuttgart, 1998.
- Haarich, H.:** Die häufigsten Baufehler – Bauschäden. Ratgeber fürs Ein- und Zweifamilienhaus. Köln, 1987.
- Häfele, G.:** Althauserneuerung: Instandsetzen, Renovieren, Modernisieren; eine Anleitung zur Selbsthilfe. Staufen, 1993.
- Häfele, G.:** Hauserneuerung. Staufen 2005.
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.:** Was wie machen? Instandsetzen und Erhalten alter Bausubstanz. Weyhe, 1992.
- Kaiser, G.:** Bauen für ältere Menschen. Aachen 2014.
- Kolb, B.:** 1000 Tips zum Bauen und Wohnen. Karlsruhe, 1992.
- Landzettel, W.:** Ländliche Siedlung in Niedersachsen. Hannover, 1981.
- Landzettel, W.:** Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1985.
- Landzettel, W.:** Das Bild der Dörfer – Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1989.
- Linhardt, A.:** Handbuch Umbau und Modernisierung. Köln, 2008.
- Linhardt, A.:** Das Hausreparaturhandbuch. Freiburg i.B. 2009.
- Meibeyer, W.:** Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 74 Salzwedel. In Handbuch der naturräumlichen Einheiten Deutschlands. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde, Bonn, 1970.
- Müller, Th.:** Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 87 Braunschweig. In Handbuch der naturräumlichen Einheiten Deutschlands. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde, Bonn, 1962.
- Neubauer, R.O.:** Dämmung, Konstruktion, Bauphysik, Umsetzung. Ingolstadt, 2014.
- Neufert, E.:** Bauentwurfslehre. 36. Auflage. Wiesbaden, 2000.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.):** Gebäudeumnutzungsfibel. Hannover, o.J.
- Rau, O. u. U Braune:** Der Altbau. 5. Auflage. Leinfelden-Echterdingen, 1995.
- Regionalverband Großraum Braunschweig (Hrsg.):** Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Braunschweig, 2008.
- Schrader, M. (Hrsg.):** Auf der Suche nach historischen Baumaterialien. Hösseringen, 1997.
- Stahr, M.:** Bausanierung. Braunschweig, 2002.

„Grüingestalterische Empfehlungen“

- Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) (Hrsg.):** Dörfliche Tier- und Pflanzenwelt. Bonn, 1997.
- AID (Hrsg.):** Biotope und Habitate im Dorf. Bonn, 1996.
- AID (Hrsg.):** Dorfgestaltung und Ökologie. Bonn, 1994.
- AID (Hrsg.):** Garten als Lebensraum. Bonn, 1990.

- AID (Hrsg.):** Der Dorffriedhof und seine Pflanzen. Bonn, 1991.
- AID (Hrsg.):** Die Blumenwiese als Lebensgemeinschaft. Leipzig, 1993.
- AID (Hrsg.):** Wegränder - Bedeutung, Schutz und Pflege. Bonn, 1998.
- AID (Hrsg.):** Gehölze in der Landschaft. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Bäume im ländlichen Siedlungsraum. Bonn, 1992.
- AID (Hrsg.):** Baum und Strauch in der Landschaft. Bonn, 1999.
- AID (Hrsg.):** Streuobstwiesen schützen. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Schutz, Pflege und Anlage von Kleingewässern. Bonn, 1996.
- AID (Hrsg.):** Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Bewuchs an Wasserläufen. Bonn, 1994.
- BARTSCHV** – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108) geändert worden ist.
- BNATSCHG** – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. IS. 148) geändert worden ist.
- Garve, E.:** Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover, 2004.
- Hutter, C.-P. u.a.:** Naturschutz in der Gemeinde. Stuttgart-Wien, 1988.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.):**
Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
- NABU (Hrsg.):** Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
- Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):** Infoblätter Naturgarten –
32 Informationsblätter zur Anlage und Pflege naturnaher Gärten. Düsseldorf, 1996.
- Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):**
Werbekampagne für Wildkräuter. Recklinghausen, 1999.
- Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):** Naturnahe Gärten. Recklinghausen, 1999.
- Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.):** Nistmöglichkeiten und
Quartierangebote an Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Hannover, 1997.
- Steinberger, B.:** Bauerngärten - traditionell & modern. 1994.
- Sulzberger, R.:** Bauerngärten - Gärtnern leicht und richtig. 1993.
- Widmayr, C.:** Alte Bauerngärten neu entdeckt. München, 1986.
- www.umweltkarten-niedersachsen.de**

ANHANG 1 Liste der Arbeitskreismitglieder

Teilnehmer Arbeitskreis Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge / Wirtschaft und Tourismus

Bernecke	Christoph
Bischoff	André
Ckudziak	Reinhold
Deierling	Mathias
Georg	Jennifer
Hendel	Lothar
Heuer	Jörg
Hollstein	Uwe
Jahn	Doreen
Klopsch	Thomas
Kracht	Bernhard
Kruse-Wolters	Kerstin
Küssner	Dirk
Lüer	Reiner
Lüer	Marvin
Niermann	Frank
Regner	Thomas
Schärfer-Reim	Brigitte
Schillberg	Peter
Thaden	Jörg
Viering	Hartmut
Wagner	Sandra
Wagner	Stefan
Wehmeier	Siegfried
Widdecke	Volkhard
Widdecke	Hartmut
Wojak	Bernd

Teilnehmer Arbeitskreis Straßenraum und Mobilität

Albrecht	Ulrich
Bischoff	André
Dortmann	Eduard
Dortmann	Lena
Dürkop	Heinrich
Hendel	Lothar
Heuer	Jörg
Jahn	Doreen
Kracht	Bernhard
Küssner	Sabine
Röhmer	Andreas
Schärfer-Reim	Brigitte
Schillberg	Peter
Schmidt	Carsten
Thaden	Jörg
Vierling	Hartmut
Widdecke	Volkhard
Widdecke	Hartmut
Wojak	Bernd

Teilnehmer Arbeitskreis Baukultur und Siedlungsentwicklung

Albrecht	Ulrich
Hendel	Lothar
Lange	Friedhelm
Schärfer-Reim	Brigitte
Schillberg	Peter
Wehmeier	Siegfried
Widdecke	Volkhard
Widdecke	Hartmut

Teilnehmer Arbeitskreis Dorfgrün und Landschaft

Appel	Christina
Bischoff	André
Büggener	Stefan
Hendel	Lothar
Heuer	Jörg
Knobloch	Markus
Kracht	Bernhard
Lüer	Reiner
Lüer	Marvin
Regener	Thomas
Schärfer-Reim	Brigitte
Schillberg	Peter
Siemer	Ernst u. Anne
Widdecke	Volkhard
Widdecke	Hartmut

Teilnehmer Arbeitskreis Landwirtschaft

Bock	Carl
Cordes	Jürgen
Fricke	Eckard
Gärtner	Rolf
Keuneke	Rüdiger
Lemke	Gernot u. Gunther
Lücke	Henrik
Nölke	Hermann
Siemer	Ernst u. Anne
Widdecke	Holger

ANHANG 2 Liste der Baudenkmäler

Bokendorf

Bauernberg 1	Wohnhaus
Bauernberg 2	Wohnwirtschaftsgebäude
Bauernberg 3	Wohnwirtschaftsgebäude, Scheunen, Toranlage, Hofpflasterung
Bauernberg 4	ehem. Schule
Bauernberg 9	Wohnwirtschaftsgebäude
Bauernberg 10	Wohnhaus
Bauernberg 11	Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude
Grußendorfer Str. 6	Wohnwirtschaftsgebäude

Grußendorf

In Grußendorf sind derzeit keine Baudenkmale gelistet.

Stüde

Alte Schulstr. 9	zwei Wirtschaftsgebäude
Am Dorfplatz 2	Wohnwirtschaftsgebäude
Am Dorfplatz 11	Wohnhaus, Scheune

ANHANG 3 Liste der Vereine

Vereine

Aero-Club Wolfsburg e.V.
Boldecker Naturfreunde e.V.
DRK Ortsverein Grußendorf
DRK Ortsverein Stüde
Fanfarenzug Stüde
Feuerwehrchor Grußendorf
Förderverein Freunde der Hermann-Löns-Schule Grußendorf
Förderverein Fußball Grußendorf
Freizeit- und Wochenendverein e.V Bokendorf
Freizeitsportgemeinschaft Eiche Stüde e.V.
Gemischter Chor Grußendorf
Golfclub Boldecker Land e.V.
Interessengemeinschaft Boldecker See e.V.
Landfrauen Ortsverein Grußendorf
Landfrauen Ortsverein Stüde
Marathon-Verein Stüde
Modell Flug Club Grußendorf e.V.
Realverband Bokendorf
Schützenverein Bokendorf
Schützenverein Grußendorf
Skatverein Grußendorf
Sportverein Bokendorf von 1924 e.V.
Tennis-Club Grußendorf
Triathlon-Treff Sassenburg in Stüde
Turn- und Sportverein Grußendorf

Feuerwehr

Ortsfeuerwehr Bokensdorf
Ortsfeuerwehr Grußendorf
Ortsfeuerwehr Stüde

ANHANG 4 Liste der Wirtschaftsbetriebe

Bokensdorf:

Grußendorf:

Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Backwarenverkauf mit Cafe, Baufirma, Arztpraxis, Kosmetikstudio, Unternehmensberatung, Heilpraktikerin, IT-Betreuung, Satelliteninstallation, Gebäudereinigung, Schrotthandel, Heißmangel, Kinesiologie-Praxis, Elektroinstallationsbetrieb, Fenster- und Türenhandel, Tischlerei, Volksbank, Ernährungsberatung

Stüde:

Kiosk, Hotelbetriebsgesellschaft Bernsteinsee, Ferienhausvermietung, Gasthaus, Musiklehrer, Anwaltskanzlei, Glas- und Gebäudereinigung,

ANHANG 5 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S.1096), geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162)
— VORIS 78350 —
 - b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 778)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorfentwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung
13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen
14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
15. Übergangsbestimmungen
16. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- regionalen Handlungsstrategien,
- demografischen Entwicklung,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie

— sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-VO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ — und
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) — Bezugserlass zu b —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des ELER Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 17, 20 und 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung sind

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,

- lokale Einrichtungen für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

1.5 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Maßnahme:

Der Begriff Maßnahme bezeichnet einen Förderbereich, der im PFEIL-Programm des Landes aufgeführt ist.

- Projekt:

Der Begriff Projekt bezeichnet innerhalb einer Maßnahme das konkrete Einzelprojekt, zu dessen Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.

- Förderobjekte:

Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

- Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.

- Übergangsregion:

Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesge-

biet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d der ELER-VO.

— **Barrierefreiheit:**

Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

— **Kleine Infrastrukturen:**

Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Projekte mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR nach Kapitel 2 Nr. 2.4 Randnummer 35 Ziff. 48 (Begriffsbestimmungen) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1).

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Nummern 2.1.3.1, 2.1.3.4, 2.1.3.5, 2.1.3.6, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu beachten.

— **Grundversorgung:**

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

— **Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:**

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

— **Einrichtungen für Basisdienstleistungen:**

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

— **Mehrfunktionshäuser:**

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung nach Nummer 1.1 sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG (siehe Nummer 3);

2.1.2 Regionalmanagement (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
 - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte (siehe Nummer 4);
- 2.1.3 investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:
- 2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 5.1.1 und 5.1.2),
 - 2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstausches (siehe Nummer 6),
 - 2.1.3.3 Verbesserung der Infrastruktur (ländlicher Wegebau — WB) in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 8),
 - 2.1.3.4 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungseinrichtungen (Basdstlg.) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 9.1.1 und 9.1.2),
 - 2.1.3.5 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale (siehe Nummer 10),
 - 2.1.3.6 Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) (siehe Nummer 12).
- 2.2 Gegenstände der Förderung sind nach Nummer 1.3 und dem PFEIL-Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:
- 2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels (siehe Nummer 5.1.3),
 - 2.2.2 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen (Bas.), auch mobiler Art, sowie für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung (siehe Nummer 9.1.3),
 - 2.2.3 Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien (siehe Nummer 11),
 - 2.2.4 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nummer 2.1.3.2) — siehe Nummer 7 —,
 - 2.2.5 Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der Flurbereinigung (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 6.1.5).

2.3 Förderausschluss
Förderfähig sind^{*)}

	GAK										außerhalb der GAK			
	DE-P	ReM	DE	Flurb	WB	Bas.	Tour	KU	DE	Bas.	Kult	FKU	KuE	
	2.1.1	2.1.2	2.1.3.1	2.1.3.2	2.1.3.3	2.1.3.4	2.1.3.5	2.1.3.6	2.2.1	2.2.2	2.2.3	2.2.4	2.2.5	
Bau- und Erschließungsprojekte in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.	
Erwerb unbebauter Grundstücke	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.	
Kauf von Lebendinventar	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Leistungen der öffentlichen Verwaltung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Laufender Betrieb	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Grundenwerb vor Bewilligung	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	

*) Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

	GAK										außerhalb der GAK			
	DE-P	ReM	DE	Flurb	WB	Bas.	Tour	KU	DE	Bas.	Kult	FKU	KuE	
	2.1.1	2.1.2	2.1.3.1	2.1.3.2	2.1.3.3	2.1.3.4	2.1.3.5	2.1.3.6	2.2.1	2.2.2	2.2.3	2.2.4	2.2.5	
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Projekte zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Förderung beweglicher Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein	
Förderung gebrauchter Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein	

*) Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den Einzelmaßnahmen beschrieben.

3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Stabilisierung, Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung) im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen.

3.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Projekte, vor allem bei kommunalen Projekten.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan hat den Anforderungen an Dorfentwicklungspläne in Niedersachsen zu genügen. Dazu gehören vor allem

- eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
- eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.

Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄRL erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und zu dokumentieren. Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 1. August des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelprojekte verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Die Gemeinde, die an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte ab.

3.6.3 Jährlich, spätestens zwei Jahre nach dem letzten Termin, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 5.1.2.13 den Erfolg, die Er-

gebnisse und die Wirkungen der Dorfentwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Maßnahme Regionalmanagement (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,

4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland oder Europa.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nummer 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90 000 EUR jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30 000	> 50 000	> 60 000	> 70 000	> 80 000	> 90 000	> 100 000	> 120 000	> 150 000
Förderhöhe EUR/Jahr	≤ 50 000	≤ 55 000	≤ 60 000	≤ 65 000	≤ 70 000	≤ 75 000	≤ 80 000	≤ 85 000	≤ 90 000

4.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes förderfähig.

4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;

5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;

- 5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;
- 5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;
- 5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden;
- 5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;

5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;

5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;

5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),
- 5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,
- 5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellung-

nahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) http://de.wikipedia.org/wiki/Alterssicherung_der_Landwirte - cite note-5#cite note-5 zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Ver-

gleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 5.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummern 2.1.3.2 und 2.2.5)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

6.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungs-
verfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- 6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- 6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen
 - zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
 - zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
 - zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,
- 6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,
- 6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- 6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
- 6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
- 6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehn, nicht jedoch Verzugszinsen,
- 6.1.2.10 die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,
- 6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,

6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,

6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.

6.1.6 Sonstige Förderinhalte

6.1.6.1 In den Projekten nach Nummer 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5 ist abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 (Orte über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

6.1.6.2 Im Zusammenhang mit Projekten nach Nummer 6.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

6.1.7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,

- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,

sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

6.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 6.2.1.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 6.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 6.2.1.3 einzelne Beteiligte,
- 6.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Projekte nach den Nummern 6.1.3 und 6.1.4,
- 6.2.1.5 Gemeinden und Gemeindeverbände für Projekte nach Nummer 6.1.5.

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung des Projekts vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.2	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.3	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.4	—	—	75 %	75 %	—
Nummer 6.2.1.5	—	—	—	—	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1.1 hat für Projekte nach Nummer 6.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Bei Projekten nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

6.4.4 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Artikel 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.5 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau — Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW 16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG ,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zuwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.6.5 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (Nummer 2.2.4)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 7.1.1 den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden,
- 7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,
- 7.1.3 die zur Neuordnung der Flächen und der damit entstehenden Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren als Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5.

7.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

7.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 7.2.1.1 das Land Niedersachsen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Stiftungen des Naturschutzes für den Erwerb nach Nummer 7.1.1 und Projekte nach Nummer 7.1.2,
- 7.2.1.2 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.4 einzelne Beteiligte für Projekte nach Nummer 7.1.3.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 7.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom MU als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein,
- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und ist durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden.

7.3.2 Für die Fördergegenstände nach Nummer 7.1.3 gelten die in den Nummern 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

7.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.2.1.1 beträgt der Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7.2.1.2 bis 7.2.1.4 sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 7.2.1.1 gelten die Regelungen der Nummern 6.4.2.1 bis 6.4.2.4 entsprechend.

7.4.2.2 Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nummer 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für den Grunderwerb nach Nummer 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen.

7.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, beim Land Niedersachsen sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

7.5 Anweisungen zum Verfahren

7.5.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maß zu erfüllen. Nur in dieser Gebietskulisse ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des FlurbG zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den in Nummer 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit dem ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

7.5.2 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.4.2.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.3 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.5.4 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.5.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) (Nummer 2.1.3.3)

8.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Im Zusammenhang mit den Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

8.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

8.2.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

8.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

8.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

8.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB, ist nicht zulässig. Vereinzelt Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Zuwendungsfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.3.2 Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.3.3 Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

8.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

8.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 8.2.1.1 für die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts 63 % und
- nach Nummer 8.2.1.2 25 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 8.2.1.2 um 5 Prozentpunkte.

8.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbände von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

8.4.4 Die Förderung der Projekte ist mit Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

8.5.2 Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 — Teil 1 (August 2016) Richtlinien für den ländlichen Wegebau für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);
- 9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
 - 9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
 - 9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),
 - 9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),
 - 9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;
- 9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch
 - 9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,
 - 9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),
 - 9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.
- 9.1.4 Sonstige Förderinhalte
 - 9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.
 - 9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
 - 9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.

9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;

9.2.2.3 Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %

Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

- nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind,

10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %, nach Nummer 10.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

11. Maßnahme Kulturerbe (Nummer 2.2.3)

11.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Regionen,
- 11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung,
- 11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

11.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 11.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 11.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 11.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).

11.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 11.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 11.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Projekten nach Nummer 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Projekten nach Nummer 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Das Vorliegen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittel-

ten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

11.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	33 %	33 %
Durchschnitt	43 %	43 %
15 % unter Durchschnitt	53 %	43 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 11.2.1.2 40 % und
- nach Nummer 11.2.1.3 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 11.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

11.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

11.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

11.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

11.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 120 000 EUR.

11.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 53 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

11.5 Anweisungen zum Verfahren

11.5.1 Für die Antragstellung sind abweichend von Nummer 14.3 folgende Stichtage vorgesehen: 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines Jahres.

11.5.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nummer 14.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das MWK zur Verfügung gestellt, sodass ein Gesamtbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Programme).

Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmälern und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird eine Rangliste der zu fördernden Projekte von den Bewilligungsbehörden gemeinsam mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden.

11.5.3 Die Fördergegenstände nach Nummer 11.1.2 werden ausschließlich durch das NLD beurteilt und eingestuft. Ob und in welchem Umfang die Innensanierung erforderlich ist, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Projekts.

12. Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,

- 12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
- 12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
- 12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,
- 12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,
- 12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- b) Investitionen in Wohnraum,
- c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- e) Ersatzinvestitionen,
- f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,
- h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- i) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW)

nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;
- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Schlusszahlung der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 14.2.

13.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

13.3 Ausgenommen die Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) gehört die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

13.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für einzelne Maßnahmen

13.4.1 Bei der Förderung von Projekten in den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10), Kulturerbe (Nummer 11) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) sind folgende Regelungen zu beachten:

13.4.1.1 Erwirtschaften Projekte nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten.

Es muss sich um Projekte handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder
- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Zuwendungsempfängers ist dabei unbeachtlich.

13.4.1.2 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

13.4.1.3 Bei investiven Projekten sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1. 5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

13.4.2 Bei der Förderung von Projekten zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden. Die Regelung gilt nicht für die Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nummer 3) und Regionalmanagement (Nummer 4).

14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

14.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

14.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

14.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar 2017 und in der Folge zum 15. September eines Jahres, beginnend ab dem 15. September 2017, einzureichen.

Für die Maßnahme Kulturerbe gelten die in Nummer 11.5.1 bestimmten Termine.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.zile.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), ländlicher Wegebau (Nummer 8), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) werden die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnah-

me Dorfentwicklung (Nummer 5) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

14.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle Maßnahmen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 11**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Projekte priorisiert. Für jede einzelne Fördermaßnahme (siehe Nummern 5 bis 12) ist eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder Flurbereinigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte. Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

14.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

15. Übergangsbestimmungen

Nicht bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Projekte der Maßnahme

- Dorfentwicklung (siehe Nummer 5), bei denen förderfähige Ausgaben nach Nummer 5.1.4.4 des Bezugserrlasses zu a anerkannt wurden,
- Basisdienstleistungen (siehe Nummer 9), die nach dem Bezugserrlass zu a nur mit EU-Mitteln bewilligt werden konnten,

werden weiterhin auf Grundlage der erlassenen Zuwendungsbescheide abgewickelt. Die Nummern 5.1.4.4 und 9.2.2.3 dieser Richtlinie finden keine Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.